Bracklow

Hols.
500a

ANSTREICHG.

2. Ex.

Wahrheit ohne Hülle

von

Theodor Bracklow.

1848.

Selbstverlag des Verfassers.

In Commission bei W. Jurany in Leipzig.

124. H

Немоѣ 672.

Wahrheit ohne Hülle.

Wahrheit ohne Hülle

von

Theodor Bracklow.

Uns treibt der Zeitgeist mit gewalt'gen Schwingen,
Zu kämpfen für der Menschheit heilig Recht:
Die freie Wahrheit soll die Welt durchdringen,
Soll stürzen den Despoten wie den Knecht!

Th. Bracklow.

1848.

Selbstverlag des Verfassers.

In Commission bei W. Jurany in Leipzig.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Beleuchtung

der Schleswig-Holsteinschen Frage

vom Standpunkte

des

historischen, natürlichen und politischen Rechtes.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA REGIA

Einleitung.

Die schleswig-holsteinische Frage ist eine Lebensfrage Deutschlands, ein Ereigniß so ernster Art geworden, daß von ihrer Lösung die glückliche oder unglückliche Gestaltung der Zukunft des großen Vaterlandes bedingt wird.

Wer hat Muth, diese verhängnißvolle Zukunft zu entschleiern?

Wohl erheben mich die rührenden Aeußerungen nationaler Sympathie; ein Hochgefühl schwellt mir das Herz, wenn ich den ermuthigenden, thatendurstigen Zuruf der Bewohner aller Gauen vernehme; wenn ich gewahre, daß man die Wichtigkeit dieser Frage begreift, und gerechter Zorn über die Kränkung unserer Rechte die Faust der deutschen Jugend nach dem Schwerte zucken läßt. Begeisterung durchglüht mich, wenn ich lese, wie die Vertreter des Volkes in der badischen Kammer mit Flammenzungen für Völkerfreiheit und Vaterland redeten, und daß sie dort wie im Schleswigschen Ständesaal offen und kühn für die Rechte Schleswig-Holsteins kämpften!

Dann wage ich wohl auf einen Völkermorgen, auf den Morgen des deutschen Vaterlandes zu hoffen, und mein gesenkter Blick will sich zum Himmel erheben; doch ehe er den heiligen, blauen Schleier, der segnend eine Menschheit um-

hüllt, erreicht, fällt mein Auge auf das unglückselige Fragezeichen im deutschen Schicksalsbuche, den Fürstenbund.

Dieses Fragezeichen kommt mir dann vor wie das höhnische Gesicht eines völker- und deutschlandsfeindlichen Dämons, und unwillkürlich entfährt mir der Ausruf:

»Armes Deutschland, du trägst deinen Fluch im eignen Busen!« Ich wende mich ab, und es zwingt mich, in Deutschlands Vergangenheit zu lesen; aber, ach! mit ehernem, vom Blute hingeopferter Völker geröthetem Griffel steht in der Geschichtstafel Deutschlands eingegraben, daß es durch Diejenigen, denen es die Leitung seiner Schicksale anvertraute, noch niemals die Erfüllung eines ehrenvollen Wunsches erreichte, daß sie nicht allein stets die gerechten Erwartungen der deutschen Nation unberücksichtigt ließen, sondern diese selbst bei jeder Gelegenheit ignorirten, außer wenn es galt, sie durch schmähliche Polizeimaßregeln noch tiefer zu knechten.

Solche Thatsachen stimmen dann jeden edlern Aufschwung zur tiefsten Prosa herab und eine betäubende Mißstimmung droht alle Geisteskräfte zu lähmen, bis endlich hochauflodernder Zorn zu neuer Thätigkeit anspornt.

Nun ja, ich gestehe es, Zorn über unsere eigne Halbheit und glühender, verzehrender Haß gegen die Unterdrücker unserer Rechte leiten auch jetzt meine Feder! Könnte ich diese Empfindungen auf die ganze deutsche Nation übertragen! — Möchte es doch jedem meiner Landsleute klar werden, wie viel, wie unendlich viel den Völkern Germaniens noch zu thun übrig bleibt, bis sie auf den ehrenvollen Namen »Nation« mit völligem Rechte Anspruch erheben dürfen, auf den Namen Nation, in politischer Bedeutung.

Wollten sie nur die Gefahren erkennen, in welchen sie bei dem jetzigen Zustande der Dinge fort und fort schweben, so würden sie nicht Ruhe finden, bis sie in der Reihe der Staaten den Standpunkt einnähmen, auf welchen sie dem Umfange und den Mitteln des Landes und der Größe der Bevölkerung nach, sowie durch die Stufe allgemeiner Bildung hingehörten.

Aber leider wüthet noch immer im theuren Vaterlande der furchtbare Fluch, den Karl der Kleine — der heuchlerische, eroberungssüchtige Tyrann, der nach kalter Berechnung den Muth und die Kraft der Völker durch den Pesthauch des Pfaffenthums vergiftete, und, um seine ehrlosen Absichten vor den Augen der Welt zu verbergen, den fanatischen Apostel spielte, — in der Gestalt der Hierarchie und des Feudalsystemes in die Welt hineinschleuderte!

Ja, diese beiden Dämone sind der Entwickelung deutscher Nationalität ein fortwährender Hemmschuh gewesen; ihnen entsprang das Scheidewasser, das jede Vereinigung des gesunden, kräftigen Stoffes zu einer mächtigen Nation verhinderte.

Mich trieb es schon oft, wenn ich von diesem Karl las, und ihm das Prädikat »der Große« beigelegt fand, zu untersuchen, durch was er sich jenes möge erworben haben, und immer gelangte ich zu dem Resultat: nur die Dummheit oder der ekelhafte Servilismus der Schriftsteller habe ihn damit belehnt.

Doch, ich will nicht ungerecht sein; er war dennoch groß, groß als Henker der Menschheit!

Ich wüßte ihm keinen an die Seite zu stellen; denn ein Nero war ein Pfuscher gegen ihn, indem sowohl dieser wie

alle seines Gleichen nur so lange eine Geißel der Menschheit waren, bis die Majestät in Moder zerfiel; aber die Geißel dieses Karls macht noch jetzt, 1032 Jahre nach seinem Tode, die Völker zum Fußschemel der hohnlachenden, phantastischen Hoheit, deren Verkörperung als Majestät das Gehirn eines Schurken ausgebrütet und der vom Gewissen enthirnte Schädel durch asiatische Mährchen verrückt gewordener Thoren als zu Recht bestehend anerkannt hat. —

Ja, noch heute sterben die deutsche Einheit und Nationalität am Gewissen!! —

Verknöchert ist das sinnlose Vorurtheil, daß Purpur und Krone einem Menschen einen höhern Werth geben können, als den, auf welchen ihm Character und seine Handlungsweise gerechten Anspruch gewähren. In falschem Sinne deutet man der Jugend den mit dem Christenthume angeführten Spruch:

„Wo aber eine Obrigkeit ist, da ist sie von Gott.“

Man hütet sich wohl, zu erklären, daß dieser Spruch mit andern Worten heiße: „Daß Institut der Obrigkeit ist von Gott“; aber keinesweges ist durch den Ursprung desselben die Garantie gegeben, daß nicht Teufel Mißbrauch damit treiben! Die Garantie beruht in uns selbst: denn wir haben Vernunft und gesunde, kräftige Glieder erhalten, um uns jene Bürgschaft selbst verschaffen zu können. Hermanns Deutsche kannten jenes biblische Orakel nicht, weshalb sie denn auch mit keinen Fürsten und Obrigkeiten aus edlerm, höherm Stoffe begnadigt waren, sondern dieselben aus ihrer eignen Mitte, und also aus solchen Wesen wählen mußten, welche die Vorsehung mit andern ehrlichen Leuten aus gleicher Masse formte. Daher kam es

aber auch, daß solche Obrigkeiten mit dem Volke gleiche Sprache führten, und dieses deshalb so ungebildet blieb, nur bloß seine Sprache, die eben nicht sehr gelehrt, dafür aber um so redlicher klang, verstehen zu können.

Die feinen, gebildeten Römer, die schon so weit in der Cultur fortgeschritten waren, daß sie sich allerunterthänigst auf hohen Befehl das Zeugniß ihrer Civilisation mit Stöcken auf den Rücken zeichnen ließen, wollten freilich an unsern ungeschlachten Vorfahren ein Werk der Menschenliebe verrichten, und sie mit feinen, wendungsreichen Gesetzen und hochgelahrten, kunstvoll verschlungenen Rechtssprüchen beglücken; aber die rohen Deutschen hatten von dem Edlen dieser volksfremden Sprache keinen Begriff und wollten durchaus nicht einsehen, wie ihnen die mystischen Gesetz- und Rechtsformeln zu größerm Heile gereichen sollten, als ihre, nach allseitiger Zustimmung abgeschlossenen und statt der Gesetze dienenden Verträge, und bei etwaigen Streitigkeiten das schlichte, Jedermann verständliche und öffentlich ausgesprochene Urtheil ihrer selbstgewählten Schiedsrichter. Freilich waren die edlen Römer bereit, mit Ruthen und Beilen in landesväterlicher Fürsorge Commentare zu den unverständlichen Stellen ihrer Gesetzbücher hinzuzufügen, da aber vergaßen im verletzten Ehrgefühle unsere Väter sich so weit, daß sie undankbarer Weise gegen ihre menschenfreundlichen Lehrer öffentlich opponirten:

Sie schlugen ihnen die dünkelvollen Schädel ein! — Das war freilich grob; aber es war doch deutsch; das heißt: freimüthig, klug, kräftig und zum Ziele führend! Es rettete ihnen die Ehre, ihre Freiheit und ihr

Menschenrecht; — wo diese drei fehlen, fehlt auch der Mensch!

Dahin aber ist jene männliche Thatkraft, aufgelös't im Dunst der pallestinaischen Lehre!

Ja, seit der Einführung dieses orientalischen Fremdlings ist Alles zur Möglichkeit geworden, es nenne sich auch wie es wolle; wenn es nur hübsch geheimnißvoll klingt und dem gesunden simplen Menschenverstande recht unbegreiflich ist, so steckt auch für die begnadigten Glaubensseelen etwas Höheres, Heiliges dahinter, und fest kann man überzeugt sein, daß sich Tausende dafür hinschlachten lassen. Zu Aehnlichem veranlaßt auch der oben erwähnte Bibelspruch; seitdem jene Worte, die dem edlen*) St. Paulus göttliche Inspiration direct in den Mund legte, den heidnischen Verstand der Germanen erhellt haben, lassen sie sich in fein christlicher Demuth von der gottgebornen Obrigkeit unter die Füße treten und wissen es in tiefster Unterthänigkeit mit in Dankbarkeit ersterbendem Herzen anzuerkennen, wenn ihnen die Majestät die unverdiente, überschwängliche Gnade erweis't, sie nicht völlig unter höchst ihrem erhab'nen Fuß zu zermalmen; und für eine solche, in der Glorie unerreich- und unnennbarer Humanität strahlenden Majestät lassen sie sich denn mit wahrer Begeisterung todt und zu Krüppeln schlagen!

Das kann man doch noch Civilisation nennen!!

Natürlich drang sie mit ihrer erhabnen Schwester, der Sonne, in's liebe Vaterland; dieser Umstand mag aber

*) Er war Patrizier; römischer Edelmann.

auch die Ursache sein, daß sie in mein engeres Vaterland, Schleswig-Holstein, erst um einige Jahrhunderte später auf damals waldbedeckten, feuchten aber kräftigen Boden durch die vom Seenebel geschwängerte Luft herniederstrahlen, und als Verstandesauflösungsstoff eindringen konnte. Aber lange noch vermochte sie ihre Aufgabe nicht zu erfüllen: denn es wollte ihr nie recht gelingen, den heidnischen Verstand der Schleswig-Holsteiner ganz in Glaubensdunst aufzulösen; deshalb bestand auch bei uns noch lange die heidnische Sitte, daß die aus göttlichem Stoffe gewobenen höchsten Herrschaften die Unterthanen nicht unbedingt nach ihrem erlauchten Verstande und Willen beglücken durften, sondern zur Ausführung ihrer landesväterlichen Pläne immer erst die ständische Erlaubniß einholen mußten. Zornentflammt blickten die allerchristlichen Nachkommen Karls, die deutschen Kaiser, auf solchen unchristlichen Frevel hin; aber ungeachtet dessen trieb ein Stamm meiner Landsleute, die männlich kühnen Dithmarscher, es im Heidenthum so weit und behielt, trotz allen christlichen Unterricht's, den Spruch: »wo aber eine Obrigkeit ist, ist sie durch Gott«, so schlecht, daß alle majestätischen, durchlauchten, hochwürdigen und hochedelgebornen L a n d b e s t e u r e r, mit denen ihn zu beglücken die frommen Nachbarfürsten so oft bemüht waren, den kräftigen Fäusten der freiheitliebenden Bauern immer wieder weichen mußten. Solche Halsstarrigkeit war natürlich himmelschreiend und die an ihren Gränzen hausenden Hochedlen, Durchlauchten und Majestäten durften ja um Alles in der Welt den Unfug nicht länger dulden; deshalb sammelten sie sich Heere, um den uncultivirten Bauern durch Söldnereisen einleuchtend zu machen, daß

sie nicht selig werden könnten, wenn sie nicht »Römer 13, Vers 1« auswendig lernen und diesem Spruche nachleben wollten. Gewiß war es edel von den Kronenträgern, daß sie sich bemühten, den rohen Menschen so treffend die Bibel zu erklären, und die Pflicht jeder Ritterseele war es ja deshalb, einem solchen Civilisationszuge die verharnischten Knochen ihres Körpers zu leihen. In meinem theuren Holstein fanden die goldverbrämten Schädel in jener Zeit viele solcher Helden, indem die Civilisation in diesem Lande so riesige Fortschritte gemacht hatte, daß seinem fetten Boden während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts edle Geschlechter gleich Pilzen entsproßten, und diese verstärkten denn auch fortwährend sammt ihren Reisigen und Knechten der Fürsten Heere.

Aber auch solchen Bekehrungsversuchen wollte die heidnische Freiheits= und Vaterlandsliebe meiner braven Dithmarscher lange nicht weichen: denn Hermanns Geist lebte noch in ihnen, obgleich ein wenig Christenthum auch in ihre Marschen gedrungen war.

Gerhard der Große von Holstein mußte dies am 8. September 1319 mit Schrecken erfahren: er war am 7. September ganz unerwartet mit einem starken Heere in Dithmarschen eingefallen und schlug die überraschten Einwohner, die auf keinen Widerstand vorbereitet waren, am 8. in einer Doppelschlacht, und verfolgte die Fliehenden in die Marsch hinein, bis Oldenwörden. Die Flüchtlinge warfen sich in die Kirche des Dorfes, befestigten diese, so gut sie in der Eile konnten, um hier den letzten Kampf zu versuchen. Ueber solche Keckheit einer Handvoll Bauern ergrimmte das der hochedelgeborne Graf; er belagerte sofort

die Kirche und ließ, um den eisigen Muth der Dithmarscher in heiligen Flammen zu schmelzen, rund um das Gebäude Feuer anlegen. Während nun die Flammenzungen bemüht waren, die unedlen Geschlechter zur unterthänigen Dienstbarkeit zu läutern, zerstreute sich ein Theil des Heeres in die Umgegend, um die Bewohner derselben von dem heidnischen Mammon zu befreien. Die feurige Beredsamkeit des Grafen äußerte bald auf die Bauern eine besondere Wirkung, — sie erboten sich, dem edlen Grafen zinsbar, treu und hold zu werden! — Ein solches Anerbieten mußte natürlich den Zorn des Hochedlen noch mehr entflammen: »Dieses verwegne Volk, dem von allen Seiten eingeheizt war, unterstand sich noch, mitten aus den Flammen heraus unterhandeln zu wollen, und zögerte noch, sich dem hohen Sieger auf Gnade oder Ungnade zu ergeben?« Der große Held ließ das Feuer auf's Neue schüren und schon begann das Blei des Daches zu schmelzen, und tröpfelte glühend den Belagerten auf die Häupter. Da plötzlich durchhallte die Räume der brennenden Kirche der Donnerruf: »Auf, Dithmarscher, laßt uns dem Namen unseres Volkes würdig enden! Hinaus in's Freie, dem Tode muthig entgegen! aber ein Jeder nehme einen Feind mit auf die Fahrt!!«

Wie vom elektrischen Schlage getroffen, krachten jetzt die Kirchthüren unter den Fäusten der Dithmarscher zusammen, und gleich einem Wetterstrahle saus'te ihr Racheschwert auf die Schädel der schreckgelähmten Belagerer! Die Flüchtlinge, welche sich zwischen den Aeckern und in den Gräben verborgen gehalten hatten, kamen ihren Landsleuten zu Hülfe und alle Belagerer wurden niedergemacht. Dann

durchstachen die Dithmarscher die Feldwege, und so wie am Abend ein Truppentheil beutebeladen zur Lagerstätte arglos zurückkehrte, fiel er unter dem Schwerte der racheglühenden Bauern, welche jetzt aus Besiegten die vollständigsten Sieger geworden waren. Nur mit genauer Noth rettete sich Graf Gerhard, nachdem er 2000 Kriegsknechte und 12 durchlauchte Aufklärer, die sich aus dem südlichen Deutschland mit ihren Knechten seinem Civilisationszuge angeschlossen, todt auf dem Schlachtfelde zurückgelassen hatte.

Noch schlechter erging es am 4. August 1404 Herzog Gerhard IV. Dieser fiel nämlich an genanntem Tage mit einem starken Heere in Dithmarschen ein und ließ, um die zügellosen Bauern nach und nach an das Glück seiner beabsichtigten Fürstenherrschaft zu gewöhnen, mehre Dörfer in den Kirchspielen Lunden und Weddingstedt ausplündern und niederbrennen. Der edle Feldherr, Heinrich von Ranzau, ließ während dieser Zeit die Beute zusammenschleppen und Pferde und Schlachtvieh heerdenweis' davon treiben. Gegen Abend erwartete der Herzog an der Spitze einiger Truppen sein gesammtes Heer vor der Süderhamme, durch die es am Morgen, ohne die geringste Gegenwehr zu erfahren, in Dithmarschen eingedrungen war. Endlich, nach längst eingetretener Dämmerung, kommt dieses an und die Schildknappen müssen den Rückzug eröffnen, der auf dem alten Wege, durch den verhängnißvollen Engpaß der Hamme (drei große Erdwälle) vollführt werden soll. Das ganze Heer war guter Laune wegen der reichen Beute, die es bereits durch die Hamme vorauf gesendet hatte; kaum aber sind die Schildträger in dem Engpaß angekommen, so ertönt ein furchtbares Geschrei aus demselben. Der Herzog

glaubt, die Buben seien in Streit gerathen, und eilt ihnen nach, diesen mit einem Pflugstocke, den er gerade in der Hand hielt, zu stillen; statt der streitenden Knaben aber traf er ein Dutzend Bauern bei der Beschäftigung an, die Schildknappen todt zu schlagen, und ein Dithmarscher gewahrte nicht sobald den Herzog, als er auch schon den Frevel beging, mit verruchter Faust das gesalbte Haupt des Durchlauchten bis in den Nacken hinein zu spalten. Die Dithmarscher hatten sich schon längst nach der Hamme geschlichen, und sich in dem angränzenden Gebüsche versteckt gehalten. Jetzt stürmten sie plötzlich von beiden Seiten auf das überraschte Heer ein und metzelten, obgleich sie nur 360 Mann stark waren, 4000 Soldknechte und 400 Edelleute nieder. Dieser Aderlaß war dem armen Schleswig-Holstein wohlthuend: denn 400 Aeste und Zweige vom adligen Stammbaume gehauen, ließen einen schönen Theil Sonnenwärme mehr auf das darunterstehende Volk fallen.

Für die Dithmarscher führte diese Freiheitsschlacht noch einen ganz besonders glücklichen Zufall herbei; nämlich: unter den Leichen fand man des andern Tages noch zwei lebende, verwundete Edelleute, Wulf Pogwisch den Jüngern und einen Ranzau; diesen ward unter der Bedingung Leben und Freiheit zugesichert, wenn den Dithmarschern das bei Delfsbrügge von den Holsteinern erbaute Blockhaus, die Marienburg geheißen, ausgeliefert würde; auf die Bedingung wurde eingegangen, worauf die Sieger die beiden Gefangenen in Freiheit setzten und die Zwingburg zerstörten.

Jetzt komme ich auf ein Ereigniß dieses kleinen Freistaates zu sprechen, das schon auf unsere jetzige Lage einigen

Bezug hat, und zugleich einen unzweideutigen Beweis liefert, wie gerade der von Karl dem Kleinen auf die Weltbühne gebrachte Geist in Deutschland den hirnlosen Hoheitsschwindel zeugte und sowohl Ursache von Schleswig-Holsteins wie von Deutschlands zerrütteten politischen Zuständen wurde.

Der Dänenkönig Christian I. nämlich, welcher seit 1460 auch zum Herzoge von Schleswig-Holstein gewählt worden war, erkannte 1470 die Verfassung Dithmarschens an und schloß mit den Einwohnern 1473 ein Schutz- und Trutzbündniß auf drei Jahre. Nach Ablauf derselben sollte auf einem Landtage über Erneuerung des Bündnisses unterhandelt werden.

Dieses Ereigniß gab den Dithmarschern die Hoffnung, sich einen dauernden Frieden zu sichern; aber nur zu bald sollten sie belehrt werden, daß Könige, und besonders Dänenkönige eine ganz eigne Manier des Worthaltens haben. Folgende Umstände bereicherten sie mit dieser Erfahrung: — Christian I. hatte, angeblich, ein Gewissen; von diesem wollte er getrieben sein, eine Reise nach Rom zu machen, um von dem heiligen Vater Dispens zu erhalten wegen eines Versprechens, welches er dem lieben Herrgott gegeben hatte, das er aber zu halten nicht gesonnen war. Dies Versprechen soll, angeblich, bestanden haben in einem Gelöbniß, nach Palästina zu wallfahrten. Ehe ich über diesen Gegenstand weiter spreche, muß ich mir erlauben, meine Verwunderung ganz bescheiden darüber zu äußern, daß die allerunterthänigsten, treugehorsamsten, in allertiefster Ehrfurcht ersterbenden schleswig-holsteinischen Geschichtschreiber nicht anzugeben wissen, wo und bei welcher

Gelegenheit Ihro allerfrömmste Majestät obiges Gelübde abzulegen allergnädigst geruhten, da sie doch sonst in Mittheilungen von Umständen und Documenten, die dazu beitragen könnten, den majestätischen Glanz der allerhöchsten Herrschaften noch mehr zu verklären, so sehr genau sind, und nur solche unbedeutende Documente nicht so sehr gewissenhaft anführen, in denen jene sich zu irgend Etwas gegen das Volk verpflichtet, und durch deren Vergleichung mit der Handlungsweise der von Gott eingesetzten es sich sehr oft herausstellen würde, daß die von jenen Schriftstellern hochbelobten gesalbten Häupter einen Wort-, Treu- oder Eidbruch begangen hätten. —

Doch genug hiervon; Christian I. also, der 1470 die Verfassung Dithmarschens anerkannt und 1473 mit den Einwohnern dieses Landes ein Schutz- und Trutz-Bündniß auf 3 Jahre geschlossen hatte, ging 1474 nach Rom, um sein Gewissen zu beschwichtigen.

Unterweges sprach er bei dem Kaiser Friedrich III. vor, der sich so ganz zufällig eben damals zu Rothenburg an der Tauber aufhielt; erzählte der deutschen Majestät — natürlich blos aus Liebe zu christlich unterthäniger Gesittung, — daß an den Gränzen seines Reiches ein herrenloses — als ob von einem Hunde die Rede gewesen sei —, räuberisches Volk, die Dithmarscher, wohne, das seine widerrechtlich gewonnene Freiheit — wie mag die aussehen? — stets mißbrauche und sich von keinem ordentlichen Herrn — Fürsten, natürlich — besteuern lassen wolle, wie es christlichen Unterthanen doch gezieme! Mit dieser Schilderung verband er das Gesuch an seinen hohen Freund, er möge dieses kleine Bauernländchen Hol-

stein einverleiben und seiner, des Königs, Regierung unterwerfen. Der Kaiser ließ sich um eine solche Kleinigkeit nicht zweimal bitten; erhob vielmehr Holstein zum Herzogthum, strich — wie heut zu Tage ein Censor die Wahrheit, — das nach majestätischen Begriffen widerrechtlich selbstständige Dithmarschen mit einem Federstrich aus der Reihe der Staaten und belehnte Se. dänische Majestät als Herzog von Schleswig-Holstein mit demselben.

Die Nachfolger des volksvernichtenden Karls betrachteten demnach Nationen als Handelswaare, welche sich die Fürsten beliebig theilen, einander schenken oder auch so ohne Umstände auf einander vererben könnten.

Diese Ansicht war die Frucht der Hierarchie (Pfaffenregiment) und des Feudalsystems (Adels-Tyrannei), und sie bildete sich später zu dem noch jetzt gleich einem Giftpilz wuchernden Legitimitäts-Prinzip aus, das in ganz Deutschland und besonders in Wien endemisch ist.

Bei diesem Handel war der Umstand besonders bemerkenswerth, daß der gute Friedrich dem frommen Christian schenkte, was er selber nicht besaß, und in seiner majestätischen Aufgeblasenheit so weit ging, zu glauben, eine ganze Nation werde aus Furcht vor dem Phantom, kaiserliche Majestät, ihr höchstes Gut, die Freiheit, so ohne Weiteres aufgeben und sich zu Fürstenknechten erniedrigen, obgleich Jahrhunderte es bezeugten, daß die Dithmarscher das Göttliche der Freiheit in seinem ganzen Umfange zu würdigen verstanden und den Muth hatten, das Götterkind mit ihrem Leben zu vertheidigen!

Doch, welch wahnsinnige Ideen zeugt nicht der majestätische Hoheitsschwindel! —

Ferner wirkte Christian I. noch vom Kaiser aus, daß keiner seiner deutschen Unterthanen in irgend einer Rechtssache in erster Instanz vor das deutsche Reichsgericht gezogen, sondern alle Klagen bei ihm oder den von ihm verordneten obrigkeitlichen Personen angebracht werden sollten; den einzigen Fall der offenbar verweigerten oder verzögerten Rechtshülfe ausgenommen. Durch diesen Schritt ward das Band zwischen Schleswig-Holstein und Deutschland bereits bedeutend gelockert.

Also, um sein Gewissen zu beruhigen, reiste Christian I. nach Rom und verrieth unterweges seine Bundesgenossen und vergrößerte seine Autorität ohne Erlaubniß der Stände.

Die Umstände gestatteten Christian I. nicht, des Kaisers Geschenk in Besitz zu nehmen, und ohne seinen Herrscherfuß auf Dithmarschens Nacken gesetzt zu haben, mußte er am 2. Mai 1481 der Welt Lebewohl sagen.

Seinen beiden Söhnen lag es nun ob, die Herrschaft über Dithmarschen anzutreten; aber soviel Versuche König Hans von Dänemark und Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein auch machen mochten, den kleinen Freistaat zur freiwilligen Aufopferung seiner Freiheit zu bewegen, alle schlugen fehl.

Endlich aber glaubten die beiden hohen Häupter in der Verfassung zu sein, aus einem ernsthafteren Tone mit den Dithmarschern reden zu können, und deshalb ließen sie zu Ende des Jahres 1499 Bevollmächtigte des Freistaates nach Rendsburg kommen, lasen ihnen dort den Lehensbrief des Kaisers vor und forderten von ihnen, Dithmarschen solle eine Schatzung von 15,000 Mark löthigen Silbers zahlen; außerdem sollten sich die Einwohner drei Festungen in ihrem

Lande bauen lassen, nämlich zu Brunsbüttel, Meldorf und an der Eider, die dann von königlich-herzoglichen Kriegsknechten besetzt gehalten werden sollten. Die unverschämte Forderung ward jedoch abgeschlagen. Hierauf sandten die beiden Fürsten den Dithmarschern einen offenen Brief, in welchem sie zu gänzlicher Unterwerfung aufgefordert wurden; sie aber unterwarfen sich nicht! Dann erhielten sie einen Fehdebrief mit der abermaligen Aufforderung sich zu unterwerfen; sie aber ließen sich nicht schrecken und baten nur um einen Waffenstillstand auf drei Monat; dies geschah im Januar 1500.

Nichts konnte den beiden Fürsten erwünschter sein, als es ihnen diese Bitte war; denn sie hatten sich noch lange nicht vollständig genug gerüstet, um offensiv gegen Dithmarschen agiren zu können; deshalb wurde der Waffenstillstand nicht allein für die nachgesuchte Frist, sondern bis zum Mai desselben Jahres, also auf fünf Monate, bewilligt. — König Hans und Herzog Friedrich erwarteten nämlich bis zur gedachten Zeit ein Corps freiwilliger Soldknechte, welches den Schlußstein ihrer Rüstungen und auch wohl zugleich den Kern ihrer Armee bilden sollte. — Dieses Corps nannte sich »die große Garde«, bestand durch sich selbst bereits an hundert Jahre, ergänzte sich durch Werbung, stand unter einem selbstgewählten Führer und vermiethete sich, wo Staaten mit einander in Krieg geriethen, an den Meistbietenden und für die Beute; es mochte für gewöhnlich etwa 6000 Mann stark sein, war aus allen Nationen zusammengesetzt, stand im Rufe großer Tapferkeit und war nebenbei berüchtigt als grausam und in jeder Beziehung roh und lasterhaft. Ganz unerwartet erschien die-

ses Hülfscorps früher, als verabredet war und die königherzogliche Armee zählte jetzt 30,000 Mann; das ganze Dithmarschen dahingegen vermochte wohl kaum 7000 waffenfähige Männer aufzubringen und so hatten ja die Fürsten triftigen Grund, den Sieg für unfehlbar zu halten. — Sie betrachteten auch wirklich den bevorstehenden Krieg bloß noch als Beutezug und luden zur Theilnahme eine Menge deutscher Fürsten und Edelleute freundnachbarlichst ein. Die edlen Herren ließen natürlich eine solche Einladung nicht umsonst an sich ergangen sein, sondern stellten sich, von ihrem bewaffneten Gesindel begleitet, zahlreich ein, wie sie immer zu thun pflegen, wo es unter majestätischem Schutze Etwas zu erhaschen giebt!

Welche große Erwartungen die Herrchen dieses Mal mitbrachten, geht daraus hervor, daß sie zum Theil köstlich geschmückt und ohne Streitwaffen erschienen, sich wohl mit Geld versehen hatten, um Etwas von der Beute anzukaufen, und auch ihre Waffenringe ihnen nicht fehlten, um Kauf- und Schenkungsacten untersiegeln zu können. Ja, so weit ging ihr Uebermuth, daß sie schon Aemter und Würden in dem zu erobernden Lande unter sich theilten.

Auch die dänische Majestät gedachte mit den theuren Ihrigen in dem Bauernlande recht flott zu leben und ließ sich deshalb auf vielen Wagen Wein in Ueberfluß, ihr Tafelservice von edlem Metalle, sowie Alles, was eine ausgezeichnete Küche erfordert, nachfahren.

Nachdem nun Alles so vorbereitet war, fand man auch fürstlicher Seits keinen Grund des längern Zögerns mit der Eröffnung des Feldzuges, und das gigantische Heer rückte zu Anfang des Februars an die dithmarsische Gränze vor. —

Freilich war bis zum Monat Mai Waffenstillstand geschlossen; — aber Umstände ändern die Sache; als jenes geschah, hatten die Fürsten ihre Rüstung noch nicht vollendet, jetzt aber war dies der Fall; die Dithmarscher waren ja bloß Bauern, und sie, die Gegner, waren Majestät und Durchlaucht und hätten ja ihrer Würde Etwas vergeben, wenn sie solchem Volk, das widerrechtlich seine Freiheit aufrecht erhält, wie Hoch Dero höchstseliger Herr Papa schon 1474 zum Kaiser gesagt hatte, ihr Wort halten und dadurch stillschweigend erklären wollten, daß sie jenes dennoch als Nation anerkennten; endlich, und das war der Hauptgrund, waren sie ja stark genug, ganz Dithmarschen unter den Füßen zu zermalmen; der Sieg war also unzweifelhaft und Dithmarschen hatte keinen Verbündeten, wer hätte also den König und den Herzog für den Schurkenstreich der Wortbrüchigkeit zur Rechenschaft ziehen sollen? — Wo so triftige Gründe vorliegen, darf man sich nicht wundern, wenn gesalbte Häupter sich in ihrer Handlungsweise eine Ausnahme von der Regel, die der beschränkte Unterthanenverstand Ehrlichkeit und Recht nennt, erlauben; thun sie ja natürlich Alles nur zum Besten des Volkes, ihres Ernährers!

Der König machte auf einige Tage an der Gränze Halt, in der Hoffnung, die Bauern würden, durch den Anblick seines Heeres geschreckt, davon laufen und ihre Habe im Stiche lassen. Als dies aber nicht geschah, überschritt er am 11. Februar die Gränze. Wie sorglos die muthigen Bauern dem Söldnerheere gegenüber waren, erhellt aus dem Umstande, daß sie in dem Dorfe Windbergen eine Hoch-

zeit bei Trommel- und Pfeifenklang feierten, als die Plänkler der Feinde schon in dasselbe einrückten.

Das Heer nahm das kleine Meldorf ein, lagerte sich theils in dem Städtchen, theils um dasselbe, drei Tage lang, und beschäftigte sich während dieser Zeit mit Plündern, Brennen und Morden.

Die Dithmarscher rüsteten sich indeß zum Kampfe, sowohl Männer als Frauen, und da sie am 15. Februar die feindlichen Spione fingen, erfuhren sie von diesen, auf welchem Wege der Feind weiter vordringen würde. Das Heer sollte nämlich die Norderhamme umgehen und Haide und Lunden an einem Tage einnehmen. Wolf Isebrand, ein in hoher Achtung stehender Dithmarscher, faßte hierauf den Entschluß, einen zwischen zwei breiten Gräben hinlaufenden Weg, der von Meldorf nach Hemmingstedt führte, durch eine Schanze zu versperren und dort die ganze anrückende Armee aufzuhalten, bis sich alle waffenfähigen Einwohner der verschiedenen Districte versammelt haben würden. Unter seiner Leitung wurde hierauf der Schanzenbau in Angriff genommen und war bereits am andern Morgen vollendet. Dann pflanzte er einige Kanonen auf den Wall und legte sich mit 300 Mann Besatzung, die eine Jungfrau als Fahnenträgerin hatte, hinter die Schanze. Diese Fahnenträgerin nannte sich Telse und war die Tochter des Bauern Olde Kumpen Hans aus Oldenwörden.

Den folgenden Morgen, am 17. Februar, brach das übermüthige Heer von Fürstenknechten von Meldorf auf und stürzte beutegierig mit dem Rufe: »Wahr die, Buer, de Garde de kumt!« (Platz, Bauer, die Garde kommt!) in die Marsch hinab, ohne von der aufgeworfe-

nen Schanze nur eine Ahnung zu haben. Aber bald zogen die Helden gelindere Saiten auf; denn der bis dahin anhaltende Frost war plötzlich eintretendem Thauwetter gewichen und dieses hatte in einer Nacht die fette Marsch so schlüpfrig gemacht, daß die Wege, besonders den Leuten von der Geest, höchst mühsam zu passiren waren. Dazu jagte ein scharfer Wind den anrückenden Söldnern Regen, Hagel und Schnee in solcher Menge in's Gesicht, daß sie kaum einige Schritte vor sich hinsehen konnten. Immer ärger wurde das Unwetter und immer tiefer und mühsamer zu passiren der Marschboden. Endlich gelangte das ermattete Heer an den verhängnißvollen Weg und dort erst harrten seiner die größesten Mühsale; denn die Gräben zu beiden Seiten waren im verwichenen Herbste gereinigt und der herausgegrabene Schlamm auf den Weg geworfen, der dadurch so tief geworden war, daß Menschen und Pferde bei jedem Schritte bis an's Knie einsanken. Erschöpft schleppte sich die große Garde mit hängenden Köpfen vorwärts und keuchend folgte ihr das übrige Heer, nur durch die Hoffnung, bald die Geest zu erreichen, einigermaßen aufrecht erhalten. Plötzlich sahen sich die Vordersten durch einen Erdwall in ihrem Marsch gehemmt, und ehe sie Zeit gewinnen, zu untersuchen, was es damit auf sich habe, begrüßt sie eine Kugelsaat aus großem und kleinem Geschütze, welche in die dichtgeschlossenen Massen furchtbare Lücken reißt. Zwar führte die große Garde Faschinen bei sich und warf diese auf die über die Gräben gelegten Spieße, um so die Möglichkeit herbeizuführen, sich nach den Seiten auszudehnen, aber vergebens; die Menge der Seitengräben verhinderte sie, eine regelmäßige Fronte zu bilden, auch ließen

ihnen die Dithmarscher nicht Zeit dazu: denn sie machten einen Ausfall, griffen das feindliche Geschütz an und versuchten, dasselbe in die Gräben zu stürzen; jedoch mußten sie der Uebermacht weichen und da sie auch dem Feuer der Ihrigen ausgesetzt waren, in die Schanze zurückkehren.

Bald nach diesem mißlungenen Versuche traf aus dem Dorfe Wakenhusen Verstärkung ein. Die Dithmarscher erneuerten darauf in größerer Anzahl den Ausfall und es gelang ihnen, sämmtliche Kanonen der Feinde auf die vorhin beabsichtigte Weise unbrauchbar zu machen. Ueber diese Tollkühnheit der Bauern gerieth das ganze Heer in Bestürzung, und die große Garde versuchte jetzt, in Masse eine Seitenbewegung auszuführen, um die Schanze zu überflügeln; kaum aber bemerkte Wolf Isebrand ihre Absicht, als er auch schon an der Spitze seiner 300 Helden auf sie einstürmte und, nachdem er zweimal durch die Uebermacht zurückgedrängt worden war, das dritte Mal mit größerem Ungestüm den Angriff erneuerte und in die zusammengepreßte Masse einbrach. Unter dem Heere begann jetzt ein förmliches Schlachten; indem die halberstarrten, bis an's Knie im Schlamme steckenden Soldaten kaum irgend eine Gegenwehr zu leisten vermochten, besonders da die eingepreßten Massen sich der Gräben wegen nach keiner Seite lichten konnten. Die Bauern aber hatten ihre Rüstung und selbst ihre Fußbekleidung abgeworfen; durchwateten in bloßen Füßen leicht den Schlamm, übersprangen an langen Stangen, Pullstaken genannt, die breitesten Gräben und brachen mit kurzen, breiten Schwertern, Streitbeilen und Hellebarden stets in die dichtesten Massen der Feinde ein. Junker Schlenz, der Anführer der großen Garde, that Alles, was ein tapfe-

rer und besonnener Officier in einem so kritischen Moment zu thun vermag; da machte sich ein Einwohner aus Wiemerstedt, bekannt unter dem Namen, der große Reimer, an ihn und erlegte den Junker mit der Hellebarde. Als die große Garde den Tapfersten aus ihrer Mitte fallen sah, suchte sie ihr Heil in der Flucht und die Dithmarscher machten sich jetzt daran, unter dem Rufe: »Wahr die, Garde, de Buer de kumt!« (Platz, Garde, der Bauer kommt!) die Fußtruppen der übrigen Heeres-Abtheilung niederzumetzeln. Als auch diese jetzt die Flucht ergreifen wollten, war es schon sehr schwierig geworden; indem der erste Schuß von der Schanze der wachehabenden Mannschaft bei den Schleusen in Nordermeldorf ein Signal gewesen war, jene zu öffnen, und das Wasser jetzt, vom Nordwest landeinwärts getrieben, in solcher Masse in die Feldgräben strömte, daß es bald über die Ufer derselben trat und Felder und Wege überschwemmte, so, daß jeder der Gegend Unkundige jeden Augenblick in einen andern Graben stürzte, wenn er sich aus dem einen gerettet hatte. Die dithmarsischen Kämpfer wuchsen mit dem Wasser! Männer und Weiber kämpften mit gleicher Tapferkeit und gleichem Enthusiasmus für das Heiligste auf Erden, für Freiheit, Volksrecht und Vaterland! Als sie mit dem Fußvolk aufgeräumt hatten, warfen sie sich mit dem Feldruf: »Schone den Mann, schlae de Perde!« (Schone den Mann, schlag die Pferde!) auf die Reiterei und erhöhten dadurch, daß sie die Pferde verwundeten, die ohnehin schon grausige Verwirrung, denn jene warfen jetzt ihre Reiter ab oder stürzten mit ihnen in die Gräben. Hatten die Reiter früher dem Untergange der Infanterie ruhig zusehen müssen, ohne ihr

zu Hülfe kommen zu können, so mußten sie sich jetzt ebenso ruhig selbst niedermetzeln lassen, weil sie sich frei zu bewegen, nicht im Stande waren und ihnen jede Möglichkeit zur Flucht durch die Menge der hinter ihnen haltenden, von den Fuhrknechten verlassenen Wagen abgeschnitten ward. Diese Fuhrwerke, die bestimmt gewesen waren, den übermüthigen Fürsten und Söldlingen die zu raubende Beute fortzuschaffen, bildeten jetzt eine feste Wagenburg, welche die Räuber vor dem Racheschwerte der Gerechtigkeit festhielt. Nachdem die Dithmarscher sich von diesem Umstande Kunde verschafft hatten, und der Sieg nicht mehr zweifelhaft war, kehrten sie den letzten Feldruf um, und säbelten unter dem Rufe: »Schlae den Mann, und schone de Perde!« (Schlag den Mann, und schone die Pferde!) jetzt die Reiter nieder. Dichtes Dunkel umhüllte die Kämpfenden; denn Pulverdampf, Nebel, Schnee, auffliegender Schlamm und Dampf von den Pferden ließen oft Freund und Feind sich kaum unterscheiden! Diesen Moment benutzte die in Meldorf von den Fürsten zurückgelassene Besatzung: sie eilte dem Kampfplatze zu und lichtete mit vieler Mühe die Wagenburg ein wenig, wodurch es den hintersten der Reiter, wie auch dem König Hans und dem Herzog Friedrich möglich ward, zu fliehen; noch einige Andre retteten sich dadurch, daß sie über die mit Leichen gefüllten Gräben ritten.

Vom Anfange des Kampfes bis zur völligen Vernichtung des Heeres waren nur drei Stunden verflossen; noch konnten die Dithmarscher des vielen Wassers wegen den Umfang ihres Sieges nicht erkennen! Endlich aber, nach eingetretener Ebbe, lag die Frucht ihrer Blutarbeit vor ihren erstaunten Blicken! Mit vor Dankbarkeit ersterbendem

Herzen erkannten sie jetzt, wie segenbringend schon ein majestätischer Besuch an und für sich ist; denn für eine so kurze Bewirthung hatten die dänische Majestät und die schleswig-holsteinische Durchlaucht den Bauern 20 bis 24,000 Söldner-Leichen als Dünger für ihr Land und außerdem an Kostbarkeiten, Pferden und Kriegsbedarf ein Geschenk zum Andenken zurückgelassen, das, nach dem Berichte eines alten dithmarsischen Chronisten, mehr werth war, als ganz Dithmarschen über der Erde! Zuerst sprachen die tapfern Bauern nun den Wagen zu, und nicht wenig wurden sie überrascht, als sie fanden, daß König Hans ihnen die zarte Aufmerksamkeit bewiesen hatte, mehre derselben mit Federvieh, Wildpret und Wein beladen ihnen zur Feier eines würdigen Siegesmahles zu hinterlassen. Sie begingen denn auch ein solches nach dem angedeuteten Wunsche des großmüthigen Gebers, und feierten sein Andenken noch denselben Abend, den freundlichen Besuch seiner Majestät in Liedern besingend. Der Schluß eines dieser Lieder lautet:

„De Buhren repen averluth:
Slaet de bugden Garden doot!
Se schlogen de bugden Garden doot,
De Rüder quam in groter Noot,
De Rüter greep einen schnellen Rath,
He wulde upriden nha der Stadt.
It wart ehm averst belecht de Paß,
De Buhren schlogen wat dar waß.
Se gingen ein weinich watt mank de Wagen,
Dar funden se Saden unde Braden.
„Segget dem Koninge gude Nacht,"
He hefft uns braden Höner gebracht:
Tastet to, gi leven Gäste,
Dit gifft uns Koning Hans thom Besten.

Güstern weren se alle ricke,
Nu stecken se hier in dem Schlicke,
Güstern da vöreden se einen hogen Moot,
Nu hacken ehn de Raven de Ogen uth."

Den Tag nach der Schlacht und dem Siegesmahle begruben die Dithmarscher ihre Leichen, deren sie 60 bis 100 zählten, und nur mit den in und bei Meldorf Ermordeten hatten sie etwa 300 Mann eingebüßt.

Von den 20 bis 24,000 der gebliebenen Feinde, war der größere Theil im Wasser umgekommen und viele Andere hatten die Pferde zertreten. Die Dithmarscher schlugen die Verwundeten völlig todt, schonten aber Deren, die ihnen unverkrüppelt in die Hände fielen. Sie begruben hierauf die Leichen des Fußvolkes, ließen aber die der Reiter und Fürsten den andern Raubthieren zur Beute auf dem Felde liegen. Unter den Letzten der Gefallenen befanden sich auch die beiden Vettern Sr. Majestät, die Grafen Adolph und Otto von Oldenburg und Delmenhorst. Edelleute waren etwa 400 geblieben. Mit den Perlen und Edelsteinen der Adligen und Fürsten schmückten sich die dithmarsischen Frauen, und an die goldnen Gnadenketten der edlen Fürstenknechte legten die Bauern jetzt *ihre* Hofhunde!

Gewiß haben die Junkerchen nicht gedacht, als sie sich hochmüthig in Galla warfen, statt in die Rüstung zu kriechen, daß sie sich zu einem solchen Tanze schmückten. Unter den 8 Bannern, welche die Dithmarscher erbeutet hatten, befand sich auch die Dannebrogsfahne, die Waldemar II. 1218 in einer Schlacht in Esthland von Himmel fallen ließ, und die seitdem in allen Feldzügen dem Heere als Palladium nachgetragen ward. Der Bannerführer Hans v. Ahlefeld trug sie in der Schlacht bei Hemmingstedt, und als er

tödtlich getroffen zu Boden sank, fiel dies dänische Heiligthum den Siegern in die Hände, die es der kühnen dithmarsischen Fahnenträgerin, Telse, übergaben, und diese schenkte Dänemarks rothe Fahne mit dem weißen Kreuze der Kirche zu Oldenwörden.

Ein so schmähliches Ende nahm ein majestätischer Raubzug, der so übermüthig als furchtbar begonnen hatte. Ein kleines, für Freiheit und Vaterland begeistertes Heldenvolk vernichtete in drei Stunden ein Heer, mit welchem man zu jener Zeit ganz Deutschland hätte erobern können! Bei Gott! Deutschland kann stolz darauf sein, daß sich dieses kleine Volk seine Söhne nennt! Seit Karl des Kleinen Zeit hat kein deutscher Stamm je einen so ehrenvollen Kampf geführt, als die Dithmarscher; denn sie kämpften für sich selbst, für das Heiligste auf der Welt: für die Freiheit und Unabhängigkeit eines Volkes im vollsten Sinne des Wortes!

Seht her, Landsleute, darum habe ich eure Blicke auf dies kleine Bauernvolk gelenkt, weil die blutgetränkte Geschichte Deutschlands bettelarm ist an ehrenhaften Heldenthaten. — Hier aber, bei diesen Bauern, ist sonnenreiner Heldenruhm: denn sie mordeten nicht Brüder als religiöse Tollhäusler; mordeten nicht, um den schändlichen Schmuck von Titel, Rang und Orden aus der Hand eines Fürsten zu verdienen; sie ließen sich nicht vor die Klingen eines Söldner-Heeres hetzen, um einen fremden Eroberer zu Gunsten des eignen Despoten zu verjagen; sie schändeten nicht den menschlichen Namen dadurch, daß sie ihr Fleisch und Blut auf Befehl eines phantastisch geschmückten Zuchtmeisters, der auf eine Nation als auf eine Heerde Lastvieh herabblickt, in die Schanze schlugen, und sie kämpften nicht, um frem-

des Gut zu rauben; nein! sie wagten ihr Alles aus Selbstbewußtsein, um ihre Menschen- und National-Ehre nicht beflecken zu lassen, um diese und das Volksrecht nicht dem menschenschänderischen Uebermuthe von hoher Aufgeblasenheit toll gewordener Thoren preis zu geben! Seht, das, nur das nenne ich einen Freiheitskampf!

Noch ist der Boden da, er hat noch dieselben Eigenschaften, wird noch von tiefen Gräben durchschnitten und die Elbe borgt den Schleusen noch ihr Wasser, den freien Boden von Söldnergeschmeiß zu reinigen, warum sollten sich auf ihm die Thaten alter Zeiten nicht wiederholen können? Ich frage: »Warum nicht!?« Dithmarscher, denkt einmal nach! Ihr seid ja jetzt um Schleswig-Holstein stärker! —

Und nun, geehrten Leser, zürnet nicht, daß ich eine Einleitung wählte, deren Inhalt dem Hauptthema: »der Beleuchtung der schleswig-holsteinischen Frage«, so ferne liegt. Ich entkleidete die hohe Blasirtheit ihres Nimbus und machte auf den ehrenhaften Character eines früher republikanischen Völkchens aufmerksam, um meine Leser auf den Standpunkt zu stellen, von welchem herab sie, meinem Wunsche zufolge, den ganzen fernern Inhalt dieses Buches betrachten sollten.

Ich hoffe, es wird mir bei den Meisten von Ihnen gelungen sein.

Gerne möchte ich die folgende Abhandlung rein reflectirend halten und die geschichtlichen Data ganz bei Seite lassen, da das, was in historischer Hinsicht unsern Kampf gegen den berüchtigten offenen Brief des Dänenkönigs vollkommen rechtfertigt, schon vielfach zur Genüge hervorgehoben ist; aber gerade, um auch das sogenannte Legitime un-

serer Opposition gegen Dänemark zu beweisen, muß ich mich zu einer Summirung des schon so oft in Bruchstücken Gesagten entschließen; jedoch werde ich die Seite der schleswig-holsteinischen Frage besonders hervorheben, welche sie zu einer deutschen Nationalsache und zur Sache des Volks im Allgemeinen macht.

Sehr wohl weiß ich, wie langweilig für den Nichtjuristen eine historische Rechts-Deduction gewöhnlich zu lesen ist, und deshalb werde ich mir die Freiheit nehmen, wo die Geschichte gerade Data von allgemeinem Interesse darbietet, auf die angenehme Unterhaltung des Lesers Rücksicht zu nehmen, ohne mich gerade auf Dasjenige zu beschränken, was zum Beweise unseres Rechtes unbedingt hierher gehört; aber Letzteres werde ich stets mit durchschossener Schrift drucken lassen. Bei der Beleuchtung der schleswig-holsteinischen Frage vom Standpunkte des natürlichen Rechtes nehme ich die gesunde Vernunft als oberste Richterin an, und was sich nach ihrem Ausspruche als Menschen- und Volksrecht im Allgemeinen darstellt, betrachte ich bei der Behandlung dieses Gegenstandes einzig und allein als rechtsgültige Norm.

Bei der Beleuchtung obiger Frage vom Standpunkte des politischen Rechtes werde ich, jeder gewöhnlichen Politik zuwider, Völker- und Menschenwohl allen meinen politischen Bestrebungen als leitenden Zweck dienen lassen; aber bei der Wahl meiner Mittel, zur Erreichung des hier ausgesprochenen Zweckes, werde ich mich der Freiheiten, die mir nach den Grundsätzen der gewöhnlichen Politik zu Gebote stehen, in ihrem ganzen Umfange bedienen, wo die Nothwehr es erheischt. — Auf diesen Gegenstand komme ich bei der speziellen Abhandlung über dies Thema zurück.

Der Verständlichkeit wegen habe ich drei Hauptabschnitte der ganzen Abhandlung gemacht und beginne jeden Hauptabschnitt mit der Aufstellung des Hauptthemas desselben. Hiernach ist der erste Abschnitt:

I.

Beleuchtung der schleswig-holsteinischen Frage vom Standpunkte des historischen Rechtes.

Das Resultat einer historischen Beleuchtung gedachter Frage besteht in folgenden vier Hauptschlüssen, die ich diesem Abschnitte als Thema voranstellen und folgend motiviren werde.

1. Der König Christian VIII. von Dänemark hat durch den Erlaß des offenen Briefes, am 8. Juli 1846, die Selbstständigkeit eines souverainen deutschen Staates (Schleswig-Holsteins) angegriffen und dadurch die Integrität Deutschlands bedroht.

2. Christian VIII., König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holstein, hat durch den und seit dem Erlaß des offenen Briefes wider Eid und Pflicht die Verfassung eines wohlgeordneten Staates verletzt und,

in seiner letzten Eigenschaft, ein Regiment wider Moral und Recht geführt.

3. König Herzog Christian VIII. hat durch den offenen Brief, wie aber besonders dadurch, daß er dieses Actenstück zur Richtschnur seiner ferneren Regierung gemacht hat, stillschweigend seinen Hoheitsrechten über die Herzogthümer entsagt.

4. Dänemark hat die Herzogthümer stets zu seinem Vortheile ausgebeutet und dadurch einen Nachbarstaat verletzt.

Zur Motivirung der ersten Behauptung ist nachzuweisen:

a. Daß Schleswig-Holstein ein selbstständig-souverainer Staat ist.

b. Daß und wie die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins durch den Erlaß des offenen Briefes angegriffen ist.

c. In wiefern durch obigen Angriff die Integrität Deutschlands als bedroht erscheint.

1.

Schleswig-Holstein ist ein deutscher und zwar selbstständig-souverainer Staat: denn soweit die Geschichte reicht, waren alle dazu gehörigen Landestheile deutsch, das heißt: Deutsche wohnten und herrschten dort.

Den Landestheil zwischen der Eyder und Königsaue, der im Osten an die Ost- und im Westen an die Nordsee gränzt, haben außer den wenigen dänischen Ansiedlern, stets nur

Völker germanischen Ursprunges bewohnt, namentlich Sachsen, Angeln und Friesen, die man auch dort gegenwärtig noch als verschiedene deutsche Stämme unterscheidet.

Beregter, jetzt unter dem Namen »Schleswig« bekannter Landestheil, hieß früher »Süd-Jütland«, weil es ein Theil der großen cimbrischen Halbinsel, Jütland, ist. Dieses ganze Jütland war gleichfalls ursprünglich deutsch. Die Stämme, die sich jetzt nur noch auf Schleswig beschränkenken, hatten früher die ganze Halbinsel inne und die Dänen faßten dort erst später festen Fuß.

Vom Jahre 449 an begannen nämlich die großen Auswanderungs- oder Eroberungszüge der genannten Volksstämme unter ihren Anführern Hengist und Horsa nach England, und diese wurden so lange fortgesetzt, bis endlich nur sehr wenig Bewohner in Jütland zurückblieben. Diesen Umstand benutzten die Dänen: überfielen die entvölkerte cimbrische Halbinsel und metzelten nieder, was ihnen in die Hände fiel. Diejenigen der wenigen Bewohner, denen es möglich wurde, dem ersten Ueberfalle zu entgehen, flohen nach Süt-Jütland, wo sich namentlich die Friesen in den niedern Marschgegenden an den Küsten der Nord- und Ostsee viele Jahrhunderte in gänzlicher Unabhängigkeit zu erhalten wußten. Süd-Jütland nannte man den Landestheil zwischen der Königsaue und der Eyder und erst nachdem das an der Schlei gelegene Dorf Slasvuik, oder Sliesdorf zu bedeutender städtischer Wichtigkeit gelangt war, betrachtete man diesen Ort als Hauptstadt dieser Landstrecke und nannte sie nach derselben »Schleswig«. Die skandinavischen Volksstämme wohnten meistens im Norden der Königsaue und nur hin und wieder drangen sie bis in den Sü-

den derselben vor. Ein einiges Dänemark bestand noch mehre Jahrhunderte nach jener Auswanderungs-Periode nicht, sondern Jütland wurde abwechselnd bald von einem, bald von mehren Königen beherrscht, und diese bekriegten sowohl sich unter untereinander, als sie mit den dänischen Inselkönigen und mit ihren übrigen Gränznachbaren Krieg führten. Das erste Ereigniß, welches für diese Abhandlung von Interesse ist, hatte im Jahre 931 oder 934 zwischen Deutschland und Dänemark Statt, und bestand in Folgendem:

Gorm den Gamle (der Alte) hatte den dänischen Königsthron in Ledra*) bestiegen und Nord- und Süd-Jütland mit Dänemark vereinigt. Er bediente sich seiner Macht dazu, die nordalbingischen Marken zu plündern und zu verheeren. Der ruhmreiche Heinrich I., genannt der Vogler, war eben damals König der Deutschen. Dieser eilte mit einem Heere herbei, die Nordgränze Deutschlands von dem alten Räuber zu befreien. Er drang bis in Nord-Jütland vor, schlug König Gorm und machte ihn dem deutschen Reiche zinsbar. Auch war er darauf bedacht, den Norden des Vaterlandes für die Zukunft sicher zu stellen; deshalb errichtete er auf's Neue die Markgrafschaft, welcher schon unter Kaiser Karls und unter Ludwig des Frommen Regierung erwähnt wird, die aber, seitdem König Harald sie 828 zerstört hatte, nie gehörig wieder hergestellt und am Ende ganz verschwunden war. Der Markgraf hatte seinen Sitz in Schleswig und ihm lag die Verpflichtung ob, die deutsche Nordgränze bis zur Eyder gegen feindliche Angriffe zu schützen. Nach Christiani soll König Heinrich auch

*) Ledra hieß der Königssitz auf Seeland.

sächsische Colonisten nach Schleswig geschafft haben; wahrscheinlich that er das, um das zerstörte Christenthum durch diese wieder in Aufnahme zu bringen. Bis zum Jahre 965 oder 66 bestand die Mark unangetastet; aber um diese Zeit zerstörten die Dänen sie gänzlich, ermordeten die Colonisten, den Markgrafen und mehre Gesandte des Kaisers an König Harald, die gerade abgeschickt waren, den König von Dänemark an die Bezahlung der kaiserlichen Schatzung zu mahnen. Auf die Nachricht von diesem Vorgange brach Kaiser Otto sofort mit einem Heere auf, die Gewaltthat zu rächen. Ohne Widerstand zu erfahren, verwüstete er mit Feuer und Schwert den größten Theil Jütlands, bis der jetzige Limfiord seinem Rasen ein Ziel setzte. Hier muß bemerkt werden, daß der Limfiord nicht immer ein Fiord, das heißt, eine tiefe Seebucht war, sondern daß dieses Wasser früher einen schiffbaren Sund, von der Ost- in die Nordsee führend, bildete, dessen westliche Mündung erst im zwölften Jahrhundert durch eine Sandbank verschlossen ward, und der seitdem den Namen »Limfiord« erhielt.

Eine Stelle der Halbinsel Thyt gegenüber erhielt den Namen Ottesund, weil der Kaiser dort seinen Speer in's Wasser warf, zum Zeichen, daß er von jener Meerenge Besitz ergriffen habe, und daß von jetzt an die deutsche Reichsgränze bis dahin reiche. Noch heutigen Tages heißt jene Stelle so und der Strand dort heißt Ottesand.

Auf dem Rückmarsche, nahe der Gränze, stieß der Kaiser auf ein dänisches Heer, welches König Harald in der Schleswiger Bucht ausgeschifft hatte. Harald wurde geschlagen und mußte sein Reich vom Kaiser zu Lehen nehmen; auch die Mark wurde wieder hergestellt. Dieses Mal bestand

die Markgrafschaft Schleswig fort, bis Kaiser Konrad II. dieselbe 1036 aufhob, als sein Sohn Heinrich sich mit König Knud des Reichen Tochter, Gunhild, vermählte.

Von jener Zeit an bis 1132 fiel nichts vor, was für unsere Rechtsfrage von Wichtigkeit wäre. In gedachtem Jahre jedoch zog Kaiser Lothar II. mit einem Heer gegen Dänemark, um am König Niels und dessen Sohn, Magnus, die Ermordung des schleswigschen Herzogs, Knud Lavard, zu rächen. Magnus, der Mörder des Herzogs, hatte das Dannawerk*) besetzt und erwartete ruhig die Ankunft des kaiserlichen Heeres. Als der Kaiser Alles zu einer kräftigen Gegenwehr vorbereitet fand, hielt er es für gerathen, 4000 Mark Silber und die Lehnshuldigung von dem Dänenkönige und dessen Sohn als Sühne anzunehmen und dem Bruder des Gemordeten, Herzog Ehrich, die Rache allein zu überlassen.

Folgende Thatsache beweis't, daß Prinz Magnus nicht für seine Person bloß, sondern in seiner Eigenschaft als einstiger Herrscher von Dänemark deutscher Reichsvasall geworden war. Er erschien nämlich am Ostern 1134 auf dem kaiserlichen Reichstage zu Halberstadt, erneuerte dort die vorerwähnte Lehnspflicht, stellte Geiseln für seine Treue und versprach eidlich für sich und seine Nachfolger, die Regierung über Dänemark nicht vor eingeholter kaiserlicher Erlaubniß antreten zu wollen; hierauf wurde er vom Kaiser feierlich

*) Ein mächtiger Erdwall, eine viertel Meile südlich von Schleswig, von dem noch Ueberreste sichtbar sind.

zum Könige von Dänemark gekrönt und trug, als vornehmster Vasall des deutschen Kaisers, diesem mit der dänischen Königskrone auf dem Haupte — das Schwert vor.

Schon im Juni desselben Jahres fand der königliche Meuchelmörder seinen gerechten Lohn: er fiel in einer Schlacht bei Lund, welche ihm der Bruder Knud Lavard's, Herzog Ehrich, lieferte.

Die zunächst auf den dänischen Thron folgenden Könige, Ehrich II. Emund, d. h. der Denkwürdige, Ehrich III. Lamm, Svend mit Kund zugleich und endlich Svend mit Waldemar suchten und empfingen die Belehnung mit Dänemark von deutschen Kaisern und huldigten diesen als ihren Oberherren. Bei der Belehnung Svend's durch Friedrich den Rothbarth, welche am 18. Mai 1152 auf dem Reichstage zu Merseburg Statt fand, verdient der Umstand hervorgehoben zu werden, daß der Kaiser den Svend zum Könige von Dänemark krönte, dieser dann den Knud auf des Kaisers Befehl mit Seeland belehnen mußte und Friedrich selbst hierauf den Herzog Waldemar, Sohn des von Magnus ermordeten schleswigschen Herzoges, Knud Lavard, mit dem Herzogthume Süd-Jütland, Schleswig belehnte. Bei dieser Krönung wiederholten sich die Ceremonien, die bei der des Königs Magnus Statt gehabt hatten.

Nachdem Waldemar zum alleinigen König von Dänemark gewählt worden war, reis'te er im August 1152 nach St. Jean de Laune an der Saone, in Frankreich, wo Kai-

ser Friedrich ein Concilium abhielt, um sich mit Dänemark belehnen zu lassen und dem Kaiser zu huldigen.

Als der Kaiser 1181 persönlich ein Heer nach Norddeutschland führte, um Heinrich den Löwen zu vertreiben, forderte er seinen Lehnsmann König Waldemar den Großen zur Lehnshülfe auf; Waldemar erschien hierauf mit einer Flotte in der Trave zu des Kaisers Diensten.

Also 1181 existirte noch kein selbstständiges, souveränes Königreich, sondern nur ein deutsches Reichslehen »Dänemark«.

Nichts für ungut, Ihr Herren Dänen, ich spreche nach Euren Consequenzen.

Waldemars Sohn, Knud, zerbrach das den Dänen verhaßte Lehnsband und der Kaiser rüstete sich zu einem Kreuzzuge, statt seinen Vasallen zum Gehorsam zu bringen. Im Jahre 1188 ward der Bruder des Königs, Waldemar, Herzog von Schleswig. Ein Beweis, daß man Schleswig auch in ältester Zeit stets als ein für sich bestehendes Land betrachtete, geht daraus hervor, daß auch unter den siegreichsten Dänenkönigen immer ein eigner Herrscher das Herzogthum regierte, und selbst König Knud setzte den Bischof Waldemar, einen natürlichen Sohn des ermordeten König Knud V., zum Statthalter über Schleswig, bis Prinz Waldemar, der vorhin erwähnte Bruder des jetzigen Königs, großjährig sein würde. Schon König Knud V. eroberte die deutschen Gränzlande Holstein, Lauenburg, Hamburg und Lübeck. Nach seinem Tode bestieg der Herzog von Schleswig im Jahre 1202 als Waldemar II.

den dänischen Königsthron. Er war ein Enkel des Herzogs Knud Lavard, und führte nach seiner Thronbesteigung den Titel:

Von Gottes Gnaden König der Dänen und Slaven, Herzog von Jütland, Herr von Nordalbingien.

Das Prädicat, Herzog von Jütland, hatte er seinem Titel beigefügt, weil er Süd-Jütland, Schleswig, als sein natürliches Erblehen betrachtete.

Also selbst der eroberungssüchtige Waldemar II. deutete in seinem Titel an, daß das Herzogthum Schleswig keinen integrirenden Theil des dänischen Königreiches bilde.

Nachdem Waldemar sich die Eroberungen seines Vorgängers durch zweckmäßige Maßregeln gesichert hatte, begann er die Rolle eines unersättlichen Landräubers zu spielen, suchte Händel mit seinen schwächeren Nachbarfürsten oder überfiel sie auch unvermuthet und beraubte sie ihrer Länder, ihrer Habe und Freiheit.

Da die Söhne Waldemars in der Geschichte der Herzogthümer eine so wichtige Rolle spielen, ist es nothwendig, einiger Umstände ihrer Abkunft und ihrer ersten Stellung zum Lande näher zu erwähnen.

Der König war zweimal verehelicht. Aus erster Ehe, mit der böhmischen Princeß Dagmar, lebte ihm ein Sohn, Waldemar. Aus der 1213 mit der portugisischen Princeß Berengarien geschlossenen zweiten Ehe, erblühten ihm die Söhne Ehrich, Abel und Christoph.

Den neunjährigen Waldemar ließ er um Johannis

1215 in Schleswig feierlich krönen und belehnte bei dieser Gelegenheit seinen ältesten Sohn zweiter Ehe, den dreijährigen Ehrich, mit dem Herzogthume Schleswig.

Bis zum Jahre 1218 hatte der Dänenkönig seine Eroberungen soweit als möglich ausgedehnt: Dithmarschen, Mecklenburg, ein Theil Pommerns, Ratzeburg, Lauenburg, Lübeck, Hamburg und ganz Holstein schmachteten in dänischer Knechtschaft, und ein dienstwilliger Fürstenknecht, Graf Albert von Orlamünde, bewachte mit dem Schwerte dem Dänenkönige die Gauen seines Vaterlandes als Statthalter. Weiter in Deutschland vorzudringen gestatteten für diesen Augenblick die Umstände nicht; da aber Waldemars Ländergier noch keinesweges befriedigt war, begann er im Jahre 1219 einen Raubzug nach Esthland, und weil die Esthländer keine Christen waren, nannte man jenen Krieg einen Kreuzzug. In jenem Kriege war es auch, wo er in einer Schlacht die Dannebrogsfahne vom Himmel fallen ließ.

Nachdem die Esthländer durch den königlich-christlichen Raubmörder soweit gebracht waren, das Christenthum als eine Pest in der Menschheit zu betrachten, so daß sie die Häuser, aus denen sie die königlichen Schergen vertrieben hatten, ausräucherten, bevor sie dieselben wieder bezogen, ging Waldemar im stolzen Gefühl seiner Macht nach Dänemark zurück; denn die Schwerter seiner Soldknechte bewachten ihm die in Esthland geraubten Landschaften Reval, Alentake, Harrien, Wirrien, Jerven, Rotala und Wyk. Vielleicht mochte er wohl schon darauf sinnen, wohin er jetzt sein Schwert zuerst wieder wenden solle, als ein wohlberechneter Racheanschlag eines seiner beraubten und von ihm

beschimpften Gegners den übermüthigen König von seiner Höhe herab und Dänemark in sein Nichts zurückwarf.

Nämlich: Graf Heinrich von Schwerin hatte einen Kreuzzug nach Palästina gemacht, fand bei seiner Rückkehr seinen Bruder, Gunzel, todt und das halbe schweriner Land und sein halbes Schloß mit dänischen Truppen besetzt. Zur Besitzergreifung dieses Landes hatte sich Waldemar des Vorwandes bedient, daß Graf Gunzel den Brautschatz, den er seiner Tochter bei ihrer Vermählung mit dem Grafen Nikolaus von Halland, einem natürlichen Sohne des Königs, zugesagt, noch nicht völlig gezahlt hätte. Graf Nikolaus war aber während des Grafen Heinrichs Abwesenheit mit Hinterlassung eines kleinen Sohnes gestorben und bald darauf war Graf Gunzel, mit dem er, Heinrich, gemeinschaftlich Land und Schloß Schwerin besessen und regiert hatte, seinem Schwiegersohne gefolgt. Der König befahl nach diesem Todesfalle seinem Statthalter, Graf Albert, Schloß und Güter in Besitz zu nehmen und zu verwalten, bis das Kind des Grafen von Halland zur Mündigkeit gelangt sein würde.

So standen die Sachen, als Graf Heinrich von Schwerin 1222 oder 21 in seine Heimath zurückkehrte. Alle Schritte, die er that, den alten Landräuber zur Zurückgabe seines Eigenthums zu bewegen, alle blieben fruchtlos. Da endlich faßte er den ehrenvollen Entschluß, sich auf anderm Wege als auf dem des Bittens zu seinem Rechte zu verhelfen und führte ihn, wie folgt, aus:

Südwestlich von Fünen unweit Faaborg liegt die kleine Insel Lyöe; auf dieser befand sich der König Anfangs Mai 1223 mit seinem Gefolge für einige Tage zur Jagd. Graf

Heinrich war auch dort, und ersah sich die günstige Gelegenheit, als der alte König nebst seinem Sohne Waldemar und einigen Dienern abgeschieden von dem übrigen Gefolge in einem Zelte übernachtete, die beiden gekrönten Häupter im Schlafe zu überfallen; er ließ sie fesseln, wobei der alte König verwundet ward, verstopfte ihnen den Mund, brachte sie auf ein zu diesem Zwecke bereitliegendes Schiff und mit raschem Ruderschlage ging es der mecklenburgischen Küste zu. Dieser glückliche Handstreich wurde in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai ausgeführt. Graf Heinrich brachte seine majestätische Beute auf das Schloß Lenzen, welches an der Brandenburgischen Gränze lag, und das ihm Markgraf Albert von Brandenburg zu Lehen gegeben hatte. Später verwahrte er die Könige auf dem Schloße Dannenberg.

Allgemeine Rathlosigkeit über den Verlust der Könige herrschte in Dänemark; denn die drei Söhne der Berengaria waren noch Kinder und die Königin selbst vor Kurzem gestorben. Bevor man sich dänischer Seits entschließen konnte, dem Grafen Albert von Orlamünde, dem tapfern Statthalter des Königs, die Regentschaft anzuvertrauen, brach schon an verschiedenen Stellen in den deutschen Landen Aufruhr aus.

Da freilich ward Albert zum Regenten ernannt, und er dämpfte auch den Aufruhr; aber Dänemarks Stunde hatte geschlagen! Am 20. Dec. 1224 kam der Erzbischof von Bremen mit einem Heer über die Elbe und führte den Holsteinern den zweiten Sohn, Adolph, ihres vertriebenen Grafen, Adolph III. von Schauenburg, zu, und siehe da, Alles griff für die Rechte des dreizehnjährigen Herrn Sprößlings zu den Waffen, und schnell waren alle Zwingburgen

des Grafen Alberts genommen. Schon hatte Graf Heinrich von Schwerin mit Hülfe des Fürsten Heinrich von Rostock den Dänen seine Burg wieder entrissen und dann seine königlichen Gefangenen dorthin gebracht, als der Regent mit einem bedeutenden Heer herangezogen kam und die Hülfsmacht des Herzoges von Lüneburg, der ein Vetter des Königs war, zu ihm stieß; aber auch die Deutschen hatten sich vereinigt und im Januar 1225 kam es bei Mölln zu einer Schlacht, die vom Morgen bis zum Abend währte und die gänzliche Vernichtung des dänischen Heeres bewirkte. Graf Albert selbst wurde gefangen und nach dem Schlosse Schwerin gebracht. Hamburg ergab sich bald nach der Schlacht dem Grafen von Schauenburg; die Lübecker, nachdem sie die dänische Zwingburg erobert hatten, wurden wieder Republikaner, und die Dithmarscher folgten ihrem Beispiele. Am 21. December 1225 ließ Graf Heinrich den alten König gegen sehr harte Bedingungen frei. Die wichtigsten derselben waren, daß der König auf alle Reichsgebiete zwischen Eyder und Elbe, von da, wo die Eyder sich in's Meer ergießt bis zur Lewensaue, und von dieser bis zum Meer gerechnet, verzichten mußte, wie auch auf alle slavischen Lande mit Ausnahme Rügens; ferner versprach er, dem Grafen Adolph die Festung Rendsburg zehn Tage nach seiner Freilassung in ihrem dermaligen Zustande auszuliefern, dem Grafen Heinrich alle Privilegienbriefe über die abgetretenen Lande einzuhändigen und ihm 45,000 Mark fein Silber nebst allem Geschmeide der verstorbenen Königin Berengaria, mit Ausnahme der Krone, als Lösegeld zu zahlen 2c. Für die Erfüllung des Vertrages und der pünktlichen Innehaltung der

Zahlungstermine wurden Geiseln gestellt, unter denen sich alle drei Söhne des Königs befanden.

Nach der Zahlung des letzten Termines, welcher auf Mariä Himmelfahrt 1227 festgesetzt war, sollte noch ein Prinz nebst zehn andern Geiseln zehn Jahre lang zum Unterpfande für die Urfehde bleiben. Dieser Vertrag ward beschworen von dem Könige, dessen Söhnen, den Bischöfen und den übrigen dänischen Großen, und außerdem schwuren der König und seine Söhne, sich nie an Heinrich oder dessen Nachkömmlingen direct oder indirect rächen zu wollen. Um die Auslösung Alberts kümmerte sich Niemand; möchten alle Fürstenknechte ein Beispiel daran nehmen.

Als der alte König nun die Weihnacht in Dänemark ankam, empfing er die Nachricht, daß ihm auch mehre seiner Esthländischen Eroberungen verloren gegangen seien.

Am Ostern 1226 erhielt auch der junge König, dem Vertrage gemäß, gegen die Einlieferung der drei jüngern Prinzen seine Freiheiheit. Dem Vertrage war also bis dahin pünktlich nachgelebt worden. Von jener Zeit an wollte aber Waldemar ihn nicht weiter erfüllen, weshalb er sich vom Papste seines Eides entbinden ließ.

Nachdem das geschehen war, fiel er am 26. Juli von Friesland aus in Dithmarschen ein und erzwang sich mit Hülfe der Nordfriesen neue Huldigung. Dann eroberte er mit Hülfe seines Neffen, des Herzogs Otto von Lüneburg, verschiedene Plätze in Holstein, und als der eintretende Winter seinen weitern Entwürfen Einhalt that, rüstete er sich zu neuen Unternehmungen; die deutschen Fürsten aber thaten desgleichen.

Unter diesen Zurüstungen rückte der Sommer des Jahres 1227 heran, wo am 19. Juli das Heer des Königs wie das der deutschen Verbündeten auf die Wahlstadt von Bornhöved zog. Zwei Tage lagen sich die beiden Armee'n ruhig gegenüber; doch am 22. Juli fielen die Strahlen der aufgehenden Sonne auf zwei in Schlachtordnung gegen einander aufgestellte Heere, die beide so fest entschlossen waren zu siegen oder unterzugehen, daß sie nicht einmal ihr Lager abgebrochen hatten, sondern auf der Ebne zwischen beiden Lagern, wie auf einem Fechtboden einander gegenüber getreten waren.

Das Heer des Königs war in drei Treffen aufgestellt und bestand aus Dänen, Lüneburgern und Dithmarschern, welche Letztere der König wider ihren Willen zur Heerfolge gezogen hatte. Das Heer der Deutschen bestand aus Bremern, unter Anführung des Erzbischofs Gerhard; aus Lübeckern, unter ihrem Bürgermeister Alexander von Soltwedel; aus Mecklenburgern, unter des Fürsten Burewins Söhnen und dem Grafen Heinrich von Schwerin; aus Sachsen, unter Herzog Albert und Holsteinern, unter Graf Adolph IV. von Schauenburg, welcher auch zugleich von sämmtlichen Verbündeten zum Oberfeldherrn gewählt worden war und also die Schlacht leitete.

Den rechten Flügel der Königlichen befehligte Herzog Otto von Lüneburg; ihm gegenüber Herzog Albert; im Centrum commandirte der alte König, ihm gegenüber der Erzbischof und Graf Adolph IV.; den linken Flügel führte der junge König; Graf Heinrich und die Lübecker stritten ge-

gen ihn. Im königlichen Heere bildeten die Dithmarscher, im deutschen Burewins Söhne das Hintertreffen.

Von beiden Seiten wurde vom Morgen bis zum Abend mit der größten Erbitterung gekämpft und mehre Male schwankte die Wage der Entscheidung, bis endlich die Dithmarscher den Ausschlag gaben. Sie kehrten das spitze Ende ihres Schildes zu oberst, dem deutschen Heere ein Zeichen, daß sie den Zeitpunkt für günstig ersähen, den Dänen verabredeter Maßen in den Rücken zu fallen. Die Anführer der Verbündeten bemerkten es, zogen ihre Nachhut plötzlich mit in's Treffen und drangen mit verdoppelter Heftigkeit auf die Königlichen ein; als diese dem gewaltsamen Andrange zu weichen anfingen, hieben die Dithmarscher von jener Seite ein und begannen ein förmliches Schlachten. Viertausend Dänen erlagen; der Rest floh zerstreut und in größter Unordnung, auf der Flucht noch meistens der Rache der Einwohner erliegend. König Waldemar hatte ein Auge verloren und lag bewußtlos auf der Wahlstatt; ein Lüneburger Ritter rettete ihn mühsam nach Kiel und entzog ihn so einer abermaligen Gefangenschaft. Herzog Otto von Lüneburg aber entkam nicht und wurde nach Schwerin gebracht.

Diese Schlacht rettete Schleswig-Holsteins Nationalität, und Herzog Albert stiftete in Folge derselben das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Der alte Kämpe Heinrich von Schwerin starb ein Jahr nach diesem Siege, und sein Sohn, Gunzel III., ererbte die Grafschaft. Von ihm kaufte sich Herzog Otto von Lüneburg los und 1230 gelang es auch der Bemühung Herzog Alberts, Gunzel zu bewegen, die drei Prinzen, Ehrich,

Abel und Christoph für ein Lösegeld von 7000 Mark frei zu lassen, bei welcher Gelegenheit der junge Nikolaus, vorerwähnter Sohn des Grafen von Halland, eine förmliche Verzichtleistung auf das Schwerinische ausstellen mußte.

Am 18. Nov. 1231 starb der junge König Waldemar und am 30. Mai 1232 ward des alten Waldemars ältester Sohn aus zweiter Ehe, Herzog Ehrich von Schleswig, zum König von Dänemark gekrönt und sein Bruder Abel erhielt das Herzogthum. Nach dem Tode des alten Waldemars bestieg dann Ehrich 1241 den dänischen Königsthron, und schon ein Jahr später erhob er Ansprüche an Holstein, weil sein verstorbener Vater dasselbe eine kurze Zeit als Raubgut besessen hatte; aber er erreichte seinen Zweck nicht. Dann suchte er Lübeck an sich zu bringen, auch das gelang ihm nicht, und die einzige Folge dieser dänischen Kriege war, daß sowohl die dänischen wie die schleswig-holsteinischen Lande auf das Entsetzlichste verheert wurden.

Schon im Jahre 1237 hatte sich Herzog Abel mit Mathildis, Tochter Adolphs von Holstein-Schauenburg, vermählt, und als Adolph 1239 in's Kloster ging, übertrug er seinem Schwiegersohne die Vormundschaft über die beiden minderjährigen Grafen, Johann und Gerhard, und übergab ihm zugleich die Regentschaft über Holstein. Es war also Abels Pflicht, das Erbe seiner Schwäger mit dem Schwerte gegen die räuberischen Absichten des Dänenkönigs zu schützen und er entledigte sich derselben gewissenhaft, wenn Ehrich gleich sein Bruder war. Später fing Ehrich Händel an wegen der Lehnshuldigung; Abel aber behauptete, diese

nicht schuldig zu sein, da er das Herzogthum Schleswig als ein väterliches Erblehen empfangen habe.

Abel hatte Recht; denn hätte Schleswig ihm nur ein Lehn auf Lebenszeit sein sollen, so hätte Abel seinem Vater als Lehnsherrn huldigen und Lehnspflichten übernehmen müssen, auch hätte Ehrich dann bei seiner Thronbesteigung die Belehnung zu erneuern gehabt. Von dem Allen aber war nichts geschehen und außerdem hatte des Königs und Abels eigner Vater Schleswig schon als sein väterliches Erblehen betrachtet und zur Bezeichnung der Verschiedenheit der Unterthanen-Verhältnisse die Nord-Jüten Kronjüten genannt, weil Schleswig damals noch Südjütland hieß. Es kam wegen dieser Frage auf's Neue zum Bruderkriege, welcher damit schloß, daß Abel die Belehnung annahm.

Alles ging jetzt im gewöhnlichen Gleise fort, bis Abels Tod erfolgte.

Doch bevor wir weiter gehen, ist es wohl der Deutlichkeit wegen zweckmäßig, in einem kurzen Resumé hinzustellen, wie der erste Zeitabschnitt der Geschichte, von der Sagenzeit bis zum Jahre 1252, das Verhältniß Schleswigs zu Dänemark erscheinen läßt. Kurz und bündig geht aus der Geschichte hervor, daß Schleswig von ältester Zeit her ein deutsches Land war, und niemals ist auf irgend eine rechtsgültige Weise (wie z. B. durch ein der Quelle und Form nach rechtskräftiges Actenstück,) der Grund und Boden des Herzogthums Schleswig dem Territorium des Königreichs Dänemark als einverleibt erklärt; doch Thatsache ist, daß fast niemals bis zu Abels Tode eine und dieselbe

Person Dänemark und das Herzogthum Schleswig zusammen regierte, daß vielmehr die schleswigschen Herzöge von Waldemar II. an, das Herzogthum als ihr väterliches Erbleben betrachteten, und diese Behauptung mit dem Schwerte vertraten; daß demnach die dänische Lehnsherrlichkeit über Schleswig stets eine widerrechtlich angemaßte war, die auch fast ebenso oft bestritten als ausgeübt ward.

2.

Nach Abels Tode, 1252, gestaltete sich das Verhältniß Schleswigs zu Dänemark ganz anders; indem von jener Zeit an zwei ganz verschiedene Stämme in Schleswig und Dänemark regierten und die Lehnshoheit Dänemarks über Schleswig von jetzt an ununterbrochen bestritten und nie mehr als zu Recht bestehend anerkannt ward, was doch im ersten Abschnitt der Geschichte zuweilen, wenn auch nur selten geschehen war.

Dem Sohne Abels, Waldemar, war nämlich die Thronfolge in Dänemark versprochen; da er sich aber bei dem Tode seines Vaters in der Gefangenschaft des Bischofs von Köln befand, so wählten die Dänen, mit Uebergehung seines jüngern Bruders Ehrich, den dritten Sohn Waldemars II., Christoph, zum Könige. Die Nachkömmlinge Abels aber machten, bei jedem Regierungswechsel fast, mit gewaffneter Hand ihr Anrecht auf Schleswig geltend und erkannten nur die Lehnshoheit Dänemarks dann an, wenn sie mit den Waffen dazu gezwungen wurden.

So mußte schon König Christoph I., Abels Bruder, von den Grafen von Holstein mit den Waffen gezwungen werden, Abels ältesten Sohn, Waldemar*), mit Schleswig zu belehnen. Die Verpflichtung, welche der König dieserwegen 1253 eingehen mußte, lautete, daß er die Söhne Abels, sobald sie zu ihren mündigen Jahren gekommen sein würden, mit Schleswig belehnen wolle; dafür sollten sie dann den Ansprüchen, welche ihnen seit der Nyborger Zusage an die Krone Dänemarks zuständen, entsagen. Dieser Vertrag wurde unterschrieben, und 1254, nachdem die Grafen von Holstein Waldemar aus der Gefangenschaft vom Bischof von Köln losgekauft hatten, belehnte König Christoph I. ihn als Herzog Waldemar III. mit Schleswig als Fahnenlehen**). Durch obige Verpflichtung entsagte also der König von Dänemark dem Rechte, Schleswig nach Willkür zu verlehnen, und der Stamm Abels wurde als lehnsberechtigt anerkannt; mithin die Fessel, die Schleswig an Dänemark knüpfte, bedeutend gelockert. Als Waldemar schon drei Jahre nach seinem Regierungsantritte starb und sein Bruder, Ehrich, auf sein gutes Recht und obigen Vergleich fußend, die Regierung antreten wollte, vertrieb ihn Christoph I. aus dem Lande und er floh zu seinen Oheimen, den Grafen von Holstein; aber schon ein Jahr später, 1258, ward der König vergiftet. Hierauf eroberte Ehrich sein Schleswig; allein

---

*) Man vergesse nicht, daß Abels Söhne, Waldemar und Ehrich, Neffen der holsteinischen Grafen waren.

**) Die Belehnung mit der Fahne war ein Zeichen der fürstlichen Hoheitsrechte des Belehnten.

König Ehrich Glipping *) beraubte ihn später, 1271, des ganzen Landes bis auf die Stadt Schleswig, und am 11. April 1272 starb der unglückliche Herzog. Kurz darauf nahm Ehrich auch die Stadt, aber schon den 21. August vertrieben ihn die holsteinischen Grafen wieder daraus, und in einem Vergleich, der hierauf zu Stande kam, verpflichtete sich Ehrich Glipping, Herzog Ehrichs Söhne nach eingetretener Volljährigkeit mit Schleswig zu belehnen; bis dahin sollte aber der König die Regentschaft über das Herzogthum führen. Im Jahre 1283 fand diese Belehnung denn auch wirklich Statt und Herzog Waldemar IV. regierte in Schleswig bis zu seinem Tode, 1312; worauf sein hinterlassener Sohn, Ehrich, noch desselben Jahres vom Dänenkönige die Belehnung mit der Fahne erhielt, und zwar dieses Mal ohne vorhergegangene Schwierigkeit. Herzog Ehrich starb am 12. Mai 1325 und hinterließ von seiner Gemahlin, Agnes, Schwester Gerhard des Großen von Holstein, einen minderjährigen Sohn, Waldemar.

König Christoph II. wollte sich die Vormundschaft über den jungen Herzog anmaßen und fiel mit einem Heer in Schleswig ein; aber Waldemar warf sich in's Schloß Gottorf und die Einwohner Schleswigs, die ihn schon als ihren rechtmäßigen Herrn anerkannt hatten, halfen ihm dasselbe vertheidigen. Wohl setzte Christoph ihm in einer Belagerung hart zu; aber ehe er die Uebergabe zu erzwingen vermochte, kam Graf Gerhard seinem Neffen zu Hülfe und schlug König Christoph II. auf's Haupt. Hie-

*) Glippig, unzuverlässig, ein Mensch ohne Treu' und Glauben.

rauf setzten die Dänen letzteren ab, wählten am 15. August 1326 den zwölfjährigen Herzog Waldemar V. von Schleswig als Waldemar III. zum Könige von Dänemark und leisteten ihm auch sofort Huldigung. An selbem Tage belehnte der neue König den Grafen Gerhard den Großen von Holstein für sich und alle seine Erben mit dem Herzogthume Schleswig. Also am 15. August 1326 wurde die ewige Trennung des Herzogthums Schleswig von Dänemark gesetzlich ausgesprochen. Der Hauptinhalt dieser Belehnungs-Urkunde ist etwa folgender:

König Waldemar III. bekennt, daß er, Kraft dieser Urkunde, mit guter Ueberlegung und mit Vorwissen und Genehmigung seiner geist- und weltlichen Räthe gedachten Gerhard, Grafen zu Holstein und Stormarn, und seine wahren und ächten Erben mit dem ganzen Herzogthume Schleswig und allen dessen Gränzen, Inseln, Schlössern, Städten, Festungen, Vasallen, Gewässern, Seehäfen, Gerichtsbarkeiten, Regalien, wie auch mit dem nutzbaren und directen Eigenthum und allen sonstigen Ehren, Würden und Einkünften, welchen Namen sie auch führen mögen, zu ruhigem und friedlichem Besitze belehnt habe. Ferner bekennt er, daß dem Grafen das Herzogthum als Fahnenlehn ertheilt sei und künftig auch als solches dessen Erben ohne Widerrede ertheilt werden solle; außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Vasallen und Unterthanen des Herzogthums einzig und allein dem Grafen und dessen Kindern und Erben Gehorsam leisten sollen.

Am 16. August wurde von den dänischen Ständen ein

ähnliches Actenstück ausgefertigt und erklärten dieselben ausdrücklich in diesem Documente, daß dem Grafen für seine Mühe, die er um Dänemark gehabt habe, mit ihrer vollsten Genehmigung das Herzogthum Süd-Jütland (Schleswig) als wohlverdienter Lohn zu Theil geworden sei.

In einem dritten Actenstücke, welches die Dänen haben verloren gehen lassen, ward festgesetzt:

»Gleichfalls kann das Herzogthum Süd-Jütland mit dem Reiche und der Krone Dänemark weder vereinigt noch verbunden werden, so daß Einer Herr sei über beide« *).

Der Urkunde, in welcher dieser Passus vorkommt, geschieht unter dem Titel: »Acta Waldemariana« Erwähnung.

Im Februar 1330 brachte Graf Johann von Holstein es durch Unterhandlungen dahin, daß König Waldemar dem vertriebenen Christoph II. das Königreich wieder einräumte, den Königstitel ablegte und dafür das Herzogthum Schleswig als sein Erbland wieder annahm. Dem Grafen Gerhard wurde als Entschädigung für die Abtretung des Herzogthums die Insel Fünen als erbliches Fahnenlehn ertheilt. Sollte aber der Fall eintreten, daß Herzog Waldemar ohne rechtmäßige Erben stürbe, so solle das Herzogthum Schleswig als erbliches Fahnenlehn an Graf Gerhard von Holstein oder dessen

*) Item Ducatus Suder-Jucie regno et coronae Dacie nec unietur, nec annectetur, ita quod unus sit dominus utriusque. Privilegien der Schleswig-Holst. Ritterschaft, herausgegeben von Jensen und Hegewisch. S. 26.

Erben zurückfallen unter denselben Bedingungen, wie es dem Grafen Gerhard vom König Waldemar III. am 15. August 1326 zugesprochen worden sei; Fünen solle aber alsdann an Dänemark wieder ausgeliefert werden.

Den 25. Februar 1330 ward also dem Holsteinischen Grafenhause die Anwartschaft auf Schleswig zuerkannt, und somit die Vereinigung Schleswigs mit Holstein als unter gewissen Umständen rechtlich eintretend in Aussicht gestellt.

Vom Jahre 1332 bis 1340 existirte kein Dänemark: denn Jütland und Fünen hatte Graf Gerhard, Schonen und mehre andre Theile König Magnus von Schweden und den Rest besaß Graf Johann von Holstein.

Erst nachdem Niels Ebbesen den Grafen Gerhard am 1. April 1340 ermordet hatte, brachte ein Sohn Christophs, Waldemar IV., eine Art Dänemark wieder zusammen.

Nach dem Tode Herzog Waldemar V. ward dessen Sohn, Heinrich, im Jahre 1364 Herzog von Schleswig. Dieser regierte bis 1375, in welchem Jahre mit seinem Ableben die Abelsche Linie ausstarb.

Jetzt war also der Fall eingetreten, wo den Grafen von Holstein Schleswig als erbliches Lehen rechtlich ertheilt werden sollte. König Waldemar IV. wollte aber die Rechtlichkeit dieser Forderung der Holsteiner nicht anerkennen und trotz dänischer Königseide und Urkunden würden sie auch nicht zu ihrem Rechte gelangt sein, hätten sie sich nicht klüglich in die Verfassung gesetzt gehabt, dasselbe mit Waffen geltend machen zu können. Graf Claus von Hol-

stein, Gerhard des Großen Sohn, nannte sich in seinem Titel: »rechter Erbe des Herzogthums Schleswig«. Hiernach existirt Schleswig-Holstein seit 1375. Gerhard des Großen Söhne waren Heinrich II. der Eiserne, Claus und Johann. Letzterer fiel 1357 im Treffen bei Gamburg in Fünen und hinterließ keine Erben. Heinrich der Eiserne starb 1381 und hinterließ drei Söhne, Gerhard, Albert und Heinrich.

Graf Claus regierte als souveräner Herzog, ohne die Belehnung empfangen zu haben, bis die listige Margaretha, welche für ihren unmündigen Sohn, Olav, die Regentschaft über Dänemark führte, die holsteinischen Grafen und Erben Schleswig's zu sich nach Nyborg auf Fünen einlud und dort dem alten Claus unter sehr schmeichelhaften Ausdrücken erklärte, ihn für sich und seine Nachkommen erblich mit Schleswig belehnen zu wollen. Margarethchen war gar so dumm nicht: Claus war bei Jahren und ohne Kinder; aber er war nicht ohne Kopf; deshalb erklärte er eben so freundlich wieder, er sei schon zufrieden, wenn die holde Dame ihm das Herzogthum Schleswig als Belehnung auf die gesammte Hand mit seinen Brudersöhnen und deren Erben und Nachkommen geben wolle, oder wenn es auch sein Neffe Gerhard sogleich für sich und seine Erben empfinge. Das lag nun freilich nicht im Plane der schlauen Regentin; aber mit Dänemark stand es so unsicher, daß sie die Holsteiner nicht wider sich aufbringen durfte; deshalb fand denn am 15. August 1386 die erbliche Belehnung des Grafen Gerhard von Holstein mit Schleswig für ihn und seine

Nachkommen und Erben erblich Statt. Bei dieser Belehnung erhielt Gerhard den Herzogstitel, die Lehnsfahne und das Wappen des Herzogthums.

Im Jahre 1392 den 12. Juli bestätigte die Königinn dem holsteinischen Grafenhause in einer Versammlung zu Wordingborg den Besitz sämmtlicher schleswig-holsteinischen Lande, wozu auch das Land der Friesen gehörte; doch schon 1396, als sie dem Ehrich aus Pommern in Dänemark die Huldigung verschafft hatte, wurden die Holsteiner auf's Neue zur Lehns-Muthung aufgefordert und zu diesem Ende nach Assens beschieden.

Jetzt verlangte das listige Weib Lehndienste, und sie würde wohl den Besitz Schleswig's sogar angetastet haben, wenn ihr nicht die Belehnungen von 1386 und 92 im Wege gewesen wären. Die Grafen weigerten sich, irgend eine Art von Lehnspflicht zu übernehmen; wohl aber verstanden sie sich dazu, vorkommenden Falles dem Könige Hülfe gegen Sold zu leisten. Als von den Schauenburgern weiter nichts zu erlangen war, ward dies Anerbieten angenommen und eine abermalige Belehnung im Namen des pommerschen Ehrichs fand Statt; aber dieses Mal ohne Ueberreichung oder Aussteckung einer Fahne. Dies war ein ächter Dänenkniff, wie die Geschichte deren so viele aufzuweisen hat; denn dadurch, daß Margaretha das Symbol fürstlicher Hoheitsrechte für den Belehnten fehlen ließ, reservirte sie sich eine Gelegenheit, bei passenden Umständen Händel mit dem Herzoge von Schleswig zu beginnen; indem vorauszusetzen war, daß sich der Herzog nach wie vor seiner Hoheitsrechte bedienen würde; sie aber konnte dann immer, auf die Art und Weise der letzten Belehnung fußend, bei passen-

der Gelegenheit ihm die Ausübung jener Rechte streitig machen, und sich dabei hinter dem Scheine des Rechtes verstecken. Der Unbedachtsamkeit und Heftigkeit ihres pommerschen Schützlinges ist es nur einzig und allein zuzuschreiben, daß das listige Weib nicht aus diesem unbedeutend scheinenden Umstande große, für Dänemark wichtige Resultate erzielte; denn so leise sie auch zuweilen aufzutreten pflegte, so geschah doch immer, selbst die kleinste ihrer Handlungen nach tiefer Planmäßigkeit. Diesem Ehrich ward später durch die Schleswig-Freßsucht so sehr das Hirn verbrannt, daß er durch einen fast dreißigjährigen Krieg ganz Dänemark zu Grunde richtete, bis Graf Adolph VIII. von Schauenburg mit siegreichem Arme dem Rasen dieses Dänenkönigs ein Ende machte. In Dänemark ging's spät in den dreißiger Jahren des funfzehnten Jahrhunderts noch darunter und darüber; aber in dem Herzogthume herrschte bereits durch Adolphs Schwert Ruhe und Ordnung. Der dänische Reichsrath ging zu Anfang des Jahres 1439 mit dem Vorsatze schwanger, den König Ehrich durch einen vernünftigen Menschen zu ersetzen, und hatte zu dem Ende seine Blicke auf den Herzog Christoph von Baiern gewendet. Adolph VIII. sollte dem Reichsrathe in dieser Sache behülflich sein, weshalb dieser es für gerathen hielt, des Herzoges gerechten Anspruch auf den vollständigen Besitz aller Theile seines schleswigschen Erbes zuvor zu befriedigen.

Aus diesem Grunde versprach der dänische Reichsrath dem Herzoge von Schleswig (Graf Adolph VIII. von Holstein-Schauenburg,) auf einer Versammlung am 2. Juli 1439 in Lübeck, ihm auf Mariä Himmelfahrt desselben Jahres diejenigen Theile Schleswig's, welche noch im Besitze Dänemarks

wären, nämlich: die Insel Arröe und die Stadt Hadersleben, zu übergeben; auch dafür Sorge tragen zu wollen, daß am Tage der Krönung des neuen Königs dieser ihn mit dem Herzogthume Schleswig erblich belehne. Am 24. Juli erklärte dann der Reichsrath den König Ehrich für abgesetzt, und am 15. August desselben Jahres bestätigte der Kaiser Albrecht II. die Gerechtsame des Herzoges auf Schleswig. Schon am 30. April 1440 belehnte dann der neuerwählte König von Dänemark, Christoph der Baier, Adolph VIII. mit Schleswig als rechtem Erblehen und mit der Fahne. Alle gegen diese erbliche Belehnung streitenden Briefe, Urkunden und Documente sollten vernichtet werden und wurden für null und nichtig erklärt. Der Reichsrath erklärte außerdem in einem eignen Actenstücke, daß diese erbliche Belehnung mit seinem Vorwissen und seiner ausdrücklichen Zustimmung geschehen sei; dasselbe bescheinigte auch der Reichsrath dem Könige noch in einem besonderen Briefe. Am 1. Januar 1443 bestätigte der König bei seiner Krönung in Ripen diese Belehnung ihrem ganzen Umfange nach. Lehndienste wurden nicht gefordert; aber in der Belehnungs-Urkunde wurden alle Hoheitsrechte und Freiheiten, die jemals den Vorfahren Gerhard des Großen oder diesem selbst für sich und seine Erben und Nachkommen ertheilt worden und Letzteren jemals von Königen oder Königinnen von Dänemark zugesichert sein möchten, bestätigt. Die Acta Waldemariana*) wurde also ihrem ganzen Inhalte nach confirmirt. Die Worte derselben ließ Adolph VIII. am 28. Juni

---

*) Siehe Seite 53.

1448 von seinem Neffen, dem Grafen Christian von Oldenburg unterschreiben, bevor er ihm zur dänischen Königskrone verhalf. Christian mußte jene Unterschrift nicht allein für sich, sondern für seine sämmtlichen Leibeserben leisten. Hier wurden denn zum dritten Male von dänischen Königen und Thronbewerbern die goldnen Worte bestätigt: »Gleichfalls kann das Herzogthum Süd-Jütland (Schleswig) mit dem Reiche und der Krone Dänemarks weder vereinigt noch verbunden werden, so daß Einer Herr sei über beide.«

Nachdem Christian I. Dänenkönig geworden war, ließ Adolph VIII. ihn am 21. Juli 1455 die von Christoph von Baiern ausgestellte Belehnungs-Urkunde bestätigen; dies geschah durch einen offenen Brief, und Schleswig wird abermals in demselben für ein wahres Erblehn erklärt.

Am 4. Decbr. 1459 starb der brave Adolph VIII. in Lübeck und, zum Unglücke Schleswig-Holsteins, ohne Leibeserben.

Von jener Zeit an beginnt eine neue Periode der schleswig-holsteinischen Geschichte; deshalb möge hier ein kurzes Resumé der verflossenen Periode erfolgen, bevor wir zur Betrachtung jener fortschreiten.

Die Hauptdata der letzten zweihundert Jahre ergeben folgendes Resultat:

Seit dem Tode Abels, 1225, herrschte nie ein und derselbe Regent über das Herzogthum Schleswig und das Königreich Dänemark, außer, wenn die Dänenkönige zuweilen auf kurze Zeit die Herrschaft über Schleswig usurpirten, und der Stamm Abels besaß das Herzog-

thum als Fahnenlehn von Dänemark; betrachtete dasselbe aber fortwährend als Erblehn und die dänische Lehnshoheit als angemaßt und nicht zu Recht bestehend.

Am 15. August 1326 wurde die ewige Trennung Schleswigs von Dänemark durch die Acta Waldemariana gesetzlich festgestellt und trat zugleich eine nähere Verbindung des Herzogthums mit Holstein durch die Gemeinsamkeit des Herrschers ein. Obgleich nun diese factische Verbindung 1330 wieder unterbrochen wurde, so ward doch am 25. Februar genannten Jahres dieselbe nähere Verbindung als für die Zukunft gesetzlich und dauernd unter gewissen Umständen eintretend in Aussicht gestellt: indem Dänemark dem holsteinischen Grafenhause die Anwartschaft auf Schleswig zuerkannte. Zwei Jahre später hörte Dänemark für acht Jahre auf zu existiren und war also während dieser Zeit die Abhängigkeit Schleswigs von diesem Reiche eine Unmöglichkeit geworden. Im Jahre 1375 starb der Abelsche Stamm aus und die Grafen von Holstein machten ihre Rechte mit dem Schwerte geltend. Endlich jedoch wurden dieselben von Dänemark anerkannt durch die Belehnungen vom 15. August 1386 und deren Bestätigung am 12. Juli 1392 und 1396; durch die Reichständische Versprechung an Adolph VIII. am 2. Juli 1439 in Lübeck; durch die Belehnung am 40. April 1440 und deren Be=

stätigung am 1. Januar 1443 und endlich durch die Belehnung vom 21. Juli 1455. Bei allen diesen festlichen Formalitäten war Schleswig für ein Erblehn des Holstein-Schauenburgischen Grafenhauses erklärt und einige Male sogar die ewige Trennung des Herzogthums von Dänemark von dänischen Herrschern und vom dänischen Volke feierlich als zu Recht bestehend ausgesprochen. Schleswig-Holstein war unter den Schauenburgern geboren worden, unter den Oldenburgern wurde es später getauft.

Nun sagt mir doch, ihr uraltes Dänenvölkchen, wann war Schleswig ein integrirender Theil ures Königreichleins?

Gemordet, gebrannt und geraubt habt ihr und eure Könige genug, um es dazu zu machen, aber es ist euch nie gelungen und ihr — seid alt und kindisch darüber worden.

3.

Nach dem Tode des edlen Adolph begann die Jesuitenperiode der Geschichte unseres Vaterlandes und — sie dauert noch fort. Aber ist es ein altes Sprichwort: »Bange machen gilt nicht!« so giebt es auch ein neues, welches heißt: »Dummmachen gilt nicht!« Wo nun aber das Dummmachen nicht mehr geht, ist auch der Jesuitismus nicht mehr gefährlich; und so wollen wir uns denn jetzt dieses Ungethüm einmal recht gemüthlich betrachten.

Vorhin schon ist beiläufig erwähnt worden, daß durch Adolph VIII. Bemühen der Oldenburger Graf, sein Schwe-

stersohn, 1448 als Christian I. *) König von Dänemark ward. Seinen Character haben wir schon einigermaßen aus der Einleitung zu dieser Abhandlung kennen gelernt. Fassen wir nun die Art und Weise näher in's Auge, wie er Herzog von Schleswig-Holstein wurde, so wird uns derselbe in einem noch weit schlechteren Lichte erscheinen: denn Wortbruch, Sophistik, Bestechungen, Hinterlist und Betrug machten ihn zum Herzoge, und alle diese Mittel in Verbindung mit roher Gewalt, erhielten diesem ersten Oldenburger die Lande Schleswig-Holstein.

Nach Adolph VIII. Tode war Graf Otto von Schauenburg der einzige Erbberechtigte, und seine Söhne mußten ihm in seinen Ansprüchen folgen. Es ist eine Lüge, daß König Christian I. ihm seine Ansprüche abgekauft habe, sondern er betrog ihn um sein Erbe, und erst, nachdem Graf Otto jede Aussicht verloren hatte, dasselbe jemals wieder zu bekommen, ließ er sich durch eine Geldsumme abfinden, um nicht ganz leer auszugehen. Der Zusammenhang ist ganz in Kürze folgender: Die hier auftretenden Grafen von Schauenburg waren seit 1281 nicht allein im Besitze der Stammgrafschaft Schauenburg an der Weser, sondern auch des sogenannten Pinnebergischen Antheils, und sie führten das holsteinische Wappen in ihrem Schilde. Seit 1390 standen sie in Erbverbrüderung mit der mit Adolph ausgestorbenen ältern, sogenannten Rendsburgischen Linie. Hiernach mußte dem zuerst im Mannsstamme aussterbenden Hause der Mannsstamm des überlebenden folgen, und

*) Sein rechter Name ist Christiern; doch da man sich gewöhnt hat, ihn Christian zu nennen, so möge er hier auch so heißen.

zwar auch in den Landen oder Lehen, welche nach dem Abschlusse dieser Erbverbrüderung vom Kaiser oder von sonst einem Fürsten erworben werden möchten, weshalb sich beide Theile verpflichteten, alle solche Gebiete zur gesammten Hand (d. h. als auf alle Nachkommen des ganzen Stammes erblich) zu empfangen*). Diesem nach erschien der regierende Graf Otto von Schauenburg in Begleitung zweier seiner Söhne, des Bischofes Ernst von Hildesheim und Junker Ehrich's, 1460 in Neumünster und legte den dort versammelten Ständen Schleswig-Holsteins die Rechte seines Hauses dar. Die Stände wurden nicht einig, denn Sonderinteressen ließen einigen die Wahl Christian's zum Herzoge erwünscht erscheinen; aber es fehlte ihnen der Muth, den Schauenburgern ihr gutes Recht gerade in's Gesicht zu verweigern. Zuletzt wurde beschlossen, am 11. Februar in Rendsburg zusammen zu kommen und in gemeinschaftlicher Berathung mit der verbündeten Stadt Lübeck und der größten schleswig-holsteinischen Stadt, Hamburg, das Nähere zu verabreden. Die Abgeordneten der beiden Städte erschienen zur festgesetzten Zeit am bestimmten Orte; aber statt sie mit zur Berathung zu ziehen, gestattete man dem dänischen Reichsrath drein zu sprechen und ließ die Lübecker und Hamburger gar nicht einmal an den Verhandlungen Theil nehmen. Der König hatte seinen Bruder Gerhard hingeschickt, die Rechte(?) des oldenburgischen Hauses zu vertreten; Junker Ehrich vertrat in Abwesenheit seines Vaters die der Schauenburger. Die dänischen Reichsräthe setzten den König fort und fort

---

*) Siehe Dahlmann's Geschichte von Dänemark, Band 3, Seite 204.

von dem Gange der Verhandlung in Kenntniß; aber den Hamburgern und Lübeckern wurde jeder Beschluß verheimlicht. Endlich jedoch ließ man sie zu, um in ihrer Gegenwart den Schauenburgern den landständischen Bescheid zu ertheilen, daß man weder einen Herrn wählen noch zulassen wolle, bevor man mit dem Dänenkönige Rücksprache gehalten; dieser habe sie, die Landstände, auf den 3. März zu sich in das Königreich nach Ripen geladen; wenn man dessen Begehren vernommen, solle vierzehn Tage nach Ostern zu Lübeck ein Tag gehalten werden, auf welchem der König, der Graf von Schauenburg und die Räthe beider Lande erscheinen würden. In Gegenwart der Hamburger und Lübecker sollten dann beide Parteien ihre Rechte darlegen, und wer dann das beste Recht habe, solle bei'm Lande bleiben.

Statt aber den Schauenburgern und den Gesandtschaften Hamburgs und Lübecks diese Zusage redlich zu erfüllen, gingen am 3. März die bestochenen schleswig-holsteinischen Räthe, lauter Edelleute und Prälaten, nach Ripen, und wählten, ohne einen ordentlichen Landtag abzuhalten, Christian von Oldenburg ohne Weiteres zum Herrn von Schleswig-Holstein. Dies war von Seiten Christian's ein hinterlistiger Betrug den Schauenburgern gegenüber; ein ehrloser Wortbruch gegen seine Unterzeichnung der Acta Waldemariana 1448. Natürlich ist, daß nur feile Schurken das Wohl und die Unabhängigkeit des Vaterlandes so gewissenlos in die Schanze schlagen konnten. Der wortbrüchige Dänenkönig kaufte sich diese ehrlosen Edelleute, indem er ihnen 5, 6 und auch wohl 7000 Mark versprach und ihnen zum

Theil Schlösser, Städte und Landschaften für diese Summe verpfändete. Diese Vaterlandsverräther durften nicht fürchten, einmal zur Rechenschaft gezogen zu werden: denn sie verließen sich darauf nicht mit Unrecht, daß sich Christian mit seinen lieben Herren Brüdern schon abfinden und die Rechte der betrogenen Schauenburger nöthigen Falles mit dem Schwerte beseitigen würde.

Alles Geschwätz über nähere oder entferntere Berechtigung Christian's kann hier gespart werden, da dem ganzen Oldenburger Hause zu jener Zeit durchaus nicht das geringste Anrecht an Schleswig-Holstein zustand: denn Christian I. hatte für sich und seine Leibeserben Verzicht geleistet und hatte unterschrieben, daß Dänemark und Schleswig niemals wieder unter der Herrschaft einer Person zusammen stehen sollten. Die Brüder Christians hatten ebensowenig Ansprüche: indem die Schauenburger eine ältere Linie des holsteinischen Grafenhauses bildeten, und diese ging als männliche Linie außerdem vor, weil die Belehnung der holsteinischen Grafen immer auf die gesammte Hand Statt fand und diese Linie mit der älteren die Uebereinkunft getroffen hatte, daß die männlichen Glieder des überlebenden Hauses alle unter der Regierung des Herrn von Schleswig-Holstein stehenden Lande so überkommen sollten, wie das letzte Glied des ausgestorbenen Hauses sie besessen habe.

Dahlmann führt im dritten Bande seiner Geschichte Dänemarks, Seite 207 folgende Worte der Lübecker Chronik jener Zeit an:

»Also wurden die Holsten Dänen und verschmäh-

ten ihren Erbherrn und gaben sich mit gutem Willen ohne Schwertes Schlag unter den König von Dänemark, wogegen ihre Altvordern und Vorfahren manches Jahr gewesen waren und es hinderten mit wehrhafter Hand. Denn sie führten manche Fehde und hatten manchen Streit mit den Dänen, worin ihnen die Städte mit großem Volk und großen Kosten behülflich waren, bloß darum, daß sie keine Dänen sein wollten. Und mancher Herr und Fürst und hochgestellter Mann war darum im Streite geblieben, dazu von ihren eignen Altvordern, bloß darum, daß sie den Dänen nicht unterthan, sondern frei wollten sein. Aber diese hier geschriebenen Dinge hatten die Holsten (Schleswig-Holsteiner) ganz vergessen zu der Zeit und wurden freiwillig zu eigen; daran war die Gierigkeit der Holsten und die Verschlagenheit der Dänen *) Schuld. Denn der König und sein Rath erkauften sie mit Gold und mit Gabe und mit mancherlei Versprechungen, denn er versprach allen Schloßhauptleuten, sie sollten Lebenslang die Schlösser behalten. So wurden sie durch Eigennutz verblendet und überantworteten das gemeine Gut des ganzen Landes um kleinen Gewinnst. Ihnen ward aber nicht einmal gehalten, was ihnen versprochen war, denn der König nahm ihnen die Schlösser in demselben Jahre und setzte andere Leute darauf«.

*) Auch der zu jener Zeit lebende Oldenburger Chronist, Hammelmann, sagt: „Aber König Christian war ihnen zu verschmitzt | und gedachte | wann er den negsten Erben Manliches Stammes mit Gelde gestillet | und die ansehnlichste Ritterschaft auf seiner seite hätte | so wollte er mit den andern wol zu rechte kommen.“

Es würde zu weit führen, die heillose Wirthschaft unter diesem Christian I. ausführlich zu schildern. Gewiß genug ist, daß er den Beinamen, den ihm die Schweden gaben, in vollstem Maße verdiente; sie nannten ihn »den bodenlosen Sack«! Für Geld war ihm Alles feil und die Adligen, die ihm Geld borgten, durften sich ungestraft die unerhörtesten Bedrückungen und Grausamkeiten gegen ihre Untergehörigen erlauben. Bekannt ist auch, daß ihm jedes Mittel, sich seiner Gläubiger zu entledigen, recht war, und sein Betragen gegen die Herren Henning und Wulfrad von Pogwisch auf Farve und gegen den Johann Rantzow in Plön giebt hinlänglich Zeugniß davon. Alle drei hatten ihm Geld geborgt, und die Erstgenannten mordeten und verstümmelten ihre Bauern, wenn sie nicht unbedingt ihre willkürlichen Forderungen befriedigen wollten; der Letztere dahingegen betrieb von seiner Plöner Burg aus das einträgliche Geschäft des Straßenraubes. Lange durften sie ihr Wesen so forttreiben; endlich aber, als die Geldverlegenheit Christian's immer dringender wurde, fiel es ihm plötzlich ein, daß ein solches Betragen gegen die armen Einwohner grausam genannt werden könne; er fordert also die Verbrecher vor sich nach Kiel zu Gericht, verschmähte die Buße, die sie ihm boten, bestieg hierauf mit grimmiger Gebärde sein Roß und — ritt fürbas! Die Pogwische gingen hierauf aus dem Lande, Christian I. beraubte die Familie ihres Eigenthums, nahm die Pfandschaften, die sie von ihm in Händen hatten, an sich und bezahlte ihnen so seine Schulden; dem Johann Rantzow nahm er auch die Burg, bezahlte ihm aber später seine übrigen Forderungen. Mit vollem Rechte kann hier gesagt werden, daß der König aus un-

gerechtem Eigennutz gegen die Pogwisch und den Rantzow verfuhr; indem er nur soweit gegen sie einschritt, als sein eigner Vortheil damit verbunden war, aber das an den armen Einwohnern begangene Verbrechen nicht sühnte.

Noch andere Leidenschaften als der Eigennutz leiteten die Edelleute bei der Wahl Christian's I. zum Herrn von Schleswig-Holstein; nämlich: Hang zur Zügellosigkeit und Herrschsucht. Diesen Leidenschaften aber haben wir die Rettung unserer staatlichen Selbstständigkeit zu danken: denn sie dictirten den Prälaten und der Ritterschaft die Wahl-Capitulation, die Privilegien, in die Feder. Bedenkt man, daß die damaligen Stände aus allen eingeborenen und naturalisirten vom Adel, die im Lande adlige Güter oder fürstliche Pfandlehen besaßen, aus etwa zwanzig Prälaten und höchstens aus etwa acht bis zehn Bürgerlichen bestanden, so kann man von der Rühmlichkeit ihrer Absichten bei der Abfassung der Privilegien kein besonder Aufhebens machen: denn war in jenem Documente vom Lande die Rede, so meinten sie ihre Güter, und sprachen sie von den Einwohnern, so meinten sie die Stände, und sprachen sie von den Ständen, so meinten sie Prälaten und Ritterschaft! Die städtischen Abgeordneten spielten bei einer solchen Volksbeglückungs-Comödie die Statisten; das heißt: stumme Personen und dies aus verschiedenen Gründen; denn erstlich konnten sie für sich keine Majorität bilden, weil sie gegen Adel und Geistlichkeit zu schwach waren; zweitens befanden sich die Städte sehr oft in Pfandschaft irgend eines Edelmannes und der Pfandbesitzer übte zugleich die Criminal- und Justiz-Verwaltung und Alles, was dem anhängt. Da mußten denn die guten Städtler schon nach der

Pfeife ihres edelgebornen Herrn tanzen und nur dann vermochten sie mit Vortheil mit darein zu reden, wenn die Interessen einer Stadt gerade mit denen der Prälaten oder der Ritterschaft Hand in Hand gingen. Genug, die Privilegien sind da, sie sind unser Staats-Grundgesetz und sind als solches gut; mögen sie auch aus noch so trüber Quelle entsprungen sein, die Quelle ist ohne Einfluß auf unsere jetzigen Verhältnisse und ich würde die Ursachen der Berufung der Oldenburger zu Herren von Schleswig-Holstein gar nicht so umständlich besprochen haben, wenn diese Berufung nicht ein noch stets fortfressender Krebsschaden an der Wohlfahrt der Schleswig-Holsteiner wäre.

Doch jetzt wieder zur Sache. Für die Gunst, von den Ständen zum Herrn von Schleswig-Holstein gewählt worden zu sein, mußte Christian I., bevor ihm gehuldigt ward, sich gewissen Bedingungen unterziehen, und diese Bedingungen bestanden in der eidlichen Verpflichtung, die Grundsätze anzuerkennen und nach den Vorschriften zu regieren, wie solche in den hier folgenden sogenannten Privilegien ausgesprochen und festgestellt sind:

Art. 1.

»Wir Christian I. rc. bekennen und bezeugen hiermit, daß die ehrwürdigen Prälaten, strenge Ritterschaft, ehrsamen Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig, der Land- und Grafschaft Holstein und Stormarn uns gewählet haben zu einem Herrn genannter Lande, nicht als einen König von Dänemark, sondern aus Gunst, die die Einwoher dieser Lande zu unserer Person haben.

Art. 2.

Diese vorbenannten Lande geloben wir nach allem unsern Vermögen in gutem Frieden zu erhalten und daß sie ewig beisammen ungetheilt bleiben.

Art. 3.

Die Einwohner dieser Lande sollen nicht pflichtig sein, uns außer diesen Landen zu folgen, zu dienen oder Hülfe zu leisten.

Art. 4.

Wir oder unsere Nachkommen sollen keinen Krieg anfangen ohne Rath und Zustimmung unserer Räthe und gemeinen Mannschaft der vorbenannten Lande.

Art. 5.

Wir oder unsere Nachkommen und Erben wollen und sollen auch keine Schatzung oder Steuer auf die Einwohner dieser Lande legen ohne freundliche Einwilligung und Zulassung und einträchtige Zustimmung aller Räthe und Mannschaft dieser Lande, geistlicher und weltlicher.

Art. 6.

Auch sollen wir Niemand aus diesen Landen außer den Fürstenthümern vor uns zu Gericht laden, sondern ein Jeder soll innerhalb Landes sein Recht suchen, wie sich gebührt; und soll er durch keine Dänische oder Ausheimische gerichtet werden.

Art. 7.

Auch wollen wir und unsere Nachkommen alle Jahr einmal die Mannschaft aus dem Lande Holstein nach dem Versammlungsorte zu Bornhövede vorladen, wenn es nöthig ist, und desgleichen in dem Herzogthum Schleswig zu Urnehövede, sollten wir aber durch etwas davon verhindert

werden, so soll die Einberufung geschehen, sobald uns möglich sein wird, dies Hinderniß zu beseitigen, damit wir erst die Stücke und Sachen verabschieden können, welche die Ritterschaft und Mannschaft dann zu verabschieden hat.

Art. 8.

Wir wollen und sollen auch alle Jahr einmal selbst Landrecht halten in jedem Lande, wenn wir unbehindert sind, und dann alle wichtigen Klagen hören und sie nach Rath unserer Räthe entscheiden.

Art. 9.

Wir wollen auch mit vielen Leuten, Bewirthungen für uns, unsere Hausfrau oder unsere Kinder die Lande auf keinerlei Weise beschweren, sondern sollen alle unsere Zehrung und unsern Staat von unsern Renten selbst bezahlen.

Art. 10.

Wir oder unsere Nachkommen sollen weder an unsere Hausfrauen noch an irgend einen Ausländer Schlösser und Güter dieser Lande verschenken oder verpfänden; auch sollen wir keine Amtleute unserer Schlösser ein- oder absetzen in diesen Landen ohne Rath unseres Rathes.

Art. 11.

Auch sollen wir und unsere Nachkommen keine Münze anordnen, als welche auch zu Hamburg und Lübeck gäng und gebe ist.

Art. 12.

Wir sollen und wollen zu unsern Beamten in diesen Landen Einwohner derselben haben, und keinen Andern.

Art. 13.

Wenn wir oder unsere Kinder und Erben abgingen, und nicht mehr als einen lebendigen Sohn hinterließen,

der König zu Dänemark wäre, alsdann mögen die Einwohner dieser Lande ihre freie Wahl behalten, denselben König zu einem Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holstein und Stormarn zu wählen, und alsdann soll er verpflichtet sein, alle Artikel und Privilegien, die wir den vorgenannten Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei all ihrer Kraft auf's Neue zu befestigen, bestätigen, verbessern und zu beschwören. Wenn er aber solches nicht eingehen wollte, so sollen die Einwohner unverpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu nehmen, doch sollen sie alsdann einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen.

Art. 14.

Wir sollen diese Lande nicht an eines von unsern Kindern oder Verwandten vererben, sondern nach unserm Ableben mögen die Einwohner und ihre Nachkommen, so oft als diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten, dann eines von unsern Kindern zu einem Herrn zu erkiesen, oder wenn der keines wäre, welches Gott abwende, einen von unsern rechten Erben zu wählen. Der alsdann gewählt wird, wie vor beschrieben steht, soll seine Lehne von seinem Lehnsherrn fordern und empfangen, von dem sie zu Lehen gehen, und thun, wie sich zu Recht gebührt.

Alle diese vorbenannten Artikel schwören wir bei den Heiligen, in guter Treue stet und fest zu halten nach unserm besten Vermögen; und geloben ferner für uns, unsere Erben und Nachkommen, alle diese vorgenannten Artikel und Stücke und einen jeden für sich, den ehrwürdigen und wür-

digen Herren Prälaten, der Ritterschaft, Mannschaft und den gemeinen Einwohnern des Herzogthums Schleswig und der Lande Holstein und Stormarn, und zu treuer Hand den Räthen genannter Lande stets unverbrüchlich zu halten, ohne Arg!«

Dies ist fast wörtlich dem wesentlichsten Inhalte nach das schleswig-holsteinische Staats-Grundgesetz, wie Christian I. dasselbe 1460 am 6. März in Ripen und am 5. April desselben Jahres in Kiel anerkannt und beschworen hat, was auch alle seine Nachfolger müssen, wollen sie Herzog von Schleswig-Holstein werden.

Ist irgend eine papierne Garantie fähig, die Selbstständigkeit eines Staates festzustellen und die Rechte der Einwohner zu sichern, so müssen es diese Privilegien sein. Wahrscheinlich haben sich die Stände durch die Abfassung des ersten und zweiten Artikels gegen den Vorwurf schützen wollen, daß sie die Acta Waldemariana umgestoßen hätten und haben dieselbe vermuthlich nach dem Rath eines dänischen Reichsstandes folgendermaßen interpretirt: »Der Schluß des vielgenannten Passus, so daß ein Herr über beide sei«*), ist also zu verstehen, daß eine Person in einer und derselben Herrscher-Eigenschaft nicht über Dänemark und Schleswig-Holstein zusammen regieren solle«. Deshalb nun machten sie ihren Erwählten zur Zwei-Einigkeit; als Herrscher nämlich war der König von Dänemark himmelweit vom Herrn Schleswig-Holsteins getrennt, in der Person aber ver-

*) Siehe Seite 53.

einigten sich beide auf's Innigste, so, daß man sie bald durchaus nicht mehr von einander unterscheiden konnte. Sie ließen also Christian I. unterschreiben, daß er zu einem Herr von Schleswig-Holstein gewählt sei, nicht als ein König von Dänemark, sondern aus Gunst zu seiner Person und ferner, die Lande sollen ewig beisammen ungetheilt bleiben. Durch diese Sophistik mochten sie glauben, den Sinn der Acte Waldemars in Ehren gehalten zu haben; wie aber, wenn man die Worte »ita quod unus sit dominus utriusque« übersetzt: »so, daß Einer sei Herr über beide!?« — Dann reicht obiger Scheingrund nicht zur Entschuldigung aus; denn dann heißt es mit andern Worten: »Niemals soll ein und dieselbe Person Herr über Schleswig und Dänemark zugleich sein, oder, beide Herrscher-Eigenschaften sollen sich niemals in einer Person vereinigen«! und das sagen auch obige Worte.

Mochten vielleicht einzelne Ehrenmänner unter den Ständen sein, die nicht aus Eigennutz, sondern im guten Glauben, durch obige Privilegien die Unabhängigkeit des Vaterlandes hinlänglich gesichert zu haben, ihre Zustimmung zu der Wahl Christian I. gaben, so haben sich diese nur zu sehr verrechnet, ja, sie haben sogar ganz gedankenlos gehandelt; denn welcher Mensch wird wohl so thöricht sein, bei politischen Verhandlungen eine factische Sicherheit einer phantastischen aufzuopfern? Wurden die deutschen Lande nicht durch eine Personal-Union mit Dänemark verbunden, so wäre die Sicherheit gegen dänische Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten factisch gewesen; jetzt aber beruhte diese Sicherheit blos in der Moralität des jedesmaligen

Herrschers; denn Papiere sind keine Festungen, und Buchstaben keine Schwerter! Factisch verlor also die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins, doch gesetzlich war sie schärfer hervorgetreten.

4.

Schleswig-Holsteins Selbstständigkeit ist also gesetzlich auch durch die Personal-Union mit Dänemark nicht vernichtet worden. Sehen wir jetzt einmal zu, ob sie durch irgend ein gesetzliches Mittel im Laufe der Zeit von 1460 an aufgehoben ist.

Die Wahlcapitulation, Privilegien und die tapfere Verbesserung, machten die Lande zwischen der Königsaue bei Kloding und der Elbe zu einem Gesammtstaat »Schleswig-Holstein«, (—vnd dat se bliuen ewich tosamende ungedelt. —) sie machten diesen Gesammtstaat zu einem Wahlstaat (Art. 14) und nur der Mannsstamm ist in demselben für wahlfähig erklärt (Art. 13).

Die innere Verwaltung ist als eine von der dänischen ganz unabhängige festgestellt: die Münze ist eine eigne schleswig-holsteinische Landesmünze; über einen Schleswig-Holsteiner darf kein Däne Gericht halten und Schleswig-Holsteiner sind dem König-Herzog auf dänischem Gebiete Dienste zu leisten nicht verpflichtet. Dies ist soviel als es bedarf, auch in dieser Hinsicht Schleswig-Holstein als einen selbstständigen Staat erscheinen zu lassen. Ferner wird die innere Verfassung durch die Privilegien zu einer constitutionellen erhoben; denn das höchste Haupt des Staates darf weder Abgaben noch Steuern ohne Zustimmung der Stände

und Einwohner ausschreiben; er darf keinen Krieg anfangen ohne Bewilligung der Bewohner; er muß jährlich einmal die Stände berufen und darf keine Amtmänner der Schlösser nach eigenem Willen ein- und absetzen. Diese nach innen und außen selbstständige Verfassung muß der jedesmalige Herzog beschwören und ist dem Lande für die Zukunft dadurch gesichert, daß der Nachkomme Christian I., der die eidliche Bestätigung dieser Privilegien verweigert, nicht Herzog werden kann.

Ich werde späterhin noch Gelegenheit nehmen, zu besprechen, wie diesen Privilegien vom ersten Augenblicke an bis jetzt von den Dänenkönigen nachgelebt worden ist; für jetzt aber wollte ich nicht gerne von der Hauptsache weichen.

Nach dem Tode Christian's wählten die jämmerlichen Stände beide hinterlassenen Söhne, Hans und Friedrich, zu Herzögen, und ich glaube, wäre ein Dutzend majestätischer Sprößlinge vorhanden gewesen, die guten Schöpse hätten sie Alle gewählt. Hier hielten sie durch eine neue Sophisme den Wortlaut der Privilegien in Ehren: die Stände machten jetzt von dem Lande eine Zwei-Einigkeit, wie sie früher eine solche aus ihrem Herzog-König gemacht hatten, und verfuhren dabei folgendermaßen: Hans und Fritz erhielten jeder ein halbes Schleswig-Holstein; das heißt: ein Stück von Schleswig und ein Stück von Holstein, diese Stücke nun wurden so gewählt, daß sie kein zusammenhängendes Territorium ausmachten und dadurch glaubten die weisen, lammfrommen Stände, der Untheilbarkeit der Herzogthümer Genüge geleistet zu haben. Des Königs Hans Antheil wurde nach dem Hauptschlosse desselben, der Segebergische Antheil genannt und da im Theile Herzog

Friedrichs das Schloß Gottorf das angesehenste war, so nannte man diesen den Gottorfschen Antheil.

Zum Gottorfschen Antheile gehörte Gottorf mit Eyderstedt, Tondern nebst Lundvitherde, Kirchspiel Kampen, Eckernförde, das Lehnsgut Rundhof, Hadersleben nebst Zubehör, Tylen mit Stapelholm und Lügumkloster in Schleswig; in Holstein: Stadt und Schloß Kiel, die Schlösser Trittau und Steinborg mit dem Kirchspiele und der Stadt Itzehoe, Osterhave, Hogenfelde, Plön mit dem Kirchspiel Neumünster und Lütkenborg, der Kohoff, die Stadt Oldenburg, Neustadt, die Klöster Bordesholm, Zismar, Reinbeck und Uetersen. Zum königlichen oder Segeberger Schloß legte man in Holstein Segeberg mit Oldesloe, den Hafen zu Kaden, Rendsburg, die Schlösser Hanerau und Haseldorf und die Klöster Reinfeld, Arensbök und Preetz; in Schleswig Flensburg mit Nordstrand, Sonderburg, Arrow, Schloß Norburg, Schloß und Stadt Apenrade, Femarn mit dem Schlosse Glambeck und endlich das Kloster Ruhekloster. Durcheinander gewürfelter konnte eines Jeden Antheil nicht liegen und mithin fand keine abgeschlossene Gränz-Trennung Statt. Die Klöster waren nur in soweit in der Trennung mit begriffen, daß jeder der beiden Fürsten die in seinem Antheile genannten ausschließlich zu Jagdherbergen und das Gebiet derselben zum Jagdgebiet benutzen durfte. Die schleswig-holsteinischen Stände blieben dieselben, und es wurden keine Segebergischen- und Gottorfischen Stände errichtet; Prälaten und Ritterschaft waren beiden Herren gleich hoch verpflichtet und beide Fürsten bestätigten eidlich die Privilegien als das Staats-Grundgesetz. Diese berüchtigte ungetheilte

Theilung wurde am 10. Aug. 1490 vollzogen. Auf ähnliche Weise wurde es bei allen späteren Theilungen gehalten, also ist rechtlich die Staats-Einheit Schleswig-Holsteins dadurch nicht aufgehoben worden.

Dieser Zustand dauerte fort, bis nach König Hans Tode (am 20. Februar 1513) König Christian II., der berüchtigte Henker von Stockholm, die Gerechtsame der Herzogthümer auf alle Art und Weise anzutasten wagte und selbst Holstein zu einem dänischen Lehen zu machen strebte. Von jener Zeit an gingen die Interessen des zwei-einigen Schleswig-Holsteins sehr oft einen zwei-uneinigen Weg und bald kam es dahin, daß sich die zwei Stücke, als Spielzeug in der Hand ihrer Regierenden, oft feindlich gegenüber standen; indem der Herzog, dem auch gerade die dänische Königskrone zugefallen war, gemeiniglich dahin strebte, den Inhaber des andern Antheiles zu bevormunden, (selbst auf Kosten der schleswig-holsteinischen Landesrechte,) oder ihn auch wohl gar zu verdrängen. Dies hatte zur Folge, daß man gewohnt ward, die Besitzer des Gottorfschen Antheils im Allgemeinen als die Beschützer der deutschen Nationalität und der Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins zu betrachten; die Ritterschaft oder die Stände waren in schwierigen Fällen die einzigen Repräsentanten der schleswig-holsteinischen Einheit und standen auch bald fast ausschließlich auf der Seite der fürstlichen Herzoge. Ich werde deshalb auch in allen solchen Fällen, wo der Besitzer des königlichen Antheils über seine dänische Königswürde seine Eigenschaft als schleswig-holsteinischer Herzog vergessen sollte und durch seine Handlungen den Letztern gleichsam an den Dänenkönig verrathen, von dem Besitzer des fürstlichen Antheils in einer Weise re-

den, als wenn er der einzige Herzog über ein einiges Schleswig-Holstein wäre. Der Bruder des verstorbenen Königs, Friedrich I., war noch Herr des Gottorfschen Antheils; die Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Neffen, Christian II., waren soweit eingerissen, daß der Dänenkönig sich gezwungen sah, zur Beilegung derselben einen Vergleich mit seinem Oheim zu suchen, wenn dieser nicht veranlaßt werden sollte, seinem nichtswürdigen Treiben mit gewaffneter Hand ein Ende zu machen. Ein solcher Vergleich kam denn am 13. August 1522 unter Vermittlung der Regierenden von Mecklenburg und Pommern, des Bischofes von Ratzeburg und des Kurfürsten Joachim von Brandenburg im Kloster zu Bordesholm zu Stande.

In diesem Bordesholmer Vergleiche hat die Staats-Einheit und Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins eine neue Rechtskräftigung erhalten; im Allgemeinen durch den Artikel I des Vergleiches, in welchem der König auf das Belehnungsrecht über Holstein verzichtet; im Besondern aber durch die Artikel 2 und 6 desselben; indem es in letzterm heißt: »Kein Unterthan oder Eingesessener der Herzogthümer Schleswig und Holstein soll außerhalb des Fürstenthumes, worin er eingesessen ist, vor Gericht geladen werden, oder schuldig sein, außerhalb des Fürstenthums vor dänischen Räthen zu erscheinen. Jeder Herr hat über Bürger, Bauern und gemeine Geistlichkeit seines Landestheiles zu richten und zu urtheilen, und was Einer von Beiden geurtheilt hat, soll der Andere zu vollziehen schuldig sein. Aber über die ungetheilt gebliebenen Prälaten und Ritterschaft sollen beide Herren gemeinschaftlich richten und urtheilen. Ist einer von ihnen nicht in den

Fürstenthümern gegenwärtig und gleichwohl nöthig, daß Rechtssachen der Prälaten und Ritterschaft entschieden werden, so soll der Abwesende einige seiner im Fürstenthume eingesessenen Amtleute und Räthe dem gegenwärtigen Herrn zuordnen. Was dann von dem anwesenden Landesherrn und den gedachten Räthen und Amtleuten entschieden ist, dabei soll es sein Bewenden haben.«

Dieser Artikel 6 bestimmt also eine Gemeinsamkeit in der Regierung über Prälaten und Ritterschaft, bestätigt mithin die staatliche Einheit der beiden Antheile.

Artikel 2 lautet: »Sollte der König sich mit der Stadt Lübeck über die gegenwärtige Fehde nicht vergleichen können, so soll dem Herzoge und den Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein frei stehen, einen besondern Frieden für die Herzogthümer mit der Stadt Lübeck, nach Art desjenigen, der zur Zeit des Königs Hans Statt fand, zu schließen. Auch wird der König sodann, während dieser Fehde, aus seinen schleswig-holsteinischen Aemtern, Schlössern und Städten die Lübecker auf keine Weise anfallen oder beschädigen.«

Hierdurch ist die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins und die Coordination des Herzoges von Gottorf ausgesprochen; indem dem Herzoge und den legalen Repräsentanten der Schleswig-Holsteiner das Recht zugestanden wird, mit den Feinden Dänemarks und des Dänenkönigs Frieden zu schließen, und der König sich sogar in seiner Eigenschaft als einer der Herzöge von Schleswig-Holstein verpflichtet, von dem neutralen Herzogthume aus keine Feindseligkeiten gegen Lübeck verüben zu wollen. Daß die Gottorfer Herzöge den königlichen co- und nicht

subordinirt sein sollten, ging daraus hervor, daß der König ihn nicht als Lehnsmann in Anspruch nahm, was trotz der Neutralität von Schleswig-Holstein hätte geschehen können, wenn der Herzog von Gottorf nicht mit dem König-Herzoge auf gleicher Stufe der Regierungsmacht gestanden hätte, sondern ihm untergeordnet gewesen wäre.

Schon auf der Rückreise nach Dänemark brach Christian II. den Vertrag, indem er über einen gemeinschaftlichen Edelmann, Nicolaus von Alefeld, ein einseitiges Urtheil fällte. Der Bordesholmer Vergleich enthielt außerdem Punkte, welche Urkunden und Documenten besondern Werth gaben; dies sah Christian ein, und schickte deshalb, gleich nach beendigter Verhandlung, seinen Odenseeer Probst, Andreas Glob, nach Segeberg, wo im blauen Thurme das schleswig-holsteinische Landes-Archiv gemeinschaftlich aufbewahrt ward. Dieser geistliche Herr brach mit Hülfe des zu jeder Nichtswürdigkeit unterthänigst bereiten königlichen Amtmannes Jürgen von der Wische durch das Dach in den Thurm, stahl fast alle Papiere ohne Ausnahme, behielt für den König die, welche ihm gerade nützen konnten, zurück und verbrannte den Rest. — Ein Seitenstück hierzu lieferte im Herbst 1846 der Amtmann von Bordesholm, indem er auf höhern Befehl die Neumünstersche Adresse aus dem Stände-Archiv in Itzehoe mittelst Erbrechung desselben stahl. — Am 14. April 1523 segelte der entthronte Tyrann als Landflüchtiger mit seiner Familie von Kopenhagen ab, und Herzog Friedrich I. ward König von Dänemark.

Ich gehöre nicht zu den Verblendeten, die aus Christians II. Betragen gegen Adel und Geistlichkeit den Volks- und Menschenfreund erkennen wollen.

Christian II. war ein ehrloser, blutdürstiger Tyrann, der nicht Edelleute und Geistliche hinschlachten ließ, um das Volk von dieser Geißel zu befreien, nein, er that es nur, weil sie seinem Despotismus im Wege standen; denn er verfuhr eben so ehrlos und tyrannisch gegen Bürger und Bauern, wo sie ihm nicht als blinde Maschine dienen wollten, und schmeichelte Letzteren nur, wenn er sie gegen die Ersteren zu gebrauchen beabsichtigte. Keine Niederträchtigkeit schreckte ihn ab, wo es galt, seine Pläne zur Ausführung zu bringen. Er lockte, die ihm im Wege standen, unter dem Scheine der Freundschaft an sich und ließ sie ermorden; sein königliches Wort brach er fast so oft, als er es gab. — Gleichfalls sollen die Leser nicht glauben, daß ich den König mit diesen Farben der Wahrheit so erbarmungslos schildere, um durch einen Gegensatz Herzog Friedrich I. in ein günstigeres Licht zu stellen. — War doch der Unterschied zwischen Beiden nur der, daß Christian selbst den Tyrannen spielte, Friedrich dahingegen Tyrannen machte: denn dieser stellte dem Adel Hals und Hand seiner Untergehörigen zur Verfügung. Die guten Edelleute machten auch aus Liebe zu einer guten Polizei oft genug Gebrauch von der Erlaubniß, und ließen fleißig genug Köpfe und Hände abhacken.

Am 14. April 1523 huldigten diejenigen der Prälaten und Ritterschaft, die zum königlichen Antheile gehörten, dem Herzoge Friedrich als alleinigem Herrn von Schleswig-Holstein. Die Huldigung war gültig; denn 110 Landtagsberechtigte leisteten sie und nur 29 weigerten sich derselben. Durch die Bestätigung und Erweiterung der Privilegien von Friedrich I. (am 6. Mai 1524 in Kiel) trat die Unabhängigkeit Schleswig-Holsteins von Dänemark noch schärfer hervor.

Dieser Zuwachs an staatlicher Selbstständigkeit wurde durch die Bestimmung erzielt, daß vom Herzogthume Schleswig aus nie mehr an die Krone Dänemark und den Reichsrath appellirt werden solle, sondern von jetzt an der König als Herzog von Schleswig-Holstein, nebst den Prälaten, Räthen und der Ritterschaft der Herzogthümer die letzte Instanz sei.

Ferner wurden peremtorisch die Tage bestimmt, an welchen von jetzt an die im Staats-Grundgesetze, den Privilegien, festgesetzten Landtage abgehalten werden sollten und mithin fielen die Clauseln: »wenn es nöthig ist«, und: »wenn wir unverhindert sind«, welche sich im Artikel 8 der Privilegien befinden, von selbst weg. Für Holstein sollte dieser Landtag jährlich in Kiel, acht Tage nach Michaelis, für Schleswig in Flensburg, acht Tage nach Ostern gehalten werden. Bei Christian I. Wahl waren Bornhövede und Urnehövede bekanntlich als Versammlungsorte bestimmt. Im April 1533 starb König Friedrich I. und hinterließ vier Söhne, Christian, Johann, Adolph und Friedrich; die drei Letztgenannten standen respect. im Alter von zwölf, sieben und vier Jahren. Den schleswig-holsteinischen Ständen stand nun nach ihren Privilegien das Recht zu, einen dieser vier Prinzen zum alleinigen Herzoge zu wählen; aber sie machten keinen Gebrauch von ihrer Wahlfreiheit und ließen es geschehen, daß Christian, bereits seit 1526 Statthalter der Herzogthümer, die Privilegien für sich und seine drei unmündigen Brüder bestätigte. Diese Bestätigung ging am Sonntage Trinitatis auf einem Landtage, zu welchem die Stände beider Herzogthümer als Stände Schleswig-Holsteins ohne irgend

einen Repräsentanten des dänischen Reichsrathes versammelt waren — vor sich, und hierauf empfing Herzog Christian für sich und seine drei minderjährigen Brüder die Huldigung; auch ward ihm zugleich die alleinige vormundschaftliche Regierung übertragen. In Dänemark war noch kein König wieder erwählt, und Herzog Christian fängt eine Urkunde, durch welche er gewisse Vorrechte der Bisthümer Schleswig und Lübeck bestätigte, mit den Worten an: »Nachdem die Fürstenthümer Schleswig und Holstein an den Herzog Christian und seine unmündigen Brüder vererbt und gefallen sind rc.« An diesem Tage wurde die Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark also vollständig: denn die Schleswig-Holsteiner huldigten einem eignen Herrn, und dieser trat die Regierung an, ohne eine dänische Belehnung mit Schleswig nachgesucht oder empfangen zu haben, wogegen der Repräsentant der dänischen Krone, der Reichsrath, keinen Einspruch that.

In Dänemark konnte man sich noch immer über die Wahl eines Königes nicht vereinigen. Eine Partei wollte den Herzog Christian auf den Thron haben; die Geistlichkeit aber widersprach, weil der Herzog den Protestantismus eingeführt hatte und das Lutherthum eifrigst beförderte. Dahingegen schlugen die dänischen Prälaten den zwölfjährigen Prinzen Johann vor, welcher im katholischen Glauben erzogen werde, und weil er im Purpur, wie die Herren sich ausdrückten, geboren sei; bei Herzog Christians Geburt aber wäre der Vater bloß noch Herr von Schleswig-Holstein gewesen. Eine dritte Partei wollte Christian II., welchen Her-

zog Christian im Sonderburger Schlosse gefangen hielt, wieder auf den Thron bringen. Dänemark stand ohne Bundesgenossen für den Fall eines Krieges da, Schleswig-Holstein gleichfalls. Beide Staaten fühlten das Bedürfniß eines solchen, und so kam es, daß diese Gränznachbaren am 5. Decbr. 1533 ein Schutz- und Trutz-Bündniß, welches unter dem Namen der »Union« bekannt ist, und noch in vollem Rechte besteht, mit einander schlossen. Der Hauptinhalt dieser unglückseligen Union ist folgender:

1. »Wenn der König von Dänemark, oder die Herzöge von Schleswig-Holstein Ansprüche und Forderungen über Land und Leute, oder aus andern Ursachen an einander haben sollten, so sollen acht Räthe von jeder Seite in Kolding zusammenkommen und über die streitigen Punkte innerhalb zweier Monate oder längstens binnen Jahr und Tag entscheiden. Gedachte Räthe sollen zu obigem Zwecke ihres Unterthanen-Eides entbunden werden und ihnen frei stehen, nöthigen Falles einen unparteiischen Obmann zu wählen. Bei ihrem Ausspruche soll es dann ohne Appellation sein Bewenden haben.«

2. »Keiner der den Vergleich schließenden Theile soll des andern offenbaren Feinden Schutz und Aufenthalt verstatten.«

3. »Sollte ein schleswig-holsteinischer Unterthan in Dänemark oder ein dänischer Unterthan in Schleswig-Holstein eine Rechtssache haben, so soll Der, in dessen Land er sich befindet, dafür Sorge tragen, daß eine solche Rechtssache durch acht Räthe, vier von herzoglicher vier von königlicher Seite, erledigt werde.

4. »Der König von Dänemark, der Adel und die Eingesessenen des Reiches, die Herzöge von Schleswig-Holstein, ihr Adel und die Eingesessenen ihrer Lande sollen einander mit freund-nachbarlicher Treue zur Hülfe und zum Beistande bereit und zugethan sein.«

5. »Kein Theil soll ohne Rath und Vorwissen des Andern Krieg anfangen.«

6. »Würden der König oder das Reich Dänemark oder die Herzöge und die Fürstenthümer von Kaisern, Königen, Kurfürsten, Fürsten, Landgemeinden, Städten, oder von wem es sei, angegriffen, so sollen die Herzöge der Krone mit hundert und funfzig, die Krone dem Herzoge aber mit dreihundert wohlgerüsteten Pferden, und wenn es die Noth erfordert, die Krone dem Herzoge mit ganzer Macht beistehen.«

7. »Den Unterthanen jedes Theiles soll es frei stehen, sich in des Andern Dienste zu begeben, jedoch ohne sich den Manndiensten, die sie ihrem Herrn schulden, zu entziehen.«

8. »Dieser Vertrag soll in voller Kraft bestehen, so lange Könige aus Friedrich I. Geblüt auf dem Throne von Dänemark sein werden*) und so forthin zu ewigen Zeiten.«

9. »Dieser Vertrag soll den Ansprüchen und vermeinten Gerechtsamen, welche die Krone Dänemark und die Herzöge von Schleswig-Holstein an dem Herzogthume Schleswig haben möchten, keinen Eintrag thun.«

Durch dieses Bündniß hat der dänische Reichsrath selbst

---

*) Diese Bestimmung ist ziemlich voreilig; denn bis dahin hatte noch kein König aus Friedrich I. Geblüte auf dem Throne Dänemarks gesessen und noch war nicht bestimmt, ob je ein Sohn des verstorbenen Königs zur Krone gelangen werde.

Schleswig-Holstein für einen selbstständigen Staat erklärt: denn ein solcher Vergleich kann nur zwischen zwei von einander unabhängigen souveränen Staaten geschlossen werden.

Als Dänemark im Jahre 1534 arg durch den Krieg mit Lübeck gedrängt ward, wählte man im Monat Juli den Herzog von Schleswig-Holstein als Christian III. zum König von Dänemark, und huldigte ihm am 18. August auf einem Reichstage zu Horsens.

Jetzt regierte freilich wieder ein und dieselbe Person über Dänemark und Schleswig-Holstein; aber daß dennoch zwischen beiden Landen durchaus keine staatliche Gemeinschaft herrschte, außer soweit sie durch die Union herbeigeführt wurde, geht aus dem Umstande hervor, daß am 18. November desselben Jahres ein Frieden zwischen Schleswig-Holstein und Lübeck geschlossen wurde; dahingegen ward in diesem Friedensschlusse ausdrücklich sowohl von den Lübeckern als von königlicher Seite der Vorbehalt gemacht, daß die Feindseligkeiten zwischen dem Könige und der Stadt Lübeck auf dänischem Gebiete fortgesetzt werden dürften.

Der König führte als alleiniger Herzog die Regierung über Schleswig-Holstein bis 1544 fort; dann aber wurde die herzogliche Staatsgewalt zwischen ihm und den Brüdern Adolph und Johann dem Aelteren getheilt. Die staatliche Einheit des Landes wurde bei dieser Gelegenheit wie bei der ersten Theilung gewahrt.

Die Gebiete, in welchen Jeder von ihnen das Regiment führte, wurden durch die Benennungen: »Der Gottorfische-, Sonderburgische- und Haderslebensche Antheil« unterschieden.

Die Brüder betrachteten Schleswig als Erbe, und wollten und empfingen keine Belehnung. Am 1. Januar 1559 starb Christian III., ein Ehrenmann, dem an Redlichkeit, Treue und wahrhafter Menschenfreundlichkeit leider unter tausend Fürsten nicht einer gleicht. Ihm folgte sein Sohn Friedrich II. auf den Thron. Unter seiner Regierung wurde die Bestimmung des Bordesholmer Vergleiches vom 15. Aug. 1522, daß Prälaten und Ritterschaft unter gemeinschaftlicher Landeshoheit stehen sollten, am 26. October 1564 dahin abgeändert, daß die gemeinschaftliche Regierung von Michaelis zu Michaelis unter den jedesmaligen Herzögen abwechseln solle, so daß immer nur ein regierender Herr in Schleswig-Holstein sei; nur die Polizei sollte Jedem in seinem Antheile selbst überlassen bleiben. So wurde denn durch die Gemeinsamkeit der Regierung die Einheit des Staates augenscheinlicher hervorgehoben, und dieser Zustand dauerte fort, bis er mit dem Aufhören jeder Gebietstheilung 1773 und 1779 seine Endschaft erreichte.

Noch immer wollten die beiden Brüder des verstorbenen Königs die dänische Lehnshoheit über Schleswig nicht anerkennen, bis endlich, unter Vermittlung mehrer deutscher Fürsten, am 25. März 1579 in Odensee ein Vergleich zu Stande kam, durch welchen die Herzöge Johann der Alte und Adolph sich bewegen ließen, von ihrem Neffen, König Friedrich II., besonders der ersten beiden §§ wegen, die Belehnung mit Schleswig zu empfangen.

1. Der König wird innerhalb Jahr und Tag die Herzöge mit dem Fürstenthume Schleswig, und der Insel Femern, als einen von Dänemark herrührenden angeerbtem

Fahnenlehn, belehnen, und sie werden es bei jedesmaligem Lehnsfalle in gebührender Lehnspflicht suchen und empfangen.

2. In solcher Belehnung sollen alle jetzt lebenden Herzöge*) des oldenburgischen Stammes, die nicht durch besondere Verträge abgefunden sind und Verzicht gethan haben, sammt ihren Nachkommen begriffen sein.

4. Der König darf ohne Rath und Zustimmung der Lehnsfürsten weder Krieg anfangen noch Frieden schließen ꝛc.

Am 3. Mai 1580 ward die Belehnung mit großem Pompe vollzogen.

Hier also wurden alle männlichen Sprößlinge des oldenburgischen Stammes gleich berechtigt an dem Herzogthume Schleswig; und daß der König auch späterhin nicht den geringsten Vorzug vor den Gliedern des Gottorfschen Stammes hatte, beweist schon der Umstand, daß nach dem Tode Johann des Aeltern sein Bruder Adolph und König Friedrich II. dessen Gebiet gleichmäßig unter sich theilten und durch's Loos bestimmt ward, welche Ländereien, Städte, Schlösser u. s. w. Jeder von ihnen bekommen solle.

Herzog Adolph ging am 1. October 1586 mit Tode ab; er hinterließ eine Wittwe, die hessische Prinzeß Christina, und neun Kinder, deren Namen ich hier anführen will, insoweit sie für Schleswig-Holstein oder die Geschichte Europa's von Wichtigkeit sind. Von den Söhnen sind zu be-

---

*) Also auch der König und dessen Sohn Johann, den man den Jüngeren nennt, um ihn von seinem Großonkel zu unterscheiden.

merken: Friedrich, Philipp und Johann Adolph; unter den Töchtern die Princeß Christina, weil sie 1592 Gemahlin Carl IX. von Schweden und später in Folge dieser Verbindung die Mutter des großen Königs Gustav Adolph ward.

Genannte drei Prinzen legten den Grund zu einer ganz neuen Geschichts-Periode für Schleswig-Holstein, indem sie das von den Ständen mit so großer Flauheit und so unsinnig benutzte Wahlrecht, offen anzutasten wagten. Der älteste Prinz ließ sich nach Adolph's Tode als Friedrich II. an einigen Stellen huldigen, ohne von den Ständen gewählt zu sein. Leisteten ihm diese nun gleich keine Huldigung, so verhinderten sie ihn doch nicht, die Regierung factisch zu führen, sondern sie ließen den Usurpator, als wäre er rechtmäßiger Herr, im Lande schalten, statt ihn einzusperren oder aus dem Lande zu jagen, wie es ihre Pflicht gewesen wäre. Wohl beabsichtigten diese philiströsen, michelhaften Volksvertreter die Sache auf dem nächsten Landtage zur Sprache zu bringen; aber ehe dies geschah, starb Friedrich II. (am 15. Juni 1587), nachdem er fast dreiviertel Jahr als Herzog figurirt hatte. Sein Bruder Philipp begann den gleichen Tanz und zwar nach der Musik seiner Mutter.

Die gute Hessin verlangte nämlich für ihren siebenzehnjährigen Jungen die Huldigung, ohne das Wahlrecht der Stände zu berücksichtigen, und suchte zugleich die Belehnung mit Holstein vom Kaiser für ihren Philipp zu erlangen.

Hier findet einmal die Wahrheit auf's Neue Bestätigung, daß ein Weib an's Staatsruder stellen, die Wohlfahrt eines Volkes in die Lotterie setzen heißt.

Diese Wahrheit ist eine ganz natürliche, weil sie in der physischen Organisation des zweiten Geschlechts ihren Grund hat und läßt sich in der Kürze folgendermaßen definiren:

»Der Politiker, besser Patriot genannt, soll nur eine Liebe, ein unwandelbares Augenmerk haben, dem alle andern Gefühle seiner Brust untergeordnet sein müssen; nur Eines darf ihm zur Richtschnur seiner Handlungen dienen: die Wohlfahrt der Nation und der Menschheit. Auf alle nur mögliche Weise muß er jene zu befördern suchen; deshalb darf ihm auch sein Ich und was dem anhängt, niemals die Hauptsache sein, sondern es muß ihm, wo obiges Princip es erfordert, geradezu eine Nebensache werden; dazu aber ist nothwendig, daß kein Gefühl, was ihn in seinem Princip wankend machen könnte, seine Vernunft an Kraft übertreffe. Mit einem Worte: alle seine Gefühle müssen stets der Vernunft — untergeordnet sein. Beim Weibe ist dies niemals der Fall; denn bei ihm hat stets das Gefühl die Oberhand; deshalb kann und wird auch ein Weib, selbst bei dem trefflichsten Verstande und der glänzendsten politischen Ausbildung, nur so lange ohne Gefahr für eine Nation ein politisches Steuerruder führen, als das Vaterland der einzige Gegenstand seiner, wenn auch phantastischen Liebe ist.

Der Liebe zu einem Auserwählten, der Gatten- und Mutter-Liebe aber wird das Weib die Liebe zum Vaterlande, selbst auf Kosten der Nation, unterordnen. Auch hier wie überall berühren sich die Extreme; und ich behaupte: »Nur eine Jungfrau, die noch keinen Gegenstand ihrer Geschlechtsliebe gefunden hat und eine Person ganz liederlicher Natur, die nur den Umgang mit Männern sucht,

um ihre Lüste zu befriedigen, ohne zu lieben, sind fähig, das Steuerruder eines Staates politisch untadelhaft zu führen; doch Letztere auch nur, so lange sie nicht Mutter ist.« Hier muß ich die Leser bitten, sich streng an die Worte zu halten; denn es ist ein großer Unterschied zwischen dem Spielen einer bedeutenden politischen Rolle und der Führung des Staatsruders.

Kehren wir jetzt zu unserer Geschichte zurück. Vorhin ist angeführt, daß die hessische Christina nichts Geringeres beabsichtigte, als das Wahlrecht der Schleswig-Holsteiner zu vernichten, und daß sie zu dem Ende unbedingte Huldigung und die kaiserliche Belehnung mit Holstein für ihren Philipp verlangte. So schnell, als sie erwartet hatte, gelangte sie jedoch nicht an's gewünschte Ziel, und selbst einige Dutzend hessischer Advocaten vermochten die halberwachten Stände nicht zu überzeugen, daß ihnen das Wahlrecht schädlich sei; deshalb wollten sie Philipp nicht anerkennen, und er mußte sich zur Wahl melden. Bevor jedoch diese Angelegenheit so weit gedieh, war auch König Friedrich II. (am 3. Februar 1588) gestorben. Die weisen Stände erhielten durch diesen Todesfall Gelegenheit, der Vielherrschaft ein Ende zu machen; aber die Erfahrung seit Adolph's Tode hatte sie nicht klug gemacht, und sie begingen die neue Bestialität, wieder zwei Landverzehrer zu erwählen; nämlich: den kindgehuldigten Dänenkönig von eilf Jahren, Christian IV., und den vielgenannten Sohn Adolph's. Hier ist zu bemerken, daß die Nachkommen Adolph's im Besitze des Schlosses Gottorf blieben und daß ihr Antheil daher der Gottorfsche hieß; da nun der Theil von Schleswig-Holstein, den König Friedrich II. besessen hatte, forthin bei dessen Fa-

milie blieb, so nannte man diesen den königlichen Antheil. Obgleich nun im September 1588 ein Paar schleswig-holsteinische Herzoge erwählt worden, verschoben doch die Stände noch die Huldigung und in Dänemark führten einstweilen vier Auserwählte des Reichsrathes, in Schleswig-Holstein, wie es scheint, die Hessin die Regentschaft. Am 10. April 1590 kam endlich ein kaiserliches Mandat für den Herzog Philipp von Gottorf, aus dem nur so viel bekannt wurde, daß Kaiser Rudolph II. ihn für volljährig erklärt hatte. Am 20. Mai desselben Jahres ward ihm in Flensburg, nachdem er verschiedene Beschwerden der Stände erledigt und die Privilegien bestätigt hatte, gehuldigt. Gegen die Bürgschaft des Reichsrathes, daß König Christian beim Eintritte seiner Volljährigkeit sofort die Privilegien bestätigen werde', ward auch diesem die Huldigung zu Theil. Im königlichen Antheile führte alsdann die Königin Wittwe bis zu jener Zeit die Regentschaft. Schon am 18. October desselben Jahres ging Herzog Philipp mit Tode ab, und dessen Bruder Johann Adolph verlangte hierauf die Erbhuldigung, wie sie seine Brüder verlangt hatten; die Stände aber erkannten ihn nicht an, bis er sich 1592 in aller Form hatte wählen lassen. Noch ein Beweis der Staats-Einheit Schleswig-Holsteins und dessen Unabhängigkeit von Dänemark erwächst aus dem Umstande, daß Kaiser Rudolph der Zweite Christian IV. am 26. April 1593 in einem Alter von funfzehn Jahren für volljährig erklärte, dieser hierauf ohne Weiteres die Privilegien bestätigte (am 1. September) und die Regierung über den königlichen Antheil antrat. Der dänische Reichsrath hatte Christian IV. Mün-

digkeit bis auf sein ein und zwanzigstes Lebensjahr hinausgesetzt, und die Regierung in Dänemark blieb auch noch sechs Jahre eine vormundschaftliche. Der Kaiser durfte Christian wohl für Holstein, nicht aber für Schleswig die Mündigkeits-Erklärung geben, und dennoch trat er auch hier die Selbstregierung, ohne daß Einspruch oder eine Rechtsverwahrung vom dänischen Reichsrathe erfolgt wäre, an, und dies beweis't mithin, daß Dasjenige, was in Holstein für Recht gilt, auch in Schleswig Rechtskraft hat, liefe es auch den Rechten und Interessen Dänemarks geradezu zuwider: daß folglich Schleswig-Holstein ein einiger von Dänemark unabhängiger Staat ist, selbst unter einem und demselben Regenten. Freilich war Johann Adolph genöthigt worden, sich dem Gesetze zu fügen und das Wahlrecht der Lande zu respectiren, aber nichtsdestoweniger strebte er dahin, dasselbe für die Zukunft nicht mehr zur Ausführung kommen zu lassen. Wie alle Schurken, die darauf ausgehen, die Rechte eines Volkes mit Füßen zu treten, ohne daß sie dies mit einem Male öffentlich thun dürften, suchte auch er seine Absicht auf Nebenwegen zu erreichen. So erließ er am 8. Januar 1608 auf Gottorf eine Verordnung in der Form und unter dem Titel einer väterlichen Verfügung, nach welcher nur immer der Erstgeborene in absteigender männlicher Linie, und zwar zuerst in der ältesten, wenn die männlichen Glieder derselben erloschen sein würden, in der zweiten und so fort die gesammten Länder des Gottorfischen Antheiles erben

sollte, ohne auf irgend eine Art Etwas davon veräußern zu dürfen. Die übrigen Prinzen und Prinzessen sollten von ihrer Volljährigkeit an jährlich 8000 Thaler Apanage beziehen.

Am 28. Februar desselben Jahres erhielt er zu dieser Verfügung die kaiserliche Bestätigung. Dies war ein recht pfiffiger Streich; denn da die Verordnung nicht als Gesetz publicirt wurde, sondern nur eine Familienverfügung war, hatten ja die Stände nichts darein zu reden und doch wurde die Idee des fürstlichen Erbrechtes so nach und nach in's Volk gebracht; indem die herzoglichen Commissarien später einmal ganz oberflächlich einige Worte über das Vorhandensein einer derartigen Verfügung fallen lassen mußten. Schwieg das Volk nun still, so durfte man später schon wagen, dem Lande die Zahlung der Apanagen aufzubürden, sprach es aber gegen die Verfügung, so hätte der Herzog gesagt: »Wer sagt euch Voreiligen, daß ihr die Gelder zahlen sollt? Die entrichte ich und später entrichtet sie der jedesmalige regierende Herzog aus seinen Privatmitteln!« Genug, die Sache erregte keine Aufmerksamkeit und der Herzog starb am 31. März 1616 ganz ruhig darüber hin. Dann aber bekamen die Dinge eine ganz andere Gestaltung, und die im Verborgenen geschmiedeten Waffen wurden jetzt offen gegen das Volk gebraucht! Der älteste Sohn des Verstorbenen, Friedrich, hatte sich nämlich heimlich vom Kaiser für volljährig erklären und mit Holstein belehnen lassen; gleichfalls hatte er am 2. December von Christian IV. die Belehnung mit Schleswig angenommen. Am 9. December 1616 trat nun dieser Friedrich vor den Landtag zu Schleswig und verlangte Erbhuldigung auf ein Mandat hin,

das Kaiser Rudolph II. 1490 seinem Oheim, Herzog Philipp, ausgestellt hätte. Der Inhalt jenes vorhin erwähnten Mandats war die Erklärung: das Wahlrecht der Stände sei eine rebellische Anmaßung, und der hinzugefügte Befehl: die Stände sollten sich ferner der Ausführung desselben enthalten. Die Stände weigerten sich, dieser frechen, landesverrätherischen Forderung Folge zu leisten, und es wurde fünf Tage hierüber debattirt. Christian IV. stand bereits mit einer bedeutenden Truppenmacht in Kolding, und Friedrich entblödete sich nicht, endlich auf Gewaltmaßregeln von dänischer und kaiserlicher Seite hinzudeuten, wenn die Stände bei ihrer Weigerung beharren würden. Durch diese Drohung ließen sie sich zuletzt bewegen, ihn »als Herzog Johann Adolphs weiland ältesten Sohn, für ihren regierenden Landesfürsten und Herrn anzunehmen und zu erkennen.« Er bestätigte hierauf die Privilegien und es ward ihm dann als Friedrich III. gehuldigt.

Diese Zustimmung zu dem Primogeniturstatut, oder Anerkennung der männlichen Erbfolge abseiten der Stände, kann dem Wahlrechte der Herzogthümer rechtlich keinen Abbruch thun, sondern die Art und Weise wie sie erreicht wurde, stempelt die Regierung Friedrich III. vielmehr zu einer illegitimen und ihn zum Usurpator: denn erstlich waren weder die kaiserliche noch die königliche Belehnung rechtsgültig, weil er nach Artikel 14 der Privilegien erst **nach** der Wahl seine Lehne suchen und empfangen durfte; zweitens machte er Forderungen, auf ein in landesverrätherische Weise, hinter dem

Rücken der Stände erschlichenes kaiserliches Mandat, von dem Gebrauch zu machen, sich selbst sein Oheim gescheut hatte; drittens war jenes Mandat ohnedies aller Rechtskraft bar, weil dem Kaiser die Berechtigung abging, die Verfassung eines Landes mit Füßen zu treten, zu deren Einführung es seiner Zustimmung nicht bedurft hatte; viertens hatte Friedrich sich dem Lande unter Drohungen aufgedrungen und endlich fünftens hatten ihn die Stände dennoch nur bedingungsweise als Herrn anerkannt; nämlich: weil er der erstgeborne Sohn Johann Adolphs war, hatten sie ihn als regierenden Herrn angenommen, gaben also wohl dem erstgebornen Sohne den Vorzug, erklärten aber nicht, daß er als solcher berechtigt sei, Erbhuldigung zu fordern, und am Ende ist zwischen annehmen und wählen eine ziemlich starke Verwandtschaft.

Dieser Act hat erst dadurch Rechtskraft erlangt, daß die Stände später dem ältesten Prinzen Erbhuldigung leisteten, ohne eine Verwahrung ihres Wahlrechtes einzulegen; also ist erst seit jener Zeit die männliche Erbfolge in Schleswig-Holstein factisch eingeführt und später rechtskräftig geworden. Nach dem Tode Christians IV. ward seinem Nachfolger Friedrich III. (1648) gleichfalls für den königlichen Antheil die Erbhuldigung geleistet, und am 24. Juli 1650 erließ er für die königliche Linie ein Erbstatut, nach welchem es eben wie in der Gottorfer gehalten werden sollte.

5.

Nun war ganz Schleswig-Holstein Erbland in männlicher Linie, und die Unabhängigkeit dieses Staates von Dä-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

nemark abermals dadurch bestätigt, daß das Königreich fortfuhr Wahlreich zu sein.

So blieben die Staatsverhältnisse, ohne durch die hierauf folgenden Kriege Dänemark's mit Schweden eine rechtliche Veränderung zu erleiden, bis endlich in Folge desselben am 26. Februar 1758 ein Frieden zwischen diesen kriegführenden Mächten in Rothschild zu Stande kam, in welchem der König Karl Gustav von Schweden die Souveränität für seinen Schwiegervater, den Herzog Friedrich III. von Gottorf, und mehre andere Begünstigungen vom Dänenkönige erlangte, über welche die beiden Herren von Schleswig-Holstein sich näher verständigen sollten. Dies geschah denn auch am 2. Mai desselben Jahres, unter Garantie von England und Frankreich, in Kopenhagen. Die hauptsächlichsten, hierher gehörenden Punkte dieses Vergleiches waren folgende:

1. »Der König von Dänemark erläßt dem Herzoge und dessen Erben die Lehnsverbindlichkeit wegen seines Antheils an Schleswig und wegen der Insel Femern; der König überläßt dem Herzoge und dessen Erben die völlige Souveränität über diese Lande.«

3. »Wegen der bis dahin bestandenen gemeinschaftlichen Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte sollen der König und Herzog freundschaftlich unterhandeln, wenn ersterer in den Fürstenthümern angekommen sein wird.«

6.

Also am 2. Mai 1658 ward Schleswig aus dem dänischen Lehnsverbande befreit und ein souveränes Herzogthum; jedoch blieb die Verbindung mit Holstein unangetastet: denn auch später ward die Gemeinsamkeit der Regierung über Prälaten, Ritterschaft und gewisse Städte nicht aufgehoben.

Die Belehnung mit Schleswig war überhaupt schon längst zur bloßen Formalität herabgesunken, und daß sich die Dänenkönige für ihren Antheil dieses Herzogthums selbst mit demselben belehnten, geschah nur, um durch diese Formalität anzudeuten, daß der schleswigsche Antheil im Besitze des Königs von Dänemark kein Eigenthum des dänischen Staates geworden war. Noch schärfer trat die Trennung von Dänemark dadurch hervor, daß sich auch der König Friedrich III. mit Genehmigung der dänischen Reichsstände zum Souverän als Herzog von Schleswig erklärte, und am 12. Mai auch für den königlichen Antheil von Schleswig die Lehnspflicht aufhob. Bald nach diesen Vorgängen brach der Krieg zwischen Schweden und Dänemark auf's Neue aus, und die finanzielle Noth, die er über Dänemark brachte, veranlaßte die dänischen Bürger und Bauern zu einer Revolution ganz eigner Art, die zum Zweck hatte, sich selbst aller Bürger- und Menschenrechte zu entledigen, und den König gesetzlich zum Despoten oder Gewaltherrscher zu machen. Die Umstände, welche jenen volksentwürdigenden Act hervorriefen, waren folgende:

Die Kriege der letzten Jahre hatten die Kräfte des Landes gänzlich erschöpft; aber noch immer wollte der König eine bedeutende Armee unter den Waffen behalten, und dazu sollte das Volk Geld schaffen. Der Adel entzog sich aller Abgaben, weil seine Privilegien ihn von Steuern befreiten. Das Volk wollte den Edlen diese Vorrechte nicht länger zugestehen, und fiel deshalb auf den abenteuerlichen Wahn, zu seiner Beglückung den König zum Autokraten zu machen.

Dies ist das einzige Beispiel in der Weltgeschichte, daß ein ganzes Volk sich freiwillig zum ehrlosen Spielzeuge eines einzelnen Menschen herabwürdigte, und die Willkür für sein Gesetz anerkannte. Ist je Etwas geeignet, den niedrigen Character des Dänenvolkes zu beurkunden, so ist es diese Schandthat am Volksthum! Den Sklaven, dessen Rücken die Geißel seines schurkischen Aufsehers zerfleischt, kann man bedauern, ja, vielleicht sogar achten: denn er beugt sich doch nur der Gewalt und wird sich rächen, wenn ihm die Gelegenheit kommt; aber ein Mensch oder ein Volk, der oder das sich freiwillig in Sklaverei begiebt, verdient, nur als Lastvieh betrachtet und behandelt zu werden.

Hätten die Dänen dem Adel seine Privilegien genommen, und dem Bürger- und Bauernstande mit jenem gleiche Rechte beigelegt, so hätte man sie ehren, ihnen Hochachtung zollen müssen; aber darin Befriedigung zu finden, daß sie die unrechtmäßig Bevorzugten zu sich in den Sumpf hinabziehen konnten: — Pfui! welche Bestialität!

Nachdem nun Friedrich III. am 10. Jan. 1661 Dänemarks Allmächtiger geworden war, befahl er, daß in Zukunft auch die Weiber den dänischen Königsthron besteigen sollten, wenn es an Männern dazu fehlen würde.

Zu der Revolution hatte die Majestät zuerst heimlich und dann offen die Hand geboten; empfing am 10. October 1660 Diejenigen höchst gnädig, die eben mit Gewalt in den Saal der Reichsräthe eingedrungen waren, und von diesen Mitregieren verlangt hatten, das Wahlreich zu vernichten und Friedrich zum Erbkönige zu machen; ja, als sich der Adel und die Reichsräthe der Tollheit des Pöbels unter Bischof Svane's und des Bürgers Stansen Anführung durch die Flucht entziehen wollten, ließen königliche Majestät am 12. October die Thore Kopenhagens schließen. Also verschmäht doch ein König auch das Mittel nicht, durch Hülfe des Gesindels, Pöbels, zum Ziele zu gelangen. Daß ich die Dänen, welche sich für des Königs Sache gebrauchen ließen, Pöbel nenne, dazu habe ich Recht: denn Menschen, die weder denken können noch Ehrgefühl haben, sind Pöbel, und daß jenen Dänen beides abging, leuchtet daraus hervor, daß sie auf des Bischof's Svane's Vorschlag dem Könige die Abfassung des Staatsgrundgesetzes persönlich überließen, nachdem sie die alte Handveste cassirt hatten, und daß sie später am 10. Januar 1661 die Erb-Alleinherrschafts-Acte unterzeichneten, durch welche der König als Erbherr, Souverän und absoluter Regent, Despot, anerkannt ward. Der Adel mußte natürlich mit unterschreiben. In gleicher Eigenschaft wurden zugleich des dänischen Gottes männliche und weibliche Leibes-Erben anerkannt.

Für Schleswig-Holstein blieb diese Staatsumwälzung ohne verändernde Einwirkung auf die dortigen Staatsverhältnisse: denn erstlich wurde das Primogeniturstatut vom 24. Juli 1658 nicht aufgehoben, nach welchem immer der älteste männliche

Erbe alleiniger Herzog über den königlichen Antheil von Schleswig-Holstein und was demselben später an Land oder Gut zuwachsen möchte, sein oder werden sollte.

Zweitens wurde das Königsgesetz nicht publicirt; konnte mithin auch nicht von den Ständen und der Einwohnerschaft der Herzogthümer genehmigt werden, so wenig, wie es den Agnaten unter diesem Umstande möglich wurde, ihre Zustimmung zu den dadurch festgestellten Veränderungen in der Erbfolge zu geben.

Drittens beweist auch ein Factum, daß Friedrich III. gar nicht gewilligt war, den Absolutismus über Schleswig-Holstein auszudehnen; indem er die deutschen Lande dem neuerrichteten höchsten Gericht in Kopenhagen nicht nur nicht unterwarf, sondern vielmehr die dänische Kanzelei von der deutschen ausdrücklich trennte, was bisher nicht der Fall gewesen war.

Endlich viertens, wurde das schleswigholsteinische Staats-Grundgesetz, die Privilegien von 1460, weder aufgehoben noch verändert.

Hiernach ist also die Einführung des Absolutismus in Dänemark nur insofern für Schleswig-Holstein von Bedeutung geworden, als sich durch die vergrößerte Verschiedenheit der Regierungsformen in beiden Staaten auch ihre gegenseitige staatliche Unabhängigkeit schärfer heraus-

stellte, und daß durch die Veränderung des königlich dänischen Erbrechtes der Fall zur Möglichkeit wurde, daß das ganze Schleswig-Holstein einmal auf streng gesetzlichem, ganz natürlichem Wege aus jeder Verbindung mit Dänemark gänzlich gelöst wird; nämlich: sobald die männlichen Glieder der Linie, aus welcher die jetzt regierenden Dänenkönige hervorgehen, ausgestorben sein werden. Dieser Fall tritt mit dem Ableben des Kronprinzen Christian Friedrich, Sohn König Christians VIII. ein.

Merkwürdig ist es, daß die staatliche Selbstständigkeit des Vaterlandes selbst durch die ärgsten Feindseligkeiten der Gottorfer mit den Dänenkönigen neuen Zuwachs erhielt. Als nämlich Christian V. dem Herzoge Christian Albrecht von Gottorf seine herzoglichen Rechte hinterlistiger und gewaltsamer Weise abgepreßt hatte, und dieser gezwungen am 10. Juli 1675 den Rendsburger Receß unterschreiben mußte, hatte der König in diesem Actenstücke unter Andern anführen lassen: »daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbunden »Schleswig-Holstein« geschrieben und deren incorporirten Lande gesammter Hand und in einer unzertheilten Regierung beherrscht werden sollten.«

Durch den Fontainebleau'schen Frieden am 2. September 1679 ward der Herzog von »Schleswig-Holstein-Gottorf *)« auf Grundlage des Rothschilder und Kopenhagener Friedens,

*) Dux Slesvici Holsatiae Gottorfiensis.

also als Souverän, restituirt; aber bald vertrieb ihn Christian V. auf's Neue aus der Regierung, und abermals wurde er auf selbige Grundlage, doch mit noch erweiterten Rechten am 20. Juni 1689 durch den Altonaer Vergleich wieder hergestellt. Der 2te Artikel dieses Vergleiches besagt:

Der König restituirt den Herzog in alle seine Besitzungen und Güter, in seine Souveränität, in sein Steuerrecht, in das Recht Bündnisse zu schließen, Festungen zu bauen, in alle Rechte, Hoheiten und Gerechtigkeiten, die er vor und nach dem westphälischen Frieden, vor und nach dem nordischen Frieden, bis zum Jahre 1675 gehabt und besessen, und die ihm nach dem Frieden von Fontainebleau zukommen können.

Am 17. August 1700 wurden diese Rechte im Travendahler Frieden dem Herzoge Friedrich IV. bestätigt, und die Lehnpflicht, die schon seit 1658 gar nicht mehr bestand, wurde, Gott weiß zum wievielsten Male, für gänzlich aufgehoben erklärt; jedoch ward zugleich bestimmt, daß die Regierung über Prälaten und Ritterschaft, sowie über gewisse Städte gemeinschaftlich bleiben solle.

Bald nach diesem Friedensschlusse begannen die Plackereien zwischen dem königlichen und Gottorfschen Herzoge auf's Neue; doch da letzterer mit Schweden in gutem Einvernehmen stand (er war nämlich Karls XII. Schwager), so wußte er sich seinen Rivalen geschickt vom Leibe zu halten; aber nachdem Herzog Friedrich IV. als schwedischer Feldmarschall, am 19. Juli 1702 in der Schlacht bei Klissov

durch eine Falkonetkugel das Leben eingebüßt hatte, gewann Friedrich IV. neuen Spielraum, besonders, da des Herzogs einziger Sohn, Karl Friedrich, erst zwei Jahre alt war, und der Gottorfische Antheil mithin unter Regentschaft gerieth.

Die fortwährenden Kriege zwischen den Gottorfischen und königlichen Herzögen hatten ihren Grund in gegenseitiger Eifersucht auf den Besitz und die Hoheitsrechte des Andern, und waren mithin als eine blutige Nebenbuhlerschaft zu betrachten.

Daß die königlichen Herzöge bei dieser Gelegenheit stets im Unrecht waren, ist ganz natürlich; denn sie herrschten, besonders seitdem sie Autokraten waren, über eine größere physische Macht als ihre Gegner, und begannen daher fast immer die Händel. Die beanspruchten Hoheitsrechte Dänemarks über Schleswig mußten nur zum Vorwande des Krieges dienen; denn im Grunde war es immer nur darauf abgesehen, den Mitregenten zu verdrängen, und so die eigne Glorie und den eignen Geldsack zu bereichern. Sagen durften sie das freilich nicht; denn hätten sie das thun wollen, so dürfte sich das Volk ihrer wohl eher entledigt haben, als daß es sich für sie hätte todt schlagen lassen; deshalb mußte denn die gekränkte dänische Oberherrlichkeit den königlichen Herzögen als Metze dienen, um durch sie dem Volke die Augen zu blenden.

Genug, bis hieher ist die staatliche Selbstständigkeit und die Einheit des Staates Schleswig-Holstein durch die Geschichte auf das Unwiderlegbarste dargethan, und es bleibt nur noch zu untersuchen übrig, ob sie durch die vielbesprochenen Vorgänge von 1713 und 1721 vernichtet worden sind,

wie die Dänen jetzt behaupten; obgleich ihnen früher nie dergleichen eingefallen ist.

Wie schon bemerkt, begann Friedrich IV. bald neue Händel unter lächerlichen, kindischen Vorwänden: z. B. verhinderte er die Einberufung der Landstände, weil im Einberufungs-Patent, welches im Namen beider Herzöge ausgefertigt werden mußte, der Name des Gottorfers mit eben so großen Buchstaben wie der Seinige geschrieben war, und er in dem Umstande eine Beleidigung der Majestät sah! Wahrscheinlich war es ihm entfallen, daß der Herzog von Gottorf ihm in jeder Beziehung ebenbürtig war: denn der Despot von Dänemark hatte in Schleswig-Holstein nicht die geringste Geltung, sondern nur der Herzog; folglich gehörte auch nicht die Majestät, sondern nur die Durchlaucht dahin. Endlich jedoch wurde dieser Zank beigelegt, und einige Jahre darauf, vom September 1711 bis zum April 1712, sah Rendsburg Schleswig-Holsteins letzten Landtag. Hierauf begann Friedrich IV. auf's Neue Krieg mit Schweden. Im Verlauf desselben, vom 4. bis zum 8. Februar 1713, rückte der General Steenbock mit einem schwedischen Corps in die dem Herzoge von Gottorf gehörige Festung Tönningen ein, um sich von dort nach Pommern einzuschiffen und so der ihn verfolgenden russischen Uebermacht zu entgehen. Hierauf hin glaubte sich der Dänenkönig berechtigt, den Gottorfischen Antheil zu sequestriren. Diese ganze Procedur aber war nicht einmal eine kriegsrechtliche; denn daß der Feind des Königs vor einer fremden, nicht des Königs Macht weichend, vom Territorium eines Dritten aus seine Flucht weiter fortsetzen wollte, konnte den König nicht berechtigen, das neutrale Gebiet als

ein erobertes Land zu betrachten. Es waren von Tönningen aus keine Feindseligkeiten gegen ihn verübt, sondern der Feind betrat es nur, um schneller zur See zu entfliehen. Daß widrige Winde seine Einschiffung verhinderten, die Russen dann nachrückten und die Festung belagerten, war nicht des Neutralen Schuld, und die Vertheidigung, die Steenbock dann versuchte, war Nothwehr. Hätten die Truppen oder Einwohner des neutralen Gebietes das Einrücken der königlichen Alliirten zu verhindern versucht, und ihnen mit den Waffen die Belagerung der Festung erschwert, so wäre die Sache schon von einem andern Gesichtspunkte aus zu betrachten gewesen; so aber konnte weiter nichts erfolgen, als daß der waffenlose Neutrale keinen Schadenersatz für Das fordern konnte, was seinem Gebiet durch die Nothwendigkeit des Kampfes, während des unmittelbaren Treffens ruinirt wurde. Dies ist eine ganz allgemeine kriegsrechtliche Regel. Ueberdies giebt es Umstände, welche die Occupation des Gottorfischen Antheiles geradezu zum Länderraub stempeln; diese Umstände beruhen in der Verbindung, in welcher die beiden Staaten durch Bündnisse mit einander standen.

Hierher gehört zuerst die Union von 1533, nach deren 5. Artikel kein Theil ohne des andern Rath und Vorwissen Krieg anfangen durfte. Der König von Dänemark aber hatte des Herzogs Zustimmung nicht zur Führung dieses Krieges. Allein dieser Krieg gegen Schweden war also schon ein Bruch der Union. Die Feindseligkeiten gegen Gottorf waren hier eine offenbare Verletzung des Völkerrechtes, weil dieses auf seine Neutralität vertrauend nicht zum Kampf gerüstet war, und auch keine Kriegserklärung der Occupation voranging; um so größer aber war das Unrecht,

weil nach dem ersten Artikel der Union keine Streitsache zwischen den beiden Herzögen mit den Waffen geschlichtet werden durfte, sondern acht unparteiische Schiedsrichter sie beseitigen sollten. Nichtig ist der Vorwand, daß von herzoglich-Gottorfischer Seite die unionsmäßige Hülfe nicht gestellt sei. Der Herzog war aus zwiefachen Gründen nicht dazu verpflichtet, weil nämlich der Krieg ohne seine Genehmigung angefangen war, und weil der sechste Artikel nur dann zur Hülfeleistung verpflichtete, wenn einer von ihnen angegriffen würde; hier aber hatte der König angegriffen*).

Die Union war in allen spätern Friedensschlüssen bestätigt, und selbst im Travedahler Frieden war dies noch geschehen; die Lehnspflicht dahingegen ist unnöthiger Weise wiederholt durch denselben aufgehoben worden; daher ist das Vorgeben, daß verletzte Lehnstreue den König zur Besitznahme des Gottorfischen Antheil's berechtigt habe, eine wahre Lächerlichkeit.

Die Besitznahme des Gottorfischen Antheils, welche Friedrich IV. durch das Patent vom 13. März 1813 proklamirte, ist mithin ein völkerrechtswidriger Länderraub!

Um so gravirender wurde derselbe noch durch die Umstände, daß Carl Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorf nur erst ein Knabe von nicht völlig dreizehn Jahren war, am Hofe zu Stockholm erzogen wurde, und unter Vormundschaft stand; also wegen sei-

---

*) Siehe Seite 86.

ner Jugend und Verhältnisse anderer Art als gänzlich unzurechnungsfähig betrachtet werden mußte.

Am 27. Juli erklärte der Oheim des jungen Herzoges, Bischof Christian August von Lübeck, Administrator der herzoglichen Lande, die Besitzergreifung derselben für widerrechtlich und ungültig; aber ungeachtet dessen behielt der Usurpator die Lande in seiner Gewalt, bis ihn am 9. August 1720 ein kaiserlicher Befehl zwang, dem Herzoge mindestens seinen Antheil an Holstein noch vor Ablauf des Jahres einzuräumen. Der Herzog errichtete hierauf seine Residenz in Kiel; ein Mordanschlag auf ihn soll jedoch Veranlassung gegeben haben, daß er sich im März 1721 nach Rußland verfügte. Nach spätern Untersuchungen soll es mit dem Mordanschlage nichts gewesen sein. Genug, der Herzog war vorläufig fort, und König-Herzog Friedrich IV. vereinte am 22. August desselben Jahres den Gottorfischen Antheil von Schleswig mit dem Seinigen und vertrieb seinen Rivalen aus seinem Besitze.

Auf jenes Patent vom 22. August hin, in welchem Friedrich IV. sich frecher Weise zum rechtmäßigen Herrn über das geraubte Land erklärte, wagen die lieben, edlen Dänen seit einigen Jahren die Behauptung, daß ihr König das Herzogthum Schleswig dem Königreichlein Dänemark incorporirt habe. Eine größere Absurdität hat es wohl nie gegeben, als eine solche Behauptung; denn wollte man selbst annehmen, daß Friedrich IV. auch bei dieser behaupteten Incorporation sich sowenig um rechtlichen Vorwand dazu bekümmert hätte, wie er es bei der vorgängigen Occupation des ganzen Gottorfischen Antheils gethan hatte, so hätte er

doch diesen Act durch irgend eine Formalität vollziehen müssen. Das aber ist nie geschehen, und ich behaupte, es ist ihm auch nie in den Sinn gekommen. Da nun die Dänen und vaterlandsverrätherischen, hochbegnadigten Skribenten keine Facta aufstellen können, die eine Incorporation Schleswigs in Dänemark unbestreitbar darthun, so suchen sie einen solchen Act aus einigen Worten gedachten Patents und des Huldigungs-Formulars herauszudeuteln.

Bevor diese Worte kritisirt werden, möge hier eine Andeutung Dessen Statt finden, was nothwendig hätte geschehen müssen, bevor eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in Dänemark zur Möglichkeit werden konnte:

1. Hätte die gesetzliche und durch die Verwaltungsform faktische Verbindung Schleswigs mit Holstein auf rechtsgültigem Wege, oder durch Waffengewalt gelöst werden müssen; der Staat Schleswig-Holstein mußte vernichtet werden.

2. Hätten die Gesetze, welche den Grundsätzen des Königsgesetzes zuwider gewesen wären, officiell für aufgehoben erklärt werden müssen.

3. Hätten alle legalen Documente, die eine staatliche Selbstständigkeit Schleswigs und später Schleswig-Holsteins aussprachen und garantirten, für null und nichtig erklärt werden müssen.

4. Mußte der König Verzicht auf seine ihm seit 1658 zugelegte Eigenschaft als Souverän von Schleswig leisten; denn er konnte sich doch

nicht selbst berauben, und das Herzogthum Schleswig fand ja sonst in ihm immer seinen vom Autokraten von Dänemark unabhängigen, souveränen Repräsentanten.

5. Endlich mußte er sich seines Eides als Herzog von Schleswig Holstein entbinden lassen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, nach vollzogener Incorporation bei seiner ersten Anwesenheit in den Herzogthümern, und bei der ersten Ausübung seiner herzoglichen Hoheitsrechte in dem holsteinischen Antheile, von den Ständen als Vaterlandsverräther angeklagt, verurtheilt und auf das Schaffott gebracht zu werden, und zwar von Rechts wegen!

Friedrich IV. war zu klug, als daß er diese vorgängigen Erfordernisse nicht hätte erkennen sollen; da nun aber von dem Allen nichts geschehen ist, so kann ich mit Bestimmtheit behaupten, seine Absicht ist es nie gewesen, Schleswig Dänemark einzuverleiben.

Noch weniger lagen Rechtsgründe zu einer solchen Procedur vor; denn erstlich hatte das Volk seine Einwilligung nicht dazu gegeben, und ohne diese wäre selbst der in aller Form ausgeführte Vollzug der Incorporation nicht rechtsgültig gewesen. Wollte man ferner auch annehmen, der Gottorfische Antheil sei durch das Recht der Waffen gewonnen und die Incorporation hätte eine Strafe sein sollen, so hätte doch derselbe erst vom königlichen Antheile getrennt, das heißt, aus seinem staatsrechtlichen Zusammenhange gelös't werden

müssen, denn der königliche Antheil war ja dem Königreiche noch nicht incorporirt und konnte es ja unter vorliegenden Umständen nicht werden, weil die Einwohner desselben nichts gegen den königlichen Herzog verbrochen hatten; noch vielweniger aber konnte Friedrich IV. sich selbst bestrafen, indem er sich ein Stück Land wegnahm und es an Dänemark gab! Endlich wäre es ja auch ein politischer Unsinn gewesen; denn seine Lage war zu jener Zeit keineswegs von der Art, daß er es hätte wagen dürfen, die Schleswig-Holsteiner gegen sich aufzubringen, was sicher geschehen wäre, hätte er ihre staatliche Selbstständigkeit und ihre Privilegien antasten wollen, und Eines ohne das Andere war nicht möglich; so aber wechselten sie bloß den Herzog, und war die Art und Weise, wie das geschah, vielen auch nicht recht, (obgleich ihnen damals der Wechsel an und für sich vielleicht sehr lieb gewesen wäre, weil die vormundschaftliche Regierung eine schändliche Wirthschaft im Lande trieb,) so ergaben sie sich doch leichter darein, weil der andere Herzog sich nicht beliebt beim Volke gemacht hatte, und die Sache wurde von Manchen so betrachtet, wie wenn man einen neuen Rock anlegt.

Jetzt frägt es sich, was denn Friedrich IV. durch das vielberegte Patent vom 22. August 1721 wirklich zur Ausführung gebracht hat? Die Dänen sagen, es sei Schleswig dem Königreiche durch dasselbe incorporirt worden; und durch folgende Worte des Patents soll das geschehen sein:

„Daß wir dahero bewogen worden, des Herzogen Carl Friedrichs zu Holstein gehabten Antheil am Herzogthume Schleswig als in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinenz, wieder in Possession zu nehmen.“

Daß Schleswig ein der Krone Dänemark abgerissenes Stück Land sei, straft die Geschichte Lüge! wenn unter dem Ausdruck „Krone" irgend etwas Anderes als die frühere dänische Lehnshoheit verstanden werden soll; in diesem Falle aber soll „Krone" in dem Huldigungspatente die Vereinigung der schleswigschen und dänischen Oberherrlichkeit in ein und derselben Person bedeuten. Doch hier sind die Worte ganz bedeutungslos, weil wohl gesagt ist, daß Schleswig der Krone Dänemark entrissen sei, nicht aber, daß es der Krone Dänemark wieder incorporirt werden solle; sondern die folgenden Worte sagen vielmehr: „daß Friedrich IV. das der Krone Dänemark entrissene Stück wieder (?) in Besitz zu nehmen entschlossen sei." Also will der Verfasser des Patents unter „Krone" den dänischen Staat verstanden haben, so enthalten obige Worte eine Lüge und können deshalb schon auf irgend eine Rechtskraft keinen Anspruch machen: denn wie ich die Geschichte des Vaterlandes hier gegeben habe, ist sie der Wahrheit gemäß, und aus derselben geht hervor, daß Schleswig niemas ein integrirender Theil Dänemarks war. Es ist nicht mit Schick anzunehmen, daß die dänische Majestät absichtlich eine Unwahrheit sagen wollte, ebensowenig, daß sie so geringe Geschichtskunde besessen hätte, um dies nicht zu wissen; deshalb will ich voraussetzen, daß der Verfasser des Patents ein fuchsschwänziger Actenschmierer war, wie auch die schwülstige Stylisirung des ganzen Documents es ziemlich sicher annehmen läßt, und daß der König sich dasselbe oberflächlich hat vorlesen und so proclamiren lassen. Er konnte auch die Sache

gerne ziemlich leicht nehmen, weil er der achtjährigen Usurpation ja nur die Papierkrone aufsetzen wollte; und warum hätte er nicht voraussetzen sollen, daß die Leute Das, was sie seit acht Jahren in der Praxis erlebt hatten, auch sich vorlesen zu lassen, Geduld genug haben würden? War es doch schon etwas Altes! — —

Die ferner hierher gehörigen Worte gedachten Patent's lauten:

„und wir dann solchemnach *) entschlossen sind, obigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren."

Durch diese Worte spricht Friedrich IV. seinen Entschluß aus, erstlich den fürstlichen Antheil von Schleswig mit seinem Antheile dieses Herzogthums zu vereinigen; dies ist ein Pleonasmus, das heißt, ein überflüssiges Wort, und die Handlung, die dadurch bezeichnet wird, konnte gleichfalls nicht mehr stattfinden, weil die beiden Antheile stets vereinigt gewesen waren; denn vereinigen ist ein Wort, welches sich nur auf ideelle Gegenstände, keinesweges aber auf mehre körperliche Gegenstände anwenden läßt. Zum

---

*) „Solchemnach" ist ein veraltetes begründendes Bindewort (causale Conj.) und zeigt an, daß die jetzt aufzuführende Wirkung eine vorbemerkte Ursache hat, oder daß die anzugebende That einem vorbemerkten Beweggrunde entspringt; als Ursache oder Beweggrund der Incorporation weis't das Patent auf die Garantie'n, und weil der Antheil früher der Krone Dänemark entrissen sei, hin. Daß aber jene Ursache, jener Beweggrund in den angeführten Umständen nicht vorhanden war, ist erwiesen, folglich kann auch die That gar nicht vollbracht werden, die Wirkung nicht eintreten: denn die Ursache, das Motiv fehlt.

Beispiel, ich kann sagen: mein Bruder und ich vereinigten uns dahin ꝛc., das heißt: faßten über diesen oder jenen Punkt gleichen Entschluß, oder wurden über diesen oder jenen Gegenstand gleicher Ansicht. Ebenso kann ich sagen: in zwei Staaten oder Gebieten findet eine vereinigte Regierung Statt; das heißt: zwei verschiedene Herrscher oder regierende Körper sind dahin übereingekommen, beide nach ein und demselben Gesetze in einem und demselben Sinne zu gebieten, zu urtheilen und zu richten, und ein und dieselbe Verfassung als leitende Norm aller ihrer Regierungs-Obliegenheiten anzuerkennen. Nun sind aber »Entschluß«, »Ansicht« und »Regierung« keine körperliche, sondern ideelle Gegenstände, oder besser: ein in der Vorstellung existirendes Etwas, welches sich nur moralisch verkörpern läßt; unter moralischer Verkörperung aber verstehe ich, daß das Vorhandensein einer solchen Idee, oder eines solchen ideellen Etwas nur durch irgend eine Handlung, die aus geistiger Triebkraft entspringt, einem Dritten, oder Unbetheiligten, bekannt werden kann. Mit kurzen Worten: »Das Wort »vereinigen« ist nur dort richtig angewandt, wo die Idee das Wesen einer Begriffsbezeichnung ist.«

Zwei absolute, oder nur in der Form oder als Körper existirende Gegenstände, kann ich nur verbinden, vermengen oder einander einverleiben, incorporiren. Zum Beispiel: Mann und Frau bilden ein Ehepaar; sie sind aber nicht vereinigt, sondern verbunden; denn es existiren trotz dem, daß sie ein Paar sind, zwei von einander unabhängige, selbstständige Körper. Einander einverleiben lassen sich nur zwei oder mehre Gegenstände aus gleichem Grund-

stoffe und von dehnbarer Natur; z. B.: zwei Stücke Teig kann ich einander einverleiben, ich knete sie zusammen und die Formen der beiden Theile gehen in einer Form auf. Zwei oder mehre Gebietstheile oder Länder kann ich jedoch vereinigen, verbinden und auch einander incorporiren; das Erstere aber kann nur auf moralischem Wege, mit den Bewohnern und durch die Bewohner geschehen: durch Nationalität, Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und was mit diesen in Verbindung steht. Diese Vereinigung aber hatte in Schleswig-Holstein schon Jahrhunderte bestanden und wurde durch die Verschiedenheit der Antheile nie unterbrochen; folglich war das Wort »vereinigen« im Patent überflüssig.

Verbinden kann man zwei Landestheile dadurch, daß man sie unter ein Oberhaupt stellt, aber eine Verschiedenheit der Staats-Eigenschaften und eine territoriale Trennung fortbestehen läßt.

Nun aber heißt es im Patent: »und zu incorporiren«, das heißt, der König hebt, soweit sie bestand, die territoriale Form des fürstlichen Antheils auf und macht so mit seinem Antheile ein ganzes Schleswig daraus. Daß er diesen fürstlichen Antheil Dänemark incorporiren wollte, davon steht im Patent auch nicht ein einziges Wort, sondern er vereinigt und incorporirt den fürstlichen Antheil dem seinigen. Der Verfasser des Patents wird der deutschen Sprache nicht besonders mächtig gewesen sein, und hat die Worte vereinigen und incorporiren ganz bestimmt in der Absicht in dieser Wortfügung gebraucht, weil er in der Be-

deutung derselben keinen Unterschied gekannt hat, und wollte er denn das Document dadurch recht bündig machen, daß er das erste Wort durch das zweite bekräftigte; er beging also eine Tautologie, setzte unnöthiger Weise zwei Worte, die dasselbe sagen sollten, für eins.

Der König-Herzog wird auch später auf die schlechte Abfassung des Patents aufmerksam geworden sein, denn die Eides-Formel, welche bei der am 14. September geforderten Huldigung beschworen werden sollte, lautete ganz anders; es heißt darin unter Anderm:

»Nachdem Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen ꝛc., mein allergnädigster König und Herr, Kraft Dero sub dato Gottorf den 22. August 1721 ausgelassenen Patents, den vorhin Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswigs mit dem Ihrigen (Antheil) zu vereinigen und Dero Krone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden,"

Hier also heißt es nicht, daß der fürstliche Antheil der Krone Dänemark's früher einmal entrissen worden sei, sondern Dero, Friedrich IV., Krone. Das war auch ganz recht, weil Friedrich IV. jetzt alleiniger Inhaber der schleswigschen Herzogs-Krone war und dazu hatte allerdigs früher der fürstliche Antheil unmittelbar gehört! Will man aber den Ausdruck »Herzogs Krone« nicht gelten lassen, so muß ich unbedingt auf die schon früher gegebene Deutung zurückweisen, daß nämlich durch den Ausdruck »Krone« angedeutet werden soll: »die Oberherrlichkeit über Schleswig führt von jetzt an die Person, welche auch gerade im Besitze der Oberherrlichkeit über Dänemark ist, Friedrich IV.; und auf die Weise

sind die Hoheitsrechte der beiden Staaten in einer gekrönten Person, also bildlich — unter einer Krone vereinigt.«

Wie innig oder wie locker diese Vereinigung werden durfte oder bleiben mußte, schreiben die Staats-Gesetze und die Verfassungen der verschiedenen Staaten vor.

Hierauf heißt es weiter in beregtem Formular:

„Auch kraft selbigen Patents mir allergnädigst injungiren lassen, mich allhier persönlich einzufinden, um in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erbhuldigungseid behöriger Form abzulegen;«

Auch das war in der Ordnung; denn Prälaten und Ritterschaft standen bekanntlich unter gemeinsamer Regierung; nun aber hatte Friedrich IV. seinen Mitregenten vertrieben und war er natürlich alleiniger Herzog! Ferner wurde ausdrücklich der gewöhnliche Erbhuldigungseid verlangt; der gewöhnliche Erbhuldigungseid aber wurde auf das Primogeniturstatut geleistet.

Es gab aber zwei Primogeniturstatute, eines von 1608, welches die Gottorfische Linie erließ, und eines vom 24. Juli 1650, welches vom König-Herzog für die königliche Linie erlassen wurde. Um nun näher zu bezeichnen, auf welches dieser beiden Primogeniturstatute gehuldigt werden solle, hieß es in der Eidesformel weiter:

»so gelobe und verpflichte ich für mich, meine Erben und Successoren hiermit und in Kraft dieses, daß ich und sie Ihro Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen rc. für unsern alleinigen souveränen Landesherrn anerkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königliche Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae treu, hold und gewärtig sein u. s. w.«

Auch in diesen Worten liegt keine Rechtsverletzung der Schleswig-Holsteiner; denn weder erleiden die Staatsverfassung, noch die Privilegien oder die staatliche Selbstständigkeit, noch die Erbfolge dadurch eine Veränderung; indem die Worte »alleiniger souveräner Landesherr« weiter nichts sagen, als daß Friedrich IV. jetzt allein, ohne Mitregenten, Herzog geworden sei; souverän waren schon beide Herzöge seit 1658 gewesen, und ist dies Wort nur wiederholt, um die Unabhängigkeit des Herzogs von der dänischen Oberherrlichkeit klar dadurch auszusprechen. Die Worte ferner: »wie auch Dero Königliche Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae treu, hold und gewärtig sein« u. s. w. besagen auf Deutsch: den Königlichen Erbsuccessoren wird dem Inhalte des königlichen Gesetzes gemäß Treue rc. rc. gelobt. Mit diesem königlichen Gesetze wird das königliche Primogeniturstatut vom 24. Juli 1650 gemeint, und nichts Anderes kann gemeint sein, weil vorher ausdrücklich gesagt wird, daß der gewöhnliche Erbhuldigungseid geleistet werden solle, und auch die lateinischen Worte keinen andern Sinn zulassen.

Nach jenem Primogeniturstatut aber succedirt der älteste Prinz, und folglich herrscht nach wie vor der Mannsstamm, und kein Unterrock in den Herzogthümern.

Daß die angeführten lateinischen Worte das »Dänische Königs-Gesetz« nicht bedeuten können, ist ganz klar; denn der Ausdruck »königliches Gesetz« ist generell und kann

ein jedes königliche Gesetz ohne Ausnahme bedeuten; urtheilen wir nun aber nach dem Zusammenhange, so muß es jenes vom 24. Juli 1650 gewesen sein, denn sonst hätte ja ein ungewöhnlicher, ein ganz neuer Erbhuldigungseid geleistet und gefordert werden müssen; Dänisches Königs-Gesetz« aber ist ein Eigenname, und hätte darauf gehuldigt werden sollen, so hätte es heißen müssen: »lex regia danica«; davon aber steht nichts im Eidesformular.

Der König hätte auch gar nicht eine Huldigung auf das Königsgesetz von 1661 empfangen können, weil es die Einwohner der Herzogthümer nicht kannten, und darf man doch wohl nicht die Nichtswürdigkeit bei ihm voraussetzen, daß er einen Doppelsinn absichtlich in den Eid habe einschwärzen und so Mißbrauch damit treiben wollen? Die Erbfolge nach dem Königsgesetze hätte er auch nicht einführen können oder dürfen, weil es dem Erbrechte Schleswig-Holsteins zuwider war; denn:

1. Hatte der König das Erbstatut Friedrichs III. vom 24. Juli 1650 nicht aufgehoben.

2. Hatten die Agnaten nicht ihre Zustimmung gegeben, und im Odenseeer Vergleich vom 25. März 1579 und bei der Belehnung am 3. Mai 1580 war ausdrücklich allen männlichen Gliedern des Stammes Oldenburg das Erbrecht an Schleswig-Holstein zugesichert, dieser Vergleich aber hatte noch volle Rechtskraft *).

3. Durfte der König-Herzog nicht ohne Zustimmung

---

*) Siehe Seite 89.

der Einwohner eine solche Veränderung vornehmen, wenn sie rechtsgültig werden sollte.

Daß auch die weibliche Erbfolge einzuführen von Friedrich IV. gar nicht intentirt worden war, und mithin die Einführung derselben auch nicht einmal ungültiger Weise stattgefunden hat, beweis't der Umstand, daß Friedrich IV. selbst am 18. December 1722 den Herzog Friedrich Karl von Plön als erbberechtigt zu Schleswig anerkannte. Daß das dänische Königsgesetz auch im Uebrigen ohne Einfluß auf die Herzogthümer blieb und Friedrich IV. auch gar nicht in Absicht gehabt hatte, Schleswig Dänemark zu incorporiren, sondern nur die herzogliche Hoheit über beide Antheile in seiner Person vereinigen wollte, geht daraus hervor, daß er, als einige Tage nach der Huldigung Prälaten und Ritterschaft gegen jede Neuerung in der Verfassung remonstrirten, um die Bestätigung ihrer Privilegien nachsuchten und auf einen Landtag antrugen, am 17. September 1721 die Landesprivilegien in aller Form bestätigte und versprach, wenn die Umstände es erfordern sollten, einen Landtag auszuschreiben; nun aber war die Anerkennung eines Landtages sowohl, wie die Bestätigung der Privilegien mit den Bestimmungen des dänischen Königsgesetzes ganz unvereinbar; denn der Artikel 17 desselben lautet:

»Es soll aber der König ganz und gar keinen Eid oder irgend eine Verpflichtung, welchen Namen sie auch haben möge, mündlich oder schriftlich von sich geben, weil er als ein freier und unumschränkter Alleinherrschafts-König von

seinen Unterthanen durch keinen Eid oder vorgeschriebene Verpflichtung kann gebunden werden«.

Aus dem Allen geht deutlich genug hervor, daß König-Herzog Friedrich IV. von dem Verbrechen gegen Schleswig-Holstein, dessen ihn die Dänen aus Ländergier seit einigen Jahren beschuldigen, gänzlich frei ist, und dies muß um so mehr angenommen werden, da es bekannt ist, daß die schreiende Ungerechtigkeit, welche er an dem Herzoge von Gottorf begangen hatte, ihm solche Gewissensbisse verursachte, daß sie seinen frühern Tod zur Folge hatten. —

Aber auch angenommen, durch das Patent vom 22. August und die Eidesformel vom 14. September 1721 habe Das wirklich bewirkt werden sollen, was die Dänen behaupten, so geht aus dem Angeführten deutlich genug hervor, daß dann benannte Actenstücke ihren Zweck gänzlich verfehlt haben. — Auch hat die spätere Zeit die dänischen Behauptungen genugsam thatsächlich widerlegt, und in dieser Hinsicht verdienen hauptsächlich folgende Data beachtet zu werden:

1. Daß deutsche und auswärtige Zeitschriften, unter denen selbst officielle Organe, den Sinn des Patents und der Huldigungsacte so auffaßten, wie wir Schleswig-Holsteiner ihn erklären, ohne daß von dänischer Seite dieserwegen irgend eine Berichtigung, oder ein Widerspruch erfolgt wäre, was zu jener Zeit sehr wenig Schwierigkeit gehabt haben würde, da Journale und andere periodische Schriften sehr sparsam waren; und von großer Wichtigkeit, ja, Nothwendigkeit war eine Berichtigung von Seiten Dänemarks, wenn anders jene Berichte und Interpre-

tationen wirklich den Absichten des Autokraten von Dänemark und der beabsichtigten Deutung jener Documente zuwider gewesen wären, weil solche Art Schriften in jener Zeit fast ohne Ausnahme nur die Ansichten ihrer respectiven Höfe oder Regierungen aussprachen.

So wird z. B. im 241 Theile der »Europäischen Fama« vom Jahre 1721 auf der 341 oder 241 Seite über diese Angelegenheit gesagt: daß »Seine Majestät sich genöthigt gesehen habe, dieses Herzogthum Schleswig in Besitz zu nehmen, um solches auf ewig mit dem Königlichen Holstein zu vereinigen«.

Ferner heißt es im Septemberheft des Mercure historique et politique von selbem Jahre: »Die Einleitung der Huldigungs-Acte sagt im Anfange unter Anderm, daß Se. Majestät von Dänemark den Entschluß ausgesprochen habe, den eroberten Theil des Herzogthums Schleswig für immer dem Königlichen Herzogthume Holstein zu incorporiren«. — Königliches Herzogthum »Holstein« soll in beiden Fällen »Schleswig-Holstein« bedeuten; denn auch in mehren andern auswärtigen Actenstücken wird Schleswig-Holstein in jener Zeit blos Holstein genannt*).

2. Am 13. Juli 1723 erließ Friedrich IV. ein Rescript, enthaltend ein Verbot gegen die Zulassung der kaiserlichen Notarien im Herzogthum Schleswig. Dies Verbot wird da-

*) Z. B. in der angeführten Stelle aus der Lübecker Chronik.

durch motivirt: »daß eine solche Funktion der Hoheit des Königs in dem souveränen Herzogthume Schleswig zum Nachtheile gereichen könne«.

3. In einer Verordnung vom 13. Juli 1729 wegen der Confirmation der Testamente heißt es: »Wenn wir hinsichtlich der Confirmation der Testamente in hiesigem Unserem ganzen souveränen Herzogthume Schleswig eine Uniformität einzuführen allergnädigst für gut befunden haben« ꝛc.

4. Am 7. August 1749 ward mit dem Chef der jüngern Gottorfer Linie, dem Erben des schwedischen Thrones, Adolph Friedrich, wegen Abtretung seiner Ansprüche auf Schleswig ein vorläufiger Vergleich geschlossen, welcher am 25. April 1750 bestätigt wurde, und zu dem Resultate führte, daß der Thronerbe Schwedens gegen eine Entschädigung von 200,000 Thalern für sich und seine Descendenten seinen Ansprüchen an Schleswig zu Gunsten Friedrichs V. und seiner männlichen Leibeserben entsagte.

5. Am 1. Juni 1773 entsagte der in Rußland zum Thron gelangte Zweig des Gottorfischen Hauses gleichfalls seinen Ansprüchen auf Schleswig gegen einige hunderttausend Thaler, und versprach, den König und dessen Kron-Erben*) in dem ungestörten Besitz des Herzogthums zu lassen; gegen den Gottorf-Holsteinischen Antheil erhielt der Großfürst Oldenburg und Delmenhorst.

*) Kron-Erben, Erben der obersten Landesherrlichkeit, nach dem in jedem Lande bestehenden Erbfolgerechte.

6. Die Privilegien sind fortwährend bestätigt, also als das Staats-Grundgesetz anerkannt worden.

7. In einem, dem »königlich schleswig-holsteinischen Kanzelei- und Comptoir-Schreib-Kalender« vorgedruckten Privilegio wird ausdrücklich gesagt, daß 1721 der fürstliche Antheil dem Herzogthume Schleswig incorporirt sei. Die darauf bezügliche Stelle lautet:

»Wann Se. Majestät zu Dänemark, Norwegen 2c., Christian der Siebende, die bei den königlichen privilegirten Buchdruckern der Stadt Altona, Ludolph Heinrich und Christian Ludwig Burmester, in diesem und allen andern Formaten gedruckte und verlegte Kalender insgesammt und besonders dahin zu privilegiren allergnädigst beliebet, daß solche Kalender nur einzig und allein und keine andere in Dero beiden Herzogthümern Schleswig, Holstein und denenselben incorporirten Landen, gangbar sein sollen« 2c.

Damit können für Schleswig nur die 1721 incorporirten Lande gemeint sein; denn bei der Erlassung des Privilegiums hatte weiter keine Incorporation dort Statt gefunden; in Holstein dahingegen waren die plönischen Lande 1761 incorporirt worden. Ausdrücklich aber geschieht im Privilegio Statt gehabter Incorporation sowohl in Schleswig als in Holstein Erwähnung; indem es heißt: »und denenselben incorporirten Landen«.

Der sicherste Beweis, daß ich diese Worte richtig interpretirt habe, liegt in dem kleinen Umstande, daß von 1777 bis 1846 inclusive dies Privilegium mit jenen inhaltschweren Worten abgedruckt ist; aber der Auflage für 1847 der Abdruck des Privilegiums fehlt. — — Diese Kalender sind

gegenwärtig im Verlage der Expedition des Altonaischen Mercurs, große Freiheit No. 21 in Altona.

8. Wie in Schleswig-Holstein schon früher eigne Gesetzgebung und Verwaltung herrschte, blieben sie auch später; z. B. am 7. September 1767 machte ein königliches Rescript dem schleswig-holsteinischen Volke die Landesvertheidigung zur Pflicht, für Dänemark aber wurde dieselbe Bestimmung durch ein besonderes Rescript vom 12. October 1767 gemacht; auch die Landmilitairverordnung vom 1. August 1800 war nur für Schleswig-Holstein ein ganz allgemeines Gesetz, und diente später einer Menge gemeinschaftlicher Militairverordnungen zur Basis.

9. Als in einer Vorstellung vom 7. Juli 1731 die Glieder der in Schleswig angesessenen schleswig-holsteinischen Prälaten und der Ritterschaft sich die abermalige Bestätigung der Landesprivilegien erbaten, bestätigte Christian der Sechste in einem Erlaß vom 27. Juni 1732 das Recht der Verbindung zur Landschaft, und das Recht der gemeinsamen Steuerbewilligung; indem er die Beibehaltung des Nexus socialis von Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer bewilligte.

10. Am 27. April 1775 wurde eine fortwährende Deputation der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft anerkannt; diese aber hatte zum Zweck, die Rechte und Freiheiten des Landes nach Vermögen zu schützen.

11. Für Dänemark wurden am 28. Februar 1769 und 1797 Zollverordnungen erlassen, die für die Herzogthümer ohne Einfluß waren, und als in den Jahren 1803 und 1838 »gemeinschaftliche Schleswig-Holsteinische Zollver-

ordnungen« erschienen, enthielten sie von den dänischen gänzlich abweichende Bestimmungen.

12. Durch das Patent vom 9. September 1806 wurde Schleswig-Holstein durch die Incorporation der Herrschaft Pinneberg, der Grafschaft Ranzau und der Stadt Altona noch vergrößert, und durch die Abdication des deutschen Reichsoberhauptes wurde Holstein gleichfalls ein souveränes Herzogthum, wie es Schleswig schon seit 1658 gewesen war. Christian VII. ward dadurch zum Souverän über Holstein; das heißt: er wurde nicht ferner durch die kaiserliche Reichs-Oberherrlichkeit beschränkt, sondern ward berechtigt, von jetzt an unabhängig in den beiden selbstständigen Herzogthümern, welche durch gemeinsame Rechte, Gesetze und Verfassung vereinigt und durch Verträge und Garantieen als Staat Schleswig-Holstein anerkannt waren, nach der dort zu Recht bestehenden Verfassung zu regieren.

In Anerkennung dessen wurden die bestehenden Gesetze in dem Patente bestätigt, die von Friedrich IV. errichtete deutsche Kanzelei, ward von jener Zeit an die Schleswig-Holsteinische Kanzelei benannt, die besondern Obergerichte für Pinneberg, Altona und Ranzau wurden aufgehoben, und in Glückstadt ein Obergericht für Holstein ernannt, jedoch sollten die Landgerichte der Adligen mit gleichen Berechtigungen fortbestehen. Also es wurde nichts vorgenommen, was die Einführung des dänischen Königs-Gesetzes bekundet hätte.

Die Worte des Patents:

»Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Ranzau und Unsere Stadt Altona sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, mit dem gesammten Saatskörper der Unserm Königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung ungetrennter Theil derselben, verbunden, und solchem nach von nun an Unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein«, sind wie folgt zu interpretiren.

Der Ausdruck »Unserm Königl. Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung ungetrennter Theil derselben, verbunden ꝛc.« kann nur die vereinigte Oberherrlichkeit über eine Monarchie und Holstein in ein und derselben Person bedeuten, ohne daß die factische Staats-Organisation in jedem der einzelnen, in der Person des Herrschers vereinigten Staaten *), dadurch eine Veränderung erlitte.

Sollte durch diese Worte aber etwas Anderes ausgesprochen werden, so enthielten sie buchstäblich einen Unsinn; denn »ungetrennter« Theil zeigt einen factischen Zustand an; z. B. wenn ich einen ganzen Rock habe, kann ich sagen, der Aermel ist ein ungetrennter Theil, des Rockes, aber soll sein, paßt hier gewiß nicht.

---

*) Dies wäre mit andern Worten gesagt: Der Fürst ist der Staat! Das wäre freilich eine Frechheit, der nur ein Tyrann oder Tollhäusler fähig wäre; aber selbst die jüngste Zeit bietet solche Beispiele.

Also der ganz Witz ist ein Unsinn, wenn man obige Interpretation nicht anerkennen will, und auf die wirklichen Zustände bezogen, enthielten sie eine Lüge; denn hätte das Patent sagen sollen: Holstein ist ein in jeder Beziehung ungetrennter Theil der Monarchie, so widersprach dem die Thatsache, weil es nur von Schleswig ungetrennt war, von Dänemark aber trennte es die Gränze, (durch den Zoll), und Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung machten es zu einem von der Monarchie ganz verschiedenen Staat. Setzt man nun das Wort »verbunden« in der Wortfügung, wie es im Patent steht, hinzu, so ist der Unsinn doppelt groß; denn wie kann ich etwas Ungetrenntes verbinden? Würde dort stehen: unzertrennlich verbunden sein, dann hätte die Sache einen ganz andern Sinn. Der Nachsatz endlich: »und solchem nach von nun an unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein,« soll mit andern Worten sagen: »Ich, Christian VII., bin jetzt in Holstein alleinige Hoheit, da der Kaiser abgetreten ist; das Herzogthum steht unter meiner unumschränkten Botmäßigkeit, weil ich die letzte Instanz bin, indem nicht mehr an Kaiser und Reich appellirt werden kann«. Unumschränkte Gewalt konnte ihm aus der Auflösung des deutschen Reiches nicht erwachsen, weil jenes solche nie über Holstein besessen hatte, und der König nicht mehr Hoheit wieder erlangen konnte, als der Kaiser ablegte; auch hatte er das Volk nicht gefragt. Hätte er sich durch diese Worte zum Autokraten oder Gewaltherrscher erklären wollen, so würde ihn das Land abgesetzt haben; denn ist die Gewaltherrschaft in Dänemark auch erlaubt,

in Schleswig-Holstein ist sie ein Verbrechen, ein Hochverrath am Volk!

13. Am 10. Juni 1815 trat Friedrich VI. für Holstein dem deutschen Bunde bei; verpflichtete sich mithin gegen Deutschland, wie er schon unbedingt gegen die Einwohnerschaft verpflichtet war, Menschen- und Volksrecht anzuerkennen, die Verfassung Schleswig-Holsteins in Ehren halten zu wollen, weil es unmöglich ist, die Verfassung Holsteins nicht zu verletzen, wenn er die Verfassung Schleswigs antastet: da er sich durch Artikel 13 der Bundesacte auch anheischig machte, diese Rechte des Volkes durch Volksvertretung zu sichern. In dieser Verpflichtung lag stillschweigend die Zusage. Meine Interpretation des Patents von 1806 wurde also durch jenen Beitritt zum Bunde bestätigt, indem, nach Artikel 1 und 2 der Bundesacte, der deutsche Bund ein von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschland's geschlossener beständiger Staatenbund ist, in welchen auch Theile eines selbstständigen Staates aufgenommen werden können; in dies Verhältniß ist Schleswig-Holstein getreten, weil nur Holstein aufgenommen wurde.

14. Hat Friedrich VI. sich durch die Beharrlichkeit der schleswig-holsteinischen Ritterschaft vermögen lassen, am 17. August 1816 pflichtschuldigst die Landesprivilegien zu bestätigen.

15. Die Einführung von Provinzialständen am 15. Mai 1834.

16. Christian VIII., Herzog von Schleswig-Holstein, ließ 1842 der Ständeversammlung in Schleswig erklären: »daß Se. Majestät eben so wenig darauf bedacht sei, das Herzogthum Schleswig oder Theile desselben

mit dem Königreiche Dänemark zu vereinen*), als es durch den Beitritt zum deutschen Bunde in eine staatsrechtliche Verbindung mit Deutschland zu setzen.

Also 1842 hat Christian VIII. die Unabhängigkeit Schleswigs von Dänemark noch officiell anerkannt. Dies sind der Facta genug, die Deutung, welche die Dänen dem Patente und der Huldigungsacte von 1721 und dem Patente von 1806 geben wollen, als falsch zu erweisen, und Das, was durch beregte Actenstücke in Betreff der staatlichen Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins Nachtheiliges geschehen sein soll, als nichtig erscheinen zu lassen. Aber gesetzt auch, durch die vielgenannten Patente sollte das wirklich zur Ausführung gebracht werden, was die Dänen uns aufbinden wollen, so könnte Das selbst der Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins keinen Abbruch gethan haben, weil:

1. der Huldigungseid nicht von sämmtlichen Einwohnern Schleswig-Holsteins geleistet war, ja, nicht einmal von sämmtlichen Prälaten und der ganzen Ritterschaft, sondern es schwuren ihn nur die Beamten des früher fürstlichen Antheils, einige Glieder der dort ansässigen Ritterschaft und die Prälaten. Nothwendig aber war es, daß auch die Unterthanen des königlichen Antheils auf's Neue gehuldigt hätten, wenn sie in Demjenigen, dem sie bis jetzt als Herzog gehorsamt hatten, für die Zukunft den absoluten König anerkennen sollten.

2. auf die Garantieen von Schweden, England und

*) Den Ausdruck laß ich gelten, der sagt was er soll; denn vereinen heißt, zwei Körper zu einer Einheit machen.

Frankreich keine Rechte zu Gründen sind; denn Garantieen können verfassungsmäßigen Gerechtsamen eines Volkes keinen Abbruch thun; der erfolgt sein sollenden Incorporation konnten sie aber um so weniger zur Rechtfertigung dienen oder sie gut heißen, weil die Garantie Schwedens am 3—14. Juni 1820, die England's am 26. Juli, und Frankreich's am 18. August genannten Jahres ausgestellt ward, und die Incorporation erst durch das Patent und den Huldigungseid vom August und im September 1721 erfolgt sein soll. Außer dem wird auch von allen drei Mächten weder eine Veränderung der Staatsverfassung noch des Erbrechtes, oder die Incorporation eines souveränen Staates in Dänemark garantirt; sondern Schweden verspricht nur: »Dem Herzoge von Gottorf zur Wiedererlangung seines Antheils an Schleswig gegen den König von Dänemark weder direct noch indirect behülflich sein zu wollen.«

Schweden garantirte also garnicht einmal, sondern erklärte sich nur neutral. England und Frankreich garantirten dem Könige, aber nicht seinen Erben, den friedlichen Besitz des fürstlichen Antheiles, »welchen er gerade in Händen habe.« Also nur der Person des Königs, Friedrichs IV., ward der friedliche Besitz des fürstlichen Antheiles von Schleswig zugesichert; keineswegs aber dem Reiche Dänemark. Folglich sind jene Neutralitäts-Erklärung und die beiden beregten Garantieen mit dem Tode Friedrichs IV. erloschen; auch haben sie sich überall nie auf die besprochenen Vorkommnisse von 1721 bezogen.

3. das Patent nicht derartig abgefaßt war, daß es eine

Incorporation Schleswig's in Dänemark bewirken konnte, wie ich schon vorhin beleuchtet habe.

4. auch die Agnaten auf ihre Erbansprüche nicht Verzicht gethan hatten. Hiernach ist also erwiesen, daß weder eine Incorporation Schleswig's in Dänemark von Friedrich IV. beabsichtigt war, noch ausgeführt wurde, und auch nicht hätte rechtlich ausgeführt werden können.

Was war also 1721 geschehen? »Friedrich IV. hatte sich durch ein ungemein schwätziges, schülerhaft stylisirtes Patent auf vornehm halbverständliche Weise zum alleinigen Souverän von Schleswig erklärt, den bis dahin fürstlichen Antheil von Schleswig seinem Antheile dieses Herzogthums einverleibt, und sich dann als nunmehrigen alleinigem Herrn huldigen lassen!«

Daß auch bis in die neueste Zeit hinauf der staatlichen Selbstständigkeit und Einheit Schleswig-Holsteins kein Abbruch geschehen sei, sondern diese durch vielfältige Vorgänge von politischer Wichtigkeit vielmehr gekräftigt worden sind, habe ich im Vorhergehenden zur Genüge nachgewiesen, und ich würde noch eine Menge von Thatsachen aufführen können, die dasselbe bewiesen, wenn ich die hier verzeichneten nicht für vollkommen zureichend hielte, um mit voller Ueberzeugung die unwiderlegbare Behauptung aufstellen zu können:

1. »Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind territorial-selbstständige Staaten!«*)

2. »Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind rechtlich und factisch zwei Theile

*) Staaten soll hier mit „Ländern" gleichbedeutend sein.

des unzertrennlichen Staates »Schleswig-Holstein.«

3. »Der Staat Schleswig-Holstein steht nicht im Geringsten in rechtlicher staatlicher Verbindung mit Dänemark,*) außer durch die Personal-Union, das heißt, weil ihr souveräner Herzog auch zufällig Autokrat von Dänemark ist.«

Jetzt komme ich zur zweiten Unterabtheilung des ersten Hauptresultates, und demnach habe ich hier nachzuweisen, daß und in wiefern die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins durch den Offnen Brief angegriffen ist.

Dieses Actenstück enthielt die schreiendste Ungerechtigkeit, die despotischste Anmaßung, der je ein gekrönter Kopf fähig war! Er, der Herzog von Schleswig-Holstein, will dem Lande aus eigner Machtvollkommenheit als König von Dänemark eine Erbfolge aufdrängen, die jedes Staatsverhältniß unbedingt und unfehlbar umgestalten müßte, die jedes Band zwischen Schleswig und Holstein zerreißen würde!

Wir wollen doch den Inhalt dieses autokratischen Briefes einmal ruhig prüfen.

Erstlich meinen Ihro dänische Majestät: es herrsche bei uns eine unklare und irrige Vorstellung über die Successions-Verhältnisse in den Herzogthümern; da irrt sich Chistian VIII.; jeder Schleswig-Holsteiner weiß, daß nur ein Mann bei uns herrschen darf und, wenn der König und sein Sohn, der Kronprinz, todt sind, das Regiment der Dänenkö-

*) Die Union von 1533 ist keine staatliche Verbindung.

nige in Schleswig-Holstein dann aufhört. Dann meint der König, daß diese Vorstellung Unruhe und Bekümmerniß bei uns hervorrufe; das ist ein abermaliger Irrthum: jeder ächte Schleswig-Holsteiner sieht mit vollkommenster Gemüthsruhe und ganz ohne Bekümmerniß dem Erlöschen des Mannsstammes des königlichen Hauses entgegen.

Ferner heißt es, er habe eine Commission ernannt, und durch sie alle die Erbverhältnisse betreffenden Acten und Documente, so weit diese hätten zu Wege gebracht werden können, prüfen lassen ꝛc. Die Mühe hätte der König sparen können, denn er wird recht gut selbst wissen, in wieweit seine Nachkommenschaft auf Schleswig-Holstein ein Erbrecht hat und nicht hat; außerdem war ihm das ja in der Rechtsverwahrung der Holsteinischen Ständeversammlung vom 21. Decbr. 1844 deutlich genug auseinander gesetzt. Hierauf lautet der Brief weiter:

»Nachdem das Ergebniß dieser Untersuchung Uns in Unserm geheimen Staatsrath allerunterthänigst vorgetragen und von Uns erwogen worden ist, haben Wir darin die volle Bekräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserm, der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königs-Gesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich in Folge der von England und Frankreich aus-

gestellten Garantie=Acte vom 14. Juni und 23. Juli 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Juni 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht.«

Die Nichtigkeit des Patents und der Garantieen als Fundamental=Acten zur rechtlichen Gründung des weiblichen Erbrechtes in Schleswig ist vorhin dargethan, und nur einige Widerleggründe will ich hier noch anführen, damit die königliche Berufung auch directe Antwort erhalte. Demnach frage ich zuerst: soll die weibliche Erbberechtigung durch den Huldigungseid eingeführt sein? Dann hat sie nur in dem vorhin fürstlichen Antheile Geltung: denn die Unterthanen des königlichen Antheiles haben ihn nicht geleistet; Prälaten und Ritterschaft huldigten als früher gemeinschaftliche Unterthanen; da nun einer ihrer Herrn vertrieben war, mußten sie natürlich dem nunmehr alleinigen Souverän Treue schwören. Als Huldigung der legitimen Landesvertretung kann dieser Eid nicht angesehen werden, weil nur die im Schleswigschen wohnhaften Glieder der Ritterschaft ihn leisteten, zur Landes=Vertretung oder Volks=Repräsentation aber die ritterschaftliche Körperschaft gehörte, und die existirte nur in sämmtlichen Eingeborenen und Naturalisirten vom Adel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein; mithin hatte Schleswig allein kein Corps der Ritterschaft. Dazu kommt noch, daß man diese Huldigung auch wirklich nicht als eine landständische ansah: denn man ließ die Einwohner des früher fürstlichen Theiles später auch einzeln den Huldigungseid leisten, was ja nicht hätte stattfinden können,

wären die schwörenden Glieder der Ritterschaft als Repräsentanten sämmtlicher Einwohner angesehen worden.

Damit man mir nicht einwende, daß durch die und mit der Einführung der autokratischen Gewalt in Dänemark auch das dort eingeführte Erbrecht auf den königlichen Antheil von Schleswig übertragen worden sei, will ich hier einen ganz unumstößlichen Beweis aufführen, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Als nämlich das königlich polnische kurfürstlich sächsische Haus, als zum Weiberstamm Friedrich s III. gehörig, seine Erbansprüche auf Dänemark in seinem Titel mit aufgenommen, aus Versehen aber auch die Herzogthümer mit genannt hatte, ließ Friedrich IV. 1709 Protest dagegen einlegen: »Weil das im dänischen Königs-Gesetze gewurzelte Erbrecht der königlichen Prinzessinen und deren Descendenten sich auf die Herzogthümer nicht erstrecke.« *)

Also war das Primogeniturstatut vom 24. Juni 1650 nicht stillschweigend hinfällig geworden, und die Worte in der Eidesformel, secundum tenorem legis regiae, hatten auf jenes Erbgesetz Bezug. Lächerlich ist der Einwand, daß Friedrich III. jenes Gesetz als Herzog von Schleswig-Holstein erlassen habe, und daß es mithin kein königliches Gesetz gewesen sei: Friedrich III. würde gewiß der Erste gewesen sein, es vorkommenden Falles ein Königliches Gesetz zu nennen; denn die rasende Eitelkeit der Kronenträger ist ja bekannt. Erlassen doch die Herzöge von Schleswig-Holstein, weil sie gerade auch Dänenkönige sind, ihre sämmtlichen Verordnungen 2c. für die Herzogthümer als königliche

---

*) Siehe „Hojer's Leben Friedrichs IV.", Thl. 1 Seite 166.

allergnädigste Verordnungen; ja, schreiben sie doch sogar Pronomen, Adjective und Adverbien groß, und haben immer Allergnädigst zu befehlen Geruht, wornach Unsere treugehorsamsten Unterthanen sich allerunterthänigst zu achten rc. rc., damit ihrer Würde ja kein Abbruch geschehe. Lassen sich sogar in allen an sie als Herzöge gerichteten Schriften Majestät nennen, und selbst die Stände allerunterthänigst treugehorsamst verharren rc. Und hochbegnadigte, ordengeschmückte, ranggbegabte, allerunterthänigste Diener, die mit ängstlicher Sorgfalt wohl hunderte, von so widerlichen Phrasen strotzende Acten fabricirt haben, wagen es, den heiligen Erlaß einer majestätischen Person eine fürstliche Verordnung simpel weg zu nennen? Geht doch mit solchem faden Gewäsch, das man fast mit jedem Stücke Makulatur widerlegen kann. —

Also kurz und bündig, durch Patent und Huldigungsacte von 1721 ist nicht geschehen, was der offene Brief Christians VIII. behauptet.

Die angeführten Garantieen Frankreich's und England's haben auch die weibliche Erbfolge nicht eingeführt, obgleich der offene Brief so galant ist, sie ein Jahr jünger zu machen und deshalb auch wohl ihren Geburtstag vergessen hat; denn nicht am 14. Juni und 23. Juli 1721 erblickten sie das Licht der Welt, sondern am 26. Juli und am 18. August 1720. Auch ist dem offenen Briefe das Malheur passirt, den am 23. Juli desselben Jahres von Friedrich IV. unterzeichneten Vertrag mit Schweden ganz zu vergessen, der doch unbedingt in dieser

Sache von weit größerer Wichtigkeit ist, als jene beiden Garantieen, da er den beiden Letzteren zur Grundlage diente; Schweden hatte aber das Recht der Gottorfer auf keine Weise in Zweifel gezogen, sondern nur versprochen, dem Hause Gottorf nicht gegen den König zu helfen, also es erkannte dem Könige nicht einmal die Oberhoheit über den fürstlichen Antheil direct zu; England und Frankreich versprachen, wie schon vorhin erwähnt, den friedlichen Besitz zu sichern; aber Friedrich IV. ist todt und die Garantie hat ihre Endschaft erreicht. Außerdem läßt England sich nicht zum Henker der Völker gebrauchen, und wird niemals den dänischen Autokraten behülflich sein, die Rechte des schleswig-holsteinischen Volkes in den Koth zu treten. Eine Vernichtung der staatlichen Selbstständigkeit und des bestehenden Erbrechtes haben weder England noch Frankreich garantirt. Wie kommt also Christian VIII. zu einer solchen Berufung für diesen Fall? Ferner werden die Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Juni 1773 angezogen. Wie kommt es nun aber, daß der offene Brief den in seinen rechtlichen Folgen ebenso wichtigen Vertrag mit Schweden vom 25. April 1750 wieder vergessen hat, in welchem, wie erwähnt, der Kron-Erbe Schwedens zu Gunsten Friedrichs V. und dessen männlichen Descendenten seinen Ansprüchen auf den Gottorf schleswigschen Antheil entsagt? Wo war denn da 1721 die weibliche Erbberechtigung eingeführt, da sie 1750 nach ausdrücklicher Uebereinkunft auch für die Zukunft nicht eintreten durfte? Wie kommt es ferner, daß in den angeführten Tractaten mit Rußland 1765 noch das Versprechen von der Kaiserin im Namen des unmündigen Großfürsten gegeben wird:

„alle lebenden Fürsten der Holstein-Gottorfischen Männlichen Linie dahin vermögen zu wollen, gleichfalls auf den fürstlichen Antheil von Schleswig zu renunciren?*) Die weibliche Erbfolge besteht ja schon in Schleswig, der Absolutismus ist ja schon gesetzlich seit 1721 eingeführt, was braucht da das gute Dänenland noch erst 1750 und 1767 über eine halbe Million Thaler und Oldenburg und Delmenhorst herzugeben, um nur einen Lappen Papier zu bekommen, worauf geschrieben steht: „wir wollen die Majestät von Dänemark nicht wieder aus Schleswig fortjagen?! Weiter hat Dänemark durch jene Garantie'n nichts erlangt, denn selbst der Großfürst konnte durch den vollgültigsten Verzicht die bestehenden Staatsrechte Schleswig-Holsteins nicht einseitig umstoßen, und kein anderes Erbrecht einführen, auch hat er es nicht gethan; denn der Beweis, daß Rußland bloß durch die Renunciations-Acte erklärt hat, von seinem Erbrecht auf Schleswig zu Gunsten der Krone (das heißt: der Oberherrlichkeit) Dänemarks keinen Gebrauch machen zu wollen, keineswegs aber gesonnen sei, seine Erbansprüche nach dem Erlöschen der vor ihm erbberechtigten männlichen Linien durch diese Acte als durch vollgültigen Verzicht vernichtet zu bezeichnen, geht daraus hervor, daß der russische Hof, als im Jahre 1806 das besprochene Patent erlassen worden war, bei dem dänischen Hofe anfragen ließ: ob der König doch nicht etwa gesonnen

---

*) Renunciren heißt, von seinem Erbrechte keinen Gebrauch machen.

sei, durch jene Verfügung das herkömmliche Erbrecht zu beseitigen, worauf die Zusicherung vom Dänenkönige erfolgte: Nein, es bleibt beim Alten!

Wie Christian VIII. darauf verfallen konnte, auf genannte Garantieen und Verträge das Recht der Einführung des Weiberregiments in Schleswig-Holstein (theilweise) und Lauenburg den Staatsbürgern Schleswig-Holsteins gegenüber zu begründen, ist unerklärbar, wenn man nicht voraussetzen will, er habe durch die Berufung auf drei so große Mächte uns einschüchtern wollen.

Das Uebrige des offenen Briefes enthält den unerhörtesten Spott, die feinste und beißendste Verhöhnung der sehnlichsten Wünsche und der heiligsten Gefühle, des Patriotismus der Schleswig-Holsteiner! So zum Beispiel:

„Während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die Allergnädigste Versicherung ertheilen, daß Unsere unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung*) der Integrität des dänischen Gesammt-Staats zu Wege zu bringen, so daß die unter Unsern Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen

---

*) Die kann nur vom gesammten Volke Schleswig-Holsteins ausgehen, wenn sie rechtsgültig werden soll.

und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammenbleiben.“ ꝛc.

Dies ist doch ein so beleidigender Spott, als nur immer erdacht werden kann; anfänglich wird gesprochen, als wenn der König eine recht dringende Bitte, einen recht sehnlichen Wunsch der Schleswig-Holsteiner, und der Holsteiner besonders gewähren und befriedigen wolle, und dann kommt nach, daß dies darin bestehen solle: „daß die Selbstständigkeit Holsteins und Schleswig-Holsteins vernichtet und ein dänischer Gesammt-Staat anerkannt werde, zu dem ganz Schleswig und Holstein integrirende*) Theile sein sollen. Hiermit ist die Auflösung einer jeden selbstständig-staatlichen Existenz ausgesprochen, und daß hinzugefügt wird, daß die gegenwärtigen Verhältnisse und einem jeden Theile zuständigen Rechte beibehalten werden sollen, ändert nichts, wir wären dann doch nur dänische Provinzler, nnd Schleswig-Holstein's Rechte und Verfassung müßten am Ende von selbst durch die unauflösliche Verbindung verschwinden. Wäre diese territoriale Verschmelzung mit dem neu zu backenden Gesammt-Staat »Dänemark« erst erfolgt, so würde die dänische Gewaltherrschaft plötzlich eine radikal constitutionelle Form annehmen**) und hiernach den Grundsatz aufstellen: »Das Volk ist der Staat!« folglich bildet

*) Integrirender Theil ist der feinste diplomatische Ausdruck, der vielleicht je ausgeheckt wurde, und ist nicht genauer zu umschreiben, als: „urstofflicher Bestandtheil“; also die Herzogthümer sollen urstoffliche Bestandtheile des dänischen Gesammt-Staates werden.

**) Z. B. Preußen ist ein Sklaven-Staat mit constitutio-

das dänische Volk den dänischen Gesammt-Staat, Schleswig-Holstein aber ist ein urstofflicher Theil dieses Gesammt-Staates, Ergo: ihr Schleswig-Holsteiner seid Dänen! Später komme ich auf diesen Punkt zurück.

Diese ganze Geschichte nun wird uns in einem Ton und Style erzählt, als wenn wir recht inständig darum gebeten hätten, und um die Malic zu verschleiern, wird die Aufrechterhaltung unserer Rechte als Köder ausgeworfen, da doch das gar nicht möglich ist, sobald Ersteres in Kraft tritt.

Das Beste aber bringt der folgende Schlußsatz; der spricht Schleswig-Holstein das Todesurtheil in Form eines Wiegenliedes, singt ihm den Grabgesang im Style einer Jubelhymne! — Unmittelbar nach den angeführten Worten wird fortgefahren: »so wollen Wir namentlich Unsern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hierdurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unsern offenen Brief der Selbstständigkeit dieses Herzogthum's, wie dieselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbinden; und wollen Wir vielmehr Unsere Zusage hiermit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unser Herzogthum Schleswig wie bisher, so auch ferner im Besitz der ihm als einem zwar mit Unserer Monarchie »un-

---

neller Form; das heißt: es hat eine Volks-Vertretung, die einem erklärten Willkür-Herrscher, Despoten, unterthan ist. Siehe die Landtag-Eröffnungs-Rede des Königs von 1847.

zertrennlich" verbundenen, aber zugleich selbstständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden."

Also Schleswig ist ein mit der dänischen Monarchie unzertrennlich verbundener und dennoch selbstständiger Landestheil, und diese Selbstständigkeit will der König schützen. — Der Sinn dieser Worte läßt sich definiren:

1. Schleswig ist mit Holstein verbunden, so lange beide einen urstofflichen Bestandtheil des intentirten Gesammtstaates — »Dänemark —« bilden; dieser Gesammtstaat soll durch gegenwärtigen offenen Brief als geschaffen angesehen werden, und Christian VIII. will dahin streben, daß er Anerkennung erlange.

2. Das Weiberregiment wird in diesem Gesammtstaate für rechtsgültig erklärt; da nun aber die Herzogthümer einen integrirenden Theil desselben bilden, so ist die dort behauptete männliche Erbfolge eine irrige, und nur für einige Theile des Herzogthums Holstein dürfte die Rechtlichkeit dieser Bestimmung auf einige Schwierigkeiten stoßen.

3. Der König verspricht diese Schwierigkeiten, wo möglich, hinweg zu räumen, und wenn ihm das gelungen sein wird, ist, seiner Meinung nach, — das cognatische Erbrecht durch den offenen Brief zum unumstößlichen Gesetze*) für ganz Schleswig, Holstein und Lauenburg erhoben. — Sollte es aber nicht möglich sein, jene Schwierigkeiten zu beseitigen, dann ist endlich

4. Schleswig ein selbstständiges Land, und wenn dessen Selbstständigkeit Gefahr droht, wird er sie schützen. Dieser

---

*) Wenn ich vom Gesetze spreche, so will ich eine nach der Verfassung des Landes rechtsgültige Verordnung verstanden haben.

letzte Satz soll, nach des Königs Ansicht, sagen: »Die Verbindung Schleswigs mit Holstein habe ich durch den offenen Brief auf rechtsgültige Weise von Bedingungen abhängig gemacht, lasse aber dieselbe ruhig fortbestehen, so lange mir irgend die Aussicht bleibt, Letzteres mit Schleswig zusammen in der proklamirten dänischen Gesammt-Monarchie als urstoffliche Bestandtheile auflösen zu können; sollten mir aber die Agnaten diesen Plan vereiteln, oder der deutsche Bund mir hindernd in den Weg treten, so ist dieser doch nur für Holstein competent, und die weibliche Erbfolge darf als durch den offenen Brief für Schleswig confirmirt angesehen werden, weil der Bund wegen seiner Sympathie für die Stabilität die Verfügung, soweit sie Schleswig betrifft, nicht antasten wird. Nimmt dann nach meinem und meines Sohnes Tode ein Agnat Holstein in Besitz, und will Schleswig als dazu gehörig mit haben, so können meine Nachfolger sich auf diese Bestimmungen des offenen Briefes berufen, und wenn sie in Folge derselben das Herzogthum Schleswig mit Waffengewalt von Holstein abreißen wollen, dient ihnen die Pflicht, die Selbstständigkeit des Landes zu schützen, zum trefflichen Vorwande. —

Diesen und keinen andern Sinn hat der offene Brief!

Der König selbst giebt dieser Auslegung desselben die Bestätigung durch seinen Erlaß vom 18. September von Plön aus, indem er darin deutlich ausspricht, daß selbst Holstein noch getheilt werden würde, sobald es aus der Verbindung mit dem (phantasirten) dänischen Gesammtstaat träte. Noch deutlicher aber hat der Kanzelei-Präsident, Graf Carl v. Moltke, sich im Namen des Königs, die Richtigkeit meiner Interpretation bestätigend, ausgesprochen; denn er sagt

bei der Einführung des neuen schleswig-holsteinischen Regierungs-Präsidenten zu den in Schleswig versammelten Regierungsräthen:

»Zwei Dinge habe ich Ihnen auf Befehl des Königs besonders an's Herz zu legen; erstlich können Sie Ihr Amt nur dann zu seiner Zufriedenheit und zum wahren Wohle des Volks verwalten, wenn Sie bei jeder Maßregel den leitenden Grundgedanken, welchen der König als solchen ausgesprochen hat, stets im Auge behalten: daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein selbstständige, innig mit einander verbundene Theile, aber auch nur Theile eines größern Ganzen, der gesammten dänischen Monarchie, sind. Eben die Erhaltung der innigen Verbindung der Herzogthümer unter sich ist aber durch die bleibende Verbindung derselben mit dem Königreiche bedingt; von diesem losgerissen, würden sie auseinander fallen. — Dies den anwesenden Mitgliedern der Regierung zu sagen, haben Se. Majestät mir befohlen!«

Hiernach läßt sich am besten beurtheilen, was von den schönen Worten im offenen Briefe zu halten ist, und ob die Minister den König veranlassen, so gegen uns zu handeln, oder ob der König den Ministern befiehlt, in seinem und Dänemarks Interesse unsere Rechte zu verletzen, und die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins factisch zu vernichten.

Die staatliche Verbindung der Herzogthümer zu einem Schleswig-Holstein muß unbedingt aufhören, sobald der offene Brief Rechtsgültigkeit erlangen und das Weiberregiment in Schleswig factisch werden sollte, weil der Bund die

Einführung desselben in Holstein nie dulden wird. Da nun der offene Brief die Verfügung solcher Staatseinrichtungen enthält, die nothwendig durch ihr Zustandekommen die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins vernichten müssen, die staatliche Selbstständigkeit desselben aber als in den Rechten begründet, durch die Geschichte bis zur Evidenz dargethan wird, und der offene Brief eine direkte Willens-Manifestation Christians VIII., ist, so muß ich meine Behauptung, daß König-Herzog Christian VIII. durch den Erlaß des offenen Briefes die Selbstständigkeit eines souveränen deutschen Staates angegriffen hat, als wohlbegründet ansehen.

Fragen wir nun, ob durch diesen Angriff die Staatsverhältnisse Schleswig-Holsteins irgend eine rechtliche Umwandelung erlitten haben, so fällt die Antwort unbedingt verneinend aus: denn der offene Brief ist seinem ganzen Inhalte nach als gesetzkräftiges Document rechtlich und factisch null und nichtig!

Rechtlich ist er dies schon seiner Quelle und Form nach, weil er aus dem dänischen Staatsrathe hervorgegangen und von dort aus datirt ist; die Herzogthümer aber einzig und allein die »Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Kanzelei« in Kopenhagen als das rechtliche, unmittelbare Organ des Herzoges von Schleswig-Holstein anerkennen, und dem Staatsrathe nicht das Recht zusteht, sich irgendwie an der Gesetzgebung für die Herzogthümer und an der Verwaltung derselben zu betheiligen. Der Befehl des Königs von Dänemark kann keine rechtsgültige Ausnahme von dieser Regel begründen, weil der Autokrat von Dänemark in den Herzogthümern nicht gilt; der Herzog aber nicht berechtigt ist, nach

Willkür die Verfassung Schleswig-Holsteins zu ändern, und weil die genannte Kanzelei sein verfassungsmäßiges Organ ist.

Ferner ist der offene Brief auch seinem Inhalte nach rechtlich nichtig, weil durch denselben Verfügungen gegen die wohlhergebrachten Rechte und Staats-Einrichtungen Schleswig-Holsteins ohne vorgängige Zustimmung der Stände zum Gesetz erhoben werden sollten.

Zu einer so wichtigen Veränderung, als Christian VIII. durch jenes Document einzuführen beabsichtigte, bedarf es aber nicht allein der Zustimmung der Stände, sondern der sämmtlicher Einwohner, und müßten mithin die betreffenden Stände-Deputirten zuerst über eine so wichtige Frage mit ihren respectiven Wahldistricten Rücksprache halten. Endlich hat auch dieser vielgenannte Brief durchaus keine rechtliche Wirksamkeit auf unsere Staatsverhältnisse, weil die betheiligten Agnaten nicht ihre Zustimmung zur Erlassung desselben gegeben und auf ihr Erbrecht an die Oberherrlichkeit Schleswig-Holsteins nicht Verzicht geleistet haben. Dieses Erbrecht der Agnaten aber ist von den Bewohnern der Herzogthümer anerkannt, also wohl begründet. —

Factisch ist der offene Brief null und nichtig, weil die Stände Holsteins und Schleswigs von 1846 auf ausdrückliches Verlangen des Volkes denselben durch rechtsgültigen Protest gegen den ganzen Inhalt dieser Dänischen Manifestation für null und nichtig erklärt haben, und dasselbe von den Agnaten geschehen ist.

Also durch Ursprung und Form, durch die Publikation und den Inhalt des offenen Briefes ist nach Obigem eine Verletzung der Verfassung Schleswig-Holsteins begangen worden, und zwar durch Christian VIII., weil er als König

von Dänemark: das heißt als Gewaltherrscher, durch denselben bei uns auftritt, was er der Verfassung nach nicht darf. Daß die Integrität Deutschlands durch den offenen Brief angegriffen ist, bedarf kaum einer Erläuterung: denn Integrität heißt, der urstoffliche Bestand eines Dinges. Keinerlei Zweifel kann es aber unterworfen werden, daß Schleswig-Holstein einen urstofflichen Bestandtheil Deutschlands sowohl in territorialer als in nationaler Hinsicht ausmacht, da das eigentliche Territorium Deutschlands bis zur nördlichsten Spitze Jütlands geht, wie denn auch schon zu Anfang dieser Abhandlung angeführt ist, daß Jütland ursprünglich von germanischen Völkern bewohnt wurde. Jedoch halten wir vorläufig die deutsche Gränze bis zur Königsaue fest, obgleich Kolding erst in späterer Zeit von Schleswig abgerissen und zu einer dänischen Stadt gemacht wurde, und sehen demnach jenes Flüßchen als Schleswig-Holsteins Nordgränze an, so muß man das Land bis dorthin durchaus in nationaler Hinsicht als ein rein deutsches betrachten. Ich lasse die Behauptung nicht gelten, daß Schleswig eine zwiefache Nationalität habe: denn die dort ansäßigen Dänen sind nur als Colonisten zu betrachten und verpflichtet, sich den deutschen Sitten, Gesetzen und der Nationalität unterzuordnen. Sie sind als Dänen im Herzogthume Schleswig Fremde, so gut, als ein Deutscher in Kopenhagen ein Fremdling ist. Uebrigens sind die als Dänen bezeichneten Einwohner Schleswigs höchstens ihrer Sprache nach Dänen oder Halbdänen; aber ihrer Nationalität nach sind sie Deutsche. Sie sprechen nämlich eine Mischsprache, bestehend aus Dänisch, Deutsch und Friesisch. Folgendes Verhältniß findet in sprachlicher Hinsicht Statt: Schleswig zählt jetzt (1847) auf das Genaueste

angegeben, etwa 356,600 Einwohner. Von diesen reden 151,600 ausschließlich deutsch; 79,440 sprechen im gewöhnlichen Verkehr die genannte Mischsprache, etwa, wie alle Norddeutschen das Platdeutsch für gewöhnlich benutzen; aber Schul-, Kirchen-, Gerichts-, Verwaltung- und Schreibsprache ist bei ihnen wie bei uns hochdeutsch. Dann bleiben noch 125,260, die sich fast ausschließlich dieser Mischsprache, auch als Schriftsprache bedienen, und bei denen nur Gerichts- und Verwaltungssprache deutsch ist; aber ein Drittheil derselben ist doch der deutschen Sprache zur Conversation mächtig, und fast Alle verstehen das Deutsche; überhaupt ist das Streben, Deutsch zu lernen, sehr rege unter ihnen. Nun aber beweist durchaus nichts, daß jene Mischdänisch Redenden der dänischen Nationalität angehören; weil durch jene Mundart durchaus keine Nationalität beurkundet werden kann. Ich behaupte, wenn die deutsche Sprache dort auch, selbst unter den ärmsten Bewohnern, allgemein als Bücher- und Schriftsprache benutzt werden würde, wenn der Haß gegen Dänemark und das Dänenthum dort auch noch größer wäre, als er es in vielen Districten bereits ist, so bestände die Mischsprache dennoch als Verkehrssprache fort, weil an der Gränze zweier Nationen nothwendig durch den gegenseitigen Verkehr eine Uebergangs- oder Verbindungs-Sprache entstehen muß. Es hat sich freilich die dänische Propaganda seit Jahren die unerdenklichste Mühe gegeben, die dänische Sprache treibhausmäßig zu fördern; aber die Resultate wollen ihren Bemühungen nicht entsprechen; obgleich die Regierung der Propaganda die polizeiliche und die goldspendende Hand bietet.

Jene Dänen sein sollenden Bewohner Schleswigs ha-

den im verwichenen Herbste auf das Entschiedenste erklärt, daß sie Deutsche seien, und die energischsten Proteste gegen die Aufdrängung dänischer Gesetze, dänischer Rechtshandhabung, dänischer Erbfolge, dänischer Nationalität und einer näheren Verbindung mit Dänemark, als durch die Personal-Union besteht, sind gerade von ihnen eingelegt, troß dem, daß bezahlte dänische Pfaffen, Polizei-Freunde, Propagandisten und dergleichen Ehrenmänner mehr die Harden durchstrichen und Alles aufboten, Unterschriften für Adressen von entgegengesetztem Inhalte zu erbetteln, erdrohen, erkaufen und zu erschleichen; ja, troß dem, daß selbst von einigen Kanzeln herab Propaganda für die »Lex regia Danica« gemacht wurde.

Auch diese Bemühungen lohnten sich nur spärlich, und dazu passirte jenen Knechten des Absolutismus obendrein das Malheur, daß die erschwindelten Früchte ihnen noch zuweilen wieder entrissen wurden; indem die Unterzeichner solcher hündisch serviler Adressen einige Male öffentlich Protest gegen die durch ihre Unterschriften manifestirten Gesinnungen einlegten, weil jene Unterschriften durch hinterlistige Täuschung von ihnen erschlichen worden seien!

Also Schleswig-Holstein ist und bleibt in nationaler wie in territorialer Hinsicht ein urstofflicher Bestandtheil Deutschlands, und der König hat, indem er eine Erbfolge dort einführen wollte, durch welche die größere Hälfte der Lande von Deutschland gerissen und nach Dänemark hinüber gezogen werden müßte, Deutschlands Integrität bedroht.

Daß der berüchtigte Brief an und für sich schon eine

Verletzung unserer Verfassung ist, habe ich bereits vorhin nachgewiesen; aber Christian hat auch seitdem ein Regiment wider Moral und Recht geführt und seinem Eide als Herzog nicht nachgelebt. Der Eid ist dem Schlusse der Privilegien beigefügt. Haben nun auch die Oldenburger sich demselben immer mehr und mehr entzogen und, wie die Herren sich auszudrücken belieben, die Privilegien an Eides Statt bestätigt, so ist ihnen die Verpflichtung des Eides doch niemals erlassen, und eine jede Handlungsweise gegen die rechtskräftigen Privilegien ist ein Eidbruch, ein Verbrechen.

Die Bestätigung geschah an Eides Statt; folglich hat der jedesmalige Herzog die durch das Eides-Formular auferlegte Verpflichtung ihrem ganzen Umfange nach übernommen: denn nicht die Form, sondern die Versprechung, das Wort hat die bindende Kraft!

Jedes Gesetz, jede Verfügung und jede Regierungs-Maßregel, die dem Inhalte des Staatsgrundgesetzes widerstreitet, ist Ungerechtigkeit! Seit dem Erlasse des offenen Briefes aber wird allen Vorschriften des Rechtes und unserer Verfassung zuwider regiert, folglich hat Christian VIII. den Herzog von Schleswig-Holstein an den König von Dämark verrathen. Das Gesetz ist suspensirt und die rohe Willkür herrscht; mit einem Worte, der König tritt als Partei, als Feind der Herzogthümer auf. Seine Parteizwecke dienen ihm als Gesetz, seine königlich dänische Despotie soll unser Recht sein! Sein verstorbener Vorgänger hat unsere Gutmüthigkeit benutzt, das Danisirungs-Werk in den Herzogthümern zu beginnen, und was Friedrich VI. angefangen hat, will Christian VIII. vollenden. Friedrich VI. hatte nichts Geringeres im Sinne, als Schleswig-Holstein

in territorialer, nationaler und staatlicher Hinsicht Dänemark zu incorporiren, und nur den englischen Kanonen, die ihm 1807 Kopenhagen in Brand schossen, und der Spazierfahrt der dänischen Flotte nach England haben wir die Rettung unserer staatlichen Selbstständigkeit zu danken.

Wie Napoleon vom Westen her Deutschland zu französiren suchte, so wollte der dänische Friedrich dasselbe vom Norden her danisiren, und erst dann stand er von diesem Vorhaben ab, als er die Entdeckung gemacht hatte, daß es dazu der Bajonette bedürfe, die ihm aber seit 1807 nicht mehr in genügender Anzahl zur Verfügung standen. So war schon seit der Erlassung des Patentes von 1806 der Homagialeid eingeführt worden, und alle Advocaten und Beamten müssen schwören: »daß sie nach allen Kräften und Vermögen dahin streben wollen, daß Ihro Königlichen Majestät absolute Herrschaft, Souveränität und Erbgerechtigkeit über Ihro Königlichen Majestät Reiche und Lande unveränderlich erhalten und auf Ihro Majestät rechtmäßige Erbsuccessores fortgepflanzet werden.« — Wozu soll dieser Jesuiten-Eid, wenn der Dänenkönig es ehrlich mit uns meint? Fordert Rechenschaft wegen dieser ungehörigen Eideinschwärzung, und der König wird erklären: »Es ist ja ausdrücklich gesagt, Advocaten und Beamte sollen die absolute Gewalt in den Reichen und Landen des Königs aufrecht zu erhalten streben, von Schleswig und Holstein steht ja nichts darin, das sind ja Lande des Herzogs!« — Kümmert Euch dahingegen nicht darum, so wird er vorkommenden Falles die Behauptung geltend machen: »Ihr Advocaten und Beamten seid verpflichtet, dahin zu streben, daß der Absolutismus und die weibliche Erb-

folge in Schleswig-Holstein Anerkennung finden, sonst jag ich euch fort oder sperre euch ein; denn ihr habt es mir geschworen, jene aufrecht zu erhalten!« Also fort mit dem Jesuiten-Eide, er widerstreitet unseren Rechten!

Im Jahre 1807 wurden verschiedene Verfügungen erlassen, die dänische Sprache in den Herzogthümern zu verbreiten, und Professor Guldberg erklärte in einer Vorrede zu Müllers Dänischen-Deutschem Wörterbuche: »für die Bewohner der dänischen Provinz Holstein sei es Pflicht, neben ihrer gewohnten, auch die Sprache des Hauptlandes, Dänemark's, zu erlernen!« Oeffentlich wurde damals in den dänischen Blättern die deutsche Sprache verspottet; sogar der König-Herzog mochte keinen deutschen Namen mehr führen und unterzeichnete sich von 1808 »Frederik VI.«, statt Friedrich. Hierauf ließ er am 4. December 1809 durch die dänische Kanzelei bekannt machen, daß alle Bestallungen ohne Ausnahme für die Zukunft in dänischer Sprache ausgefertigt werden sollten. Aus dem königlichen Cabinette, dem Admiralitäts- und aus allen übrigen Collegien erschienen von jener Zeit an nur dänische Erlasse. Die Gesetze für Schleswig-Holstein waren schon seit 1807 in beiden Sprachen erlassen worden. Von 1811 bis 1813 wurde sämmtlichen Candidaten die Kenntniß der dänischen Sprache zur Bedingung ihrer Zulassung zum Amts-Examen gemacht. Ein Kanzeleipatent vom 23. October 1811 machte es allen Collegien zur Pflicht, bei allen Vorschlägen zur Besetzung von Aemtern in den Herzogthümern ausdrücklich anzuführen, in welchem Grade die einzelnen Kandidaten des Dänischen mächtig seien,

indem dieser Punkt vorzüglich bei der Anstellung berücksichtigt werden solle.

Am 19. Januar und 9. November genannten Jahres wurde der Wille der Regierung ausgesprochen, in den Theilen des Herzogthums Schleswig, in welchen Dänisch gesprochen werde, aber die Schriftsprache deutsch sei, die dänische Sprache nach und nach beim Gottesdienste und Schulunterrichte, bei den Gerichten und in allen öffentlichen Angelegenheiten allgemein einzuführen; ferner: dänische Theologen sollten in den Herzogthümern und Schleswig-Holsteinische in Dänemark angestellt werden können, wenn sie beider Sprachen mächtig wären.

Durch ein Kanzeleipatent vom 7. September 1812 wurde befohlen, daß Candidaten, die sich um irgend ein Amt in den Herzogthümern bewerben möchten, nach dem 1. Januar 1813 obliegen solle, darzuthun, ob sie hinlänglich Dänisch verstehen, lesen und schreiben gelernt hätten. Den 5. Juni desselben Jahres machte ein Kanzeleischreiben den Rechtscandidaten die Kenntniß der dänischen Sprache bei der Bewerbung um Aemter zur Bedingung. Das Schleswig-Holsteinische Militärinstitut in Rendsburg ward in genanntem Jahre aufgehoben und mit dem Dänischen in Kopenhagen verschmolzen. In Folge dieses Umstandes wurden denn auch dänisches Commando, dänische Militärgesetze und dänische Prügel für deutsche Rücken eingeführt, und den Schleswig-Holsteinern wurden von jener Zeit an hinlänglich dänische Officiere gesendet, um sie ihnen regelrecht appliciren zu lassen, oder mit kunstgeübter Hand selbst solche zu ertheilen. Ebenfalls wurden alle Correspondenzen des Admiralitäts- und General-Commissariats-Collegiums mit den deutschen

Behörden in den Herzogthümern nur Dänisch geführt, und alle Schreiben, die unmittelbar aus dem Cabinette des Königs in die Herzogthümer gelangten, waren in derselben Sprache ausgefertigt. Gingen jene Officiere später aus dem Dienste, so wurden sie im Civil angestellt; auf die Weise bekamen wir auch in kurzer Zeit fast lauter dänische Beamten. Der Staats-Kalender ward bis 1817 ganz dänisch gedruckt, alle höhere Staatsbedingungen erhielten Dänen oder servile, speichelleckerische Deutsche.

Als Dänemark 1813 ein Staatsbankerott drohte, und es zu seiner Rettung die berüchtigte Reichsbank errichtete, ward gesetzlich bestimmt, daß die Verwaltung derselben von Dänen und von Deutschen geführt werden solle; auch die Direction der Nationalbank, die aus jener hervorging, sollten Deutsche und Dänen leiten; aber die einflußreichen Aemter wurden ungeachtet dessen auch bei dieser Gelegenheit ausschließlich Dänen übertragen. Schleswig-Holsteiner mußten von jetzt an gezwungen auf der dänischen Flotte dienen, und die schleswig-holsteinischen Schiffe wurden mit dem Stempel »Dansk Eiendom« *) gebrandmarkt.

Seht, das war die gute Regierung Friedrichs VI. Er war nicht so plump als Christian VIII., deshalb bemerkten die Schleswig-Holsteiner nicht, wie er ihnen so ganz im Stillen das Netz über den Kopf warf. Um die Vorschriften der Beamten kümmerte sich das Volk damals nicht so sehr, und den Erlassen und Rescripten schenkte man keine Aufmerksamkeit, weil sie meistentheils die Beamten betrafen; dadurch ging er aber ganz sicher seinem Ziele entgegen, und er

*) „Dänisches Eigenthum" wurde den Schiffen eingebrannt.

würde es erreicht haben, wenn ihm nicht die Macht gefehlt hättte, die opponirende Ritterschaft mit Gewalt zu unterdrücken: denn Michel hatte die Schlafmütze tief in die Augen gezogen. Hatte ihn doch selbst die Schulverordnung vom 24. August 1814 nicht aus seinem Traum gestört, obgleich nach derselben in allen Gelehrten-, den Stadt- und Flecken-Schulen fortgesetzt im Dänischen unterrichtet, und in den dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig ausschließlich dänisch gesprochen werden sollte. Diese Verordnung hat die deutsche Schule in Uck zu einer rein dänischen verwandelt *).

Aber nicht lange mehr sollte Dänemark dies leichte Spiel behalten: der deutsche Nationalgeist ward durch den Befreiungskrieg gegen fremde Despotie erweckt, auch in Schleswig-Holstein regte er die Schwingen, und Publicisten begannen, offen die Nationalität und die Rechte des Vaterlandes zu vertreten. Der Dänenkönig mußte später für Holstein dem Bunde beitreten, die Ritterschaft ruh'te nicht, und da ihr sich jetzt die Intelligenz anschloß, gewann sie bedeutend an Stärke.

So naseweis bisher das Dänenvölklein hinter Napoleons breitem Rücken gewesen war, so kleinmüthig wurde es jetzt, und sah Holstein sofort für verloren an. Um nun nicht ganz leer auszugehen, wurde von jener Zeit an die Streit-

---

*) Diese Notizen entnahm ich einer Brochüre, betitelt: „Die letzten Gründe zwischen Dänen und Schleswig-Holsteinern, oder staatsrechtlicher Beweis der Staatseinheit Schleswig-Holsteins." Vom Syndicus, Justizrath Klenze. Itzehoe 1843.

frage über die Nationalität Schleswigs auf's Tapet gebracht, und dänische Schriftsteller und feile Deutsche suchten sich in der Kunst zu überbieten, den gründlichsten Beweis zu führen, daß Schleswig eine dänische Provinz, in welcher das Königs-Gesetz gelte, sei. Vorher war den Dänen nie eingefallen, eine solche Behauptung aufzustellen; aber Noth macht witzig!

Offensiv konnte jetzt Friedrich VI. nicht mehr verfahren, da die Ritterschaft ihn im vollsten Sinne des Wortes zur Defensive zwang. Endlich nach langem Zögern bestätigte er am 17. August 1816 die Landes-Privilegien, und der Kampf um Schleswig's Nationalität ward von jener Zeit an auf literarischem Schlachtfelde geführt. Bei dieser Gelegenheit muß ich es Friedrich VI. zum Ruhme nachsagen, daß er nicht Niederträchtigkeit genug besaß, der deutschen Presse auf Kosten des Rechts und der Ehre den Mund zu verstopfen!

Mit der Finanz-Verwaltung ging es indeß liederlich zu, und die stets erhöhten Besteuerungen hielten die Ritter und Gutsbesitzer hübsch munter.

Endlich wurden Prälaten und Ritterschaft des Petitionirens müde, und sie wandten sich im Juni 1823 mit einer Vorstellung wegen Verfassungsverletzung an den deutschen Bund; doch trotz der kräftigen Unterstützung dieser Vorstellung durch den sächsischen Bundestags-Gesandten, Grafen von Beust, und trotz der energischen, scharfsinnig und historisch motivirten Forderung des hannöverschen Gesandten, Freiherrn von Hammerstein, die Verfassung des Landes pflichtschuldigst aufrecht zu erhalten, und der Beschwerde der Ritterschaft dadurch abzuhelfen, siegte doch das Deutschland

vernichtende Element in der Bundesversammlung: der kaiserlich, königlich östreichische Bundestags-Präsident! es wurde am 27. November 1823 den Reclamanten eröffnet, sie wären mit ihrem Gesuche abzuweisen, weil die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestände. Nebenbei ward ihnen Vertrauen auf die dänische Majestät anempfohlen. Nachdem die Ritterschaft diesen Bescheid erhalten hatte, ging sie zu Bette und deckte sich zu mit dem Glorienschein eines reinen Patriotismus! — Sie schlummre sanft! —

Majestät arbeitete während dieser Zeit ganz leise anti-schleswig-holsteinisch fort, überschwemmte nach wie vor die Herzogthümer mit dänischen Beamten und, was diese dienstbaren Geister, die oft nicht einmal deutsch verstanden, an die verschiedenen Collegien in Kopenhagen berichteten, galt dort für ein Evangelium. Bis 1830 konnte Friedrich so recht ungestört seinem Lieblingsprojekt, Dänemark bis an die Elbe auszudehnen, obliegen; denn Michel und seine Ritter schnarchten. Dann aber riß dem gedrückten Volke die Geduld. Ein Mann trat aus ihm hervor: — Uwe Jens Lornsen forderte männlichkühn, daß der Fürst dem Lande sein Recht gewähre!

Jetzt erwachte auch die unter dem Glorienscheine des Patriotismus schlummernde Ritterschaft, lugte unter ihrer Decke hervor, machte die Bemerkung, daß das Sitzpolster der Majestät kahl und glitschig geworden sei, besann sich ein Weilchen, warf dann urplötzlich ihre Decke ab und bot sich dem Dänenkönige als neues Sitzpolster an! »Seht, Schleswig-Holsteiner, wenn man Etwas will, so muß man es selbst thun: denn Jeder ist sich selbst der beste

Bürge!« Die Ritterschaft opponirte, so lange das Volk kein Lebenszeichen von sich gab; als aber dieses erwachte, boten sie sich dem Throne als Stützen »gegen die Umtriebe verworfener Subjekte des sogenannten gebildeten Mittelstandes an!« So bezeichnete ein Circularschreiben in einem adlichen Districte die Ehrenmänner, die dem Absolutismus gegenüber die Rechte des Landes vertheidigten. Also 1460 und 1830 zeigte sich die Ritterschaft Schleswig-Holsteins der Welt ohne Maske, und beide Male stand sie leider so, daß ihnen das Volk nur dann in das hochedle Antlitz sehen konnte, wenn es den ehrlosen Verräthern der Volks- und Menschenrechte entgegen trat. — Den hündischen Devotionserklärungen der sogenannten edlen Ritterschaft gelang es freilich nicht, den aufgescheuchten Absolutismus zu beruhigen, und dieser mochte sich doch hinter einer Pfahlwand, welche ihm zum Schutze aus Adels-Stämmen aufgeführt werden sollte, nicht recht sicher glauben, so daß er dem Drängen des Zeitgeistes Concessionen zu machen, für weit gerathener hielt, und deshalb dem Volke eine Vertretung zu geben versprach. Endlich rief eine Verordnung am 15. Mai 1834 diese denn auch in Form von Provinzialständen in's Leben, deren Glieder nach dem Wahlgesetz in drei Klassen, Gutsbesitzer, Städter und Bauern, — zerfielen. Da diese, wie schon bemerkt, gewählt, und zwar vom Volke gewählt wurden, so durfte man sie als die eigentlichen Vertreter desselben betrachten; dahingegen war der Absolutismus auch sofort darauf bedacht, volksfeindliche Elemente als seine Werkzeuge hineinzubringen, weshalb er Abgeordnete für Ritterschaft, Geistlichkeit und Universität selbst ernannte.

Anfangs schien diese Maßregel dem Absolutismus auch von Nutzen werden zu wollen; z. B. erklärte ein Mitglied der Ritterschaft 1838 in der Itzehoer Ständeversammlung: »Die Ritterschaft könne das Steuerbewilligungsrecht nicht an eine unbekannte Versammlung überlassen!«

Seitdem hat sich freilich die Sache geändert, und die Ritterschaft steht jetzt in den vordersten Reihen *) der Kämpfer für die Landesrechte; ja, viele derselben zeichnen sich sogar als Vorkämpfer aus. Gebe Gott, daß es nicht abermals bloßer Schein sei! »Ich verwahre mich hiermit ausdrücklich gegen die mögliche Beschuldigung, daß ich, aus principieller Feindschaft gegen den Adel, sämmtlichen Edelleuten Männertugend und wahrhaft reinen Patriotismus abzusprechen mich hinreißen ließe; im Gegentheil erkäre ich, von der Ehrenhaftigkeit und der Gesinnungsreinheit vieler Ritterschafts-Mitglieder so fest überzeugt zu sein, daß ich eine Verdächtigung derselben gebührend zurückweisen würde; aber ebenso unumwunden erkläre ich auch hiermit, daß ich die Motive der ritterschaftlichen Corporation erst dann als ehrenhaft und rein patriotisch anerkennen kann, wenn sie durch offenkundige Thatsachen jede Möglichkeit des Zweifels hinweggeräumt hat; wenn ich Beweise habe, daß sie als Körperschaft Begünstigungen, die ihr vielleicht geboten werden möchten, zum Besten des Gemeinwohles entsagt; wenn sie aufhört, sich als Kaste von den

---

*) Ich habe nicht das Recht, scheinbar zu sagen, weil es mir bis jetzt noch an Thatsachen fehlt, dies zu beweisen; meiner Ueberzeugung nach würde ich übrigens dies Wörtchen hinzusetzen müssen.

übrigen Staatsbürgern bei der Wirksamkeit für die Angelegenheiten des Vaterlandes zu sondern! Mein Mißtrauen gründet sich auf ihr Benehmen von 1460, von 1830 und darauf, daß sie 1846 nicht durch die Stände mit den übrigen Staatsbürgern zugleich ihre Protestation gegen den offenen Brief einreichen ließ. Auch haben nur sehr wenig Edelleute die protestirenden Adressen des Volks an die Ständeversammlung mit unterschrieben; so enthielt z. B. die Neumünstersche Adresse nur etwa vier bis sechs Namen adeliger Personen; endlich hat die Verfassungs-Proposition des Herzoges von Augustenburg in der Schleswigschen Ständeversammlung mein Mißtrauen gegen die Corporation noch vermehrt, und ich fürchte, das gute Element wird in ihr die Minorität sein. —

Der König ließ von 1834 an die Dänen das Schleswig-Entdeutschungsgeschäft fortsetzen, und spielte selbst den bloßen Zuschauer; denn die Stände begannen ihre Aufgabe zu begreifen und energisch gegen die Uebergriffe des Dänenthums zu protestiren. Bei so bewandten Umständen galt es, klug zu sein, um den Nimbus der Majestät zn bewahren: deshalb wurde bereitwilligen, nach allerhöchster Huld lechzenden, getreuen, allerunterthänigsten Dienerseelen das vorhin persönlich betriebene Danisirungswerk allergnädigst überlassen. Die überzarten Deutschen wurden durch dies königliche Manoeuvre von der Unannehmlichkeit befreit, dem krongeschmückten Manne des Staates direct entgegentreten zu müssen, da dieser ihnen ja Gelegenheit gab, sich fort und fort wegen der Uebergriffe einiger Dänen beschweren zu können, und sie hatten sich dann in Betreff des Königs bloß darüber zu beklagen, daß Sr. Majestät angeborene allerhöchste Langmuth es nicht

zulasse, den wenigen Dänen die Verletzung der deutschen Nationalität energisch zu wehren. So verbreitete die »dänische Gesellschaft für Preßfreiheit« 1836 eine Menge dänischer Bücher in Schleswig, und dänische Journale und Flugschriften rissen, vom Beifallslächeln ihres Autokraten ermuthigt, alles Deutsche auf die pöbelhafteste Weise herunter.

Die deutschen Journale ließen sich lange zerren, bereiteten aber, so oft sie einmal um sich bissen, ihren überbeltischen Feinden jedesmal eine derbe Niederlage; weiter kam es aber auch nicht; offensiv gegen Dänemark zu agiren, fiel ihnen nicht ein. Die Sachen standen pari als Friedrich starb. Der verstorbene König war ein Feind Schleswig-Holsteins, aber dennoch eine ehrenwerthe Persönlichkeit, weil er doch mindestens offen, als das was er war, auftrat; mithin war es die Schuld der Bewohner selbst, daß sie ihn nicht gleich Anfangs zwangen, ein anderes Benehmen gegen sie einzuschlagen, oder von der Regierung ohne Weiteres abzutreten. Schon zwölf Jahre vor seiner Thronbesteigung führte Friedrich die Regierung für seinen wahnsinnig *sein sollenden* Vater, Christian VII., und seine feindselige Gesinnung gegen die Selbstständigkeit der Herzogthümer trat ja während dieser Zeit offenkundig genug an's Licht. Warum huldigte man ihm ungeachtet dessen 1808, da er nicht einmal die Privilegien bestätigte? Er hatte Rechte, die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins mit Füßen zu treten, *da die Bewohner zu feig waren, die Unverletzlichkeit derselben offen und kühn zu fordern; zu memmenhaft, ihm die Huldigung zu verweigern, bis er die Privilegien bestätigt haben würde!* Erst die Opposition der Ritterschaft vermochte ihn dahin, 1816 am 17. August

diese Pflicht zu erfüllen; das Volk aber ließ sich durch die Ritterschaft bevormunden und nahm, außer einigen Literaten, keinen Theil an der Opposition. Friedrich war also bis 1816 nicht durch sein Wort verbunden, die Rechte und die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins zu respectiren.

Wer sich nun gutwillig mit Füßen treten läßt, verdient auch, als Hund behandelt zu werden!

Christian VIII. dahingegen tritt in der Jesuitenlarve auf: er verspricht Gerechtigkeit, und übt Gewalt, er hat unsere Rechte anerkannt, und tritt sie mit Füßen, mißbraucht mithin das Vertrauen der Nation.

Eine Propaganda hat sich unter seinen Augen gegen die Rechte und die Nationalität der Herzogthümer organisirt, und der Geheimsekretair des Königs ist ihr Finanzier. Sie hat Organe gegründet, um in deutscher und dänischer Sprache das Nationalgefühl der Deutschen und die Rechte der Herzogthümer auf die niederträchtigste Weise zu verletzen. Der Beobachter am »Sunde« und die »Dannewirk« dürfen die ehrenhaftesten Männer der Herzogthümer ungescheut mit Schmähungen überschütten, und werden von der Regierung mit unserm Gelde unterstützt. Die verbundenen Wappen der Herzogthümer hat der König trennen lassen; den Gebrauch der Schleswig-Holsteinischen Fahnen verboten; alle Symbole der innigen Verbindung von Siegeln, Beamtenknöpfen und öffentlichen Gebäuden entfernen lassen; dem deutschen Militair die Landesfahnen genommen, und ihm dänische gegeben; dem dänischen Gelde eine deutsche Inschrift beifügen lassen, um es so listiger Weise bei uns einzuführen, da es gewaltsam nicht hat gelingen wollen, und um zugleich ein Symbol der Unzertrennlichkeit Schleswig-Holsteins von

Dänemark zu haben. Algreen Ussing wurde vorgeschoben, mußte in der fünften Sitzung der Rothschilder Ständeversammlung den dänischen Gesammtstaat, dem die deutschen Herzogthümer urstoffliche Bestandtheile sein sollten und der nach den Bestimmungen des Königsgesetzes vererbe, proponiren, und zugleich beantragen, daß Jeder, der gegen diese Bestimmung etwas sagen, schreiben oder unternehmen würde, als ein Verbrecher bestraft werden solle! In der 7. Sitzung erklärte der königliche Commissar Orstedt, er könne den Ständen privatim versichern, der König würde diese Proposition gerne entgegennehmen, und nothwendig sei es, daß, wenn der König die Untheilbarkeit der Monarchie auf vorgeschlagene Weise erkläre, »alle Discussionen über diesen Gegenstand verboten werden müßten!!« Das war diplomatisch, das heißt jesuitisch von der dänischen Majestät; sie schob die Stände vor, und hatte so ihr theures Ich gedeckt! Konnte doch die Vertheidigungswaffe der Schleswig-Holsteiner jetzt nur gegen den Proponenten geschleudert werden, und sogar konnten Majestät sich das Ansehen geben, als wenn sie dem ungestümen Drängen der dänischen Partei nur ungerne nachgäbe; außerdem hatte sie auch wohl ein gutes Stück auf das Michelgeblüt der Schleswig-Holsteiner gerechnet. Dieses Mal hatte Christian aber die Rechnung ohne den Wirth gemacht: denn bis hieher hat das Volk gezeigt, daß es keine Viehheerde ist, über die ein übermüthiger Kronenträger nach hoher Willkür verfügen kann. Er hat es freilich dennoch gewagt, seitdem gegen Recht und Moral im Lande fort zu wirthschaften, aber ich

hoffe, er wird es zu seinem Untergange gethan haben. Hätte ich mich in dieser Hinsicht verrechnet, so sage ich: »Die Schleswig-Holsteiner sind Wesen ohne Ehr- und Rechtsgefühl, sie sind muthlose Memmen, die es verdienen, von einem Despoten unter die Füße getreten zu werden!«

Gewiß hat noch kein Monarch ein Volk so schmählich verhöhnt, wie Christian VIII. die Schleswig-Holsteiner. Er hat uns wie Schulbuben behandelt und thut es noch fort und fort! Doch er selbst ist verantwortlich für jeden Gewaltstreich gegen uns, weil seine Minister unverantwortliche Fürstenknechte sind. Deshalb halte sich auch das Volk bloß an ihn, und wisse, daß gerade Das den Einwohnern Verderben bringt, daß sie sich durch nichtige Wendungen täuschen lassen, und nicht dem Schuldigen direct auf den Leib gehen, sondern sich mit ganz untergeordneten Creaturen herumkämpfen, als wenn diese Ursache der Ungerechtigkeiten wären, da sie doch nur die Werkzeuge sind, durch welche Christian VIII. seine Pläne zur Ausführung bringt. Da beschweren sich denn die Leute gegen die Uebergriffe solcher Creaturen, als wenn deren Handlungen dem Willen des Königs zuwider wären, und kommen auf solche Weise vom richtigen Ziele ab. Die Majestät lacht in's Fäustchen, daß ihr Volk so dumm ist, bei dem Kopfe über Das zu klagen, was die Hände desselben Körpers gethan haben.

Daß die Rothschilder Ständeversammlung nur im directen oder indirecten Auftrage des Königs die angeführte Proposition stellte, geht daraus hervor, daß Christian VIII. durch den offenen Brief und die übrigen Erlasse genau dem Wege folgte, den Algreen Ussing in seinem Antrage und

der Commissar in seiner Erklärung auf denselben vorgezeichnet hatten. Wäre diese meine Voraussetzung irrig, so hätte sich Christian VIII. als Autokrat eine schlimme Blöße gegeben, und durch sein gezwungenes Eingehen auf jene rechtsverletzende Proposition eingestanden, daß seine Allmacht auf sehr schwachen Säulen ruhe. Den offenen Brief habe ich bereits zur Genüge beleuchtet, und ich will hier nur noch auf das Verbot, die Successionsfrage in den Kreis ständischer Berathung zu ziehen, aufmerksam machen. Wozu sind denn eigentlich die Stände da, wenn sie nicht über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes berathen, nicht für die heiligsten Interessen des Volkes kämpfen sollen? — Sind sie etwa eingeführt, damit die Despotie ihren Spott mit den Männern des Volkes, mit den Vertretern der Nation treibe? — Oder ist es vielleicht kein Spott, wenn so ein Mensch von Purpur und Krone verlangt, daß sie zu Allem, was er und seine Hofschranzen aushecken, fortwähren »Ja« sagen sollen!! Doch dabei blieb es noch nicht, selbst bitten sollten die Stände nicht mehr, was doch dem zum Tode verurtheilten Verbrecher noch gestattet wird.

Die Commissare der Ständeversammlungen wurden dahin instruirt, unter allerlei nichtigen Vorwänden alle Adressen an den König-Herzog, deren Inhalt dem dänischen Absolutismus und feindseligen Absichten in Betreff der Herzogthümer entgegen war, zurückzuweisen. Recht und Ehre stempelte Christian VIII. öffentlich zum Verbrechen, wenn sie seinen Parteizwecken im Wege waren. Die Entlassung des Grafen v. Brockdorff, des Oberamtmannes in Neumünster, bezeugt zur Genüge diese Behauptung, weil sie sowohl dem Rechte wie der Moral widerstreitet. Unter den vielen willkür

lichen Verabschiedungen von untadelhaften Beamten möge die des genannten Oberamtmannes deshalb hervorgehoben werden, weil ich von dem Benehmen des Grafen während der Neumünsterschen Volksversammlung am 20. Juli 1846 Augenzeuge gewesen bin, und gerade sein dortiges Benehmen zum Vorwande seiner Entlassung gebraucht ist.

Die erwähnte Volksversammlung in Neumünster unter dem Präsidio des Ober- und Land-Gerichts-Advokaten Beseler hatte bekanntlich zum Zweck, einen Volksprotest gegen die Rechtsgültigkeit der Verfügungen des offenen Briefes einzulegen, der Ständeversammlung denselben schriftlich zu übergeben, und sie zugleich aufzufordern, die Rechte des Landes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu vertheidigen.

Volksversammlungen sind in Schleswig-Holstein verfassungs- und gesetzmäßig erlaubt; in denselben über Landesangelegenheiten zu discutiren, verstößt gleichfalls nicht gegen die Gesetze; eine rechtsgültige Veränderung mit dem Gesetze war nicht vorgegangen; dem Grafen von Brockdorff aber lag in seiner Eigenschaft als Oberamtmann die Pflicht ob, über die Aufrechterhaltung der Verfassung und der Gesetze zu wachen, vor Allem aber, sie durch seine Handlungsweise selbst anzuerkennen und zu ehren, und deshalb konnte und durfte er als schleswig-holsteinischer Beamter die Volksversammlung nicht verbieten. — Nun frägt es sich, was dem höchsten Beamten eines Ortes für Pflichten obliegen, wenn in seinem Amts-Bezirke große Versammlungen erlaubter Art Statt finden. Meiner Ansicht nach hat er in solchem Falle nur

nach Kräften dafür zu sorgen, daß sie im Allgemeinen den Gesetzen der Ordnung nicht entgegen handle; das heißt: daß von derselben keine Excesse an nicht zur Versammlung gehörigen Personen und an Fremder Eigenthum verübt werden.

Was im Innern der Versammlung vorgeht, dafür ist die Leitung derselben verantwortlich und, bei etwa entstehenden Händeln selbst, ist die Behörde erst dann berechtigt sich einzumischen, wenn solches von jener gefordert wird, oder wenn die Streitigkeiten zu Criminalfällen niederster Classe (gesundheits- und lebensgefährliche Verletzungen) ausarten.

Auch dieser Beamtenpflicht ist der Graf v. Brockdorff nachgekommen: denn er verfügte sich gleich bei'm Beginne der Versammlung zum Comité derselben, und machte dasselbe und den Präsidenten besonders für alle etwa vorkommenden Ungesetzlichkeiten verantwortlich. Was sollte er weiter thun?

Ich will annehmen, der Graf hätte — wie so mancher ehrlose Fürstenknecht es versucht haben würde, — die Versammlung verhindern wollen, um sich von Christian VIII. einen höhern Rang, Orden oder eine Summe Geldes für die Verhöhnung der Landes- und Volks-Rechte zu verdienen, so würde ihm dies in seiner damaligen Lage unmöglich gewesen sein, weil ihm keine physische Gewalt zu Gebote stand; er hätte also lediglich die Kraft der Rede zur Erreichung seiner Absicht anwenden können. Wäre diese aber nicht hinreichend gewesen, was er ganz sicher voraussetzen mußte, so hätte er nur seinem Ansehn geschadet, oder würde er im Namen des Königs aufgefordert haben, die Versammlung aufzuheben, so hätte der Graf die königliche Würde compromittirt. Dann aber konnte ihn der König aus mehrfachen Gründen nicht

allein cassiren, sondern sogar fiscalisch belangen lassen, was freilich wohl nicht geschehen sein würde, wenn dem Grafen gelungen wäre, den Zweck der Versammlung zu vereiteln; jedoch im entgegengesetzten Falle hätte gegen ihn wegen versuchten Mißbrauches seiner Amtsgewalt zu ungesetzlichen Zwecken auf Cassation geklagt werden können, und wenn dies im Namen des Königs geschehen wäre, so könnte die Anklage auf Majestätsverbrechen gestellt worden sein: denn der König hatte dem Oberamtmanne nicht befohlen, einer nach Verfassung und Gesetz erlaubten Volksversammlung hindernd in den Weg zu treten, und folglich hätte der Graf alsdann den Namen des Königs zu einem rechtswidrigen, verbrecherischen Befehle gemißbraucht!

So aber hatte sich Graf v. Brockdorff nicht allein nichts zu Schulden kommen lassen, sondern sogar in jeder Beziehung seine Pflicht erfüllt. Dessen ungeachtet entsetzt ihn der König seines Amtes, und zwar, wie in dem Entlassungs-Rescript gesagt wird, weil der Graf nicht Conduite genug bewiesen habe! —

Da nun in dem oben Angeführten bewiesen ist, daß der Oberamtmann sein Handeln den augenblicklichen Umständen ganz trefflich angepaßt hat, dieses aber mit andern Worten gerade heißt: »Conduite beweisen«, so geht daraus hervor, daß der König diesem Ausdrucke eine ganz willkürliche Deutung unterlegt und ihn also nur zum Deckmantel seiner Despotie gebrauchen will. Nach dänischer Interpretation würde die Umschreibung jenes Wortes lauten: »Ich, der König, entferne den Grafen v. Brockdorff aus dem Amte, weil er nicht, auf eigne Gefahr und Verantwortung hin, meine Parteizwecke

zu fördern und meiner Willkür zu genügen, die Verfassung Schleswig-Holsteins verletzt und das Volksrecht mit Füßen getreten hat«! Christian VIII. hat also durch diese Entlassung Pflichterfüllung zum Verbrechen gestempelt, und das ist doch wohl ein Regierungsact wider Moral und Recht. Außerdem ist selbst die Form der Entlassung eine tiefe, empörende Rechtsverletzung: denn der Oberamtmann ist abgesetzt ohne Untersuchung und Urtheil, durch Cabinetsbefehl; ein solcher aber gilt bei uns nicht! Ueberhaupt darf nach unsern Gesetzen kein Justizbeamter nach Willkür entlassen werden, wie es auch nach den Regeln der gesunden Vernunft nie und nirgends Statt finden sollte, weil solche Beamten ohne Rücksichten und frei von persönlicher Abhängigkeit die Verfassung und die Gesetze aufrecht erhalten sollen. Wie würde es wohl mit dem Rechte in der Welt bestellt sein, wenn die Richter, die unparteiisch untersuchen und urtheilen sollen, sich bei der Ausübung ihres erhabnen Amtes der Willkür des Fürsten, der hier sogar als Partei erscheint, unterordnen müßten? — Deshalb darf eine richterliche Person nur der Verfassung und dem Gesetze unterworfen sein. Die Person des Herrschers steht bei der Ausübung seines Amtes nicht einmal neben ihm, sondern sie ist in ihrer hohen Eigenschaft durchaus nicht vorhanden, oder steht wohl gar unter ihm.

Nur, wo ein Tyrann herrscht, kann es anders sein; bei uns aber herrscht das Gesetz! Wenn selbst der König dem Grafen befohlen hätte, die Volksversammlung zu verhindern, und dieser sie dessen ungeachtet hätte Statt finden lassen, so wäre derselbe dennoch nicht strafbar gewesen, weil ein Herzog von Schleswig-Holstein nichts Verfassungswidriges befehlen

darf, und der Autokrat von Dänemark bei uns nicht gilt. Hätte sich der Graf einem solchen Befehle gefügt, so wäre er kein Ehrenmann, sondern eine schmutzige Knechtscreatur gewesen: denn dem Ehrenmanne gelten Vaterland und Gesetz, den ehrlosen Creaturen nur gilt der Fürst Alles.

Die Willkür hat nun dem Grafen v. Brockdorff wohl seine Oberamtmanns-Stelle genommen, aber sie ist zu ohnmächtig gewesen, ihm die Ehre zu nehmen!

Was überhaupt der König-Herzog von der Heiligkeit des Richteramtes hält, geht sehr deutlich aus der Aeußerung desselben gegen den Director des Schleswigschen Obergerichts, Kammerherrn v. Ahlefeld, hervor; dieser machte dem König-Herzog nämlich 1845 seine Aufwartung auf Föhr, und Christian VIII. äußerte sich in einer Unterredung mit jenem dahin, daß es sehr wünschenswerth sei, das Obergericht ginge mit der Administration Hand in Hand. Der Graf entgegnete, das sei allerdings der Fall; jedoch nur möglich, wenn es das Recht zulasse! — Hierauf erwiederte der König-Herzog, daß nur durch eine Uebereinstimmung des Obergerichtes mit der Administration die Regierung Festigkeit erlangen könne. Erwägt man, daß jene Unterredung kurz nach dem berüchtigten Fahnenrescripte, und nach mehren freisprechenden Erkenntnissen des Obergerichts Statt fand, so ergiebt sich der Sinn jener Worte als ein mit der Moral und mit dem Rechte nicht übereinstimmender: denn die Administration hatte seit einigen Jahren bereits manche Maßregeln angeordnet und zur Ausführung gebracht, die sowohl der Verfassung als den Gesetzen des Landes widerstritten, um den dänischen Parteizwecken nach dem Willen Christian's

Vorschub zu leisten; dazu kommt noch, daß seit 1843 der Oberamtmann, Denunciant v. Scheel, einen besondern Einfluß auf die Administration ausübte; demnach wollte der König mit oben angeführten Worten sagen: „Ich wünsche, daß das Obergericht sich als Werkzeug der Administration in den Herzogthümern zur Erreichung meiner Parteizwecke gebrauchen lasse.« Dies ist durchaus keine willkürliche Deutung der Worte des Königs, sondern die später von ihm erlassenen Verfügungen geben jener Auslegung das Zeugniß der Richtigkeit, und die Entlassung des Grafen von Brockdorff ist ein Haupt-Artikel in diesem Zeugnisse.

Bekannt ist es ferner, daß die königlichen Commissare in der Itzehoer und Schleswigschen Ständeversammlung alle Adressen und Petitionen derselben an den König Herzog auf Befehl des Königs von Dänemark zurückwiesen, wodurch die Stände sich dermaßen in ihrer Wirksamkeit als Volksvertreter gehemmt sahen, daß sie genöthigt waren, sich aufzulösen; jedoch reichten die Stände Holstein's zuvor eine Beschwerde beim deutschen Bunde ein, worin dieser zugleich gebeten wurde, die Rechte der Volksvertreter und des Landes zu schützen.

Während dieser Zeit wurde in den dänischen Zeitschriften auf die Schleswig-Holsteiner auf das Pöbelhafteste geschimpft; die Rechte des Landes stellten sie gänzlich in Abrede, die Regierung ward zu Gewaltmaßregeln aufgefordert, und die rechtmäßigen Vertreter des Volksrechtes wurden, wie alle übrigen Patrioten, für Rebellen erklärt.

In dieser Art journalistischer Wirksamkeit zeichnete sich das inländische Organ des Königs, »der Beobachter am

Sunde«, eine in deutscher Sprache, in Kopenhagen von der dänischen Propaganda aus allerhöchstem Geldbeutel gegründete und unterhaltene Wochenschrift, vor allen Andern aus. Im »Beobachter am Sunde« steht schon immer vier Wochen vorher gedruckt, was Sr. Majestät in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit für Maßregeln zu ergreifen allergnädigst geruhen werden. Wer die Mühe nicht scheut, darf nur die Nummern gedachter Zeitschrift vom April 1846 bis jetzt lesen, und nebenbei die Regierungs-Erlasse während dieser Zeit mit den Provocationen derselben vergleichen, und die Wahrheit meiner Behauptung wird ihm klar vor Augen liegen.

Sire, das ist ein schlechtes Maneuvre, es bietet ihren Gegnern carte blanche! — Es macht jeden Zweifel zur Unmöglichkeit: denn dadurch, daß die allerhöchsten Verfügungen die directen oder indirecten Anforderungen genannten Blattes zur unabweichlichen Norm nehmen, wird Christian VIII. die Alternative gestellt, entweder den Beobachter am Sunde als sein Organ an zu erkennen, oder einzugestehen, daß jenes einen Einfluß auf ihn ausübe, der im strictetesten Widerspruche stände mit dem Begriffe, welchen der Autokrat von Dänemark von der Würde des Königthums hegt. Und in der That wäre Letzteres auch noch weniger ehrenvoll als Ersteres, weil der Beobachter am Sunde seiner Fassung wegen auf der aller tiefsten Stufe der Journalistik steht. Durch diese politische Tactlosigkeit wird Christian VIII. noch von einer andern Seite compromittirt; nämlich: sie liefert einen Beweis, daß die dänische Propaganda nur in seinem Auftrage

und unter seiner directen oder indirecten Leitung wirkt. Zu diesem Schlusse berechtigt ganz einfach der Umstand, daß die Propaganda den Beobachter am Sunde gründete und ihn auch unterhält, weil er so wenig Abonnenten hat, daß durch sie wohl nicht einmal der Druck bezahlt wird. Da ich nun vorhin nachgewiesen habe, daß diese Zeitschrift der Propaganda entweder ein Organ des Königs, oder der König ein Organ Derjenigen ist, die das Blatt arbeiten und unterhalten, so ist die Wirksamkeit Beider, des Königs und der Propaganda, nicht zu trennen, und die einzige Frage bleibt, wer von Beiden das leitende Princip bildet.

Der Zweck genannter Zeitschrift kann nur sein, uns in den Herzogthümern glauben zu machen, der König werde durch die allgemeine Volksstimmung in Dänemark gewissermaßen genöthigt, sich den Provocationen derselben zu accommodiren.

Aber auch diesem Glauben arbeitet Christian VIII. durch übergroßen Eifer selbst entgegen: denn folgte er den widerrechtlichen Vorschlägen von Gewaltmaßregeln gegen die Verfassung und Rechte der Herzogthümer, als von einer mächtigen Partei ausgehend, mit Widerwillen, so würde er doch derselben keinen offenbaren Vorschub leisten, wenn er auch zum gewaltsamen Auftreten gegen jene nicht im Stande wäre oder es nicht der Klugheit gemäß fände. Er würde sicher nicht gestatten, daß von der Regierung 4000 bis 6000 Mark verausgabt würden, um den Ansichten der Propaganda durch Drucksachen bei den Bewohnern der Herzogthümer Eingang zu verschaffen, wie solches durch die drei Beilagen zum Altonaer Mercur versucht worden ist. — Auch das Itzehoeer Wochenblatt, der Hamburger Correspondent und einige andre Zeitschriften haben gegen Be-

zahlung genannte Artikel abdrucken müssen, und auf Betrieb des Bürgermeisters Behn in Altona wurden diese der »Hamburger neuen Zeitung« heimlich beigelegt, da der Herausgeber derselben nicht feil war. — Diese Bemerkung soll den inländischen Redacteurs nicht zum Vorwurfe dienen, weil sie jenes Gewäsch auf speciellen Befehl haben beigeben müssen. —

Kann nun auch die Propaganda vielleicht die Insertions-Gebühren solcher Artikel bezahlen, so kann sie doch den Redacteurs nicht befehlen, dieselben zu verbreiten; das kann sich nur die Regierung anmaßen, und die Regierung ist seit vorigem Sommer ein Werkzeug des Autokraten von Dänemark. Daraus also geht hervor, daß die Propaganda nicht den König, sondern dieser jene beherrscht; daß also die Vorschläge und Anforderungen der propagandistischen Blätter keine Provocationen sind, sondern nur scheinen: indem sie ganz einfach die längst gefaßten Entschlüsse des Königs aussprechen; folglich, Alles, was die dänische Propaganda gegen uns unternimmt, thut Christian VIII., und was Inmoralisches und Ungerechtes in deren Treiben liegt, fällt ihm zur Last!

Was kümmern uns überhaupt die Ursachen, warum Christian VIII. uns wider Moral und Recht behandelt, es ist genug, wenn wir wissen, daß und wie er es thut. Die Ursachen, die ihn dazu bewegen, hinweg zu räumen, ist seine Sache; unsere Sache ist es nur, uns gegen Ungerechtigkeiten zu schützen! Dennoch habe ich es nicht für überflüssig angesehen, die Aufmerksamkeit auch auf jenen Punkt zu lenken, weil Mancher, aus Zartgefühl Unentschiedener, ein

kräftiger Anhänger der guten Sachen werden dürfte, wenn er zu der Ueberzeugung gelangt, daß der König-Herzog durchaus selbstständig in seiner jetzigen Regierungsweise seinem Principe, folgte und ihn keine beengenden Verhältnisse wider seinen Willen dazu zwingen.

Betrachtet man die ferneren Schritte des Königs nach dem Erlaße des offenen Briefes, so ist es nicht zu leugnen, daß er mit der größten Consequenz auf die gänzliche Vernichtung unserer Verfassung und unserer Rechte hinarbeitet, und er hat seit jener Zeit in jeder Beziehung als Autokrat regiert. In jeder seiner Maßregeln verletzt er die Moral und verspottet das Volk.

Die Presse läßt er auf schmähliche Weise unterdrücken; unbescholtene Beamte entsetzt er ohne Verhör und Urtheil; unfähige, in der öffentlichen Meinung als inmoralisch gebrandmarkte Subjekte kommen an ihrer Statt und sie dürfen nach Willkür im Lande schalten, wenn sie nur für seinen Absolutismus thätig sind; sogar Amtserhöhungen, Titel, Ordens-Verleihungen und Summen Geldes sind Denjenigen in Aussicht gestellt, welche als niedrige Fürstenknechte die Rechte der Herzogthümer unter die Füße treten helfen. Schmutzige, spionirende Polizei-Ueberwachung erinnert im öffentlichen Leben stets an die Gewaltherrschaft des dänischen Autokraten. Dem unbescholtenen Obergerichte auf Gottorf ward im Sommer 1846 ein Verweis ertheilt, weil es sich nicht zu Parteizwecken gebrauchen lassen wollte. Daß dies die Ursache des königlichen Unwillens war, bestätigt die Aeußerung der Majestät: »das Ober-

gericht habe in der letzten Zeit mehre Urtheile gefällt, die nicht taugen!«

Ferner lös'te er die schleswig-holsteinische Regierung auf, weil sie nach den Gesetzen regierte.

Einen rechtlichen Vorwand, gegen die Mitglieder desselben zu verfahren, hatte der König nicht: deshalb mußte ihnen die Gage als Wartegeld bleiben, und es wurde also außer der Ungerechtigkeit an den Personen des Collegiums und an der Landesverfassung noch eine leichtsinnige Verschleuderung der Finanzen begangen: denn der König vermehrte ohne rechtlichen Grund die Staatsausgaben, bloß, um seiner Willkür zu fröhnen!

Für die entlassene, collegiarisch geordnete Regierung errichtete der König eine bureaukratische mit dem bekannten Denuncianten v. Scheel als Präsidenten an der Spitze. Ist je Etwas im Stande, die Scrupellosigkeit Christians VIII. in der Wahl seiner Mittel zur Erreichung seiner Parteizwecke zu beweisen, so ist es dieser Act.

Man braucht nur den Character und die Aufführung dieses Regierungs-Präsidenten, — dem zugleich, nebst der willkürlichen Ausübung einer sogenannten politischen Polizei, die Obliegenheiten der Statthalterschaft übertragen sind, — zu kennen, um den Character Desjenigen, der solche Macht in seine Hände legte, darnach beurtheilen zu können. Um klar durch Thatsachen zu beweisen, daß Christian VIII. die oberste Richterwürde gänzlich bei Seite setzt, und also im vollsten Sinne des Wortes als Partei gegen die Herzogthümer auftritt, wird eine kurze Charakteristik jenes von der dänischen Majestät hochbegnadigten Mannes

erforderlich, und nur deshalb möge hier eine solche Platz finden:

»Der Kammerherr von Scheel stand früher als Amtmann in den Aemtern Gottorf und Hütten, und man war ihm in seinem Districte eben nicht hold: denn er überließ seinen Secretair's gerne seine Amtsgeschäfte und entfaltete nur in solchen Sachen eine persönliche Thätigkeit, die sich besser für einen Polizei-Diener als für einen hohen Justizbeamten geschickt hätten. Bekannt war von ihm, daß er Dasjenige, worauf er einmal seine persönliche Thätigkeit gerichtet hatte, mit eiserner Consequenz verfolgte; nur mußte kein gediegner Verstand zur Erreichung seines Zieles nothwendig sein, sondern eine gewisse äußere Geschäftigkeit mußte genügen können. Sein Benehmen gegen Personen ohne Rang und Einfluß war plump, dahingegen Rangbegabteren und Einflußreichen gegenüber unterthänig freundlich. Jedoch konnte es sich auch zuweilen ereignen, daß Herr Amtmann sehr gnädig herablassend war, wenn er bei Leuten aus dem Bauern- oder Bürgerstande einen ziemlich starken Grad von Rückgrads-Geschmeidigkeit entdeckte. Subalterne Beamte behandelte er despotisch und corporalmäßig genau bemerkte er die geringste Vernachlässigung ihrer Respectbezeugung. Nie vergaß er eine vermeintliche Kränkung seiner Amtsmacht, und er selbst hatte ordentlich Respect vor sich im Würdenkleide eines hohen königlichen Beamten! — Dem armen Manne mochte eine Ahnung inne wohnen, daß er mit seinem Rocke jedes Mal seine Würde an den Nagel hänge. — Vielleicht mochte er wohl gar die traurige Erfahrung gemacht haben, daß seine reine Individualität ein integrirender Theil der größ'sten Alltagsmasse sey, weshalb

ihn jede durch Selbstbewußtsein und Gesinnungstüchtigkeit hervortretende Persönlichkeit unangenehm berührte. Dieses Gefühl der moralischen Schwäche und Bedeutungslosigkeit, verbunden mit einer gewissen Ehrsucht, bilden die natürliche Quelle des Servilismus oder niederträchtigen Dienergeistes, der sich selbst ehrlos erniedrigt, um Andre, die durch moralische Vorzüge weit über ihn erhaben sind, nach gleicher Consequenz erniedrigen zu können, und so des quälenden Gefühles der eignen Nichtigkeit entledigt zu werden. Am leichtesten gelangt eine solche menschenähnliche Creatur zum Zwecke, wenn sie im Allgemeinen den Totalwerth eines Menschen nach dem Gradmesser der Dienst-Charge und des Geburt- oder Geldranges beurtheilt. Dies war auch die Methode des Herrn v. Scheel, und sie verschaffte ihm die Genugthuung, sich mindestens in seinem Amtsdistricte als den edelsten und hervorragendsten Character betrachten zu dürfen; nur der Anblick des Schlosses Gottorf, der Residenz des fürstlichen Statthalters, mochte zuweilen den Paschahschmuck seiner subalternen Seele unangenehm hemmen. Als Selbstfolge einer Menschenwerth-Berechnung nach solchen Regeln muß es betrachtet werden, daß Herr v. Scheel den Bestrebungen der schleswig-holsteinischen Patrioten und also der Sache des Vaterlandes Feind war: denn der Patriotismus ist eine moralischer Quelle entspringende Größe, welcher nothwendig individueller Werth und Selbstständigkeit des Characters zum Grunde liegen muß. Da nun jede hervorragende Persönlichkeit die Eitelkeit einer bordirten Dienergröße kränkt, und sie sich durch die Aufmerksamkeit, welche jener die Mitwelt zollt, vernachlässigt oder wohl gar beleidigt glaubt, so möchte die rangbegnadigte

Creatur sie gerne negiren; die Auszeichnung aber ist da und läßt sich nicht wegläugnen; folglich muß die Ursache der Auszeichnung hinweg geräumt werden, und das geht am bequemsten, wenn die Tugend (hier der Patriotismus) zum Verbrechen gestempelt wird. Die Gründe, welche für solches Verfahren angeführt zu werden pflegen, beruhen auf Söldner-Eisen.

Als einen nach dieser Methode handelnden Menschen lernten die Herzogthümer im Frühjahre 1843 auch Herrn v. Scheel kennen, der bis dahin wohl eben nicht viel weiter als in seinem Districte auf die von mir geschilderte Weise dem Volke bekannt war. Zu genannter Zeit nämlich gaben die Wähler des Ständedeputirten Tiedemann diesem ein Festmahl in Haddebye. Letzterer äußerte bei jener Gelegenheit, daß die Herzogthümer um 38 Millionen Bankthaler betrogen seien. Der dienerische Amtmann sah in dieser Aeußerung ein großes Staatsverbrechen und trug, in Hoffnung auf allerhöchste Gnadenbezeugungen, bei dem schleswigschen Obergerichte auf Einleitung einer Untersuchung gegen den Landinspector Tiedemann an. Da dieses sich aber nicht rechtlich veranlaßt fand, auf den Antrag einzugehen, richtete Herr von Scheel eine Denunciationsschrift unmittelbar an den König; verläumdete Tiedemann in derselben, warf dem schleswigschen Obergericht Mangel an gutem Willen vor, und verdächtigte (außer dem ganzen Beamtenstande und dem angeklagten Tiedemann) namentlich noch Beseler und den verstorbenen Doctor Hansen aus Eckernförde als systematische Volksaufwiegler. Zum Behuf einer Berichterstattung an den König hatte er sich von dem Districtsbeamten, Hardesvoigt See-

stern-Pauly, welcher bei dem Feste zugegen gewesen und ein der Rechte kundiger Mann war, einen amtlichen Bericht über dasselbe einreichen lassen; doch war derselbe wenig geeignet, die Scheel'schen Lügen und Intriguen zu bekräftigen und so fügte der Herr Amtmann denn seiner in moralischer Hinsicht schmachvollen Handlungsweise ein polizeiliches Verbrechen hinzu: er unterschlug das genannte Actenstück! Diese Data sind actenmäßig constatirt. — Hierauf wurde auf ausdrücklichen königlichen Befehl eine Untersuchung gegen Tiedemann eingeleitet, deren Resultat war, daß ihn zwei Instanzen völlig freisprachen. Das Oberappellationsgericht fügte den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses noch die Erklärung hinzu, daß das von dem Kammerherrn v. Scheel beobachtete Verfahren mit der pflichtmäßigen Ordnung des Geschäftsganges nicht im Einklange stehe. — Ein Anderer wäre höchst wahrscheinlich für eine fälschliche Denunciation, verbunden mit der Verheimlichung eines amtlichen Actenstückes, was den Denuncianten zum böswilligen Verläumder und heimtückischen Intriguanten stempelt, in's Zuchthaus gekommen; also hat das Oberappellationsgericht den Herrn v. Scheel noch über die Maßen gnädig beurtheilt und behandelt. — Ueberhaupt trägt die ganze Denunciationsschrift das Gepräge eines ehrlos schmutzigen Spionberichtes, und giebt dem Scheel'schen Character das Zeugniß der Niederträchtigkeit*). Brandmarkte ihn nun

*) Gerne hätte ich das Denunciationsschreiben wörtlich mitgetheilt, aber ich konnte den Raum dazu nicht erübrigen, da es über vier Seiten füllen würde.

die Denunciation selbst in moralischer Hinsicht, so wirft ihm das Endurtheil des Oberappellationsgerichtes die gröbste Verletzung seiner Beamtenpflicht vor, und dennoch blieb er nicht allein im Amte, sondern noch in demselben Jahre übte er ungestraft eine türkische Justiz gegen die Einwohner der Insel Arnis: indem er mehre derselben zu Vagabunden und Verbrechern einsperren ließ, weil sie gegen ein Erkenntniß des Gottorfer Amthauses an das schleswig'sche Obergericht appelliren wollten; außerdem ließ er aus eigner Machtvollkommenheit eine Militairbesatzung zur Exekution auf die Insel legen. Als hierauf die Sache gehörigen Ortes zur Sprache kam, erklärte das Obergericht das Gottorfer Amthaus in vorliegender Streitfrage für incompetent und das bisherige Verfahren für null und nichtig.« —

Jetzt frage ich, ob es hier nicht die Pflicht des Königs gewesen wäre, bevor die Arnisser Bürger noch eine Klage auf Genugthuung wegen der Verletzung der bürgerlichen Rechte und der persönlichen Freiheit hätten erheben können, Scheel vom Amte zu suspendiren und eine Criminalklage gegen ihn erheben zu lassen? — Ganz gewiß hätte Christian VIII. nur durch ein solches Verfahren der Pflicht und Würde eines Herzogs von Schleswig-Holstein gemäß gehandelt. — Statt dessen aber ertheilte der König dem Obergerichte den vorhin erwähnten Verweis, und rüstete den berüchtigten Amtmann mit einer Machtvollkommenheit über die Herzogthümer aus, deren consequente Anwendung eben so sehr gegen die Rechte des Landes und gegen die der einzelnen Staatsbürger verstößt, wie der König-Herzog unberechtigt ist, irgend einem Menschen eine solche Gewaltherrschaft einzuräumen, da er sie in Ausübung zu bringen selbst nicht

einmal berechtigt ist. Der neue Regierungspräsident haus't wie ein türkischer Paschah im Lande und die dänische Majestät schenkt ihm dafür 12000 Thaler. Die Beamten sollen nur Creaturen seiner Willkür sein, gleichviel, ob es mit der Moral und dem Rechte übereinstimmt, oder nicht. Durch ein soldatisches Verfahren gegen die Beamten sucht man diese zu zwingen, sich als blinde Werkzeuge gegen das Volk gebrauchen zu lassen und jedes Ehr- und Rechtsgefühl in der Sorge für die eigne und der Familie Existenz zu ersticken. Auf diese Methode wird der König schon durch die besprochene Denunciationsschrift hingewiesen, indem v. Scheel in derselben sagt: »Sehr richtig gewiß sagt ein bewährter Staatsmann: »»ein wohlorganisirter Staat möge alles (Alles?) emancipiren, nur seine Beamten nicht.««

Damit soll gesagt werden: der König muß alle Beamten außer dem Gesetz erklären und sie gänzlich zu Werkzeugen seiner Willkür machen, um als Autokrat herrschen zu können; die Autokratie aber ist ein wohlorganisirter Staat. Christian VIII. hat diesen Wink nicht unbeachtet gelassen, und dabei sehr richtig geschlossen, daß Derjenige, der einen Plan proponirt, auch zur Ausführung desselben geeignet sein müsse; deshalb übertrug er v. Scheel auch die Realisirung seines eignen Projekts. Um ihm diese Aufgabe zu erleichtern, gab er ihm die Berechtigung, bei seiner, v. Scheel's, Verantwortlichkeit nach eigner Willkür eine politische Polizei zu üben; damit aber außer dem Könige Niemand berechtigt sei, ihn zur Verantwortung zu ziehen, machte Christian VIII. ihn zum Präsidenten der executiven Gewalt, ließ die Statthalterschaft unbesetzt und übertrug seinem hochbegnadigtem Die-

ner, vorläufig die Function eines Statthalters in Ausübung zu bringen. Eine politische Polizei ausüben heißt: unter dem Scheine des Rechtes mit allen Mitteln einem gewissen politischen Ziele durch die Regierungs-Gewalt zustreben. — Daß dieses politische Ziel hier kein anderes ist, als das, die Herzogthümer von Deutschland abzureißen und mit Dänemark zu verschmelzen, geht daraus hervor, daß die Regierungsmaßregeln auf alle Art und Weise Allem feindlich entgegentreten, was mit dieser Politik nicht im Einklange steht. Diese Polizei darf er bei eigner Verantwortlichkeit ausüben; dies heißt zweierlei, nämlich einmal: v. Scheel darf zur Erreichung obigen Zweckes beliebig die Mittel wählen, ohne erst höchsten Orts Erlaubniß einzuholen, wenn sie etwa nicht mit den Gesetzen und der Verfassung im Einklange stehen sollten, und Sr. Majestät werden allergnädigst geruhen, bloß die glücklichen Resultate, die durch solche Mittel erzielt werden möchten, zu bemerken, und durch solide Gnadenspenden zu belohnen; sollten aber die gewünschten Resultate ausbleiben, so kann natürlich weiter keine Belohnung erfolgen, als daß der König von den angewendeten Mitteln keine Notiz nimmt; sollten dahingegen die stillschweigend gebilligten Mittel ein total ungünstiges Resultat erzeugen und zu ernsthaften, gefährlichen Conflicten mit den Schleswig-Holsteinern führen, dann natürlich lautet die Deutung der erwähnten Machtbegabung: »Herr v. Scheel ist verantwortlich für Alles, was durch ihn geschehen ist.« Dann hängt es von der momentanen Zu- oder Abneigung Christians VIII. und den für den Thron mehr oder minder gefährlichen Character des Conflictes ab, welche Art der Anklage und welche Strafe der gerechtigkeitliebende Monarch über den hochbegnadigten

Diener zu verhängen geruhen werden, und die Schleswig-Holsteiner erhalten dann Gelegenheit, in einer Loyalitätsadresse ihren allerunterthänigsten Dank für das soeben statuirte Exempel allerhöchster Gerechtigkeit in tiefster Ehrfurcht an den Stufen des Thrones niederzulegen. — Politisch genug ist also die Ernennung Scheel's zum Regierungs-Präsidenten, aber ebenso unmoralisch und ungerecht ist sie auch!

Hier möge eine Reihe von Thatsachen meine Behauptung, Christian VIII. führe ein Regiment wider Moral und Recht, noch mehr bestätigen; nachdem ich im Vorhergehenden nachgewiesen habe, daß die Regierung sein blindes Werkzeug ist und folglich alle Handlungen derselben eine Willensausübung des Königs sind.

1. Wider Verfassung und Gesetz läßt er mit gewaffneter Hand Volksversammlungen verhindern, und den Holsteinern zum Hohne läßt er das Bundesgesetz von 1832 publiciren, wornach keine Volksversammlungen Statt finden sollen, obgleich die Publication desselben früher unterblieben ist und dem Bunde nicht das Recht zusteht, die innere Verfassung eines Bundesstaates umzustoßen.

2. Für Holstein werden alle Volksversammlungen verboten, für Schleswig dahingegen wird nur eine Ueberwachung derselben angeordnet; dies geschieht, um den Schleswigern ein Vorurtheil gegen Deutschland einzuflößen, denn nicht umsonst läßt er dort die Volksversammlung unter beschränkenden Bestimmungen fortbestehen und schützt den Bund als Ursache des Verbots derselben in Holstein vor.

3. Den Professoren der Geschichte und Staatswissen-

schaft in Kiel ist die Zumuthung gestellt worden, im Sinne des offenen Briefes zu unterrichten.

4. Die Presse wird auf die nichtswürdigste Weise unterdrückt und der Regierungspräsident v. Scheel übt persönlich das Amt eines Geisteshenkers auf die empörendste Weise. So hat er z. B. das 50 geschriebene Bogen starke Protokoll der letzten Sitzung Schleswigscher Stände am 4. Decbr. 1846 bis auf 25 geschriebene Seiten zusammengestrichen. Außer dem trieb er das geistige Scharfrichteramt so, daß die Gesinnung einiger Abgeordneter verdächtig wird, weil in der Ständezeitung die Motivirung ihrer Handlungen nicht allein fehlte, sondern auch nicht im Protokolle enthaltene Anmerkungen von der Hand des Stände-Comissars hinzugefügt wurden, welche den Charakter einzelner Mitglieder geradezu in ein falsches Licht stellten. Hierzu geben die Nr. 35 und 36 der Schleswigschen Ständezeitung von 1846 genügende Beweise; nämlich: erstere Nummer vom 11. Decbr. bringt die Verhandlungen der 29. Sitzung vom 3. Decbr. In derselben wird referirt: — ohne daß im Protokolle etwas derartiges stände; — »Nach der letzten 28. Sitzung, am 30. Nov., fand am 1. Decbr. keine Sitzung Statt, es wurde die nächste auf Mittwoch, den 2. Decb. 1846 anberaumt und zur Tagesordnung angesetzt.« Dann wird die Tagesordnung berichtet, und darauf heißt es weiter:

»Die Sitzung ward indessen kurz vor ihrem Beginn von dem Präsidenten der Versammlung wieder abgekündigt und erst auf den folgenden Tag, den 3. Decbr. 1846, unter Beibehaltung der Tagesordnung angesetzt.«

Diesen historischen Bericht schwärzte der Commissar v. Scheel ein, um den Präsidenten Beseler in den Augen des Ununterrichteten zu verdächtigen, unnöthiger Weise die ständische Wirksamkeit geschmälert zu haben; deshalb auch strich er, was der Präsident in seinem Schreiben vom 2. Decbr. als Grund der Aussetzung der Sitzung anführt; nämlich: weil von dem Herrn Regierungscommissar noch keine Antwort eingegangen sei.« Auf die demselben am 30. Nov. vom Präsidenten Beseler eingereichten Gutachten und Privatpetitionen nämlich. —

Also lediglich durch die Schuld des Commissars ward die Sitzung verzögert und er bediente sich seiner Macht als Censor, und schwärzte Ungehöriges in die Ständezeitung ein, um den Schein der Schuld auf Beseler zu werfen. —

In Nr. 36. Seite 568 der Ständezeitung heißt es: »Hiernach verbleiben der Versammlung außer dem Agenten Jensen folgende Mitglieder: der Regierungsrath von Rumohr, Hofbesitzer Petersen, Gerichtsschreiber Jepsen, Hofbesitzer Lorenzen und Abgeordnete Nielsen (†).« Der Regierungsrath v. Rumohr aber war nicht geblieben, sondern hatte seinen Sitz mit der Majorität aufgegeben und zwar, nachdem er seinen Entschluß folgendermaßen motivirt hatte:

»Nach den vielen Erklärungen, welche bereits abgegeben worden, kann es mir nicht zweifelhaft sein, daß die Geschäftsthätigkeit der Ständeversammlung und damit auch meine Geschäftsthätigkeit in derselben jetzt zu Ende ist. Ich fühle mich aber gedrungen, noch auszusprechen, daß meiner Ansicht nach für mich ein

durch die Interpretation des § 50 abseiten der Regierung *) hervorgerufener Conflict zwischen meiner amtlichen Stellung und meinem Verhältniß als Ständedeputirter Statt findet, über den ich mich gegenwärtig nicht weiter auslassen will, wogegen ich mir meine weiteren Schritte in dieser Beziehung vorbehalte.«

Nachdem Herr v. Rumohr diese Erklärung abgegeben hatte, verließ er den Saal; der Commissar v. Scheel aber strich diese Erklärung, und man kann nicht anders, als dieses Beginnen eine absichtliche Entstellung der Wahrheit nennen. Am 10. Decbr. hat sich darauf Herr v. Rumohr durch die schleswig-holsteinisch-lauenburgische Kanzelei mit der Bitte an den König gewendet, ihn der übertragenen Virilstimme zu entledigen; zugleich auch dem Präsidenten in Veranlassung jener Anzeige der Ständezeitung von diesem Schritte Anzeige gemacht.

5. Der Bundesbeschluß vom 17. September 1846 wurde dem Altonaer Mercur gestrichen.

6. Allen Wochenblättern wird jede Politik gestrichen.

7. Fast alle Zeitungen von ehrenhafter Tendenz werden verboten.

8. Der Verkauf der Landes-Privilegien ist verboten.

---

*) Da Herr v. Rumohr selbst Regierungsrath ist, dürfte vielleicht die Meinung Platz greifen, daß jene Interpretation mit seiner eigenen Zustimmung zur Geltung gelangt sei; deshalb muß ich bemerken, daß nach der Bestimmung des Königs des Präsidenten Scheel's Stimme für drei gilt, so daß seine Ansicht siegt, wenn einer der vier Regierungsräthe ihm beistimmt.

9. Kein Buchhändler darf etwas, unsere Landesangelegenheiten Betreffendes, verkaufen, bei Verlust seiner Geschäftsfreiheit, und um diesem Verbote Nachdruck zu geben, müssen die ankommenden Büchersendungen in Gegenwart eines Beamten geöffnet werden; auch schickt man den Buchhändlern Formulare zur Unterschrift in's Haus, daß sie, auf geleisteten Bürgereid, diese oder jene Schrift, falls sie ihnen zugesandt werden sollte, nicht verkaufen wollen; dies geschieht, weil man heimlich, ohne ein Verbot zu erlassen, die mißliebigen Schriften unterdrücken will.

10. Ein holsteinischer Buchdrucker mußte bei der Empfangnahme seiner Concession sich schriftlich dahin verpflichten, für den Inhalt der in seiner Officin gedruckten Sachen auch dann noch verantwortlich sein zu wollen, wenn dieselben ungeachtet des erhaltenen Imprimaturs von dem betreffenden Censor höhern Ortes Mißfallen erregen sollten. Der Drucker unterschrieb zwar, gab aber zugleich einen Protest gegen diese Maßregel zu Protokoll, und erklärte, daß er dieselbe als gesetzlich nicht anerkennen könne, sondern sich nur der Nothwendigkeit gefügt habe.

11. Dem Herausgeber des Oldesloer Wochenblattes, Buchdrucker Schythe, wurde von dem Präsidenten v. Scheel erklärt, daß er ihm die Concession zur Herausgabe obiger Wochenschrift nehmen würde, wenn er seinen bisherigen Redacteur derselben, Herrn Eduard Coch, nicht entlasse. Herr E. Coch ist ein sehr ehrenwerther, gesinnungstüchtiger Journalist und Patriot, ist Familienvater und besitzt kein Vermögen; aber dessen ungeachtet wurde er entlassen, obgleich der Contrakt zwischen ihm und dem Herausgeber noch nicht abglaufen war.

12. Als im Sommer 1846 eine Deputation der Neumünsterer Bürger nach Föhr ging, die Wiedereinsetzung des Oberamtmannes, Grafen v. Brockdorff, vom Könige zu erbitten, gab dieser zur Antwort: »Der Erfolg Eurer Bitte hängt davon ab, wie die Neumünsteraner mich bei meiner Durchreise nach Plön empfangen werden!« Des andern Tages langte Christian VIII. auf dem Bahnhofe von Neumünster an; der festliche Empfang aber fehlte; hierüber aufgebracht, rief er dem Wortführer der Deputation zu: »Es bleibt bei der Absetzung!« — Ein schöner Characterzug! —

13. Mehren Herausgebern von Zeitschriften wurde nach Ablauf der temporären Concession eine Prolongation derselben unter dem Vorwande verweigert, daß sie nicht die erforderlichen Eigenschaften zur Herausgabe eines öffentlichen Organes besäßen; auch wurde wohl die Bemerkung abseiten der Regierung hinzugefügt: »die Concession werde man sofort erneuern, wenn sich ein mit den nöthigen Fähigkeiten begabter Herausgeber finden würde.« — Daß heißt mit andern Worten: »Wir wünschen die Concession nur in den Händen eines feilen, vaterlandsfeindlichen Skriblers zu sehen.«

14. Bei Anwesenheit des Königs in Schleswig, im Sommer 1846, fanden bekanntlich einige unbedeutende Ruhestörungen Statt; in Folge derselben wurde der Primaner Sleth zu kurzem Arreste verurtheilt und überstand ihn auch; Christian aber war damit nicht zufrieden gestellt, sondern ließ sich vielmehr, wider Verfassung und Recht, nachträglich durch die schleswig-holsteinisch-lauenburgische Kanzelei an das Cabinets-Secretariat die Acten zur persönlichen Prü-

fung einreichen; hierauf schickte er dieselben an das Oberdecasterium mit dem Verlangen zurück, letzteres solle ihm, dem Könige, ein Gutachten darüber einreichen, ob die durch den Magistrat von Schleswig in dieser Sache geführte Untersuchung eine vollständige sei und namentlich, ob sie nicht hinsichtlich der nöthigen Umsicht und Sorgfalt Etwas vermissen lasse. —

15. Der König stellt alle möglichen Versuche an, mehre tüchtige Ständemitglieder aus der Ständeversammlung fern zu halten; z. B. Advocat Beseler wurde anfänglich nicht einberufen, sondern sein Stellvertreter; dann wurde gelauscht, was wohl das Volk dazu sagen möchte. Als es sich nun mit Sicherheit annehmen ließ, daß die zusammentretende Ständeversammlung von dem ihr zuständigen Rechte Gebrauch machen werde, nämlich zu entscheiden, ob der Ruf eines Deputirten seinen Eintritt in die Versammlung gestatte oder nicht — und die Regierungsseitig aufzuführenden Gründe der Majestät doch wohl zu nichtig erscheinen mochten, wurde Beseler noch nachträglich einberufen.

16. Bei der diesjährigen Neuwahl machte der König den zweiten Versuch zu ähnlichem Zwecke: er befahl nämlich, den Namen »Beseler« aus der Wahlliste zu tilgen; das Wahlcollegium jedoch erkannte die Rechtlichkeit dieser Verfügung nicht an; und Advocat Beseler ward wieder gewählt.

17. Im Sommer 1847 griff der Dänenkönig zu einem andern Mittel zur Erreichung obigen Zweckes: er versagte nämlich dreien der erwählten Ständemitglieder den Urlaub! —

Wie kindisch dumm, lächerlich und gemein rachsüchtig

diese Urlaubsverweigerung ist, muß Jedem einleuchten, wenn er bedenkt, daß die Stände höchst wahrscheinlich erst 1848 wieder zusammenberufen werden; dieser Act mithin jedes rechtfertigenden Scheingrundes entbehrt: indem der König nicht wissen kann, ob zu jener Zeit irgend ein Grund zu einem solchen Verfahren vorhanden sein wird. Hätte Christian diesen Schritt zu thun beanstandet, bis die Stände einberufen würden, so hätte die Sache nicht so hämisch ausgesehen; jetzt aber sagt derselbe: »Ich, der König, brauche die Form des Gesetzes dazu, mein Volk zu chicaniren!«

Weit ärger wird nun diese Finte noch dadurch, daß selbst die Gesetzform dieselbe nicht einmal begünstigt: denn der Artikel unserer Gesetzgebung, der die Urlaubsverweigerung rechtfertigen soll, ist der §. 3. des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen in Schleswig-Holstein vom 28. Mai 1831. Dieser §. aber besagt weiter nichts, als daß die Wahl solcher Abgeordneten, welche mit einer Bestallung oder zum Behufe amtlicher Verrichtungen mit einem Confirmations-Patente versehen sind, der allerhöchsten Genehmigung bedürfen.

Welche Deutung diesem §. seither regierungsseitig gegeben ist, erhellt daraus, daß bei jeder Neuwahl diese Genehmigung nicht allein ganz generell für alle Diejenigen ertheilt ward, die einer solchen etwa vermöge ihrer Stellung bedürfen möchten, sondern die schleswig-holsteinische Kanzelei am 5. Juli 1834 sogar auf eine Anfrage wegen Auslegung des gedachten §. erklärte, daß die Bestimmungen des §. 3. sich nur auf diejenigen auf dem Lande oder in den städtischen Districten erwählten Abgeordneten bezögen, welche wirkliche Beamten seien; daß sie aber auf

Personen, welche in amtlichen Verhältnissen nicht ständen, keine Anwendung fänden, daß es mithin für Letztere einer Bestätigung nicht bedürfe. —

Nun sind aber die drei Ständedeputirten, die von jener Maßregel betroffen wurden, der Landmesser Tiedemann und die Advocaten Beseler und Wiggers.

Hat nun Tiedemann auch eine Landmesser-Concession, so macht ihn dies doch nicht zu einem Beamten, zumal, da er von dieser Concession nicht einmal Gebrauch macht. Advocaten sind als solche auch noch keine Beamten, und es wäre doch wohl der unerhörteste Schurkenstreich, die Advocatur als eine Beamtencharge betrachtet wissen zu wollen: denn dadurch würden ja diejenigen Männer, deren Beruf es ist, das Recht und die Ehre eines jeden Staatsbürgers allen Personen und Corporationen gegenüber zwang- und rücksichtslos zu vertheidigen, zu abhängigen Domestiken und folglich zu Werkzeugen des Absolutismus gestempelt. — Freilich könnte es wunderbar erscheinen, daß gerade diesen Dreien der Urlaub verweigert worden ist, da doch mehre der Erwählten wirkliche Beamten und gleichfalls als Patrioten und tüchtige Volksvertreter bekannt sind, ohne daß sie von einer Maßregel betroffen wurden, die auf sie mit mehrem Rechte hätte angewendet werden können, wenn man nicht wüßte, daß die Majestät in dieser Beziehung einen besondern Tact zu beobachten pflegt.

Dem Nichtpolitiker wird dieser Coup stets unerklärlich bleiben: denn Tiedemann ist kein Mann von hoher politischer Bildung, ist kein Dialektiker und keine Maschine des Herzogs von Augustenburg! Was kann also Christian VIII. bewogen haben, einen Scheingrund aus der Luft zu greifen, um

ihn aus dem Ständesaal ferne zu halten, da doch Mitglieder genug unter den Ständedeputirten vorhanden sind, welche der König aus angeführten Ursachen weit mehr als Tiedemann zu fürchten hat? — Die Antwort hierauf wird bei den meisten Fragern lauten: »Der König hatte keine politische Absicht bei dieser Maßregel, sondern er wollte Tiedemann nur seine persönliche Ungnade fühlen lassen, und zugleich beweisen, welche Vorrechte in diesem Punkte der Krone zustehen!« —

Fehlgeschossen, meine Herren! Der König hat den Landrath Tiedemann bei der nächsten Ständezusammenkunft mehr als irgend ein anderes Mitglied zu fürchten; indem er nicht allein das Herz auf dem rechten Flecke hat, sondern ihm gegenüber v. Scheel auch als ein moralisch vernichtetes Subjekt dasteht, was natürlich des Regierungs-Präsidenten Wirksamkeit als Stände-Commissar bedeutend hemmt, und endlich, weil der verfluchte Kerl rechnen kann! Dies Letztere ist der Hauptgrund seiner Gefährlichkeit. Tiedemann hat bekanntlich zur Evidenz dargethan, daß die Herzogthümer um circa 38 Millionen Bankthaler betrogen sind; Christian VIII. ließ den Ständeversammlungen von 1846 eine scheinbare Rechtfertigung oder Widerlegung des Tiedemannschen Rechnenresultates vorlegen, deren Unhaltbarkeit Tiedemann jedoch in der nächsten Diät nachweisen will, da ihm die verfrühte Auflösung der Versammlung von 1846 nicht Zeit dazu ließ.

Dies mag der dänischen Majestät bekannt geworden sein und daher diese Maßregel gegen ihn. Sollte sich auch vielleicht ein anderes Ständemitglied dazu verstehen, an Tiedemann's Statt jenen Beweis führen zu wollen, so

dürfte es doch schwerlich mit solcher Gründlichkeit als von dem alten bewährten Rechner geschehen. — Beseler ist der dänischen Partei nicht minder gefährlich: denn ist er auch ein noch größerer Advocat als Politiker, und läßt er es auch bei ständischer Opposition bewenden, so bleibt seine Wirksamkeit einstweilen noch nachdrücklich genug, indem v. Scheel ihm gegenüber sich in derselben Lage wie Tiedemann gegenüber befindet, und endlich, weil Beseler's Einfluß auf das Volk sehr bedeutend ist. Zwar bin ich überzeugt, daß Beseler viel zu gesetzlich ist, um einen entscheidenden Moment herbeizuführen, oder sich im entscheidenden Augenblicke durch eine That an dem Bestehenden zu versündigen; aber eben deshalb ist er in dieser Periode der Halbheit um so furchtbarer: denn er wird mit Ruhe ganz genau abzumessen vermögen, wie weit seine Zunge reichen darf, ohne daß sich eine Anklage gegen ihn juristisch begründen ließe. Dänemark ist eine solche Vorsicht unangenehm, weil ihm so jeder Grund fehlt, dem Bunde die schleswig-holsteinische Angelegenheit als revolutionär zu verdächtigen.

In Betreff Wiggers ist nur anzunehmen, daß der König eines Theils beabsichtigt, zu sondiren, wie weit er zu gehen in Holstein wohl wagen darf, andern Theils, successive die Holsteiner an eine spätere Urlaubsverweigerung in größerer Ausdehnung zu gewöhnen. Sollte diese Annahme falsch sein, so ist gar kein vernünftiger Grund vorhanden, diesen Schritt zu erklären, weil Wiggers nur Stellvertreter ist, und also erst einen Platz in der Ständeversammlung einnehmen wird, wenn der wirkliche Abgeordnete Rendsburgs am Eintreten verhindert werden sollte. —

Doch ich glaube, der Facta genug angeführt, und die

Behauptung: »Christian VIII. führe als Herzog von Schleswig-Holstein eine Regierung wider Moral und Recht,« genugsam motivirt zu haben, und demnach zum dritten Punkte des Hauptthema's übergehen zu können. Dieser lautet:

»König-Herzog Christian VIII. hat durch den offenen Brief, wie aber besonders dadurch, daß er dieses Actenstück zur Norm seiner ferneren Regierung gemacht hat, stillschweigend seinen Hoheitsrechten über die Herzogthümer entsagt.«

Die Motivirung dieser Behauptung bedarf weniger Worte: denn die Privilegien von 1460 bilden noch immer einzig die Union zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein, und diese Privilegien bestimmen deutlich genug, daß die einzige Verbindung zwischen beiden Staaten darin bestehen solle, daß ein und dieselbe Person aus dem Oldenburgischen Stamme in zwei verschiedenen Herrschereigenschaften oder Characteren über Dänemark und Schleswig-Holstein zugleich regieren darf, wenn sie gedachte Privilegien beschwört und aufrecht erhält; aber auch bestimmt wird im Artikel 13 dieser Privilegien *) ausgesprochen, daß die Schleswig-Holsteiner den Prinzen des Oldenburger Hauses, — gleichviel ob er König von Dänemark ist oder nicht — welcher sich weigern sollte, jene Privilegien zu beschwören und aufrecht zu erhalten, nicht als Herzog anzuerkennen brauchen.

Nun wird aber doch wohl Niemand in Abrede stellen

---

*) Siehe Seite 72.

können, daß ein Wort- oder Eidbruch mindestens dieselben Nachtheile zur Folge haben muß, welche die Eidverweigerung nach sich ziehen würde; da die Eidverweigerung nun in diesem Falle den Verlust der Oberherrlichkeit über Schleswig-Holstein nach sich zieht, so ist es ganz natürlich, daß Christian VIII., der die Privilegien bestätigt hat, dadurch schon seinen Hoheitsrechten über die Herzogthümer entsagte, daß er seinen Eid brach, oder, wenn man will, den an Eides Statt bestätigten Privilegien zuwider handelte.

Lächerlich ist die Einwendung, daß die Privilegien in rechtlicher Wirksamkeit nicht mehr beständen; da ja in dem Falle die Bestätigung derselben nicht mehr erfolgen dürfte; ist nun aber seither diese Bestätigung noch fortwährend erfolgt, so ist dadurch die rechtliche Gültigkeit dieser Privilegien zur Genüge anerkannt.

Ferner ist der Einspruch hinfällig, daß die Dänenkönige sich über den formularen Eid hinwegsetzen und nur an Eides Statt die Privilegien bestätigen: indem diese Abänderung der alten Vorschrift einseitig von den Königen gemacht ist, die Regel aber feststeht, das zwischen zwei contrahirenden Theilen eine Abänderung des Contractes nur dann rechtsgültig ist, wenn beide Contrahenten, auf dieselbe Weise wie der Contract geschlossen wurde, sich zustimmig erklären; dasselbe gilt von der Clausel: »soweit es Unserer souveränen Gewalt über diese Lande nicht nachtheilig ist.« Hat der Dänenkönig ein Document aufzuweisen, durch welches die gesammten Einwohner Schleswig-Holsteins Clausel und Abänderung für rechtsgültig anerkennen? — Dies ist nicht der Fall, folglich sind sie als einseitige Verfügungen rechtlich ungültig!

Daß Christian VIII., den Privilegien zuwider, durchaus nicht als constitutioneller Herzog, sondern als Autokrat regiert, ist im Vorhergehenden deutlich genug nachgewiesen; auch, daß ganz besonders die Erlassung des offenen Briefes ein Act autokratischer Gewalt ist, und daß derselbe seiner ganzen späteren Regierung als Basis dient: mithin hat sich Christian VIII. dadurch seiner Hoheitsrechte über Schleswig-Holstein freiwillig stillschweigend begeben. Ist seine Regierung nun auch noch factisch, so ist sie doch nicht mehr rechtlich. Der Kronprinz hat jetzt eben so wenig mehr Anspruch auf die Herzogthümer: denn er hat als Mann von mündigen Jahren jenen berüchtigten Brief mit unterschrieben und also ganz unumwunden dadurch erklärt, daß er nach denselben Grundsätzen, die seinen Vater leiten, dereinst das Staatsruder führen wird. Will man diesen Schluß als Voraussetzung bezeichnen, so ist das Factum hinreichend: der Kronprinz hat durch seine Mitunterschrift des offnen Briefes zur Verletzung der schleswig-holsteinischen Staatsrechte direct mitgewirkt, ist mithin an dem Staate Schleswig-Holstein zum Feinde geworden; ein erklärter Vaterlandsfeind aber kann nicht mit irgend einer Würde im Lande bekleidet werden, also noch viel weniger zum regierenden Herrn qualificirt sein. —

Die Sache ist so klar, daß sie einer weitern Deduction nicht bedarf, und jetzt unbedenklich fortgeschritten werden kann zur Motivirung des Passus:

»Dänemark hat die Herzogthümer stets zu seinem Vortheile ausgebeutet und dadurch einen Nachbarstaat verletzt.« Dieses Thema durch Zahlen zu motiviren, soweit es möglich ist, erforderte ein

eignes Werk von bedeutendem Umfange, weshalb ich mich natürlich auf allgemein anerkannte Momente und Nachweise beschränken muß!

Was Dänemark im Laufe der ältern Geschichte aus den Herzogthümern geraubt und erpreßt hat, ist wohl schwerlich in Zahlen darzulegen; nur soviel ist gewiß, daß das jämmerliche Königreichlein periodenweise lediglich durch das Mark der Herzogthümer sein elendes Dasein fristete. Daß es sich durch Raub an Schleswig-Holstein und an den Hansastädten wieder aufhalf, wenn König und Volk durch überspannte Kriegsprojekte und liederliche Wirthschaft die Finanzen und Productions-Kräfte des Landes gänzlich erschöpft hatten, beweis't die Geschichte. Bei dem Eintritte solcher Perioden nahmen sie entweder mit Waffengewalt, oder sie ließen sich unter dem Vorwande der Staatsbedürfnisse — im Falle sie gerade die Regentschaft über die Herzogthümer usurpirt hatten — ungeheure Contributionen zahlen.

Bekannt ist es ferner, daß die Kronstreitigkeiten der Oldenburger fast ausschließlich auf Kosten der Herzogthümer geführt wurden; daß selbst der politische Gaukler, Christian IV., seine Kriege auf Schleswig-Holsteins Rechnung führte, und daß seine Nachfolger Christian V. und Friedrich IV. seinem Beispiele treu gefolgt sind, lehrt gleichfalls die Geschichte. Seitdem nun aber die Kriege aufgehört haben, und sich nichts mehr offenbar rauben und durch Contributionen erpressen läßt, hat Dänemark die Steuern so eingerichtet, daß ihm gleichwohl ein beträchtlicher Raub bleibt. So zum Beispiel sind die Herzogthümer nicht allein in Verhältniß ihres nutzbaren Landgebietes und ihrer Einwohnerzahl doppelt so hoch als Dänemark besteuert, sondern es werden auch nur halb

soviel Capitalien zum Besten Schleswig-Holsteins verwendet, als es für Dänemark der Fall ist; so, daß die dänische Finanz-Casse aus den Herzogthümern fortwährend eine Ueberbalance hat, während Dänemark nur eine Balance ergiebt und in frühern Jahren sogar fortwährend eine Unterbalance hatte.

Im Handbuche der Schleswig-Holsteinischen Landeskunde von 1799 führt Professor Niemann folgende auf diesen Gegenstand bezügliche Stellen an *):

»Die Herzogthümer, sagt der Finanzdeputirte Zoega, erwerben ein Beträchtliches mehr, als sie verbrauchen. Aus denselben werden ungleich größere Summen als aus Norwegen in die dänische Zahlkasse hineingezogen, und sie erhalten eine unbeträchtliche oder gar keine Valuta wieder. Sie müssen also, um diesen jährlichen Abgang in ihrer Circulation ersetzen zu können, durch Fleiß und Arbeit eine gleiche Summe erwerben.

Tetens bemerkt: »Die dänische Staatskasse müsse den größten Theil ihres Ueberschusses zu den allgemeinen Reichsausgaben aus der Rendsburger Kasse ziehen; letztere liefere jährlich an reinem Ueberschusse eine halbe Million an die Staatskasse in Kopenhagen.

Hensler (Ueber Geld und Münzen: Provinzialberichte, 1788) schätzt die Summe, welche jährlich aus dem Lande nach Dänemark gezogen wird, nur allgemein auf einige Ton-

---

*) Siehe: „Petition der Schlwgsch. Ständeversammlung, betreffend die Trennung der Schlw.-Hlstn. Finanzen von den Dän. Finanzen. Herausgegeben vom derzeitigen Landinspector Tiedemann zu Johannisberg. Schleswig 1844.

nen Goldes, und fügt die Bemerkung bei, das Land, das jährlich eine solche Abgabe ertragen könne und dabei ein gutes, behaltenes Land sei, müsse eine Ueberbalance haben.«

Ferner noch führt Tiedemann Seite 68 genannter Brochüre eine Stelle aus den »Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung Nordischer Reiche« von 1786 an, nach welcher eine Generalcalculation der königlichen Einnahmen und Ausgaben ergiebt, daß Dänemark vom 1. Juni 1771 bis ultimo Decbr. d. J.; also in sieben Monaten, 1,381,853 Rthlr. 34 ßl. einbrachte; aber 1,826,420 Rthlr. 85 ßl. verausgabte, folglich ein Deficit von 444,567 Rthlr. 51 ßl. hatte. Die Herzogthümer aber brachten in eben dieser Zeit 1,079,434 Rthlr. ein, und nur 518,530 Rthlr. wurden für dieselben verausgabt; mithin blieb ihnen ein Ueberschuß von 560,904 Rthlr. Mit diesem Ueberschusse deckte Dänemark vorerst sein Deficit und säckelte den Rest ein.

Doch genug der Facta aus alten Zeiten, da in die Tiefen der Finanzverwaltung derselben einzudringen, so leicht kein menschlicher Geist im Stande sein dürfte, und über den Zeitraum der letzten 48 Jahre ein bedeutend helleres Licht verbreitet ist.

Nach Tiedemann's Berechnung ist faktisch, daß der Steuerwerth des Schleswig-Holsteinischen Ackerbodens nach der Arealgröße um das Doppelte gegen den des Königreichs angeschlagen ist, da dieses einen Flächenraum von 683⅗ □M. hat, und die Herzogthümer nur 320 □ Meilen groß sind; trotz diesem Verhältnisse aber der Ackerboden Schleswig-Holsteins auf 200 Millionen und der Dänemarks nur auf 213 Millio-

nen Rbthlr. *) Steuerwerth angesetzt ist. Die Arealgröße verhält sich demnach wie 8 zu 17, die Abgabe aber wie 16 zu 17; dieses Verhältniß mit der Arealgröße verglichen, giebt das Resultat »1 zu 2«; mithin zahlt die □Meile Schleswig-Holsteins doppelt soviel, als die Dänemarks. Wie ich schon früher erwähnte, hat Dänemark der vorjährigen Ständeversammlung eine Art Berichtigung obiger Berechnung vorlegen lassen. Mir gestattet nun weder der Raum noch der Zweck dieses Buches, eine specifische Widerlegung dieser Berichtigung hier aufzuführen, daß sie aber ihrem Zwecke nicht entspricht, dafür ein Beispiel:

In Obigem ist nur davon die Rede, wie viel zu hoch die Herzogthümer im Verhältnisse ihres Areals besteuert seien. Wie richtig eine Abgaben-Ermittelung nach obiger Norm ist, liegt klar auf der Hand, da nicht allein die Grund- und Benutzungs-Steuer, sondern auch fast jede spätere Abgabe nach der Tonnenzahl des urbaren Landes auferlegt worden ist. Nun weicht aber die dänische Behörde bei der Berichtigung dieses Punktes ganz von der Hauptsache ab, springt, statt nachzuweisen, daß Dänemark im Verhältniß seines nutzbaren Landes wirklich nicht zu niedrig gegen die Herzogthümer besteuert sei, zu dem 1802 Statt gehabten Verhältnisse der Einwohnerzahl beider Länder über, und will dann darauf, daß die sich bei der Einführung der jetzigen Steuernorm wie 100 zu 64 verhalten habe, den Beweis begründen, daß Schleswig-Holstein sich nicht zu beklagen habe.

Hier dürfte wohl die Bemerkung am rechten Orte sein, daß der Landmann zum Theil selbst nicht weiß, wofür er seine

*) Ein Reichsbankthaler ist soviel, als 3/4 Thaler Preußisch.

Abgaben zahlt; indem das Steuerobjekt weder namhaft angeführt, noch ihm eine Quittung für seine Zahlung verabreicht wird. Mir sind mehre Landleute bekannt, die sich aus der Fremde in Holstein angekauft haben. Was wissen die nun von den alten und uralten Verordnungen wegen Steuernerhebung? Sie wohnen zu Oefteren mehre Meilen vom Amte entfernt, und will sich dort Jemand des Nähern erkundigen, so wird das als Privatsache betrachtet, und er kann vielleicht die Reise einige Male machen, bevor Herr Amtmann belieben, schuldigen Aufschluß zu geben. Es ist gar kein Einwand, daß Derjenige, der sich im Lande ankaufe, sehen müsse, wie er Kenntniß der Verordnungen bekomme; denn dadurch, daß ihm der Ankauf gestattet wird, erhält er schon das Staatsbürger-Recht, und Pflicht der Behörde ist es in solchem Falle, den Ankömmling mit den ihn angehenden Verordnungen bekannt zu machen.

Warum wird nicht jedem Steuerpflichtigen ein Buch eingehändigt, in welchem die zu zahlenden Steuern namentlich gedruckt angeführt sind, und ihm für jeden einzelnen Steuer-Beitrag eine Quittung verabreicht? — Doch jetzt wieder zur Hauptsache.

Vorerst ist hier einiger Aufschluß über das Steuerwesen nothwendig.

Das Verfahren, nach welchem die Verordnung vom 15. Decbr. 1802 die Grund- und Benutzungs-Steuer — 1813 ward dieselbe in eine Landsteuer verwandelt, — anordnete, diente, wie bereits angedeutet, später fast jeder neuen Besteuerung als Norm. Jenes bestand darin, daß sämmtliches urbare Land Schleswig-Holsteins nach der Güte des Bodens zu einem gewissen Steuerwerthe taxirt ward. Hierbei wur-

den eilf verschiedene Grade des Steuerwerthes angenommen; nämlich: die Tonne Geestland — eine Fläche von 260 □ Ruthen Hamb. Maß, — sollte nicht unter 25 und nicht über 100 Rhlr., und der Marschboden nicht unter 50 und nicht über 150 Rthlr. à Demath — eine Fläche von 220 □ Ruthen obigen Maßes, — taxirt werden. Hiernach sollten jährlich von à Tonne oder Demath nach folgenden Abstufungen entrichtet werden;

Taxirt zum Werthe von	ßl. Grund-Steuer.	ßl. Benutzungs-Steuer.	ßl. Zusammen.
1. 25 Rthlr à Tonne	1	3	4
2. 37½ Rthlr à Tonne	1½	3	4½
3. 50 Rthlr à Tonne oder Demath.	2	3	5
4. 62½ Rthlr à Tonne oder Demath	2½	3	5½
5. 75 Rthlr " " " "	3	3	6
6. 87½ Rthlr " " " "	3½	3	6½
7. 100 Rthlr " " " "	4	3	7
8. 112½ Rthlr à Demath	4½	3	7½
9. 125 Rthlr " "	5	3	8
10. 137½ Rthlr " "	5½	3	8½
11. 150 Rthlr " "	6	3	9

Zu bemerken ist, daß die Grund-Steuer nach der Güte des Bodens stieg, die Benutzungs-Steuer dahingegen unverändert 3 ßl. à Tonne oder Demath von jeder Qualität blieb.

Als nun, wie oben erwähnt, diese beiden Steuern 1813 in eine Landsteuer verwandelt wurden, stieg der Betrag wie folgt:

Taxirt:	1803 Grund= und Benutzungs= Steuer	1813 Land= Steuer	Bank Zinsen	Zusammen
	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
à Tonne zu . . . . 25 R_E	4	5	4⅔	9⅔
à „ u. à Demath zu 50 „	5	10	9⅓	19⅓
„ „ „ „ 75 „	6	15	14	29
„ „ „ „ 100 „	7	20	18⅔	38⅔
à Demath *) zu . . . 125 „	8	25	23⅓	48⅓
„ „ . . . 150 „	9	30	28	58

Diese Landsteuer ward auch nach den Grundsätzen der 1803 zuerst erhobenen angesetzt; jedoch um so viel erhöht, daß der 240 Theil der Grundtaxe bestimmt wurde als Abgabe. Dies macht von 100 Reichsbankthalern 40 Bankschillinge **). Auch die Reichsbankhaft ward nach demselben Grundsatze auferlegt. — Später komme ich auf diese zurück. —

Wollte man nun den jährlichen Steuerbetrag aus den Herzogthümern genau ermitteln, so wäre nothwendig, zu wissen, wie hoch alle einzelnen Ländereien taxirt sind; da nun aber ein so specifisches Verzeichniß jetzt noch schwerlich zu erlangen sein dürfte, so bin ich einen andern Weg gegangen, um eine einigermaßen sichere Basis für eine generelle Berechnung der dänischen Staatseinkünfte an directen Steuern aus Schleswig=Holstein zu finden. — Ich habe mir nämlich die Abgabenbücher mehrer Landleute angesehen und nach

---

*) Die Tonne Geestland durfte bekanntlich nicht über 100 Rthlr. taxirt werden, sondern nur das Demath Marschland; deshalb die abermalige Bezeichnung.

**) Ein Reichsbankthaler hat 96 Bankschillinge und ist ¾ Thaler Pr. Crt.

vielen Mühen denn auch einen Landmann gefunden, dessen Grundbesitz von der Beschaffenheit ist, daß ich seine Abgaben zu einer Durchschnittsberechnung der Abgaben aller Ländereien in den Herzogthümern als Grundlage geeignet fand. Sein Besitz besteht nämlich in 15 Tonnen guten Lehmbodens, 20 Tonnen guten Sand-, 15 Tonnen mittelmäßigen Sand-Landes und aus 9 Tonnen fast schlechter Wiese. Unurbarer, nicht besteuerter Boden, der den Werth des Grundstückes erhöhen könnte, ist, außer einer ganz kleinen Erlen Anpflanzung und etwas Moor, welche zusammen keine Tonne messen, nicht vorhanden

Diesem Grundstücke fehlt nun sowohl beste und allerbeste, wie schlechte und allerschlechteste Erde. Bringe ich dazu die 176,967 Tonnen Marschlandes durchaus nicht höher als die Geestländereien in Anschlag, so glaube ich, mit Recht auf die Abgaben dieser Stelle eine Durchschnittsberechnung für alles besteuerte Land gründen zu können. Ob diese Abgaben nun den Gesetzen gemäß sind oder nicht, ist durchaus nicht meine Sache, daß sie aber factisch sind, weiß ich; auch stellte sich aus mehren Abgabebüchern anderer Land-Stellen dasselbe Verhältniß heraus.

Jene Bauerstelle ist also nach Obigem 59 Tonnen groß und hat folgende Abgaben:

1. Brandcassengeld . .	17	mk	12	ß	Gewöhnliche Communeabgaben: 126 mk 8½ ß
2. Kirchen-Anlage . .	12	„	6	„	
3. Schulgeld . . .	21	„	7	„	
4. Armengeld . . .	72	„	2	„	
5. Predigeropfer . .	2	„	11	„	
6. Organistengeld . .	—	„	2½	„	

7.	Für fünf Personen *) Kopfgeld	15	ℳ	—	ß
8.	Ständekosten alle zwei Jahre **)	5	„	8	„
9.	Taubstummen-Institut . .	2	„	$1\frac{3}{4}$	„
10.	Chausseegeld	3	„	10	„
11.	Amts-Anlage	4	„	$3\frac{1}{2}$	„
12.	Herrngefälle od. Erdbuchgelder	337	„	12	„
	Total-Summa	491	ℳ	$15\frac{3}{4}$	ß

(Nr. 7–12: Staats-Abgaben 365 ℳ $7\frac{1}{4}$ ß)

Der Bauer rechnet gewöhnlich nur die Erdbuchabgaben für königliche Steuern, obgleich dies durchaus unrichtig ist, weil das Budget ja Ständekosten, Ausgaben für das Taubstummen-Institut, Chausseegeld und Verwaltungskosten namentlich mit in Rechnung bringt; Kopfgeld ist ja selbstverständlich eine offenbare Contribution und Brandcassengeld ist eigentlich auch noch eine Staatsabgabe mit, weil jeder Landmann gezwungen wird, in die königliche Brandcasse einzutreten, und obendrein, wenn er das Unglück haben sollte abzubrennen, kein Geld bekommt, bis alles Abgebrannte wieder aufgeführt ist; daß er mithin, wenn er in solchem Falle kein vermögender Mann ist, sich entweder in unnöthige Schulden setzen, oder sogar seine Stelle verkaufen muß. Doch ich habe diese Steuer mit zu den Commune-Lasten geschlagen. Vorerst möge hier nun angenommen werden, auf die 59 Tonnen wären weiter keine Staatsabgaben, als die angeführten 337 Mark 12 Schill. Herrengefälle zu entrichten. Das würde für à Tonne 5 Mark 11 Schill. $7\frac{7}{59}$ Pfennig be-

*) Das Kopfgeld für fünf Personen muß ich nothwendig als directe Abgabe dieses Grundbesitzes mit rechnen, denn es bedarf außer ihm und seiner Frau immer noch drei Personen, die Stelle zu bewirthschaften.

**) Mithin jährlich 2 Mark 12 Schillinge.

tragen; dieser Betrag multiplicirt mit 1,670,258 Steuertonnen, ergiebt die Summe von 9,561,508 Mark 2 Schillingen oder 5,099,471 Rbthlr.

Das Ergebniß, Schleswig-Holstein sei in Hinsicht einer zu hohen Besteuerung gegen das Königreich seit 1802 um 38 Millionen Reichsbankthaler betrogen, folgte lediglich aus einer Berechnung, der die in spätern Jahren veröffentlichten Budgets zu Grunde gelegt waren. Wie nun, wenn es sich herausstellen sollte, daß diese vorgelegten Budgets den wirklichen Einnahmen nicht entsprächen? — Als wie groß sollte sich in einem solchen Falle der Verlust der Herzogthümer wohl herausstellen? — Jene, so eben angestellte Berechnung führt unwillkürlich auf den Verdacht, daß das den Ständen vorgelegte Budget keine richtige Kenntniß der wirklichen Staatseinnahme gewähre: denn dasselbe giebt die jährliche Totaleinnahme aus Schleswig-Holstein auf nur 5,108,555 Reichsbankthaler an, während obiges Resultat ergiebt, daß allein die Erdbuch-Einnahme diese Summe schon bis auf einige tausend Thaler zu Wege bringt, und demnach mit Sicherheit angenommen werden kann, daß mit Einschluß der städtischen Abgaben, der Zolleinnahmen, der Privilegiengelder, der ungeheuren Stempelgebühren, der Gewerbesteuern, Concessionsgebühren, Rang- und Ordenssteuer, der Einnahmen von Forsten und Domainen und der ungeheuern Sportelgelder fast das Doppelte der angeführten Totalsumme in die dänische Kasse fließen muß. Berechnet man die ganzen directen Steuern jener Landstelle mit Ausschluß des Brandkassengeldes, so betragen diese für 59

Tonnen 365 ℔ 7¼ ß. Dies Verhältniß angewendet auf 1,670,258 Steuertonnen, ergiebt die Summe von 10,345,365 ℔ Courant oder 5,517,528 Reichsbankthaler! — Um nun dem Einwande zu begegnen, daß die als Normal dienenden 59 Tonnen nicht die am geringsten besteuerte Erde enthalten, will ich zu der eingebüßten Marscherde noch 408,000 Rbthlr. wegwerfen; dann deckt der Rest dieser Gesammteinnahme von den Landstellen noch die ganze im Budget aufgeführte Totalsumme der jährlichen Einkünfte aus Schleswig-Holstein.

Nach obigem Rechnungsresultate nun spreche ich die Ueberzeugung aus, daß die Herzogthümer der dänischen Staatskasse eher 8 bis 9 als 5 Millionen einbringen.

Mit der angegebenen Tonnenzahl muß es seine Richtigkeit haben: denn im »Staatsbürgerlichen Magazin« führt Professor Falk die Steuertonnenzahl Schleswigs auf 807,488 und die Holsteins auf 862,770 an, welches zusammen 1,670,258 Steuertonnen beträgt.

Warum sollte auch diese Angabe unrichtig sein? Bleiben doch nach Abzug derselben von der 320 □Meilen enthaltenden Arealgröße Schleswig-Holsteins, wenn nämlich die 176,967 Demath Marschland à 220 □Ruthen gerechnet werden, — noch 280,044 8/13 Tonnen oder reichlich 46 □Meilen unbesteuerten Bodens übrig, und zu bezweifeln steht doch wohl, daß die Herzogthümer mehr als 46 □Meilen mit Wald und Heide bedecktes, oder in Binnensee'n gelegenes Terrain haben sollten. —

Unbezweifelt ist es dahingegen, daß Dänemark, welches 1813 einem Staatsbanquerotte nahe war, auf Grundstücke

und Gebäude eine Steuer unter dem Namen »Bankhaft«*) legte, die sich für die Herzogthümer auf 14,035,326 Reichsbankthaler 58 ß., für das Königreich dahingegen nur auf 18,283,204 Rbthlr. 58½ ß. belief; und daß erstere diese ganze Summe haben hergeben müssen, während letzterem nicht allein 6 Monat nach der Ausschreibung dieser Contribution der ⅚ Theil dieser im Verhältniß zum Areal der Herzogthümer zu geringen Besteuerung wieder erlassen wurde, sondern es den geringen Rest auch noch mit dänischen Thalerzetteln, die auf 9 ß. im Werthe gesunken waren, bezahlen durfte; Schleswig-Holstein jedoch sein blankes baares Silber hergeben mußte, mit welchem die Dänen die Druckkosten ihrer Zettel zuerst zahlten und dann das Papier im Course herauf brachten.

Unbezweifelt ist es ferner, daß die Herzogthümer bei dieser Corection de la Fortune Dänemarks um 12½ Millionen Bankthaler übervortheilt, betrogen sind?

Fest steht ferner, daß Dänemark seinem Staatsbanquerotte nicht allein vorgebeugt hat, sondern das 1807 von den Engländern zerzauste Kopenhagen glänzender als je wieder aufbauete und mit Prunkgebäuden und Schlössern förmlich spickte; daß es seit jener Zeit, soviel ich nachzurechnen vermag, mindestens 50 Millionen Bankthaler für Wiedererrichtung, Erhaltung und Vergrößerung einer Flotte ver-

*) Mit dieser Abgabe sollte angeblich eine Reichsbank fondirt werden, an welche die Zahlenden für ihre Bankhaft Actienrecht erhalten und später eine Dividende beziehen sollten. Es war nun Jedem freigestellt, das auf seinem Besitz taxirte Kapital baar auszuzahlen oder mit 6½ p. C. pr. A. zu verzinsen.

ausgabte, ohne in Anschlag zu bringen, was die Marine kostet; gewiß ist es, daß in Kopenhagen ein mittelalterlicher Hofstaat und eine ganz mit Silber bordirte Fußgarde gehalten wird.

Gewiß ist es, daß die Einwohner des Königreiches den Staatsbanquerott nicht abgewendet haben, da sie ja so unvermögend waren, daß ihnen 15 Millionen der Bankhaft sofort wieder abgenommen werden mußten; dagegen ist es sehr unwahrscheinlich, daß sich Dänemark's Gläubiger mit blauem Löschpapier haben befriedigen lassen; unwahrscheinlich, daß Schweden ihnen Eisen und Holz für Papier geliefert hat; unwahrscheinlich, daß die Dänen aus Löschpapier Silber gemacht haben, die königliche Garde zu bordiren und unwahrscheinlich ist es, daß Kopenhagen für Löschpapier die Schlösser erhalten hat.

Gewiß ist es nun aber wieder, daß Dänemark von den 5,108,555 Reichsbankthalern, die es in einem Jahre von uns eingenommen zu haben angiebt, in derselben Zeit nur 2,305,324 Rbthlr. zum Nutzen der Herzogthümer wieder verwendet, also in einem Jahre laut eigenen Geständnisses 2,803,230 Rbthlr. 83 Bschl. profitirt hat. *) Dazu kommen von der für Schleswig-Holstein verausgabten Summe allein 1,446,645 Rbthlr. auf das Militair, die Beamten, die Polizei, Pensionen, — mit Ausschluß der Pensionen für Wittwen — Apanagen und auf den König und königliche Bauten.

Wie viel mag nun aber von diesen Allem noch in Dänemark bleiben, da für das Militair in den Herzogthümern

*) Siehe Budget von 1844.

selbst jeder Regenpfropfen auf dem Gewehre und sogar der letzte Gamaschenknopf von Kopenhagen geliefert wird. Dies ist wörtlich zu verstehen. Wie viele der auf unsere Rechnung gesetzten Pensionaire mögen wohl Dänen sein, und die Pension in Dänemark verzehren, da ja fast alle Officiere und sonstigen Beamten bei uns Dänen sind! — Das Großartigste in dem Budget ist, daß den Schleswig-Holsteinern für den See-Etat 22,170 Rbthlr. angerechnet sind, da wir doch weiter nichts von einer Marine wissen, als daß Schleswig-Holsteiner von Kopenhagen aus zuweilen eine Ausfahrt zur See machen müssen, um sich von Dänen durchprügeln zu lassen, und dann wohlbedacht wieder nach Hause zu gehen! —

Genug, so viel steht fest, daß Dänemark, — seit den wenigen Jahren, während welcher uns eine Einsicht in das unvollkommene Budget erlaubt ist, — was es aufbringt, auch immer wieder für seinen gewöhnlichen Bedarf verausgabt, und daß die Herzogthümer immer einige Millionen Ueberschuß lassen, von denen sie keinen Heller wieder erhalten; von früher dahingegen ist bekannt, daß das Königreich fortwährend in seinen Finanzen eine Unterbalance hatte. Demnach darf ich dreist die Behauptung aussprechen: »Das Königreich Dänemark fristet seine staatliche Existenz lediglich aus den Mitteln Schleswig-Holsteins!«

Zu kleinlich ist mir's, hier noch speciell anzuführen, wie die Regierung das Land mit dem Münzwesen chicanirt: daß es sich die Steuern in Schleswig-Holstein nur in Species oder grob Crt. zahlen läßt, und keine derartige Münze — außer Species — wieder in Umlauf setzt; daß

es selbst die nach dem Speciesfuß geschlagenen schleswig-holsteiner 5 und 2½ ßl. Stücke nicht als Zahlung annimmt. Dies Verfahren hat zur Folge, daß mit dem grb. Crt. in Hamburg ein förmlicher Wucher getrieben wird, und die Landleute sich nicht selten genöthigt sehen, die Münzsorte mit 5 Prozent einzuhandeln. Wie strenge in diesem Punkte verfahren wird, mag daraus erhellen, daß die Regierung im verwichenen Frühjahre einem höhern Zollbeamten im südlichen Holstein mit Cassation drohte, wenn er den Einwohnern ferner Gelegenheit gewähre, ihre Zoll-Abgaben in dortiger Münze zu entrichten.

Die Zollverordnung bestimmt über diesen Punkt:

„An Zoll werden an Schlw.-Hlstn. und Dänisch. Crt. nur 5 einzelne Schillinge, an 5 und 2½ ßl. Stücken höchstens 1 Rthlr. 42 ßl. angenommen; alles Uebrige muß in Speciesmünze oder Dän. grob Crt. — 4—8 ßl. Stücken u. s. w. — entrichtet werden«. —

Doch jetzt genug von diesen Einzelnheiten. Was ich nur noch anzuführen für nöthig halte, ist, daß nach Tiedemann's Berechnung die Herzogthümer im Verhältnisse zum Königreiche einen viel zu hohen Beitrag zu den auswärtigen Ausgaben, besonders zur Abtragung und Verzinsung der Staatsschuld leisten; indem Dänemark nur 23³⁄₁₀ Prozent der sämmtlichen Einnahme aus dem Königreiche dazu hergiebt, aber 54⁸⁷⁄₁₀₀ Prozent der sämmtlichen Einkünfte aus den Herzogthümern dazu verbraucht. —

Meiner Ansicht nach kann uns dieser Umstand ziemlich gleichgültig sein: denn wir bekommen ja, von Allem was Dänemark von uns einnimmt, doch Nichts wieder! — Nur dazu ist es vielleicht gut, uns

dies ein wenig zu merken, daß wir die Größe unserer Forderung kennen, wenn wir mit Dänemark einmal thatsächlich abrechnen. —

Den vierten Punkt des Hauptthemas halte ich hiermit genugsam motivirt *) und bleibt mir nur noch übrig, den Schluß desselben, daß nämlich Dänemark durch die Ausbeutung Schleswig-Holsteins einen Nachbarstaat verletzt habe, ganz kurz zu besprechen. Daß es zum Beweise dieser Behauptung vieler Worte nicht bedarf, wird Jedem aus der ersten Unterabtheilung des ersten Hauptthema's schon zur Genüge klar geworden sein. Dort steht es nachgewiesen, daß Schleswig-Holstein ein selbstständig-souveräner Staat ist; dieser Umstand aber macht es zum Selbstverständnisse, daß keine auswärtige Macht berechtigt ist, die Einkünfte eines solchen Staates zu usurpiren. Dänemark ist Schleswig-Holstein eine fremde Macht, und es besteht zwischen jenem und diesem durchaus keine weitere Verbindung, als daß sie die Person des Herrschers in diesem Augenblicke gemein haben und laut der Union **) von 1533 verpflichtet sind, sich, im Falle einer von ihnen Krieg bekäme, gegenseitig zu unterstützen; demnach reichen die finanziellen Verpflichtungen Schleswig-Holsteins gegen Dänemark gerade so weit, daß jenes schuldig ist, seine 50,000 Rbthlr. — siehe Budget von 1844 — zur Hofhaltung des König-Herzoges her zu geben!

Statt dessen aber hat sich Dänemark die unbeschränkteste Verfügung über sämmtliche Staatseinkünfte angemaßt, und daß es nicht sämmtliche Gelder nach dem Willen der Ein-

---

*) Siehe Seite 32.

**) Siehe Seite 85.

wohner wieder zum Besten Schleswig-Holsteins verwendet, ist ein offenbarer Betrug, daß es aber sogar mit dem Gelde der Herzogthümer seine Staatsschulden abträgt, ist ein offenbarer Raub: denn Schleswig-Holstein hätte nicht allein keine Staatsschulden, sondern bedeutende baare Fonds, wenn es seine eigne Finanzverwaltung besäße. —

Obige Worte halte ich zur Motivirung der Behauptung: »Dänemark verletzt einen Nachbarstaat, indem es die Herzogthümer stets zu seinem Vortheile ausgebeutet hat und noch ausbeutet« als vollkommen genügend.

Jetzt, zum Schlusse dieser historischen Abhandlung, noch einige allgemeine Bemerkungen:

Eine sinnlosere und unzweckmäßigere, ja, man kann sagen: cannibalischere Finanzeinrichtung, als die Dänische in den Herzogthümern ist, können Hottentotten und Chinesen nicht aufzuweisen haben! Dem dänischen Ministerium mangelt sogar die Kenntniß der ersten Schulregeln zu einem gerechten und vernünftigen Finanz-Systeme. Seine einzigen Bestrebungen gehen dahin, den möglichst größesten Brutto-Ertrag der Staatseinkünfte zu erzielen, ohne die Kosten eines solchen Finanzexperiments in Anschlag zu bringen, und zu berücksichtigen, daß es das Land dadurch zu Grunde richtet. Es geht ihm wie dem schurkischen Pächter, der sein Pachtobjekt bis auf die letzte Triebkraft ausbeutet, in der Voraussetzung, er besitze es doch ja nur auf gewisse Zeit. So zieht dieses Ministerium an baaren Fonds aus den Herzogthümern, was es habhaft werden kann, und wälzt alle Lasten, die zu tragen nichts mehr als Schuldigkeit des Staats wäre, auf die Communen. — Wohlan, möge es in der Ordnung sein, daß die Gemeinden ihre Armen er-

nähren, so ist es doch ein Barbarismus, daß selbst der Aermste Abgaben zahlen oder die Commune sie für ihn erlegen muß! Ein Barbarismus ist es, daß selbst die dürftigsten Gemeinden belastet werden mit Diensten, die dem Staate zu leisten obliegen; z. B.: daß sie mit ungeheuern Kosten Wegstrecken von außerordentlicher Länge zu erhalten haben. Dem Staate ist es gleichviel, ob ein Grund-Besitzer oder eine Gemeinde durch solche Lasten ruinirt wird oder nicht. Die Erhaltung der kostbaren Deiche und der schlechten Marschwege hat manche wohlhabende Commune arm gemacht. Mancher Gutsbesitzer ist zu Grunde gegangen, weil er einen grundlosen Weg auf eigne Kosten erhalten, oder durch Morast und Mahlsand einen Weg bauen mußte. Noch neuerlich hat der Besitzer von Stockelsdorf im Amte Traventhal, Herr Stockfleth, 50,000 Mark Crt. für die Instandsetzung eines Weges verausgaben müssen. Aber nicht allein die Communicationswege zwischen Dörfern, Höfen und Ortschaften, sondern selbst Landstraßen und Chausseen müssen die Gemeinden erhalten, und Meilen weit müssen Leute aus armen Ortschaften Steine fahren, müssen Hand und Spanndienste leisten, wann es ihnen angesagt wird, gleichviel, ob ihr Geschäft dadurch vernachlässigt und ruinirt wird oder nicht.

Aber nicht allein daß dies geschehen muß, sondern auch noch wie es so oft verlangt wird, ist ein Uebel; zum Beispiel: die sogenannten Parcellisten, Landleute, die ein Stück irgend eines parcellirten Gutes oder einer Domaine angekauft haben, sind sehr oft von solchem Ungemach betroffen. Diese Leute wohnen gewöhnlich ziemlich weit von einer Ort- oder Dorfschaft entfernt und zu Oefteren in der Nähe von Forsten. Ein solcher Parcellist hat nun vielleicht nur einige Tonnen

Landes; diese liegen aber gerade an einem Wege, der nach irgend einem Dorfe, einer Ortschaft, einem Amthofe oder in irgend einen Forst führt, und der arme Teufel muß diesen, wäre er auch von grundloser Bodenbeschaffenheit, allein erhalten. Solchemnach ist mir es lächerlich, wenn ich im Budget eine bedeutende Summe für Wegeverwaltung finde, und dann von Beamten die Bemerkung höre, daß die Kammer doch viel für den Wegbau thue. Würde speciell aufgeführt werden, wo denn diese Wege gemacht wären, so würden die meisten in Forsten gelegen sein, oder an Forsten vorbei führen. Uebrigens wird ja zu dem Allen noch eine Chausseesteuer erhoben.

Noch ein Beispiel solchen Uebelstandes will ich anführen:

Der Rentenkammer kommt vielleicht der Einfall, einem Hegereiter oder sonstigen Forstbeamten sein Haus mitten in einem Gehege aufbauen zu lassen. Die nächste Ortschaft liegt vielleicht eine halbe Stunde Weges oder noch weiter davon entfernt und von des Forstbeamten Hause führt nur vielleicht ein gewöhnlicher Feldweg, der von den Einwohnern bloß in der Ackerzeit benutzt wird, dorthin, so ist die Ortschaft gehalten, diesen Weg des einen Beamten wegen in gutfahrbarem Stande zu erhalten und selbst im Winter Schnee zu schaufeln.

Ganz arme Dorfschaften sind gehalten, große geräumige Schulhäuser zu bauen. Nun, auch ich bin dafür, daß ein Schulgebäude geräumig und gesund gelegen sei; aber nicht, daß arme Gemeinden, um sie zu bauen, Noth leiden müssen, sondern daß der Staat in solchem Falle seine Pflicht erfülle und das Gebäude von den übergesparten Millionen aufbauen lasse. Hat nun eine solche Gemeinde den Bau zu Stande gebracht, so kann ihr Schullehrer in dem neuen

Hause verhungern: der Staat giebt nichts her! Vielleicht bewilligt er irgend einem Gymnasium einige hundert Bankthaler, und nennt das denn, für die Verbesserung des Unterrichts sorgen. Will der Prediger ein neues Haus haben, so schreibt er einige Worte, und die Gemeinde muß es bauen.

Dänemark predigt seit einiger Zeit immer den »Gesammtstaat« und jede Commune bildet in Hinsicht der Lasten einen Staat für sich; ja, sie kann Diebe nicht in das Zuchthaus und Mörder nicht auf das Schaffott bringen, ohne in den Geldbeutel zu greifen. So wurde zum Beispiel in dem Amte Traventhal auf dem Gutsgebiete des Amtmannes vor einigen Jahren ein Raubmord verübt. Die Kosten des Processes und der Execution der drei Verbrecher mußte der Amtmann, Herr v. Rumohr, mit 20,000 Mrk. Crt. decken! Kann es bei solcher Wirthschaft noch Jemand wundern, wenn ein kluger Bauervoigt einen eingefangenen Dieb fragt: »Wo veel brukst du Schwienegel, bett na Huus?« Antwort: »Fief Drüttels, Herr Buervaagt!« — Hier sünt se! — Peter! — »bring den Mann mal ut'en Dörp — Jie heft Ju versehen, he hett nix nahmen*)« — Ich glaube, der Mann hatte Recht so zu handeln! —

Also in dieser Beziehung bilden die Communen einen eigenen Staat; aber dies ist nicht der Fall, wenn es darauf ankommt, die Ausgaben zu vermehren: denn wo nicht adlige Güter sind, mischen sich die Beamten nur gar zu gerne in Commune-Angelegenheiten. Sie nehmen gewöhnlich den höchsten Posten in der Commune-Verwaltung ein

*) Der Dieb war ein Ausländer.

oder dominiren durch ihre Amtsgewalt die freie Wahl der Commune=Vorsteher, so, daß zu den Posten nicht selten durchaus unfähige Leute gewählt werden, besonders jetzt, wo die politische Farbe in Betracht gezogen wird.

Das Ungerechteste aber ist der Mißstand, daß ein Taugenichts, wenn er nicht Lust hat zu arbeiten, nach dem Amte geht, sich als Armer meldet und dann ohne Weiteres der Commune zur Unterhaltung überwiesen wird. Ferner: daß sich die Regierungsbehörde in die Communal=Angelegenheiten mischt, und öffentliche Arbeiten auf Kosten der Communen herstellen läßt, die diese selber viel billiger besorgen lassen könnten, oder die ihnen zu Oefteren nicht einmal herzustellen obliegen. —

Viele Communen sind im Lande, die mehre tausend Thaler Schulden jährlich zu verzinsen und dazu Hunderte von Armen zu ernähren haben; aber die Staatsabgabe bleibt dieselbe per Kopf; werden 100 zu Armen, so bezahlen vielleicht die 10 übrigen Bemittelten Steuern für jene Hundert mit, und müssen sie noch außerdem erhalten.

Das ist die löbliche dänische Staatswirthschaft in Schleswig=Holstein! —

Jetzt noch eine Bitte an meine Landsleute in engerem Sinne:

Ich habe die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Einnahmen aus den Herzogthümern fast das Doppelte der Summe betragen, die uns das Budget angiebt. Ob ich mich in dieser Hinsicht geirrt habe oder nicht, ist leicht zu ermitteln, wenn die Grundeigenthümer mir behülflich sein wollen. Zu diesem Zwecke bedarf es nur, daß sie dorfweise nachrechnen, ob diejenigen Abgaben, die ich auf Seite 208

als Staatsabgaben bezeichnet habe, sich für 59 Tonnen oder Demath nicht auf 365 ℔ 7¼ ß. Crt. herausstellen. Ist das geschehen, so dürfen sich nur die zu einem Kirchspiele gehörigen Dörfer und einzelnen Gutsbesitzer das Resultat mittheilen und von irgend Einem aus ihrer Mitte notiren lassen, der dann dies Verzeichniß seinem Ständedeputirten einsendet; auf diese Weise werden wir wohl endlich hinter die Wahrheit kommen. Was das Budget besagt, kümmert uns nicht; aber wissen wir nach einem derartigen Verzeichnisse, wie viel gezahlt wird, so können wir durch sogenannte authentische Berichte nicht mehr hintergangen werden. — Was hingegen an indirecten Steuern aus den Herzogthümern in die dänische Kasse fließt, dürfte wohl schwerlich zu ermitteln sein.

Schließlich bitte ich noch, daß Derjenige, dem es vielleicht bekannt sein möchte, mich unterrichte, was es mit der sogenannten englischen Anleihe zu bedeuten habe; namentlich wie hoch, auf welche Bedingungen und wann sie gemacht ist; vielleicht dürften wir dadurch noch schneller erfahren, wie viel wir zahlen und auch wo das Geld, was nach Kopenhagen geht, bleibt.

Hiermit wäre denn die Beleuchtung der schleswigholsteinischen Frage vom Standpunkte des historischen Rechtes vollendet, und wir kommen somit zum Abschnitt.

II.

In diesem ist obige Frage zu beleuchten vom Standpunkte des natürlichen Rechtes.

Nach welchen Grundsätzen ich in diesem Theile meine Reflexionen anstellen und mein Urtheil bilden werde, habe ich im Schlusse der Einleitung ausgesprochen.

Im Vorhergehenden war auf das moderne Recht, — das heißt: auf ein Recht, welches durch bestaubte Acten gegründet wird, — und somit, bei dem Gegenstande, der hier verhandelt wird, auf Herrscher und Volk Rücksicht zu nehmen; hier aber kommt weder Oberhaupt noch Regierung, sondern ausschließlich die Nation in Betracht. Das natürliche Recht erkennt weder Henker noch Sklaven, weder Gebieter noch Knecht, sondern einzig und allein den Menschen, das vernünftige, selbstständige Wesen, und dort, wo vom Staate die Rede ist, die Nation an!

Es wird also hier nicht mehr von den Verhältnissen der Schleswig-Holsteiner zu ihrem Oberhaupte gesprochen werden, sondern das Thema heißt jetzt:

Welches ist die natürliche Stellung der Schleswig-Holsteiner zu den Dänen und zu Deutschland, oder: was gebietet die Volks-

politik den Schleswig-Holsteinern in Bezug auf die dänische Frage?

Die factischen Verhältnisse Schleswig-Holsteins zu Dänemark sind schon historisch nicht rechtlich, noch viel weniger aber sind sie es nach den Grundsätzen des moralischen oder natürlichen Gesetzes: weil die Herzogthümer den Dänen zwangspflichtig sind, ohne ihnen irgend wie verpflichtet zu sein; nach dem natürlichen Rechte aber eine Verpfichtung nur moralischer Natur sein kann.

Dies heißt mit andern Worten: »Nach dem natürlichen Rechte kann nur eine solche Verpflichtung als gültig anerkannt werden, die weder durch einen politischen Proceß, oder durch den zufälligen factischen Zustand auferlegt wird, sondern die ausschließlich durch Empfangnahme von physischen oder moralischen Wohlthaten entstanden ist.«

Wo und wann aber, frage ich, hätten die Schleswig-Holsteiner sich einer solchen von den Dänen zu rühmen gehabt?

Die Geschichte führt den Bewohnern nur eine unendlich lange Kette von offenbaren Anfeindungen, Wort- und Treubrüchen, Meineiden, Verrath, Raub, Betrug und fortgesetzter Rechtsverletzung jeder Art vor, und noch nicht des aller geringsten Gutes haben sie sich von Dänemark zu erfreuen gehabt.

Sprechen die Schleswig-Holsteiner dies einmal offen aus, und weisen sie auf die historischen Ungerechtigkeiten von Seiten Dänemarks hin, so geben sich die Dänen eine Protektors Miene und schwatzen, als ob sie dies Alles mit einem Male ungeschehen machen und uns in ein Meer von politi-

scher Glückseligkeit versenken könnten, wenn wir ihre wohlthätige Hand nur nicht übermüthig von uns weisen wollten. Erkundigt man sich dann ein wenig näher nach dem tiefen Sinne dieser geheimnißvollen Worte, so lautet das dänische Räsonnement:

»Die Einwohner der Herzogthümer wissen nicht was sie wollen; immer schreien sie nach einer freien Constitution und Preßfreiheit; da wir ihnen nun diese Dinge verschaffen wollen, wozu es aber nöthig ist, daß jede Scheidewand zwischen uns falle, lassen sie sich durch einige Advocaten die Köpfe verdrehen und bilden sich in ihrer kranken Phantasie einen schleswig-holsteinischen Staat, von dessen Existenz ihnen seit Jahrhunderten unserer Verbindung nichts eingefallen ist, bis diese juristischen Schreihälse aus bestaubten Acten und vergilbten Pergamenten das Vorhandensein eines solchen Phantasiestaates zu beweisen suchten. Was kümmern uns diese verschimmelten Documente; die Verhältnisse bestehen so, entsprechen unsern Wünschen und Bedürfnissen und die Zeit hat sie zur Gesetzlichkeit gemacht.

Wenn also den Dänen die Documente nicht gefallen, so zürnen sie, daß wir uns darauf berufen und erklären den factischen Zustand der Dinge für natürlich. Ich will den Herren den Gefallen erweisen, ganz von unsern Documenten zu abstrahiren, und ihnen einmal erklären, was im Fall des Nichtvorhandenseins derselben natürlich und recht wäre.

Wo zwei verschiedene Nationen neben einander wohnen, ist es natürlich, daß sie gegenseitig Einfluß auf einander ausüben. Dieser Einfluß kann von zweierlei Art sein, nämlich er ist physisch, oder moralisch. Leben sie in freundschaftlichen Verhältnissen mit einander, so tritt der moralische Einfluß

besonders hervor und erlangt von der Seite das Uebergewicht, auf welcher die meiste Bildung und dadurch solche Sitte herrscht, die das gesellige Leben nützlich und angenehm machen kann; besonders, wenn die socialen Verhältnisse auf derselben Seite die Nation concentriren und dem Character derselben eine Gleichmäßigkeit und nach irgend einer Seite hervorragende Entschiedenheit aufdrücken. Die erste Bildung wird aber immer von einem gewissen Grade von Wohlhabenheit bedingt. So groß nun aber ein solcher Einfluß auch sein mag, so wird er doch selten weiter gehen, als daß er dem weniger aufgeklärten und cultivirten Volke den Impuls giebt, dem in der Bildung höherstehenden Nachbarvolke nachzueifern und ihm die gebührende Achtung zu bezeigen. Die Nationalität des in der Civilisation zurückstehenden Volkes wird sich keinesweges in der des überlegenern Nachbarvolkes auflösen, wenn jenes nicht zugleich mit der moralischen Ueberlegenheit auch eine physische Uebermacht besitzt, und vielleicht außergewöhnliche Zufälle hinzutreten, die eine Verschmelzung der Nationalität und Staatsverfassung in jeder Beziehung wünschenswerth erscheinen lassen. Oder leben sie im Kriege mit einander, so wird natürlich das stärkere das schwächere Volk unterjochen und, bei einer sowohl in dem Flächeninhalte, als in der Einwohnerzahl begründeten Ueberlegenheit im Stande sein, das unterjochte Volk ganz in sich aufzulösen. Bei gleicher Stärke werden sich aber zwei verschiedene Völker nie mit einander amalgamiren, wenn nicht eine dritte Macht sie zwingt, ihrer Selbsterhaltung wegen in die engste Verbindung auf lange Dauer mit einander zu treten, und außerdem der Character derselben nicht mit einander sympathisirt, besonders, wenn gegenseitig das Nationalgefühl erst rege geworden

ist. Vielleicht dürfte der Umstand eine Ausnahme eintreten lassen, daß eins der Völker ein so armes Land bewohnte, welches ihm die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht in genügender Menge verschaffte, so, daß es durchaus ohne die Unterstützung des Nachbarvolkes nicht existiren könnte. Würde sich nun der ärmere Theil dieses Zustandes bewußt, und sähe zugleich die Unmöglichkeit vor Augen, mit Waffengewalt das Nothwendige zu erlangen, so dürfte dieser Umstand vielleicht Beweggrund werden, zu dem wohlhabenderen Nachbar in ein durchaus abhängiges Verhältniß zu treten, oder sich ihm wohl gar gänzlich unterzuordnen, woraus vielleicht endlich eine völlige Amalgamation oder Verschmelzung der beiden Völkerschaften erfolgen könnte.

Wo dies Letztere Statt findet, hat natürlich das Volk, dem sich das andere anschließt oder einverleibt, das Recht, zu fordern, daß die Ordnung der Dinge im bestehenden Zustande bleibe: denn es hat dem andern Volke seine Opfer gebracht. Mit einem Worte, will ich Ansprüche an einen Anderen begründen, so muß von meiner Seite immer irgend Etwas zum Besten desjenigen, den diese Ansprüche treffen, geschehen sein. Dies ist zwischen Nationen und Völkern noch mehr als im bürgerlichen Leben der Fall. Nun frage ich die schleswiggierigen Dänen, wodurch haben sie sich je Anspruch auf das Herzogthum Schleswig oder gar Schleswig-Holstein erworben? Hat Schleswig, oder haben die Herzogthümer ihnen vielleicht ihre Cultur zu danken, haben sie von ihnen Sitte und Bildung erhalten, war das Nationalgefühl der Schleswig-Holsteiner vielleicht jemals so schwach, daß der hervortretende Charakter der Dänen ein solches Uebergewicht erlangte, daß sich die Schleswig-Holsteiner ihnen in nationaler wie in

staatlicher Beziehung gänzlich unterordneten? — Hat der Reichthum ihres Landes und ihre eigne Wohlhabenheit den Herzogthümern je Etwas bieten können, was ihnen eine enge Verbindung mit Dänemark als wünschenswerth erscheinen ließe? Oder haben sociale und merkantilische Verbindungen in Dänemark den Herzogthümern jemals den Antrieb zur Nachahmung gegeben, daß die Dänen sich dadurch die Achtung unserer Väter in einem so hohen Grade erworben hätten, daß diese es für ehrenvoll halten mußten, mit Dänemark in die engste Verbindung zu treten? Haben jemals äußere, außer der Willkür beider Länder liegende Umstände eine Verschmelzung derselben oder auch nur eine Verschmelzung Schleswigs mit Dänemark veranlaßt? Oder war das Königreich Dänemark den Herzogthümern jemals an Flächenraum und Bewohnern so sehr überlegen und befanden die dänischen Länder sich in einem solchen Zustande der Cultur, daß sie das ganze Schleswig-Holstein hätten translociren und in sich auflösen können, und bestand jemals ein solches Dänenreich eine dazu erforderliche Zeit? Oder hat der Character der Schleswig-Holsteiner jemals mit dem der Dänen auf eine Weise sympathisirt, daß daraus eine enge Verbindung hätte hervorgehen können? Ist vielleicht das Schleswig-Holsteinische Land so arm an Erzeugnissen, daß es dessen Einwohnern wünschenswerth erscheinen müßte, mit den Dänen in engster Verbindung zu stehen, um von ihrem Ueberflusse zu existiren?

Alle diese Fragen lassen sich nur mit einem ganz entschiedenen Nein! beantworten; also worauf gründet da Dänemark vom natürlichen Standpunkte aus seine Ansprüche, oder woraus erwachsen solche? — Ich will es den verehrten Lesern sagen; »Aus der dänischen Aufgeblasen-

heit«. Dänemark steht in ökonomischer und merkantilischer Hinsicht, so wie in Hinsicht der Volksbildung weit niedriger als die Herzogthümer; in politischer Beziehung sind sie gar keine Nation, sondern nach dem Königsgesetze die Sklaven eines absoluten Regenten; eine Verbindung mit Dänemark kann uns keinerlei Vortheil gewähren, den wir im entgegengesetzten Falle nicht in einem weit höheren Grade besitzen würden. Unser Land war ursprünglich von deutschen Völkern bewohnt und ist von deutschen Völkern cultivirt worden, die jetzigen Einwohner sind dem Ursprunge, der Sprache, den Sitten und der Gesinnung nach Deutsche; sie gehören einer mächtigen civilisirten Nation an, die, wenn auch zerrissen, eine achtunggebietende Stellung in der Reihe der Staaten einnimmt. Dem Einflusse dieser Nation hat Dänemark seine Bildung, den Herzogthümern seine physische und, leider, daß ich es sagen muß, der Zerrissenheit Deutschlands seine staatliche Existenz zu danken.

Dänemark besitzt weder Schleswig-Holstein noch Schleswig allein als erobertes Land; hat kein Actenstück aufzuweisen, in welchem die Erklärung der Einwohner Schleswigs ausgesprochen stände, daß sie Dänen sein wollten. Wo die Nationalität zweifelhaft ist, entscheidet der Wille, der Ausspruch der Betheiligten: die dänisch redenden Schleswiger haben mehr als hundert Mal laut und öffentlich erklärt: »Wir sind Deutsche und wollen es bleiben!« Noch neuerlich hat Dänemark im Tondernschen Districte bei den Dänischredenden eine Umfrage gehalten, ob sie nicht eine dänische Kirchensprache statt der Deutschen haben wollten. Auf diese Anfrage erklärten sich von 10,000 Bewohnern drei Personen für dieselbe. Darauf hin ward verordnet, daß der

obersten Geistlichkeit eine dänische von gleichem Range an die Seite gesetzt werden solle, damit diese in genannten Districten diejenigen dem geistlichen Amte obliegenden Geschäfte, die nicht zu den gottesdienstlichen Verrichtungen gehören, übernähme. —

Zugegeben sei es, daß der Boden des Königreiches soviel producirt, als zur Erhaltung seiner Bewohner erforderlich ist, so können doch Zahlen beweisen, daß nicht genug producirt wird, die dänische Staatseinrichtung nebst ihren Anhängseln zu erhalten.

Woher kommt nun aber Schleswig-Holstein die Verpflichtung, einem Staate, dem es nichts als Gewalt und Unrecht zu danken hat, die Existenz zu fristen? Welche Beweggründe sollten die Schleswig-Holsteiner haben, ihre Nationalität einer Nation zu opfern, deren ganzes Dasein eine Null in der Geschichte der Civilisation der Völker ist? — Sagt doch an, Ihr unverschämten Dänen, welchen Beitrag zur Civilisation der Völker habt ihr seit dem Beginne Eurer Geschichte geliefert?! Was hat Eure Nationalität Anziehendes, daß wir ihr zu Gefallen der unsrigen entsagen sollten? Vielleicht Eurer ungelenken, lamentirenden Sprache wegen, die aus dem Halse, aber nicht aus dem Herzen kommt, und die man nur in Eurem Königreichlein versteht? Oder glaubt ihr vielleicht, daß uns Eure Sitte so romantisch erscheint, nach welcher es zum guten Tone gehört, salva venia — Krätze*) und Ungeziefer zu haben; oder daß der mit Eu-

*) Diese Krankheit ist in Dänemark, besonders in Jütland endemisch; den besten Beweis davon liefert der Umstand, daß der Drittheil der eingestellten Rekruten erst in die Kur genommen werden muß, bevor er uniformirt werden kann.

rem National-Character verwobene bestialische Servilismus uns zu Euch hinüber zieht? — Und Ihr, Ihr wollt uns eine ächte Constitution, Ihr wollt uns Preßfreiheit verschaffen! —

Wir haben Algreen Ussing's Worte, die er 1844 in der Roeskilder Ständeversammlung sprach, als er den Staatsstreich anzurathen sich gebrauchen ließ und zur Ausführung desselben auf die Staatsgewalt hinwies, noch im Gedächtniß! Sie lauten: »Laß diese Deutschen, die sich verletzt fühlen, mit ihren Protestationen kommen und nach dem Sprachgebrauche der Juristen das Nöthige reserviren!« —

Algreen, Adler sind die Deutschen freilich nicht: ihr könnt Euch durch Euer Dasein überzeugen, daß sie kein Aas fressen, aber Gimpel sind sie noch viel weniger!

In jenen Worten liegt deutlich genug ausgesprochen, daß die Dänen wissen, welche Ungerechtigkeit sie an uns begehen; aber sie haben vorausgesetzt, daß die Deutschen es bei'm Zungenfechten bewenden lassen würden, und werfen uns deshalb zum Voraus den Hohn über die bei uns vorausgesetzte Unentschiedenheit in's Gesicht! —

Doch, Ihr lieben Dänen, ich will Euch beweisen, daß in meinen Adern auch eine Quantität des Michelblutes fließt, auf dessen Rechnung Ihr ein so gewagtes Spiel angelegt habt. Ich will Euch die Sünden eines liberalen Deserteurs, — Algreen Ussings, — nicht anrechnen, und Eure Versprechungen für ehrlich gemeint annehmen. Will demnach auch Versäumtes nachholen, und zugestehen, daß Eure Vorfahren doch einiges Verdienst um die Civilisation haben; nämlich: sie bewahrten durch stets wiederholte Raubanfälle

auf ihre deutsche Nachbargränze unsere Väter vor Verweichlichung und Erschlaffung; und trugen also dadurch zur Civilisation der Völker bei, daß sie mehre Stämme einer großen Nation nöthigten, aus ihrer Isolirtheit heraus zu treten und sich mit einander zu einer größeren Gesellschaft zu verschmelzen.

Für Euch erwächst der Vortheil aus dem Beginnen Eurer Ahnen, daß Ihr auf Flügeln der Phantasie in dem vergangenen Reiche Waldemars II. umher fliegen könnt; nur müßt Ihr bei solcher Luftreise nicht der Erde zu nahe kommen, damit Ihr im Reiche der schalen Wirklichkeit nicht jeden Augenblick die Nase an eine fremden Nationalität stoßt.

Für uns sind jene Civilisationsbeiträge Eurer Väter in sofern von Einfluß, daß sie uns eine ernste Mahnung gewähren, wachsam zu sein!

Ihr wollt uns jetzt auf eine andere Weise, als vormals von Euren Vätern geschah, nützen: Ihr wollt uns eine freie Constitution und Preßfreiheit gewähren! Gut; aber sagt mir einmal, ihr braven Leutchen, wo bleibt Ihr [illegible] mit Eurem »Allein-Herrschafts-Erbkönig!?« Mit dem »Königsgesetze« und den nach demselben »erbberechtichten Princessen«?

Nun, ich verstehe, die Princessen müssen wir uns in solchem Falle gefallen lassen; aber die ersten beiden Gegenstände? Ferner: gebt Ihr uns mit der dänischen so genannten Preßfreiheit auch die vielen Hundert Bankthaler Mulkt, — Strafe, — die Eure Journalisten und Schriftsteller zahlen müssen, so oft sie wagen, von dieser Preßfreiheit irgend einen dem Absolutismus mißliebigen Gebrauch zu machen? — Auf jeden Fall müßt Ihr Königsgesetz und Absolutist erst

zum Tempel hinaus werfen, und Euch selbst erst mit einer Preßfreiheit beglücken, bevor Ihr uns Eure Versprechungen erfüllen könnt. Doch ich will den Willen für die That ansehen und deshalb auch für Euch etwas Gutes in Vorschlag bringen; gebt einmal Achtung: Euren Anerbietungen nach seid Ihr vorurtheilsfreie Männer, wahre Philanthropen, deren ganzes Streben nach bürgerlicher Freiheit geht und auf die Beglückung der Menschheit gerichtet ist; demnach müßt Ihr auch einsehen, daß man es nicht National-Gefühl nennen kann, wenn ein Volk auf eine Nationalität stolz ist, die sich durch nichts in der Geschichte der Civilisation — der sittlichen Veredelung der Menschheit, — auszeichnet, sondern daß ein solches Gebärden nur National-Eitelkeit genannt werden muß; besonders aber dann, wenn die Unbedeutendheit eines solchen Volkes und die Armuth seines Landes die Unmöglichkeit vor Augen legt, jenes Ziel je erreichen zu können. Ihr, als Männer, werdet mithin kein Bedenken tragen, um jeden Preis die Bahn des Fortschrittes zu wandeln, selbst mit Aufopferung Eurer Nationalität. Beweis't doch die Forderung an uns, daß Ihr ein solches Opfer für eine Kleinigkeit haltet, und der Ehrenmann wird sich keinen Augenbick besinnen, das unter veränderten Umständen zu leisten, was er unter gewissen Umständen fordert. Ihr wollt ja nicht aus Eitelkeit, daß wir unsere Nationalität fahren lassen und Dänen werden sollen, sondern aus purer, reiner Menschenliebe, um uns beglücken zu können. Darum will ich Euch aufmerksam machen, daß Ihr Euch verrechnet habt. Ihr vermögt erstlich nicht zu geben, was Ihr versprecht, weil Ihr ja selber nicht einmal so gesetzlich frei seid, als wir es sind, und zweitens lassen auch andere politische Rücksichten

es als viel vernünftiger erscheinen, wenn Ihr Dänen Eure Nationalität aufgebt, und Deutsche werdet: denn wäre es nicht eine unerhörte Lächerlichkeit, wenn wir einer Million Menschen zu gefallen, die ohne uns nicht existiren kann, uns unsern 45 Millionen deutschen Brüdern entfremden wollten? Freilich hat das Land des Dänenkönig's eine vortreffliche Lage, eine bedeutende Rolle in der Politik zu spielen, aber die dazu erforderliche Macht fehlt ihm. Durch sich selbst wird Dänemark nie mehr zu einiger Bedeutung gelangen, und Jahrtausende der Geschichte beweisen es, daß die kleineren Staaten *) nach und nach von den größern verschlungen werden, wenn sie nicht von der natürlichen Belegenheit sind, daß die Kosten einer Eroberung derselben ihren Werth bedeutend übersteigen.

Bei dem nächsten allgemeinen Kriege wird auch Dänemark jenem Schicksale nicht entgehen und die Art und Weise, wie es sich gegen die Herzogthümer gestellt hat, wird seinen Untergang beschleunigen: denn in dem Lande, das es unterjochen wollte, wird es dann seine erbittertsten Feinde finden, statt daß ihm im kritischen Momente von Schleswig-Holstein her sonst die einzige Rettung kommen könnte. Diese Behauptung ist keine Prahlerei: denn die Flotte ist in einem Defensionskriege Dänemark's einzige Schutzwaffe; geben nun aber die Herzogthümer kein Geld, so kann es jene weder armiren noch unterhalten, und giebt Schleswig-Holstein keine Leute, so kann Dänemark seine Flotte nicht

*) Spreche ich in einer solchen Bedeutung vom Staat, so meine ich einen solchen Staat, der durch eine mächtige Nation gebildet wird.

einmal bemannen! — Wollten wir nun aber auch so pflichtvergessen gegen die deutschen Brüder handeln, unser Interesse für alle Fälle an das Dänemarks zu knüpfen, so würde der Bund das nicht dulden, und im Falle eines Krieges die lauenburger und holsteinischen Bundestruppen zu pflichtmäßiger Bundeshülfe reclamiren. Also gänzlich Dänen zu werden steht uns nicht einmal frei. Sollen wir also Etwas zu Eurer Rettung thun, Ihr Dänen, so müßt Ihr Euer Interesse unauflöslich an das Deutschlands knüpfen: denn den Grundsätzen des natürlichen Rechtes wäre es durchaus zuwider, wollten wir unser Vaterland ferner von Euch plündern lassen; dieses Recht erheischt es vielmehr, daß Schleswig-Holstein sich von dem unverschämten und treulosen Dänemark trenne, und sich als souveräner Staat den deutschen Bundesstaaten unmittelbar anreihe.

Dann fordert das natürliche Recht noch, daß Dänemarks Archiv dem deutschen Bunde ausgeliefert werde, damit dieser mit Beihülfe schleswig-holsteinischer Volksrepräsentanten ermittele, wieviel Dänemark seit 1460 mehr aus den Herzogthümern gezogen hat, als der Antheil sich beläuft, den es dem König-Herzoge zur Aufrechterhaltung seines herzoglichen Hofstaates zu geben verpflichtet ist, und als erweislich zum Besten Schleswig-Holsteins direct wieder verwendet wurde. Ist dann Dänemarks Schuld an Schleswig-Holstein genau ermittelt, so müßte der Bund letzteres in den Stand setzen, seine Forderungen executivisch bei zu treiben, und daß es im Falle Dänemark nicht zahlen könnte, sich an dem Staats-

Inventario, der Flotte, den öffentlichen Kunstschätzen von realem Werthe, den vorräthigen Waffen und den Staats-Domainen, so wie an dem etwa noch vorräthigen gemünzten oder ungemünzten Golde und Silber zu pfänden vermöge. Das Territorium Dänemarks nehme ich von der Pfandschaft aus, weil es über die Gränzen des natürlichen Rechtes hinausgetrieben ist, die Schulden einer absoluten Staatswirthschaft durch das Eigenthum der Sklaven zu sühnen. Nur die Zeit der constitutionellen Verfassung Dänemarks, von 1460 bis 1660, dürfte eine Ausnahme von diesem Grundsatze begründen. Für die Schulden dieser Periode nun könnten wir für immer Stadt und Schloß Kolding nebst Zubehör, als ehemals zum Herzogthume Schleswig gehörig, wieder an uns nehmen. Sollte sich der Staat Dänemark diesem Acte der Gerechtigkeit widersetzen, an die Hülfe seiner Einwohner appelliren, und diese würden ihm helfen, dann natürlich ist das Interesse der Einwohner nicht mehr von dem seiner Absolut-Herrschaft zu trennen und das Kriegs-Recht würde dann natürliches Recht werden, weil die Pflicht der Selbsterhaltung den Schleswig-Holsteinern geböte, es eintreten zu lassen. — Für Denjenigen, dem diese letzte Periode undeutlich erscheinen möchte, sei die Erklärung hinzu gefügt, daß ich dort, wo ein absolutes Regiment herrscht, nur den Herrscher und seine Helfer und Helfers-Helfer als den Staat betrachte, weil dort die Ordnung der Dinge umgekehrt und das Volk factisch eine Null ist. Diese Nullität des Volkes hört aber auf, so bald es Gelegenheit bekommt, sich der Gewaltherrschaft mit Erfolg zu widersetzen; benutzt es diese nicht und fügt sich also frei-

willig in die entehrenden Fesseln der Despotie, so ist es solidarisch mit Leben und Eigenthum für das Beginnen seiner Zwingherren mit verpflichtet.« —

Finden die Dänen sich aber durch diese meine Beurtheilung beleidigt, und wollen sie die Nation als dänischen Staat betrachtet wissen, wohlan, so lautet das Resumé einer Beleuchtung der schleswig-holsteinischen Frage vom Standpunkte des natürlichen Rechtes also:

»Das Königreich Dänemark darf in seiner gegenwärtigen Form und Verfassung nicht mehr fortexistiren, weil es sich so durch seine eigenen Mittel nicht mehr in der Reihe der Staaten erhalten kann, und kein anderes Land verpflichtet ist, einem Volke zur Beute zu dienen, das seine Staatsverfassung nicht nach seinen Mitteln zu organisiren weiß. Da nun Dänemark auch den Willen nicht zeigt, *) durch sich selbst zu existiren — seine Staats-Einrichtung seinen Mitteln anzupassen, — sondern sich mit indirecter Gewalt von den Schleswig-Holsteinern, seinem Nachbarvolke, zu erpressen sucht, was ihm zur Aufrechterhaltung seiner zu kostspieligen Staatseinrichtung fehlt, so ist es der allgemeinen Sicherheit gefährlich und muß unschädlich gemacht werden. Deutschland ist nächster Nachbar und deutsche Stämme sind durch Dänemark offenbar verletzt und gefährdet: folglich steht Deutschland nicht allein das Recht zu, sondern es ist seine Pflicht, es unschädlich zu machen.«

---

*) Hat es doch im verflossenen Jahre noch erst über 2½ Millionen, so viel man weiß, als Ueberschuß eingesäckelt.

So, Ihr Dänen, hier habe ich gegen Euch gesprochen, ohne mich auf bestaubte Acten und vergilbte Privilegien zu berufen. —

Was jetzt noch über den Gegenstand unserer Verhandlung zu sagen wäre, fällt in eine andere Kategorie und ist Sache der Politik. Demnach erfolgt im Abschnitt:

III.

Beleuchtung der schleswig-holsteinischen Frage vom Standpunkte des politischen Rechtes.

Von politischem Standpunkte aus ist die obige Frage eine Lebensfrage Deutschlands, und sie hat zufällig die merkwürdige Eigenschaft, daß Volks- und Fürsteninteresse oder das Interesse des Bundes in ihr eine Richtung nehmen.

Die allgemeine Volkspolitik muß nämlich dahin streben, den Einfluß der Civilisation und dem Menschenrechte feindseliger Elemente von ihrem Staatsleben ferne zu halten. Die Politik der Regierungen ist nur dann eine richtige, wenn sie es verstehen, den Einfluß mächtiger, eroberungssüchtiger Nachbaren auf jede Art und Weise zu negiren, und ihre Gränzen vor jedem Handstreiche von einer solchen Seite sicher zu stellen.

Diese Grundsätze allgemeiner Politik werde ich jetzt speciell auf Schleswig-Holstein anwenden, und folgende Punkte motiviren und erläutern:

1. Die schleswig-holsteinische Frage ist eine Lebensfrage Deutschlands.
2. Rußland ist der natürliche Feind der deutschen Völker und Fürsten.
3. Welche Maßregeln gebietet die Politik in Berücksichtigung obiger Punkte.

Zur Motivirung des ersten Satzes muß hervorgehoben werden, daß Schleswig-Holstein gleichsam das Bollwerk Deutschland's gegen Norden ist, und so recht eigentlich noch die einzige reine, von keinem übermächtigen Nachbaren bedrohte Gränze bildet, die sowohl zu einer Offensive wie zur Defensive die trefflichste Belegenheit hat.

Die nähere Erläuterung dieser Behauptung schließt das Jetztfolgende in sich. — Ein Reich kann nur dann eine Achtung gebietende Stellung in der Reihe der Staaten einnehmen, wenn es seine äußeren Gränzen von der Art gesichert hat, daß es unbesorgt alle Kräfte seiner inneren Entwickelung zuwenden kann. Um aber diese Entwicklung bis zum möglichsten Grade der Vollkommenheit zu bringen, muß es seine Verhältnisse so ordnen, daß es Fremder Hülfe nicht bedarf; dahin gehört nun besonders, daß es seine Producte und industriellen Erzeugnisse selbst ausführe, was natürlich nur möglich ist, wenn es Küstenländer besitzt.

Schleswig-Holstein ist ein Küstenland; es bietet Deutschland geräumige Häfen an der Nord- und Ostsee dar; da nun aber Deutschland eher Mangel als Ueberfluß an ordentlichen Seehäfen hat, so ist es schon dem merkantilischen Deutschlande nothwendig, sich, des directen Welthandels wegen, die Herzogthümer zu erhalten. Aus dem Besitze von Küstenländern geht aber die Nothwendigkeit des Besitzes einer Flotte hervor: denn ohne Flotte hat weder der Handel genügenden Schutz, noch kann sich ohne sie ein Küstenstaat als Macht von Bedeutung betrachten, da er so den kleinsten Seestaat weder angreifen, noch sich geschickt gegen ihn vertheidigen kann. Deutschland ist in seiner gegenwärtigen Lage eine solche Null

in der Reihe der Staaten, daß das kleine Dänemark ihm ungeahndet Trotz bieten dürfte, stände es mit Schleswig-Holstein auf gutem Fuße. Ja, ich behaupte, daß Dänemark, wenn es in diesem Falle eine ernsthafte Demonstration gegen die Bundesstaaten vor hätte, in vier Wochen den ganzen Handel Deutschland's total zu Grunde richten könnte. Wäre zum Beispiel die dänische Flotte einmal ordentlich ausgerüstet und bemannt, an den Küsten Schleswig-Holsteins von den Handelsschiffen eine Caperflotte organisirt und die Inseln zum Stapelplatze des kostspieligsten Besitzes der Schleswig-Holsteiner gemacht, so könnte Dänemark ganz gemüthlich alle deutschen Handelschiffe capern und fortwährend die deutschen Küsten verheeren. Im Falle eines Angriffes auf die Herzogthümer dürften dann nur Hamburg, Altona und Lübeck nieder gebrannt werden, um dem Bunde keine Operationsbasis unmittelbar an der Gränze zu lassen, und die Herzogthümer könnten hierauf einer Bundesarmee von 100,000 Mann dreist in's Gesicht lachen: denn ihre Geestfelder bilden so viele Festungen als sie Aecker zählen, da jedes einzelne Stück Ackerland mit einem 6 bis 8 Fuß hohen, mit lebendigem Heckenwerk besetztem Walle umgeben ist, der zu beiden Seiten Gräben hat. Bei einer solchen Terrain-Beschaffenheit ist mithin an gar kein regelmäßiges Manoeuvre, und an ein Agiren mit schweren Truppen zu denken. Würde dann endlich dieses Terrain nach ungeheurem Verluste genommen sein, so böten noch die Marsch-Districte, die von der Elbe und See zu unterstützen sind, den Einwohnern einen trefflichen, ja, unter tüchtiger Leitung uneinnehmbaren Zufluchts-Ort dar, weil ein regelmäßiger Krieg in jener Gegend der unendlich vielen Gräben wegen noch unmöglicher wird.

Im äußersten Falle endlich, wenn alles Festland in den Händen des Bundes wäre, würden die deutschen Küsten die schleswig-holsteinische Kaperflotte und die dänische Marine auf dem Meere unterhalten müssen, und ich bin fest überzeugt, der Bund bekäme die Sache zuerst satt und bäte um Frieden! — Oder den Fall genommen, Deutschland bekäme Krieg mit Rußland, so stände die ganze Küste vertheidigungslos da; die Landung der Russen wäre nicht zu verhindern, und Deutschland sähe sich augenblicklich auf die Defensive beschränkt. Dahingegen könnte es in solchem Falle, wenn Schleswig-Holstein unmittelbar zum Bunde gehörte, von dort aus offensiv verfahren, weil es dann Mittel in Händen hätte, stets eine tüchtige Küstenflotte zu unterhalten. Diese Mittel bestehen in den 2650 Handelsschiffen der Herzogthümer, von denen 2402 eine Trächtigkeit von 35,019 Commerzlasten haben, — 248 sind ungemessen, — und in den 13,000 seegewohnten (in der Schiffersprache, »befahrenen«) Leuten. An waffenfähigen Männern von inclusive 20 bis 45 Jahren zählt Schleswig-Holstein 191,657, und im Ganzen 830,754 Einwohner.

Gehen Deutschland diese Herzogthümer verloren, so ist auch jede Hoffnung auf seine dereinstige Einheit und Kraft dahin: denn die Mittel, sich zur See dereinst Geltung zu verschaffen, giebt es mit Schleswig-Holstein fort. Hiermit halte ich den ersten Punkt genügend motivirt, und hoffe, der Behauptung: »Die schleswig-holsteinische Frage ist eine Lebensfrage Deutschland's«, Zustimmung verschafft zu haben.

Gehen wir jetzt zu dem zweiten Punkte unserer Abhandlung über, und die Nothwendigkeit Deutschland's Nordgränze zu sichern, wird um so schärfer hervortreten, wenn

wir die Ueberzeugung gewinnen: »Rußland ist deutscher Völker und Fürsten natürlicher Feind.«

Dies ist es in prinzipieller Hinsicht und durch seine Lage, und zwar auf folgende Weise:

In Rußland giebt es keine Nation, kein Volk, sondern dort leben nur menschenähnliche Maschinen eines Willkürherrschers. Diese Willkürherrschaft will sich der Czar erhalten; deshalb muß er jede Aufklärung und Bildung, die menschliches Selbstbewußtsein in seinen Sklaven erwecken würden, von diesen ferne zu halten suchen. Dazu ist es aber nicht genug, daß im Innern Rußland's jeder aufsprossende Geisteskeim durch Maßregeln der Tyrannei zernichtet wird, sondern auch dem Geisteseinflusse von außen muß vorgebeugt werden. Wollte nun aber Rußland seine Gränzen durch eine gänzliche Absperrung gegen jenen gefürchteten Feind bewahren lassen, so würde dies seiner Größe wegen ungeheure Kosten verursachen, und jener Zweck dennoch nur unvollkommen, selbst bei der mühevollsten Controlirung der Gränzwächter, erreicht werden, wenn seine Nachbaren thatkräftige, freie Nationen wären. Damit nun aber Dasjenige, was Rußland an die Gränzbewachung zu wenden vermag, zur Abhaltung der Geistesbildung ausreiche, wendet es seine Wirksamkeit im benachbarten Auslande dahin, auch dort jede freie Geistesregung nach Kräften zu unterdrücken, und scheuet zu diesem Zwecke kein Opfer. So weiß es unter dem Scheine der Freundschaft stets Verschwörungen und geheime Verbindungen zu denunciren, um ein stetes Mißtrauen zwischen den Fürsten und Völkern Deutschland's zu erhalten. Dadurch nun, daß es den Bundes-Fürsten Furcht vor nicht vorhandenen Gefahren einflößt, concentrirt es die Aufmerk-

samkeit derselben vollständig auf ihre eignen Unterthanen, und wird so selber wenig oder gar nicht von jenen beachtet.

Ja, das liebe Rußland versteht es sogar, wenn es ihm nicht genug zu denunciren giebt, kleine Conspirationen im Auslande durch seine Helfers Helfer improvisiren zu lassen; und warum? — Damit die Gespensterfurcht an den benachbarten Thronen nie schwinde. Durch diese Politik erreicht es, daß man ihm erstlich in jeder Beziehung Ruhe läßt; zweitens, daß die argwöhnisch gemachten nachbarlichen Fürsten jede Regung des Zeitgeistes sorgfältig zu unterdrücken suchen, und so direct für Rußland arbeiten; drittens, daß es sich die hintergangenen Herrscher obendrein verpflichtet, und endlich viertens, daß durch die ungerechte Regierungsweise dieser Nachbarfürsten Unzufriedenheit, Haß und Rachsucht bei den Völkern erweckt, und eine systematische Opposition gebildet wird, deren Ausgang eine Revolution ist. Auf die hier bezeichnete Weise bringt Rußland seine Erweiterungs-Pläne systematisch zur Ausführung: denn hat es ein Nachbarvolk völlig entmenscht oder russificirt, bei welcher Henkersarbeit es sich von dem zunächst an die Reihe kommenden Nachbarn helfen läßt, so sind durch oben besprochene Politik die staatlichen Verhältnisse bei diesem auch bereits so sehr verwirrt, daß es nur die Gelegenheit abzuwarten braucht, auf den dienstwilligen Nachbar selbst einen Handstreich auszuführen. Die Moldau und Wallachei hat Rußland auf diese Weise an sich gebracht, in Griechenland treibt es jetzt ein ähnliches Spiel, Polen hat es mit deutscher Hülfe zertreten, aus Dankbarkeit für diese Hülfe hält es die deutschen Ostsee-Provinzen — Mitau und Curland — geknechtet und sorgt jetzt vorläufig dafür, daß in den Häuptern

der Deutschen wegen dieses letztern Punktes kein großer Gedanken tage! —

Zu diesem Allen kommt noch, daß Rußland jedes Vorurtheil der Fremden zu seinem Nutzen auszubeuten weiß; so versteht es denn auch, aus dem Principe der Legitimität Vortheil zu ziehen, indem es solche Familienverbindungen anzuknüpfen sucht, durch welche es über kurz oder lang Ansprüche auf solche Landestheile gewinnt, die es nöthigen Falles mit dem Schwerte zu nehmen im Stande ist.

Mit einem Worte, der Zweck russischer Politik ist Eroberung; das Mittel, die Knechtung der Völker im russischen Reiche, um sie als blinde Werkzeuge gebrauchen zu können. Bei solchen Grundsätzen ist Deutschland als nächster Nachbar am meisten gefährdet: denn greift es uns auch gegenwärtig noch nicht mit physischen Waffen an, so haben wir doch von seinen indirecten Waffen, von der Uebertragung autokratischer Grundsätze auf unsere Regierungshäupter zu leiden, und was diese selbst am Ende dabei gewinnen, habe ich so eben in Kürze dargethan.

Werfen wir jetzt die Frage auf, woher Dänemark den Muth genommen hat, Deutschland den Fehdehandschuh in's Gesicht zu werfen, so führt uns die Antwort unwillkürlich wieder auf Rußland.

Zwar bin ich fest überzeugt, daß der ganze Plan einer Incorporation oder Danisirung der Herzogthümer direct vom Dänenkönige ausgeht; aber höchst unglaublich ist es doch, daß dieser lediglich auf die Wahrscheinlichkeits-Berechnung hin: man werde den Schritt außer den Gränzen der Herzogthümer wenig beachten und der Bund müsse der Stabilität zu Gefalle gute Miene zum bösen Spiele machen, diesen

Staatsstreich auszuführen unternommen hätte. Dänemark wird vielmehr vorher Grund gehabt haben, auf die Unterstützung irgend einer Macht bei dieser Unternehmung zu rechnen. Von wem anders aber sollten dänische Projecte momentane Unterstützung erwarten können, als von Rußland? — Für das Ministerium Guizot hat ein dänisch-antideutsches Project, der Entfernung zwischen Frankreich und Dänemark wegen, zu wenig Bedeutung; England hat alle Ursache, gegen derartige Dänenanschläge zu sein, und nur in Rußlands Interesse kann es liegen, Dänemark zu dergleichen Intentionen zu ermuthigen; denn wie auch ein solcher Versuch ausfallen möge, Rußland kann nur dabei gewinnen. Abgesehen davon, daß es schon im Prinzipe russischer Politik ist, wenn die Rechte eines Volkes mit Füßen getreten werden, so giebt es noch näherliegende Gründe; nämlich: Rußland bekommt durch die Anregung einer solchen Frage — da es weiß, daß sie der Unentschiedenheit des Bundes wegen unerledigt bleibt, — einen Zankapfel in die Hände, den es beliebig immer wieder auswerfen kann. Dies zur nähern Erörterung:

Da Dänemark den Schlüssel zur Ostsee in Händen hat, und sich in dieser die eigentliche Seemacht Rußlands befindet, so ist es Selbstverstand, Rußland muß sich seinen Einfluß auf Dänemark sichern, oder wenigstens jede Verbindung desselben mit einer andern Macht zu verhüten suchen. Steht nun ein so kleiner Staat wie Dänemark mit seinem nächsten mächtigen Nachbar in gutem Einvernehmen, so hat es für den entfernteren immer gewisse Schwierigkeiten jenes Ziel zu erreichen. Hiernach ist sehr einleuchtend, daß Rußland sich diese Arbeit gerne erleichtern möchte; diese Erleichterung nun wird es am ersten finden, wenn es Dänemark mit Deutsch-

land in Conflict bringt. Nun aber hat ein solches Buhlen um die Gunst eines winzigen Nachbarn, zumal für einen riesigen Autokraten, etwas Beleidigendes, und es liegt klar auf der Hand, daß letzterer sich durch solide Maßregeln jenes Gefühl zu ersparen suchen wird.

Eine solche solide Maßregel ist, wenn Rußland Dänemark wegnimmt. Dies kann nicht so geradezu geschehen, sondern Dänemark muß erst isolirt, und eine Gelegenheit zu interveniren muß herbeigeführt werden. Beides zu erreichen ist die schleswig-holsteinische Frage ein treffliches Mittel: denn daß Dänemark seinen Zweck nicht erreichen würde, ist Rußland schon bekannt gewesen, bevor Dänemark noch den Muth gefaßt hatte, jenen Schritt zu thun: da der Czar in den Herzogthümern Spione genug hat, wenn sie auch nur in der Irren-Anstalt bei Kiel sitzen! — —

Würde es aber zur Revolution gekommen sein, und wir würden Dänemark geschlagen haben, so hätte sich dasselbe Rußland unbedingt in die Arme werfen müssen; wären wir dahingegen geschlagen worden, so hätte uns Dänemark durch das Königsgesetz zur Knute vorbereiten müssen; wir wären völlig zu Dänen gemacht worden. Dann hätte sich Rußland nach dem Tode des jetzigen Kronprinzen plötzlich seiner alten Erbansprüche auf einen Theil Schleswig-Holsteins erinnert; dies hätte sich aber in Dänemark verwandelt, dort gilt das Königsgesetz, dieses duldet keine Trennung der dänischen Monarchie; Rußland aber will seine Ansprüche nicht fahren lassen, nimmt folglich den ganzen »Gesammtstaat« bis auf Weiteres in Beschlag. Vielleicht könnte auch noch der Fall eingetreten sein, daß es zur Revolution gekommen wäre, und der Bund hätte für uns Partei ergreifen müssen;

dann hätte Rußland natürlich Dänemark besetzt und das Ende vom Liede wäre gewesen: Deutschland hätte Schleswig-Holstein und Rußland Dänemark behalten. Endlich: der Bund würde die Sache bei Protestationen bewenden lassen, so würde Dänemark in seinem Danisirungs-Princip fortfahren und Rußland behielte den Zankapfel in Händen, um ihn beliebig wieder auszuwerfen. Der letzte Fall ist eingetreten: Rußland hat den Zankapfel in Händen.

»Hüte Dich, Du Fürstenbund, daß er zu einer Zeit ausgeworfen werde, wo es Dir am wenigsten genehm sein möchte!«

Was würde wohl die Zukunft Deutschlands sein, wenn Rußland die Schlüssel zur Ostsee in den Händen hätte!?

Die große Aufmerksamkeit, welche die russische Flotte den dänischen Küsten seit mehren Jahren schenkt, beweis't genugsam, daß vom Norden aus gegen Dänemark Etwas im Schilde geführt wird. Es giebt auch keinen Landungsplatz an den dänischen Küsten, den die Russen nicht gemessen und gezeichnet hätten.

Daß die dänischen Patrioten einsehen, wie es mit der Zukunft ihres Vaterlandes steht, geht aus den skandinavischen Vereinen in Dänemark, Schweden und Norwegen hervor, deren Tendenz ist, sämmtliche skandinavischen *) Volksstämme zu einer Nation zu vereinen und ein Reich zu bilden. Diese Bestrebungen sind ehrenvoll und politisch; nur hätten die Glieder derselben nicht auf die verfehlte Idee fallen sollen, ihr Skandinavien, ehe es noch gebildet ist, durch Ungerechtigkeit an andern Völkern stark machen zu wollen. Doch Lehrgeld muß ein Jeder zahlen; Rußland hat diesen Skan-

*) Deutschland entfremdete Germanenstämme.

dinaviern einen Vortheil abgewonnen: es hat sie verleitet, vom Hauptwege abzuweichen und ihre Kräfte nutzlos nach einer Seite hin zu vergeuden, die in's Elend statt zur Größe führt. Hätten die Skandinavier sich ihr Ziel nicht verrücken lassen und Geld, Mühe und Zeit zu ihrer Vereinigung, und zur Verbindung ihrer Lande aufgeboten, so dürften sie jetzt schon bis auf einen Handstreich zum Ziele gewesen sein, und die ganze civilisirte Welt würde sich vereinigt haben, zum Schutze eines Landes, das sie als Damm der Despotie betrachtet haben würde.

Daß Rußland diese Bestrebungen gefürchtet hat, geht aus den brutalen Reclamationen wegen einer Rede Orla Lehmann's in dieser Angelegenheit hervor.

Doch, die Würfel sind gefallen! — Jetzt heißt es nach den Umständen handeln, und kurz die Frage zu beantworten:

»Welche Maßregeln gebietet die Politik in Berücksichtigung obiger Verhältnisse?«

In der Politik frägt es sich nur, was mit Hinblick auf die Zukunft bei einer Maßregel zu gewinnen oder zu verlieren ist, und das Recht oder Unrecht besteht hier nur in den richtig oder unrichtig gewählten Mitteln zur Erreichung eines gewissen Zweckes.

Hätte der Bund sein Interesse zu wahren gewußt, so wäre er so vernünftig gewesen, den Dänenkönig zu zwingen, augenblicklich den offenen Brief zurück zu nehmen, und zum Unterpfande, daß von jener Seite keine ähnlichen Angriffe auf die Integrität Deutschlands erfolgt wären, hätte er dem Ansuchen Schleswig's Raum gegeben, und dieses in den Bund mit aufgenommen. Dies ist nicht geschehen, und lächerlich wäre der Versuch, einen Mohren weiß waschen zu wollen. — Also

von dieser Seite ist nichts zu erwarten; die freundliche Aufnahme des Herzoges von Augustenburg zählt nicht: denn würde dieser Herzog von Schleswig-Holstein, so hätte das Land nichts damit gewonnen; der Mann ist ehrgeizig, stolz und ein Stockaristokrat. Er spielt den Volksmann nur, weil er einsieht, daß Dänemark sich zuletzt bequemen wird, ihn zum Könige zu nehmen, wenn er seine jetzige Rolle nur mit Consequenz durchführt. Er ist nicht der Mann, der eine Königskrone ausschlagen würde, und, reichten die Dänen sie ihm, so wären die Verhältnisse wieder dieselben.

Bei so bewandten Umständen muß also das Volk auf sich selbst bauen; zu dem Ende behalte es stets den Grundsatz vor Augen: »Trennung von Dänemark muß sein: denn jedes Band an Dänemark ist ein Riemen zur Knute für uns!«

Das deutsche Volk läßt uns nicht fallen, deshalb müssen wir mit ihm eine stete Verbindung unterhalten; im Innern des Landes müssen wir stets in engster Vereinigung sein; alle Ehrenmänner aus einem Orte müssen fest zusammenhalten und mit dem nächsten Orte in ununterbrochener Verbindung stehen. Wird es uns verwehrt, in Wirthshäusern die Angelegenheiten des Vaterlandes zu besprechen, so geschehe es in den Kirchen, dort kann man uns nicht überwachen. Kirchspiel für Kirchspiel müssen einen kleinen Geldfond zusammenschießen, um für die Sache des Vaterlandes zu wirken. Zur Verwaltung dieses Fonds muß aus jedem Dorfe ein ehrenfester, vorsichtiger und muthiger Mann erwählt werden, der auch die Leitung des Dorfes übernimmt. Die sämmtlichen Dorfvorsteher des Kirchspieles bilden dann das Kirchspielscomité; jedes Kirchspielscomité wählt hierauf

einen Deputirten; die sämmtlichen Kirchspiels-Deputirten des Landes wählen aus ihrer Mitte fünf Mann als Ausschuß, die dann die Hauptleitung des Ganzen übernehmen.

Eine solche Verbindung läßt sich garnicht hintertreiben, und ist sie einmal organisirt, so wird sich das Uebrige bald berathen lassen, und das Land ist auf alle Wechselfälle gefaßt. Können wir im Inlande die nöthigen Drucksachen nicht bekommen, so borgt uns das Ausland seine Pressen; dürfen wir der Post die Besorgung nicht anvertrauen, so geht es auf anderm Wege.

Bis sich nun weiter Etwas in der Sache thun läßt, wahre Jedermann seine Rechte; er setze ungerechten Forderungen und Befehlen ruhige Weigerung, der Gewalt aber Gewalt entgegen, so wird endlich die gute Sache siegen.

Noch einmal, Deutschland läßt uns nicht fallen: denn Deutschlands Glück oder Unglück, Schande oder Ehre hängt von der Lösung der schleswig-holsteinischen Frage ab, und jede Verzögerung derselben ist zu Deutschlands Nachtheil! —

Religiöse und politische Grundzüge

zu einer

vernunft- und zeitgemäßen Staatsorganisation.

Motto:

Im Volke ruht die Majestät!
Ruh't nicht im Gold', im Glauben nicht
Und nicht in Herrscher Kronen.

Th. Bracklow.

Bei'm Hinblicke auf die ereignißschwangere Jetztzeit dräng't sich gewiß jedem nicht völlig Gleichgültigen die Frage auf: »Wo will das hinaus?«; in Manchem wird auch wohl der Wunsch rege, in den Gang der Verhältnisse nach Kräften ein zu greifen. — Um sich aber jene Frage beantworten, und diesen Wunsch realisiren zu können, muß man seine Zeit verstehen! Dies soll heißen, man muß nicht allein durch die Tagespresse von dem Gange der religiösen und politischen Ereignisse unterrichtet sein, sondern auch so viel Scharfblick besitzen, die Quelle der riesigen Kräfte und Anstrengungen, welche sich in verschiedenen, sich bekämpfenden Richtungen auf dem Felde der Religion und Politik kund geben, entdecken zu können, und zu wissen, was sie bezwecken.

Dieses Zeitverständniß wird uns auf diejenige Stufe der Intelligenz stellen, von welcher herab die Beantwortung jener Frage versucht werden darf, und wird die Bahn des eignen Wirkens vorzeichnen.

Da ich es nun in dieser Zeit der Vorbereitung einer bessern Zukunft für die heiligste Pflicht eines Jeden halte, das Seinige zur Regulirung dieser chaotischen Zeitbestrebungen bei zu tragen, so will auch ich hiermit versuchen, ob mir möglich ist, Etwas in dieser Beziehung zu leisten.

Meine Ueberzeugung ist die, daß das Ziel unserer Zeitbestrebungen nur durch allgemeine Volksbildung erreicht werden kann. Um aber eine solche möglich zu machen, ist es nothwendig, daß die der Jugend systematisch beigebrachten Vorurtheile hinweggeräumt werden. Der Grund aller Vorurtheile beruht meistens in den irrigen und befangenen Religionsansichten; darum ist ohne aufgeklärte Religiosität keine wahre Bildung denkbar. Aus diesem Grunde nun werde ich in Folgendem zuerst Rücksicht auf die Religion nehmen, und (theils zur Aufklärung des Wißbegierigen, theils in der Hoffnung, daß die sich in immer größerer Anzahl bildenden »freien Gemeinden« nicht verschmähen möchten, ihre Lehrsätze hiernach zu ordnen,) den Katechismus der natürlichen Religion von Volney *) vervollständigt und mit mehren wesentlichen Abänderungen von mir versehen, als zeitgemäßes Lehrbuch dem Volke übergeben, nachdem ich mehre nothwendige Erklärungen voraus gesendet haben werde. Die Herren Socialisten von Profession werden naserümpfend ausrufen: »Das haben wir schon längst wieder vergessen; dort waren wir schon vor funfzig Jahren!" — Recht schön, meine Herren, das Volk ist aber jetzt noch nicht einmal so weit, und würde bei Euren Maximen auch nie vorwärts kommen. Ihr kramt ihm Grundsätze aus, stellt dem erstaunten Volke Systeme dar, die das Resultat Jahre langen Denkens sind, und seid dann so unbesonnen, zu verlangen, das Volk solle dort wieder anfangen, wo Ihr aufgehört habt! Eure Phan-

---

*) Siehe: „die Ruinen von Volney." Braunschweig, bei F. Vieweg. 1801.

tasie täuscht Euch so sehr, daß Ihr glaubt, das Volk halte immer Schritt mit Euch, während ihr in der Studirstube von Grundsatz zu Grundsatz auf den Höhepunkt Eures System's klettert! — Dies ist Eure einzige Sünde. — Ich will sehen, ob ich sie sühnen kann, und troß Eures Lachens gehe ich muthig an's Werk. —

Auf dem Felde der Religion und Politik hat seit längerer Zeit ein furchtbarer Kampf mit moralischen Waffen für zwei sich als Todfeind gegenüberstehende Begriffe begonnen, und bald werden die Vertreter derselben sich durch physische Gewalt bekriegen, wenn im ersteren Kampfe nicht einer derselben zu Grunde geht.

Diese beiden Todfeinde heißen: »Autokratie und Volksemancipation.«

Um nun zu wissen, für welchen dieser Begriffe Partei zu nehmen ist, werde ich hier vorerst eine Erklärung derselben geben.

Die Autokratie ist ein Ungethüm, welches der Egoismus, die Herrschsucht und brutaler Sinn zeugten, die Gewalt, der Völker Dummheit, Feigheit und Servilität gebar, und die physische und moralische Erschlaffung derselben erhält. Mit einem Worte, es ist die Herrschaft der Willkür, oder die Geltendmachung des Willens eines Einzelnen einem ganzen Volke gegenüber, ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse, Verhältnisse und Neigungen desselben, und ohne Rücksicht auf Moral und Recht. —

Die Volksemancipation dahingegen (bis jetzt in Deutschland ein abstracter Begriff) wird durch Vernunft,

natürliches Recht und das Bewußtsein der Menschenwürde gezeugt; Volksaufklärung, Einigkeit und die daraus entspringende Volkskraft (vielleicht auch die Despotie der Herrscher) werden sie gebären, und stets fortschreitende Volksbildung und die Verbannung der Kasten und der Willkür werden sie erhalten. Mit andern Worten, es ist der Zustand, in welchem das Volk aufhört den Launen und der Willkür eines Einzelnen und der Raubgier einer Kaste zur Beute zu werden; in welchem nur das Gesetz, gegeben und erhalten durch den Volkswillen, geordnet nach den Bedürfnissen desselben und auf die Wohlfahrt des Volkes abzielend, regiert; in Summa, die Anerkennung der Mündigkeit des Volkes!

Um zu einer autokratischen Gewalt zu gelangen, bedienen sich die Machthaber der materiellen und geistigen Mittel. Die Mittel erster Klasse finden sie meistens in den fehlerhaften Regierungsformen und vieldeutigen Gesetzen, und um diese beibehalten zu können, benutzen sie die geistigen: die Volksverdummungsmethoden durch die Religion. Durch diese stumpfen sie nicht allein die Denkkraft und den Muth des Volkes ab, sondern wissen auch durch dieselbe ihre eigene Person mit einem Nimbus zu umgeben, durch den sie dem Volke als geheiligt erscheinen, wenn auch ihr ganzes Leben und Wirken noch so unheilig ist. Eine jede Religionslehre also, welche nur an den Glauben appellirt, und die Vernunft verwirft, können wir demnach als ein Werkzeug der Gewaltherrschaft betrachten, und ein Wahnsinn ist es, irgend etwas Göttliches oder Heiliges darin suchen zu wollen. Die Lehrer derselben glauben auch selbst nicht daran, wenn sie nicht vielleicht den

Verstand verloren haben, sondern sie suchen durch dieselbe nur einen schlechten Nebenzweck zu erreichen, und gehen meistens mit den nach autokratischer Gewalt strebenden Regierungen Hand in Hand. Da nun eben jetzt diese Finsterlinge unter dem Schutze vieler Regierungen wie Giftpilze aus der Erde wachsen, und mit ihrem Geifer das ganze Volk zu verpesten streben, so darf man schließen, daß die Machthaber es in diesem Augenblicke ernstlich mit der Unterdrückung der Freiheit meinen. Wohin man blickt, überall, als gingen sie planmäßig nach einer geheimen Verschwörung zu Werke, treffen sie zu diesem Zwecke die gleichen Maßregeln.

Alle positiven Religionen sind durch Menschen gemacht, und die Bekenner einer jeden behaupten stets von der ihrigen, sie durch göttliche Offenbarung empfangen zu haben. Da nun aber die Eine derselben sehr oft gerade das Gegentheil der Andern lehrt, so beweiset schon dieser Umstand allein die Nichtgöttlichkeit aller Offenbarungs-Religionen, oder stellt wenigstens in Frage, welche die rechte sei; dennoch fielen für Alle Märtyrer und für keine mehr als für das Christenthum. Nun muß sich uns aber ganz natürlich die Frage aufdrängen, ob die ganze Lehre so vieler Opfer werth sei! — Möge sie sich ein Jeder nach dem Schlusse meiner individuellen Meinungs-Aeußerung selbst beantworten.

Eine Religion, wenn sie nicht zur Unterdrückung des Volkes dienen soll, muß heilig sein! Nun aber frägt es sich: »Was ist heilig?«

Das Heilige ist etwas Unantastbares. Das heißt, es muß seine Entstehung unmittelbar der Urkraft aller Wesen, Gott, zu verdanken haben; es muß in seinem Wirken durch keine Macht außer ihm gestört werden können; sein Wirken

muß durch sich selbst oder absolut segenbringend auf die Schöpfung und die Menschheit sein. Sucht ihm Etwas zu widerstreben, so muß es sich unfehlbar durch sich selbst, ohne Zuthun einer Gewalt außer ihm und ohne die Beihülfe zufälliger, außer der absoluten Nothwendigkeit liegender Umstände rächen. Mit einem Worte, es muß in der Wirklichkeit hoch über allem Irdischen erhaben dastehen, und durch keine irdische Macht verletzbar sein.

Alle jene Eigenschaften besitzt nur das Naturgesetz. Es ist unmittelbar durch die Urkraft aller Wesen, Gott, entstanden; es kann durch nichts Erschaffenes in seinem Wirken gestört werden; es wirkt absolut segensreich, erhaltend auf die Schöpfung: denn nach seinen heiligen unverbrüchlichen Regeln bestehen die Welten; folgt ihnen der Mensch als vernünftiges, denkendes Wesen, so ist ein glückliches Fortbestehen und die größtmögliche Vervollkommnung, deren er seinen geistigen und physischen Anlagen nach auf Erden fähig ist, sein Lohn; handelt er denselben zuwider, so ist ein vorzeitiges Alter, ein vorzeitiger Tod, welcher ihn hindert, zu jener Vervollkommnung zu gelangen, seine Strafe. Das Naturgesetz also, und Alles was dieses nach den Regeln der gesunden Vernunft zur Vervollkommnung und zum Wohle des Menschengeschlechts befiehlt, ist heilig.

Alles Uebrige, was wir heilig zu nennen belieben, ist dieses nur dem Wahne nach, oder, wenn man will: laut Uebereinkunft der menschlichen Gesellschaft wird es als heilig gehalten, oder heilig genannt.

Zu etwas wirklich Heiligem wird es aber nie:

Denn es kann sich nicht durch sich selbst rächen, es kann nicht durch sich selbst unbedingt segensreich auf die Schöpfung

wirken, indem es nicht die Urkraft der Welten unmittelbar hervorgebracht hat, sondern sein schwaches Geschöpf, der Mensch. Alles aber, was durch Menschen aufgestellt werden kann, läßt sich auch durch Menschen wieder zerstören; da nun aber das wirklich Heilige sich durch nichts Erschaffenes zerstören läßt, so kann der Mensch nichts wahrhaft Heiliges aufstellen, sondern er kann nur laut Uebereinkunft Etwas heilig nennen, oder als heilig gelten lassen.

Soll nun aber Etwas heilig genannt werden, oder für heilig gelten, so ist vor Allem nothwendig, daß es außer der Antastbarkeit durch menschliche Macht hingestellt wird, und endlich muß auch die Sache an und für sich gut sein, d. h. wohlthätig auf die Menschheit wirken; das kann sie jedoch nur, wenn sie nicht gegen das Naturgesetz verstößt.

Das Grundprincip des Naturgesetzes aber ist Erhaltung der Schöpfung und der Menschheit. Eine jede Religion also, welche mittelbar oder unmittelbar gegen dieses Grundprincip verstößt, ist schon aus diesem Grunde entheiligt. Sie verstößt aber gegen dieses Grundprincip, wenn sie irgendwie zur Tyrannisirung des Volkes die Hand bietet; sei es nun durch den Mißbrauch derselben, oder sei es, daß schon in der Lehre selbst der Keim zu irgend einer despotischen Gewalt enthalten ist. Dieser letzte Fall trifft besonders bei der mosaischen Religion ein, und nach der unumstößlichen Regel, nach welcher die Despotie ein jedes Volk, über welches sie ihre blutige Geißel schwingt, zu Grunde richtet, hat auch das mosaische Gesetz, als Despotie an und für sich, den Grund zum Sturze des jüdischen Reiches gelegt. Hier die nähere Erörterung:

Moses beabsichtigte die verschiedenen israelitischen Stäm-

me zu einem großen Volke zu vereinigen, und sich durch dieses ein eignes Reich zu begründen. Deshalb gab er ihnen ein Gesetz rein politischer Natur, und wählte als Princip desselben eine gänzliche Absonderung seiner Anhänger von der ganzen übrigen Welt und ein Chaos von Religionsvorurtheilen. Um aber dieses Princip nicht umstoßen zu lassen, gab er den Juden ein ungeheuer beschwerliches, zeitraubendes Ceremonialgesetz; verhing über die Uebertreter desselben strenge, ja, oft barbarische Strafen; lehrte sie, in ihrem Gott überall nur den starken eifrigen Jehovah zu erblicken, welcher beständig seine Faust zur Rache wegen irgend einer verabsäumten Ceremonie gehoben habe. Es konnte nicht fehlen, daß diese unnatürliche Furcht die Juden gar den Versuch nicht wagen ließ, über die Göttlich- oder Nichtgöttlichkeit ihres barbarischen Gesetzes nachzudenken; auch ließ ihnen die ängstliche und pünktliche Ausführung der Ceremonien nicht Zeit dazu. So kam es denn, daß das Judenvolk zuerst zur Maschine in der Hand eines schlauen Politikers herabsank, und besonders durch den Lehrsatz, daß sie das auserwählte Volk Gottes seien, zu wüthenden Fanatikern wurden. Hätten sie nur irgendwie zum Nachdenken gelangen können und wollen, so müßte ihnen doch das Gotteslästerliche, die übrige Menschheit Beschimpfende dieses Lehrsatzes sofort in die Augen gefallen sein, und Mißtrauen gegen den Verkünder desselben bei ihnen erweckt haben: denn wie wäre wohl die Gottheit in den Augen der Menschen mehr zu erniedrigen, als wenn sie sich diese parteiisch vorstellen müßten, und was gäbe es wohl schmählicheres für einen Menschen, als wenn er sich von irgend einer Seite sagen lassen müßte: »Du bist ein Verworfener vor Gott, und hast nicht das Recht an den Wohl-

thaten Theil zu nehmen, welche dieser für uns bestimmt hat.« So, als Verworfene, betrachten die Juden alle übrigen Völker, und wurden in Folge dessen unzugänglich, finster und hochmüthig gegen alle Nichtjuden; behandelten diese mit Verachtung, und führten zur Zeit der Blüthe und Kraft ihres Reiches ihre Kriege als fanatische Mörder. Auf diese Weise luden sie den Haß aller Nationen auf sich, blieben in der Aufklärung, da sie mit Fremden keinen Umgang pflogen, zurück, und fielen endlich als Opfer einer gerechten Rache.

Ein politisches Gesetz ist immer nur für einen Zeitraum berechnet, und jemehr es der Zeit und den Umständen angemessen ist, je weiser kann man es nennen. Dasselbe Gesetz, zu einer andern Zeit und unter andern Umständen, kann das non plus Ultra aller Thorheit sein. Eine Religion aber soll unvergänglich sein, deshalb ist es ein Unsinn, so lange verschiedene Nationen und Religionen bestehen, das Religions- und politische Gesetz zu vereinigen; eine solche Maßregel wird immer den Fall der Nation vorbereiten. Moses Gesetz war zu seiner Zeit unbedingt das größte Meisterstück der Politik. Glücklich hat aber das mosaische Gesetz nie gemacht, und zur Vervollkommnung des Menschengeschlechts nie etwas beigetragen: denn seine Anhänger sind schon dadurch, daß sie es bekennen und halten, Sclaven. Als Religion also verfehlt es seinen Zweck, als Politik aber war es zu seiner Zeit und unter den damaligen Umständen gut. —

Aber jetzt ist es Zeit zu untersuchen, inwiefern das Christenthum seinen Zweck als Religion (die Menschheit zu beglücken und zu vervollkommnen) erreicht. Als Basis zu einer politischen Verfassung ist es seiner unbestimmten und

vieldeutigen Lehrsätze wegen durchaus untauglich; wird es aber dennoch dazu benutzt, so muß es durch diesen Umstand auch seinen Zweck als Religion verfehlen, indem es dann die Veranlassung wird, daß das Volk einer falschen innern Politik zum Opfer fällt.

Die unbestimmte, zweideutige Abfassung der christlichen Religion ist seit ihrem Entstehen die Ursache ewiger Zwistigkeiten, Parteiungen und vielen Blutvergießens gewesen, und wird es bleiben, so lange man das morsche Gebäude durch Palliativmittel zu erhalten versuchen wird. Die rein religiösen Lehrsätze, so wie das Sittengesetz derselben sind voll von Vorurtheilen und Unwahrheiten, und streiten wider das Gesetz der Natur und der Vernunft. So z. B., der Weg zur Seligkeit sei uns erst durch Christi Tod eröffnet, er habe uns durch seinen Tod von der Hölle und der Verdammniß erlös't! Also auf diese Weise wäre der alliebende Schöpfer ein bestechlicher Barbar, der das ganze Menschengeschlecht hätte zu Grunde gehen lassen, wenn nicht ein Menschenopfer seine Wuth beschwichtigt hätte? — Ein herrlicher Lehrsatz!

Dann, die dem Bramismus entlehnte Lehre von der Dreieinigkeit. Der Bramime stellte schon das System der Dreieinigkeit auf, worunter er die Kräfte der Erzeugung, Erhaltung und Zerstörung verstand: Brama, Chiven und Vichenou. Dann die Lehre von der Transsubstantiation u. s. w. Das Sittengesetz, besonders in der Bergpredigt Christi enthalten, charakterisirt durch folgende Stelle am besten den Geist des Christenthumes: »Matthäi 5, v. 39 u. 40. So jemand dir einen Streich giebt auf den rechten Backen, dem biete den andern auch dar; und so jemand dir den Rock nimmt, dem lass' auch den Mantel.« — Diese Moral, die den Bösen

verhärtet und ermuthigt, und den Guten erniedrigt, ihm knechtischen Sinn einflößt und sein Ehrgefühl abstumpft, ist recht geeignet, wie die Erfahrung beweist, einen Geist der Servilität und der Gefühllosigkeit zu erwecken. Diese Moral ist der Dünger auf dem Acker der Despotie. Ja, sie erzeugt ein knechtischgesinntes, wahngläubiges Volk, welches sich einbildet, der Urkraft der Welten durch die leichtsinnige, unmännliche Aufopferung seiner heiligsten Rechte, durch hündische Treue und weibische Duldsamkeit gegen seine Peiniger zu gefallen. Ein Volk, das nicht im Stande ist zu begreifen, daß die allgütige Vorsehung den Menschen nicht mit diesen herrlichen Anlagen und Fähigkeiten ausgerüstet habe, um sie im Frohndienste des Uebermuthes und der Prunk- und Herrschsucht zu vergeuden; das einfältig genug ist, diese Welt ungenutzt zu verlassen, in der Hoffnung, nach dem Tode ersetzt zu erhalten, was es hier thöricht genug war zu verschmähen, damit es dem Lügenmaul und der Raubsucht in den Rachen fällt. Sie zeugt ein Volk, das sich sein Unglück selbst zuzieht: indem es nicht weiter auf Recht und Pflicht achtet, als ihm jenes zu geben und diese zu erfüllen selbst obliegt, ohne sich darum zu bekümmern, was Andere thun und was Anderen begegnet; welches nicht bedenkt, daß das heutige Schicksal eines Andern, morgen das seinige sein wird; das selbst dann noch ruhig zusieht, wenn es weiß, daß es von dem Schwerte, welches heute das Haupt seines Bruders fäll't, morgen selbst getroffen wird!

Das ist der Charaktet des Christenthums!

Ob Christus wirklich so, wie im neuen Testament steht, lehrte, ist wohl sehr die Frage, weil er selbst kein Wort davon geschrieben hat, und man überhaupt auch keine an-

derweitigen handschriftlichen Ueberlieferungen von ihm kennt. Es ist erwiesen, daß die erste authentische Geschichte der Thaten Christi in griechischer Sprache, in beträchtlicher Entfernung von Jerusalem und erst nachdem die bekehrten Heiden eine bedeutende Zahl ausmachten, verfaßt worden ist. Für diese Behauptung spricht unter andern der Umstand, daß die ersten Anhänger Christi aus Leuten der ungebildetsten Classe bestanden, von welchen man nicht mit Grund annehmen kann, daß sie befähigt waren, ein solches Werk, wie das neue Testament, zu Stande zu bringen. Hieraus folgt also, daß dieses später von Männern geschehen sein muß, welche mit Christo nicht mehr persönlich in Berührung gekommen waren, und deshalb ist mit Sicherheit anzunehmen, daß diese sich haben Ungenauigkeiten zu schulden kommen lassen, wie sie Ueberlieferungen nach längerer Zeit und entfernt vom Schauplatze, so wie der Zeitgeist nothwendig mit sich führen müssen.

Es sei nur noch die Bemerkung hinzugefügt, daß die schwankenden Lehrsätze der christlichen Religion nicht allein in den Händen der Machthaber als Vogelscheuche für das Volk gemißbraucht werden, sondern daß sie sogar zu allen Zeiten, ohne Zuthun einer Regierung wahnsinnige Sekten gezeugt haben; wie z. B. etwa 50—80 Jahre nach Christo die Anachoreten. Diese Individuen richteten nicht allein aus sogenannter großer Frömmigkeit, Wahnsinn, ihren Körper durch allerlei Martern zu Grunde, sondern sie gingen buchstäblich zu Werke nach den Worten Christi: „Gehe hin, verkaufe Alles was Du hast und folge mir nach.« Also um ihrem Herrn und Heilande würdig nachfolgen zu können, liefen sie ganz und gar nackend (beide Geschlechter) in den

Feldern und der Wüste umher, und unterschieden sich nur durch ihre zwei Beine von dem übrigen Vieh. Aber was soll man dazu sagen? Dem Wundergläubigen muß konsequenter Weise auch jeder Satz der Bibel wörtliche Gültigkeit haben. — Ich werde hier den Beweis liefern, daß es keines Wunderglaubens bedarf, um die Menschheit hier tausendmal glücklicher und freier zu machen, als sie es bisher war, und daß dennoch Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden kann, und zwar durch die Kenntniß und Befolgung des Naturgesetzes.

Katechismus der natürlichen Religion.

Frage. Was ist das Naturgesetz?

Antwort. Es ist die in der Urkraft beruhende ewige, unveränderliche und nothwendige Regel, nach welcher sich aus dem unbekannten Urstoffe Massen bildeten und zu Weltkörpern formten, die durch beständige Wechselwirkung auf einander fortbestehen, sich vervollkommnen, und Pflanzen und lebendige Geschöpfe mit Attributen solcher Art, als sie zur Fortexistenz in ihrer Sphäre nöthig haben, hervorbringen. — Mit andern Worten: Es ist das mit der Schöpfung verwobene ewige, unwandelbare und nothwendige Gesetz, welches das All der Welten und die Geschöpfe hervorrief, erhält und vervollkommnet, und welches dadurch, daß es sich den Sinnen des Menschen darbietet und durch seine Vernunft erklärlich ist, allein hinreicht, das Menschengeschlecht zu erhalten und es seiner Bestimmung, einer unaufhörlichen Vervollkommnung, entgegen zu führen.

F. Giebt es einen Gott?

A. Ja!

F. Wie ist das Dasein Gottes durch das Naturgesetz zu beweisen!

A. Der erstaunliche Bau des Weltalls, die unnachahmliche Organisation jedes einzelnen Theiles desselben, die bewundrungswürdige Ordnung und der Einklang aller Bewegungen in ihnen, welche in ununterbrochener Harmonie auf die Erhaltung des Alls hinwirken, wie auch die verschiedenen Attribute und Eigenschaften aller Wesen lassen uns deutlich die allmächtige, über alle menschliche Weisheit erhabene Urkraft, welche dieses Alles hervorbrachte und ordnete, und welche wir mit dem Namen »Gott« bezeichnen, erkennen. Diese Art der Erkenntniß Gottes ist so hinreichend, daß Alles, was die Menschen auf anderem Wege und durch andere Mittel von dieser Kenntniß zu erlangen gestrebt und erlangt zu haben behaupten, als lächerlich und widersinnig erscheinen muß.

F. Also ist es nicht wahr, daß sich Gott den Stiftern der verschiedenen Religionen, oder deren berühmten Lehrern auf irgend eine andere Weise, als durch die Schöpfung offenbart, und nach der Angabe der Priester Wunder gethan hat?

A. Nein: denn das wäre ein Widerspruch gegen die Allweisheit und ursprüngliche Vollkommenheit Gottes, indem es ja davon zeugen würde, daß die erste Einrichtung der Schöpfung zur Erhaltung und Vervollkommnung des Menschengeschlechtes untauglich gewesen sei, oder er müßte das-

selbe anfänglich zu einem andern Zwecke geschaffen und also später seine Absichten in Betreff desselben geändert haben, und beides wäre eine Unvollkommenheit.

F. Wodurch unterscheidet sich das Naturgesetz von allen andern Gesetzen?

A. Dadurch, daß es ursprünglich, unmittelbar, allgemein, unveränderlich, augenscheinlich, vernünftig, gerecht, friedlich, wohlthätig und allein hinreichend ist.

F. Tragen denn die andern Gesetze keine dieser zehn Kennzeichen?

A. Nein! Denn alle andern Gesetze sind nur unvollkommene Kopieen des Naturgesetzes, also nicht ursprünglich. Sie sind von Menschen gegeben, welche getäuscht sein, oder täuschen können, folglich nicht unmittelbar von Gott. Keines schickt sich wie Dieses für alle Völker der Erde; alle sind örtlich und zufällig aus Verhältniß des Platzes und der Personen entstanden, so daß, wenn dieser oder jener Mensch, diese oder jene Begebenheit nicht gewesen wäre, dieses oder jenes Gesetz nicht sein würde, deshalb ist keines allgemein. Weil Das, was nach dem einen Gesetze gut und Tugend ist, nach dem andern Uebel und Laster genannt wird, und weil ein und dasselbe Gesetz zu einer Zeit billigt, was es zur andern verdammt, ist keines unveränderlich. Weil außer dem Naturgesetze sich alle auf zweifelhafte Thatsachen, auf zweideutige und verdächtige Zeugnisse und auf Beweise, die den Sinnen unzugänglich sind, gründen, ist keines, außer jenem, augenscheinlich. Alle andern Gesetze wider-

sprechen dem Verstande und der Vernunft des Menschen, und legen ihm eigenmächtig einen blinden, in der Ausführung unmöglichen Glauben auf, deshalb sind sie nicht vernünftig. Da nur das Naturgesetz Strafen, die den Uebertretungen angemessen sind, folgen läßt, alle übrigen aber oft mit den Verdiensten oder Vergehungen ungemessene Belohnungen oder Strafen verbinden, und oft Handlungen, welche nichtig oder gleichgültig sind, als Verdienst oder Vergehungen anrechnen, so sind die letztern alle ungerecht. Da das Naturgesetz uns alle Menschen als Brüder, welche uns gleich sind an Rechten, betrachten lehrt, jedes andere Gesetz aber Uneinigkeit, Zwietracht und Krieg verkündet und die Menschen trennt durch ausschließliche Ansprüche auf Wahrheit und Herrschaft, so sind diese alle unfriedlich und unduldsam. Da das Naturgesetz allein allen Menschen die wahren Mittel lehrt besser und glücklicher zu werden, die übrigen Gesetze sich aber auf verderbliche oder geringfügige Gebräuche beschränken, und keines die wahren Mittel zum Glücke lehrt, indem die Erfahrung beweis't, daß nach so vielen Gesetzen, Religionen, Gesetzgebern und Propheten die Menschen noch immer so unwissend und unglücklich sind, als vor vielen tausend Jahren, so ist keines dieser Gesetze wohlthätig. Weil kein Gesetz, wie dieses mit dem Naturgesetze der Fall ist, Alles umfaßt, was die andern bürgerlichen oder Religionsgesetze Gutes und Nützliches haben, oder den wesentlichen moralischen Theil derselben ausmacht, so ist auch keines derselben allein hinreichend.

F. Worin besteht die Gottesverehrung der Bekenner des Naturgesetzes?

A. In der Beobachtung der Wirkungen, welche die Bewegung der verschiedenen Weltkörper auf ihre Weltgegend und die Producte und Wesen in derselben hervorbringt, und in der Befolgung der Regeln, welche aus dieser Beobachtung zu ihrer Erhaltung und Beglückung entspringen.

F. Was ist das erste Gebot des Naturgesetzes in Beziehung auf den Menschen?

A. Die Selbsterhaltung.

F. Wie gebietet die Natur dem Menschen, sich selbst zu erhalten?

A. Durch die Empfindung des Vergnügens, durch welche sie ihn hinzieht und antreibt Alles zu thun, was darauf hinzielt, sein Dasein zu erhalten, und die Empfindung des Schmerzes, durch welche sie ihn warnt Das zu thun, was seinem Leben Gefahr bringt.

F. Das Vergnügen ist also kein Uebel, keine Sünde, wie die Mucker behaupten?

A. Nein; das ist es nur, in sofern es darauf zielt, durch die Zerstörung der Gesundheit das Leben zu verkürzen.

F. Ist das Vergnügen der vornehmste Zweck des Daseins?

A. Nein; das Vergnügen ist nur eine Ermunterung zum Leben, wie der Schmerz eine Warnung vor dem Sterben.

F. Womit ist diese Behauptung zu beweisen?

A. Durch zwei handgreifliche Thatsachen. Erstlich: das Vergnügen übermäßig genossen, führt zur Zerstörung; ein Mensch z. B., der das Vergnügen zu essen oder zu trinken und des sinnlichen Genusses mißbraucht, greift seine

Gesundheit an, und verkürzt sein Leben; zweitens: der Schmerz führt zuweilen zur Erhaltung; ein Mensch z. B., der sich ein brandiges Glied ablösen läßt, leidet Schmerz, und zwar, um nicht ganz umzukommen.

F. Aber beweiset dies nicht, daß uns unsere Empfindungen über den Zweck unserer Erhaltung täuschen können?

A. Ja, sie können es auch für den Augenblick.

F. Wie täuschen uns unsere Sinne?

A. Auf zweierlei Art: durch Unwissenheit und Leidenschaften.

F. Wie durch Unwissenheit?

A. Wenn wir handeln, ohne die Wirkung unserer Handlung und der Gegenstände, mit welchen uns diese in Berührung bringt, zu kennen; z. B., wenn man Opium käuet, ohne Etwas von der einschläfernden Wirkung desselben zu wissen.

F. Wann täuschen sie uns durch Leidenschaften?

A. Wenn wir zwar die schädliche Wirkung der Gegenstände kennen, uns aber ungeachtet dessen der Heftigkeit unserer Wünsche und Triebe überlassen; z. B., wenn ein Mensch, welcher weiß, daß der Wein berauscht, ihn dennoch im Uebermaße trinkt.

F. Was ist daraus zu folgern?

A. Daß die Unwissenheit, in welcher wir geboren werden, und die unbeschränkten Triebe, denen wir uns überlassen, unserer Erhaltung zuwider sind; daß also die Unterrichtung unseres Verstandes und die Beschränkung unserer Leidenschaften zwei Pflichten, zwei natürliche Gesetze ausmachen, welche unmittelbar aus dem ersten Gesetze, der Selbsterhaltung, fließen.

F. Wenn wir aber unwissend geboren werden, ist da die Unwissenheit nicht ein natürliches Gesetz?

A. Eben so wenig, als daß wir nackte und schwache Kinder bleiben müßten. Die Unwissenheit ist für den Menschen keineswegs ein Gesetz der Natur, sondern vielmehr ein Hinderniß gegen die Ausführung aller ihrer Gesetze; sie ist die wahrhafte Erbsünde.

F. Warum ist die Selbsterhaltung das erste und größeste Gesetz der Natur?

A. Weil nicht allein das Leben das größeste uns vom Schöpfer verliehene Gut ist, sondern weil auch mit unserm Leben die Möglichkeit aufhört, nach Vervollkommnung zu streben.

F. Was ist unter Vervollkommnung des Menschen zu verstehen.

A. Eine immer größere Ausbildung aller physischen und geistigen Anlagen und Fähigkeiten, welche zu einer immer tieferen Kenntniß der Werke und des Wesens des Schöpfers, und zu einem immer deutlicheren Begriffe von unserer Bestimmung führt.

F. Was zeichnet den Geist des Menschen von dem der übrigen Geschöpfen aus?

A. Ein räthselhaftes, unwillkürliches Vorwärtsstreben, welches auch dort Statt findet, wo sich der Mensch nicht gerade eines bestimmten Wunsches, dessen Erfüllung er von der Zukunft erwartet, bewußt ist, und welches jede denkbare Stufe des Wissens und jeden möglichen Grad des irdischen Glücks übersteigt. Oder mit andern Worten: Ein unsterblicher

Drang, eine nie zu befriedigende Sehnsucht nach der Zukunft,*) ohne daß er die Erreichung irgend eines Zweckes dabei im Auge hätte, und welche durch keine Weisheit, keine Glücksverhältnisse, ja nicht einmal durch die vollständigste Befriedigung aller augenblicklichen Wünsche länger zum Schweigen gebracht werden kann, als die Macht der Leidenschaften, oder irgend ein gewaltsamer äußerer Eindruck alle Denkkraft und das ganze Gefühlsvermögen beherrscht. Dieser geheimnißvolle Drang ist auch die Haupttriebfeder alles Lernens und des Strebens nach Wissen, und führt also zum Gebrauche der Geisteskräfte, des Willens, des Verstandes und der Vernunft, wodurch deren Ausbildung herbeigeführt wird. Je nachdem dieser Drang mehr oder weniger in einem Menschen vorhanden ist, hat dieser viel oder wenig Geist.

F. Da die meisten Menschen sich dieses geheimnißvollen Dranges gar nicht einmal bewußt sind, wie kann man so das klare Bewußtsein von dem Vorhandensein desselben füglich betrachten?

A. Als eine sehr bedeutende Stufe der Intelligenz; dieses Bewußtsein bedingt nicht allein einen ziemlich hohen Grad geistiger Bildung, sondern es treibt auch den Menschen an, rasch auf der Bahn des Wissens fortzuschreiten.

F. Was wäre wohl als die höchste Stufe alles menschlichen Wissens oder als Vollkommenheit zu betrachten?

A. Den Urquell dieses Dranges, und den Endzweck

*) Hiermit ist keineswegs die Zukunft nach dem Tode ausschließlich gemeint, sondern ich will die vollständigste Bedeutung des Wortes verstanden haben.

zu welchem die Urkraft die ganze Schöpfung und besonders den Menschen hervorgebracht hat, zu kennen.

F. Da nun unser ganzes Wissen über den Endzweck unsers Daseins bloß auf Hypothesen beruhen kann, was ist da um so mehr unsere Pflicht?

A. Diese Welt zu unserm Besten zu benutzen, so sehr es unsere natürliche Organisation, die Einrichtung der Schöpfung und die Verhältnisse zulassen; d. h., hier so lange und so glücklich als möglich zu leben, welches nur geschehen kann, wenn wir uns aller physischen und geistigen Anlagen und Fähigkeiten nach Kräften bedienen.

F. Aber was bedarf es der Ausbildung der Geistes-Anlagen, da man doch nur durch die Sinne genießt?

A. 1) Weil die vornehmste geistige Eigenschaft, die Vernunft, uns von den Genüssen einen Gebrauch machen lehrt, der dem Gebote der Selbsterhaltung gemäß ist.

2) Weil uns eben diese Geisteskräfte die Idee von unserer höhern Bestimmung beibringen und uns einen Fingerzeig geben, welcher Weg zur Erreichung derselben einzuschlagen ist.

3) Weil die Ausbildung der Geistes-Anlagen zu Genüssen führt, von denen der Mensch in rohem Zustande nichts weiß.

F. Wie läßt uns das natürliche Gesetz auf eine Fortdauer unseres Geistes nach dem Tode schließen?

A. Wenn wir aus der ganzen Einrichtung alles Geschaffenen erkennen, daß auch nicht das Allergeringste zwecklos ist, folglich Alles von der Allweisheit des Schöpfers zeugt; wenn wir ferner alle unsere geistigen Anlagen und Fähigkeiten betrachten, deren völlige Ausbildung in einem Menschenalter nicht errungen werden kann, dann die Bemerkung

machen, daß diese nicht einmal zur Vollkommenheit ausgebildeten Geisteskräfte uns schon auf eine Bahn des Forschens führen, deren Ende unerreichbar ist, und bei jedem Menschen, selbst bei der Fülle des Glückes, jenes geheimnißvolle, unberechnete Drängen nach Zukunft Statt findet, so muß es eine nach dem Tode fortgesetzte Laufbahn für den Geist geben; indem der Mensch, um so lange und so glücklich fortzubestehen, als es seiner physischen Einrichtung nach möglich ist, einer so hohen Ausbildung des Geistes nicht bedarf, als diese schon Tausende von Menschen errangen und noch erringen werden: oder Gott müßte durch die Schöpfung des Menschen einen Widerspruch begangen haben, indem er ihn erstlich mit unnöthig hohen Geisteskräften begabt, und zweitens, ihm durch den Drang nach Zukunft eine unnöthige Qual, welche der Gegenwart unnöthiger Weise Etwas von ihrem Werthe raubte, auferlegt hätte, und Ersteres würde gegen die Allweisheit, Letzteres aber gegen die Allgütigkeit Gottes verstoßen.

F. Wie ist die Allgütigkeit Gottes aus der Natur zu beweisen?

A. Gott hat Alles so eingerichtet, daß der Mensch hier eines ungestört frohen Daseins genießen kann; die ganze Schöpfung giebt ihm die Mittel dazu an die Hand.

F. Wie kann der Mensch eines ungestört frohen Daseins genießen; wird er nicht oft von Uebeln betroffen, denen er nicht ausweichen kann?

A. Nein, das wird er nicht: Denn an allen Uebeln ist der Mensch mittelbar selbst schuld, durch Unwissenheit und die fehlerhafte Einrichtung der Gesell-

schaften, welche letztere wieder, theils aus Unwissenheit, theils aus Leidenschaften entspringt.

F. Wenn nun aber der Mensch krank wird, ohne daß er wissentlich gegen die Regeln der Gesundheit gehandelt hat?

A. So hat er unwissentlich dagegen gehandelt: denn würde der Mensch alle in der Natur begründeten Einflüsse, welche auf seine Gesundheit nachtheilig wirken, kennen, und würden die menschlichen Gesellschaften so eingerichtet sein, daß Einer nicht unnöthiger Weise die Gesundheit des Andern mittel- oder unmittelbar gefährdete und zerstörte, so würden alle Menschen so lange leben, als es nach der Organisation des menschlichen Körpers möglich wäre, und durch natürliche, allmählige Entkräftung altern und sterben; aber um allen schädlichen Einwirkungen, welche in der Natur und den Vergesellschaftungen beruhen, ausweichen zu können, wäre es nothwendig, daß alle Menschen in allen hierauf bezüglichen Zweigen des Wissens die höchste Stufe erreicht hätten. Möge dies nun nach Jahrtausenden oder nie geschehen, so hat Gott doch in der Natur den Weg zum Ausweichen dieser Uebel vorgezeichnet, und nur die Unvollkommenheiten des Menschen sind Ursache, daß er ihn verfehlt.

F. Aber warum hat Gott es nicht so eingerichtet, daß der Mensch schon in der Geburt vollkommen ist?

A. Dann müßte das ganze Naturgesetz umgestoßen werden, und der Mensch hörte auf, Mensch zu sein: denn er wäre dann eine todte Maschine, die nicht willkürlich und mit Ueberlegung handeln könnte, und er würde, da dann das Prinzip des Vorwärtsstrebens auf-

hören müßte, nur eine thierische Seele, aber keinen menschlichen Geist haben.

F. Da durch dies Alles bewiesen wird, daß der menschliche Geist so sehr von dem Geiste aller übrigen Geschöpfe verschieden ist, was muß man daraus wieder schließen?

A. Daß die Menschen zu einem weit höheren Zwecke als jene alle geschaffen sind.

F. Ist es möglich, sich von der Art und Weise des Fortbestehens nach dem Tode einen Begriff zu machen?

A. Nein; da der Geist nur in Verbindung mit dem Körper und durch die Sinne desselben zu wirken vermag, so ist es ihm unmöglich, sich auf der Stufe irdischer Unvollkommenheit einen Begriff von einem Fortbestehen ohne diesen zu machen.

F. Ist die Seligkeit als ein Zustand der Ruhe und vollkommnen Zufriedenheit anzunehmen?

A. Nein. Da die schaffende Kraft oder das unaufhörliche Vorwärtsstreben in dem Menschen das eigentliche Wesen des Geistes ist, so kann der Geist auch nie in einem Zustande ewiger Ruhe fortbestehen: denn das wäre Tod! Es muß also die Seligkeit in einem schnellen Vorwärtsschreiten auf der Bahn der Erkenntniß des Schöpfers, der Einrichtung und der Zwecke seiner Werke bestehen, welches nie enden wird, und der Genuß, welchen dieses Vorwärtsschreiten bereitet, ist Seligkeit.

F. Ist eine ewige Verdammniß nach dem Tode zu fürchten?

A. Nein; der Mensch kann in diesem Zustande der Unvollkommenheit gar nicht so große Sünden begehen, daß sich eine solche Strafe mit der strengsten Gerechtigkeit

vereinen ließe; besonders, da viele Handlungen, welche hier mit dem Namen »Sünde« bezeichnet werden, nur dem Wahne nach, welcher in einem Irreleiten des Verstandes besteht, aber nie in der Wirklichkeit Sünde sind.

F. Giebt es ein unabwendbares Schicksal oder allwaltendes Fatum, wie die Alten es nannten?

A. Ja; aber es besteht lediglich darin, daß der Mensch einmal sterben muß.

F. Aber wenn das Wie nach dem Tode so unbekannt ist, muß da nicht der Mensch diesem Augenblicke mit Schrecken entgegensehen?

A. Nein, das wäre die größeste Thorheit: denn er würde den Tod durch diese Furcht nicht abwenden, sondern nur beschleunigen, und dennoch keine Aenderung der Zustände, welche seiner in dem Dasein nach dem Tode harren werden, herbeiführen können: also thut er am allervernünftigsten, wenn er nach den Regeln des Naturgesetzes so lange und so vergnügt als möglich zu leben sucht, und dem entscheidenden Augenblicke mit Resignation entgegen sieht.

F. Fassen wir jetzt zusammen, welche Wahrheiten das Naturgesetz dem Menschen (als Individuum betrachtet) lehrt, und welche Vorschriften es ihm als solches betrachtet macht?

A. 1) Es lehrt das Dasein eines allmächtigen, allweisen und allgütigen Urgeistes, »Gott« genannt.

2) Daß die Verehrung Gottes bloß in dem Bestreben, seine Werke und sein Wesen immer besser kennen zu lernen, besteht, zu welchem Zwecke uns das Naturgesetz als Hauptpflichten vorschreibt:

a. Erhalte dich.

b. Unterrichte dich.

c. Mäßige dich.

3) Lehrt es das Fortbestehen nach dem Tode oder das Vorhandensein einer Ewigkeit.

F. Da diese religiösen Begriffe Früchte der Vernunft sind und das Naturgesetz die Unterlassung seiner Vorschriften selbst bestraft, ist da irgend eine menschliche Autorität berechtigt, als irdischer Richter dem Naturgesetze vorzugreifen?

A. Nein, eine solche Anmaßung, ist jeder einzelne Mensch berechtigt zurückzuweisen.

F. Da nun zur Befolgung der Regeln des Naturgesetzes eine solche Menge von Kenntnissen nöthig ist, welche sich der Mensch als einzeln dastehend nicht verschaffen kann, wie soll er denn dazu gelangen?

A. Durch die Gesellschaft.

II. Von der Gesellschaft.

Frage. Was versteht man unter Gesellschaft?

Antwort. Die Vereinbarung mehrerer Menschen, durch Zusammenwirken nach gewissen Regeln einen gemeinsamen Zweck zu erreichen.

F. Was ist im Allgemeinen der Zweck der menschlichen Vergesellschaftung?

A. Die gegenseitige Bildung und ein gemeinsames Wirken zur Erhaltung und Beglückung des Menschengeschlechts. Je nachdem eine Gesellschaft diesem Ziele mehr oder minder zustrebt, ist sie mehr oder minder nützlich, wirkt sie aber diesem Ziele entgegen, so ist sie geradezu schädlich.

F. Aber ist die Vergesellschaftung der Menschen nicht ein unnatürlicher Zustand?

A. Im Gegentheil; schon der Trieb zum andern Geschlecht ist ein Fingerzeig der Natur zur Herbeiführung des gesellschaftlichen Zustandes: denn die Ehe ist doch unbestreitbar der erste Schritt hierzu; ferner muß auch die Herbeischaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, besonders in rauhem Klima, und das natürliche Mitgefühl oder die natürliche Theilnahme für die Freuden und Leiden Anderer uns fremden Umgang suchen lehren.

F. Du sagtest von der Ehe. Was ist die Ehe?

A. Ein Zusammenleben zweier Personen beiderlei Geschlechts, welches zum Zwecke hat, Kinder zu zeugen und sich gegenseitig das Leben zu verschönern.

F. Woraus geht ein eheliches Zusammenleben hervor und welche Triebfedern führen ein solches herbei?

A. Aus gegenseitigem, freiwilligem Uebereinkommen, zu welchem gegenseitige Liebe oder Achtung, vielleicht auch beide zugleich Veranlassung geben.

F. Welche Ehen sind demnach vernunft- und naturgemäß?

A. Diejenigen, welche lediglich aus jenen beiden Beweggründen hervorgehen; die also weder durch Rücksichten oder durch den Zwang der Religions-, Vermögens-, Rang-Standes- oder irgend anderer Verhältnisse, die man in dem Ausdrucke »Convenienzen« zusammenfaßt, herbei geführt sind.

F. Aber jene Ehen aus Convenienz, wie Du es nennst, sind doch die gewöhnlichsten?

A. Das sind sie freilich; aber die anerkannte Regel, daß

das Bestehende nicht immer das Rechte und Gute ist, findet auch in diesem Punkte Anwendung; denn solche Convenienz-Ehen sind Auswüchse der gesellschaftlichen Verhältnisse, die Egoismus und Herrschsucht herbeigeführt haben. Nach dem natürlichen Gesetze nun, daß der Mensch nicht der Gesellschaft und Verhältnisse wegen, sondern diese des Menschen wegen da sind, steht ihm das Recht zu, Verhältnisse und Gesellschaften aufzulösen und andere vernunft- und naturgemäß zu ordnen.

F. Demnach wäre also die Schließung einer Ehe lediglich von den beiden betheiligten Personen verschiedenen Geschlechts, und durchaus von keinen Personen und Verhältnissen außer ihnen rechtlich abhängig?

A. Die freiwillige Uebereinkunft von Mann und Weib ist zu diesem Schritte völlig zureichend, und jede ungeforderte Einmischung von irgend einer Seite ist eine Verletzung des Menschenrechtes.

F. Also darf auch die Obrigkeit der Verehelichung nicht hindernd in den Weg treten oder sie von Bedingungen abhängig machen?

A. Nein; Mann und Weib müssen beide zu gleichen Theilen ihr Ich zum Werke der Ehe hergeben und Niemand thut Etwas für sie, folglich darf auch die beiderseitige individuelle Freiheit in diesem Punkte auf keine Weise angetastet werden.

F. Dürfen Eltern oder Verwandte durch indirecte Zwangsmaßregeln, z.B. durch Vorenthaltung der Erbschaft *) die Kinder oder Mündel zwingen, irgend eine Verbindung nicht oder eine ungewünschte Verehelichung einzugehen?

---

*) So lange nämlich dies unsinnige Recht noch besteht.

A. Nein, es bedarf überhaupt zum Eingehen einer Ehe nicht der Bewilligung eines Dritten, folglich auch nicht der von Eltern oder Vormündern.

F. Warum erkennt die Obrigkeit und Priesterschaft nur solche Ehen für gültig an, welche durch die Trauung geschlossen wurden?

A. Theils geschieht dies, um von dem Brautpaare Geld zu bekommen, theils, durch mystisches Gaukelspiel den Wahn bei den Verehelichten zu erwecken, daß die Ehe, als durch Gott geschlossen, ein unauflösliches Band sei.

F. Warum aber hat man die Verehelichung so schwierig gemacht?

A. Hauptsächlich um Obrigkeit und Pfaffen Einnahmen zu verschaffen; angeblich aber, um einer Uebervölkerung vorzubeugen.

F. Was wäre wohl die letzte Consequenz einer solchen Maßregel zur Erreichung des hier ausgesprochenen Zweckes?

A. Daß man die Kinder ermorden müßte oder zeugungsfähige Personen verstümmeln dürfte: denn mit eben demselben Rechte, womit eine Kindererzeugung verhindert werden darf, dürfen auch die Vorhandenen bei Seite geschafft werden; folglich sind jene beschränkenden Gesetze Verbrechen gegen das Naturgesetz.

F. Da die Ehe auf vollständiger Gegenseitigkeit beruht, wie ist da das Rechtsverhältniß zwischen Mann und Frau?

A. Beide haben, da ihre Pflichten vollkommen gleich sind, auch völlig gleiche Rechte.

F. Wenn nun aber der Mann nicht als natürliches Oberhaupt betrachtet werden soll, wer führt denn da das Hausregiment?

A. Derjenige Theil, der vermöge seiner Intelligenz und seines Charakters den meisten Beruf dazu hat.

F. Die Gesetze sprechen ja aber dem Manne die unbedingte Herrschaft zu?

A. Diese Gesetze sind Ueberbleibsel eines asiatischen Barbarismus, nach welchem die Weiber als Sklavinnen der Männer betrachtet und von jeder Bildung ferne gehalten wurden; seitdem nun aber die Frauen mit den Männern an Intelligenz wetteifern, ist jenes Gesetz auch zum Theil schon durch sich selbst zur Lächerlichkeit herabgesunken, indem das praktische Leben beweis't, daß die Herrschaft im Hause auf Seiten der meisten Intelligenz und Energie ist.

F. Was bewirkt demnach ein Fortbestehen jenes Gesetzes?

A. Daß die Männerwelt physisch und moralisch verderbt wird: denn statt daß die Männer ihre geistigen und physischen Kräfte, Anlagen und Fähigkeit von der Art auszubilden streben sollten, um durch Ueberlegenheit in jeder Hinsicht der Frau imponiren zu können, vernachlässigen sie sich jetzt an Körper und Geist, sich auf den Absolutismus des Gesetzes stützend.

F. Wie ist das Gesetz, nach welchem Frauen unbedingt unter Curatel gestellt werden, zu betrachten?

A. Als eine ehr- und sinnlose Despotie: denn das Weib ist eben so fähig, ihr Vermögen zu verwalten und eben so berechtigt, frei über dasselbe zu verfügen, als der Mann.

F. Dürfen Ehen nach dem Naturgesetze unauflöslich sein?

A. Nein, das wäre eine unsinnige Barbarei.

F. Warum?

A. Erstens, weil die Unauflöslichkeit jeder Schlechtigkeit zur Schutzmauer dient; z. B. es verstellt sich Jemand dem andern Theile gegenüber, bis er getraut ist; dann mag er sich gerne in einem ganz andern Lichte dem betrogenen Theile zeigen, die Verbindung ist ihm gesichert. Zweitens, Zeit und Umstände können bewirken, daß Einer des Ehepaares sich der Liebe und Achtung des Andern unwürdig macht. Drittens können unvorhergesehene Umstände mancherlei Art eintreten, die beiden eine Trennung wünschenswerth machen müssen.

F. Wem muß lediglich die Entscheidung zustehen, ob ein Ehepaar sich trennen dürfe oder nicht?

A. Dem Ehepaare selbst.

F. Würden die Ehetrennungen bei solcher Einrichtung häufiger werden, als es jetzt der Fall ist?

A. So lange noch unnatürliche oder Convenienz-Ehen bestehen, ja; aber später würde die Eintracht in den Ehen und die Beständigkeit derselben nur gewinnen, indem sich nur solche Personen verehelichen würden, die völlig für einander passen, und der von Leidenschaften zumeist erregte Theil des Andern in der Ehe schonen müßte, weil die Strafe durch Unauflöslichkeit nicht mehr abgewendet würde.

F. Sind Ehegatten sich zur Treue verpflichtet?

A. Ja, soweit die Gegenseitigkeit solche erheischt.

F. Können Ausnahmsfälle eintreten?

A. Ja; z. B. die Temperamente sind durchaus verschieden, und gegenseitige Achtung läßt eine Trennung nicht zu rc.

F. Wie viel Haupt-Klassen von Gesellschaften giebt es noch außer der Ehe?

A. Zwei, nämlich solche, welche nicht directen Einfluß

auf die Verwaltung des Staates und auf die Nationalität zu gewinnen suchen und daher rein bürgerliche Gesellschaften genannt werden, und solche, deren Zweck ist, direct auf Verfassung und Nationalität einzuwirken, und die deshalb politische Gesellschaften heißen.

F. Sind denn diejenigen Gesellschaften, welche indirect auf Staat, Verfassung und Nationalität wirken, keine politische Gesellschaften?

A. Sobald dies absichtslos geschieht, nicht: denn wäre dies der Fall, so gäbe es gar keine rein bürgerliche Gesellschaften, indem indirect alle ohne Ausnahme auf den Staat, die Verfassung oder die Nationalität einwirken.

F. Was muß dem Zwecke jeder Gesellschaft und den aufzustellenden Regeln oder Gesetzen, nach welchen jener erreicht werden soll, als Norm dienen, um zu verhindern, daß der oben angeführte allgemeine Zweck der menschlichen Vergesellschaftung (Bildung, Erhaltung und Beglückung der Menschen) aus den Augen verloren werde?

A. Das Naturgesetz: denn je weiter sich eine Gesellschaft von den Regeln desselben entfernt, je mehr wird sie Gefahr laufen, gerade das Gegentheil von dem zu befördern, was sie zu erstreben sucht.

F. Um nun aber das Naturgesetz als Norm aller Vergesellschaftungen dienen lassen zu können, auf welchen Principien müssen da wohl die Gesetze derselben beruhen?

A. Auf den Principien der Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und der Anerkennung des Eigenthumsrechtes, in soweit es gegen obige Principien nicht verstößt.

F. Wie ist die Freiheit ein absolutes und angeborenes Recht?

A. Weil mit dem Verlust der Freiheit auch das Menschsein aufhört: denn der Mensch unterscheidet sich nur dadurch vom Thier, daß er einen von äußern Gegenständen unabhängigen Willen und das Vermögen besitzt, nach eigner freier Ueberlegung zu handeln; dem Menschen seine Freiheit nehmen, heißt seinen Geist tödten: denn die Freiheit ist mit dem menschlichen Geiste so eng verbunden, als mit dem Körper die Masse.

F. Wie ist die Gleichheit ein absolutes und angebornes Recht?

A. Alle Menschen sind aus gleichem Stoffe geformt, und alle besitzen dieselben körperlichen und geistigen Attribute und die Fähigkeit, diese ohne den Körper oder den Geist eines Andern zu gebrauchen. Da nun also die Einrichtungen aller menschlichen Naturen vollkommen gleich sind, so bedürfen sie auch derselben Mittel zu ihrer Erhaltung.

F. Wie entspringt hieraus die Gerechtigkeit?

A. Die Freiheit und die Gleichheit des einen Menschen sind von eben so großem Werthe, als die des andern, und folglich hat Keiner das Recht, diesen beiden heiligsten Gütern eines Andern zu nahe zu treten.

F. Was heißt es, diese Güter sind absolut?

A. Das heißt, sie können weder vergrößert noch verringert werden: denn eine Freiheit durch irgend Etwas gestört, hört auf Freiheit zu sein, die Gleichheit durch irgend Etwas unterschieden, hört gleichfalls auf zu existiren, und nach dem richtigen Grundsatze, daß in einer Gesellschaft ein Jeder das Gleiche leisten und empfangen muß, kann es nur heißen: Gleichheit um Gleichheit, Freiheit um

Freiheit, und dies ist die Gerechtigkeit, welche die Sicherheit mitbegreift.

F. In wieweit ist das Eigenthumsrecht in der Natur begründet?

A. Da jeder Mensch frei geboren, ist er der natürliche Herr seines Körpers und hat das vollkommenste Recht, ungestört die Früchte seiner Arbeit zu genießen.

F. Ist denn der Wucher oder das Streben zu erwerben, nur um den Besitz zu vergrößern, nicht um zu leben, keine Arbeit?

A. Nein, eben so wenig, als stehlen eine Arbeit zu nennen ist: denn Alles was ein Mensch durch Wucher und zu diesem Zwecke erwirbt, stiehlt er der menschlichen Gesellschaft; besonders, da der Handel nicht der Zweck des menschlichen Daseins ist, sondern nur ein Mittel zum Leben sein soll.

F. Um die Vorschriften des gemeinsamen Wirkens feststellen zu können, und zu verhindern, daß die Worte: Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit in der Gesellschaft falsch gedeutet und angewendet werden, welche Begriffe müssen da vorerst Jedermann klar sein?

A. Die Begriffe von Recht und Unrecht, Gut und Uebel, Tugend und Laster. Durch die Anwendung derselben auf den gesellschaftlichen Zustand wird es möglich, ein Sittengesetz entwerfen zu können.

F. Was ist das Sittengesetz?

A. Die Anwendung der Regeln, welche nach dem Naturgesetze zu unserer eigenen Erhaltung befolgt werden müssen, auf Andere oder die Gesellschaft. Der wesentliche Unterschied zwischen Natur- und Sittengesetz besteht darin, daß dies letztere nur eine Kopie des ersteren, also nicht ursprüng-

lich ist, je mehr es sich aber diesem nähert, je vollkommener ist es; ferner bestraft das Naturgesetz seine Uebertreter selbst, die Uebertreter des Sittengesetzes aber werden von Menschen gestraft.

F. Was ist Tugend, was ist Laster?

A. Tugend ist eine jede Handlung, welche dazu dient, sich selbst oder andere zu erhalten, und Laster ist Alles, was dem eignen und dem Dasein Anderer Gefahr bringt.

F. Wie lassen sich die Güter, welche der Mensch zur Existenz als solcher bedarf, eintheilen?

A. In physische und moralische; ein physisches Gut ist alles, was unmittelbar auf die Erhaltung des Menschen, und moralisches Gut ist Dasjenige, was mittelbar und mehr oder weniger auf seine Erhaltung und Wohlfahrt einwirkt; z. B. Die Gesundheit ist ein physisches, der gute Name ein moralisches Gut.

F. Welches sind die vornehmsten individuellen Tugenden?

A. 1) Die wissenschaftliche Bildung, welche die Klugheit und Weisheit begreift;
2) die Mäßigkeit, welche die Nüchternheit und Keuschheit begreift;
3) der Muth oder die Kraft des Körpers und der Seele;
4) die Thätigkeit oder die Liebe zur Arbeit, das heißt, zur nützlichen Anwendung seiner Zeit.

F. Wie ist wissenschaftliche Bildung die vornehmste Tugend des Einzelnen?

A. Sie giebt ihm die Mittel und Wege an die Hand, nicht allein alle seine Handlungen zum eignen Besten, son-

dern auch zum Wohle seiner Mitmenschen zu regeln; mit einem Worte, sie ist das Auge seines Thuns, deshalb ist der Ausdruck: »ein aufgeklärter oder heller Kopf«, sehr treffend.

F. Wie ist die Unwissenheit ein Laster?

A. Weil der unwissende Mensch jeden Augenblick Handlungen zu begehen Gefahr läuft, welche nachtheilig auf seine eigne wie auf die Existenz seiner Nebenmenschen wirken; indem er nicht die Ursachen und Wirkungen kennt, verfällt er jeden Augenblick in für sich und andere schädliche Irrthümer, er handelt wie ein Blinder und wird also, wenn auch unwissentlich, ein Feind der Gesellschaft.

F. Was ist die Klugheit?

A. Sie ist ein vorgängiges Ueberlegen, Vorsicht, oder Voraus-Berechnung der Wirkung und Folgen von einer jeden Handlung in Verbindung mit gewissen Umständen; der Vorsichtige wird also selten in Verlegenheit kommen, weil er auf Wechselfälle gefaßt war, bei dem Unvorsichtigen, nicht Klugen, wird aber immer der entgegengesetzte Fall eintreten.

F. Wie unterscheidet sich der Weise von dem Gelehrten?

A. Der Gelehrte weiß und der Weise wendet die Wissenschaft an.

F. Was ist die Mäßigkeit?

F. Der wohlgeordnete Gebrauch unserer Kräfte, welcher nie einen Gebrauch derselben, der dem ersten Gesetz der Natur, der Selbsterhaltung, zuwider ist, gestattet. Ferner ist sie die Beschränkung der Leidenschaften.

F. Wie heißt das Laster, welches der Tugend der Mäßigkeit entgegengesetzt ist?

A. Die Unmäßigkeit, welches eine Unbeschränktheit der Leidenschaften, die unersättliche Gier nach allen Genüssen ist.

F. Welches sind die vornehmsten Zweige der Mäßigkeit?

A. Die Nüchternheit, die Enthaltsamkeit und Keuschheit.

F. Wie schreibt das natürliche Gesetz die Nüchternheit vor?

A. Der nüchterne Mensch ist Herr seiner Sinne und also immer im Stande, der Menschenwürde gemäß zu handeln, welches ihm die Liebe und Achtung seiner Nebenmenschen erwirbt; auch befördert er durch diese Tugend seine Gesundheit.

F. Warum ist die Trunksucht ein so großes Laster?

A. Weil sie den Menschen unter das Thier erniedrigt, indem sie ihn seiner Geistes- und Körperkräfte beraubt, wodurch er außer Stand kommt, für seine Selbsterhaltung zu sorgen, und da er dann der Gesellschaft zur Last fällt, so begiebt er sich, indem er nicht für deren Wohlfahrt sorgt, seiner natürlichen Rechte: der Freiheit und Gleichheit, da die Gesellschaft nur verpflichtet ist wiederzugeben, was sie empfängt; sie empfängt aber Schimpf und Schaden durch den Trunkenbold, und lohnt ihm also auf gleiche Weise; auch ist er, da er sein Leben durch den Trunk wenigstens verkürzt, Selbstmörder.

F. Untersagt das Naturgesetz den Genuß des Weines unbedingt?

A. Ebensowenig, als es das Essen verbietet, es verbietet nur den Mißbrauch.

F. Schreibt das natürliche Gesetz eine unbedingte Keuschheit vor?

A. Nein: denn der mäßige Genuß des höchsten Vergnügens ist nicht allein nicht schädlich, sondern sogar nothwendig, weil die gänzliche Enthaltsamkeit manche schwere Krankheit

nach sich zieht, und weil ja bei einer gänzlichen Enthaltsamkeit das Menschengeschlecht aussterben müßte.

F. Wie schreibt das natürliche Gesetz die Keuschheit vor?

A. Weil der zu häufige Genuß des höchsten Vergnügens oder der zu häufige Umgang mit dem andern Geschlechte die Kräfte des Menschen übermäßig schwächt, und er dann nicht allein in eine ekelhafte, weibische Abspannung verfällt, welche ihn hindert, seinen Berufsgeschäften auf wirksame Weise obzuliegen, sondern weil er sich auch am Ende die abscheulichsten Krankheiten zuziehen würde, und sich gegen das höchste Gebot der Natur vergeht, indem er sein Leben verkürzte.

F. Warum wird die Keuschheit bei Weibern für größere Tugend angesehen, als bei Männern?

A. Weil die Unkeuschheit für Weiber eine bedeutend größere Unannehmlichkeit zur Folge hat: denn außer der Last und den Schmerzen der Schwangerschaft bleibt ihr auch noch die Last der Sorge für ihr Kind; ihre Reize leiden dadurch, sie wird deshalb den Männern gleichgültig und erschwert sich die Sicherung ihrer Existenz; besonders da man voraussetzen muß, daß ein lüsternes Frauenzimmer, (welchem, wegen des schwächeren Nervensystems und der dadurch bedingten größeren Reizbarkeit, die Bekämpfung der Begierden weit schwerer fällt, als dem Manne) auch im Ehestand wegen der Befriedigung ihrer übergroßen sinnlichen Triebe ihre häuslichen Pflichten vernachlässigen wird.

F. Was versteht man unter Blutschande?

A. Die fleischliche Verbindung oder Verehelichung von Blutsverwandten.

F. Wie verbietet das Naturgesetz diese?

A. Da ein Mensch nur sehr selten ganz frei von irgend einem organischen Fehler ist, der dem Blutsverwandten nicht auch anklebte, und welcher sich auf die Nachkömmlinge einer Ehe zwischen solchen Personen in weit höherem Grade fortpflanzen, durch die mögliche Wiedervermählung dieser Nachkommen zu einem noch höheren Grade ausdehnen muß, und endlich ein ganz krüppelhaftes Geschlecht erwachsen lassen würde; dahingegen bei einem andern Geschlechte vielleicht ein organischer Fehler vorherrschend ist, welcher mit diesem in Blutsverbindung gebracht, die Aufhebung beider Fehler zu Folge haben würde, und Eheleute aus verschiedenen Geschlechtern also mit viel größerer Wahrscheinlichkeit gesunde Kinder zeugen werden, so wird dieses Gesetz, wenn es nicht über diese Gränzen ausgedehnt ist, gerechtfertigt; allein für zwei Blutsverwandte von durchaus gesunder Körperconstitution kann es nicht mit irgend einem Rechte existiren.

F. Ist die Züchtigkeit als Tugend anzusehen?

A. Ja, da die Züchtigkeit Scham vor gewissen Handlungen erweckt, die den Körper in ungestalteter und widernatürlicher Form, und den Charakter in zweideutigem Licht erscheinen lassen, so wird sie dazu beitragen, sich der Gesellschaft stets anständig in Worten und Handlungen darzustellen; besonders wird diese ein züchtiges Weib stets in Ehren halten, und wird diesem also durch die Züchtigkeit ein Weg mehr gebahnt, ihr Fortkommen zu sichern.

F. Warum sind der Muth und die Stärke des Körpers und der Seele nach dem Naturgesetze Tugenden!

A. Weil sie die wirksamsten Mittel sind, für unsere Selbsterhaltung zu sorgen; indem sie dem Menschen die Anstrengungen der Arbeit weniger fühlbar machen, und ihn

in den Stand setzen, kleineren Hindernissen, wie z. B. der Witterung, dem Klima und wie diese sonst heißen mögen, ohne Nachtheil für seine Gesundheit zu trotzen. Auch vertheidigt der muthige und starke Mensch sein Leben und seine Freiheit, wie auch was er sich durch seinen Fleiß erwarb mit Nachdruck gegen jede Anfeindung. Sollten ihn aber Leiden treffen, welchen er durch Vorsicht nicht ausweichen konnte, so erträgt er sie, so lange kein Wandel seines Schicksals herbeizuführen ist, mit Standhaftigkeit, und wird, da er nie gleich die Besinnung verliert, kein Mittel unbenutzt lassen, sich aus seiner schlimmen Lage zu befreien.

F. Warum muß man die Feigheit und die Schwäche als Laster betrachten?

A. Weil es wahr ist, daß sie tausendfaches Unheil für den Menschen herbeiführen, welches der Starke und Muthige gar nicht einmal als solches anerkennt. Der Feige und der Schwächling leben in beständigen Sorgen und Aengsten, wodurch sie sich das Leben verkürzen; sie werden sich durch den Uebermüthigen der Freiheit und der Früchte ihrer Arbeit wehrlos berauben und sich durch den Mächtigen tief unter alle Menschenwürde erniedrigen lassen; ja, sie werden sogar keinen Widerstand leisten, wenn dieser sie zwingen will, zu Henkern an ihren Brüdern und dadurch ihre eignen Büttel zu werden. Tiefer kann ein Mensch nicht sinken, als der Feigling; er entehrt durch seine Handlungsweise den menschlichen Namen, und ist eben so schlecht wie der Fanatiker und Dumme, und viel schlechter als ein Mörder und ein Dieb! Denn diese schaden doch nur einzelnen Personen, er aber schadet dem ganzen Menschengeschlechte, indem er

nicht allein selbst zur Geißel des Volkes in der Hand des Despoten wird, sondern weil er auch in seinen Kindern gewöhnlich nur eine hündischgesinnte, feile und speichelleckerische Brut erzieht, welche im Stande ist, nach und nach ein ganzes Volk zu verpesten. — Mit einem Worte, die Feigheit ist die Mutter der niederträchtigsten Laster: denn sie gebar die Servilität und den Verrath; sie ist nächst dem Egoismus die ärgste Feindin alles Völkerglückes und jeder Volksgröße; sie ist nach der Dummheit das mächtigste Glied in der Sklavenkette der Völker.

F. Weshalb ist die Thätigkeit eine Tugend nach dem natürlichen Gesetz?

Weil sie dem Menschen so vielfache Hülfsquellen zur Selbsterhaltung sichert; denn erstlich ist die körperliche oder geistige Anstrengung der Erhaltung und Ausbildung der Körper- und Seelenkräfte dienlich; zweitens, verschafft sich der arbeitsame Mensch leicht seinen Lebensunterhalt und drittens, ist auch die Thätigkeit das beste Mittel sich vor regellosen Trieben und Langeweile zu bewahren, und sie wird das beste Mittel zur Erhaltung unserer Gesundheit.

F. Die Trägheit und der Müssiggang sind also nach dem natürlichen Gesetze Laster?

A. Ja und zwar die verderblichsten von allen, weil sie zu allen anderen führen: denn der Träge und Müssiggänger bleibt nicht allein unwissend, sondern er büß't, da er seine Geisteskräfte nicht übt, auch noch das ein, was er gelernt hat, und setzt sich allen Uebeln aus, welche die Unwissenheit und Thorheit erzeugen. Gefoltert von Langeweile, überläßt er sich jedem Verlangen seiner Sinne, welche bald alle Herrschaft über seine Geisteskräfte gewinnen,

und ihn wollüstig, gefräßig, trunksüchtig, entnervt, feige, niederträchtig und verächtlich werden lassen; die Folge dieser Laster ist der Verlust seiner Gesundheit und seines Vermögens, und er wird in Martern der Krankheiten, und lange vor seiner Bestimmung (bevor es nach seiner ursprünglichen Organisation nothwendig geworden wäre) sein Leben enden.

F. Ist der Mensch geboren, um zu arbeiten?

A. Nein, er soll nur arbeiten, um zu leben.

F. Wenn nun aber ein Mensch genöthigt ist, unausgesetzt zu arbeiten, um sich und den Seinigen nur das Leben auf kümmerliche Weise zu fristen; sich also weder in seinem Wissen vervollkommnen, noch sich um die allgemeinen Angelegenheiten, so weit es jedem Staatsbürger obliegt, bekümmern kann?

A. So beruht dies in der fehlerhaften Organisation der sociellen oder gesellschaftlichen Verhältnisse, welche abgeändert werden muß.

F. Welches sind nun also die größten Laster?

A. 1. Die Unwissenheit. 2. Die Unmäßigkeit. 3. Die Unkeuschheit. 4. Die Trunksucht. 5. Die Feigheit. 6. Die Schwäche. 7. Der Müssiggang.

Von den häuslichen Tugenden.

F. Was ist unter häuslichen Tugenden zu verstehen?

A. Die Ausübung derjenigen Tugenden, welche der Familie nützlich sind, von welcher man voraussetzt, daß sie in einem Hause zusammenlebt.

F. Welches sind die häuslichen Tugenden?

A. Die Oekonomie, die eheliche, elterliche, kindliche, Geschwister=Liebe und die Erfüllung der Pflichten des Herrn und der Dienenden.

F. Warum ist die Oekonomie (gute Verwaltung des Lebensunterhaltes) eine Tugend?

A. Weil es der Familie, welche keine unnöthige Ausgaben macht, nicht leicht an dem Nothwendigsten mangeln wird, und wenn sie mehr verdient, als sie augenblicklich zu ihrem Unterhalte bedarf, so wird sie im Stande sein, sich für den Nothfall Etwas zu ersparen und sich der Sorge für die Zukunft zu entledigen.

F. Also ist schlechte Wirthschaft ein Laster?

A. Ja, weil sie die Familie des Mangels an dem Nothdürftigsten aussetzt; dadurch und durch die Sorge, welche ihr hieraus erwächst, verkürzen die Glieder derselben sich das Leben, und handelt eine solche Familie also gegen das Naturgesetz.

F. Warum ist die eheliche Liebe eine Tugend?

A. Weil die eheliche Eintracht eine Menge von Sitten im Schooße der Familie erweckt, welche die Erhaltung derselben erleichtert und das Leben versüßt.

F. Was ist die Elternliebe?

A. Es ist die unermüdliche Sorgfalt der Eltern, ihre Kinder zu starken, kräftigen, gesunden und verständigen Menschen zu erziehen, und ihnen die für die Gesellschaft nützlichen Kenntnisse und Gewohnheiten beizubringen.

F. Ist die Elternliebe eine gewöhnliche Tugend?

A. Nein; ungeachtet die meisten Eltern sich derselben rühmen, ist sie doch selten. Sie

lieben ihre Kinder nicht, sie liebkosen und verziehen sie nur. Sie lieben in ihnen bloß die Werkzeuge ihres Willens und ihrer Gewalt, die Trophäen ihrer Eitelkeit; ihr Zweck ist nicht sowohl der Nutzen, als die Unterwürfigkeit, der Gehorsam ihrer Kinder, und wenn unter den Kindern so viele undankbare Empfänger von Wohlthaten gefunden werden, so liegt der Grund darin, daß unter den Eltern eben so viele unwissende und eigenmächtige Wohlthäter sind.

F. Was ist die Kindesliebe?

A. Sie ist von Seiten der Kinder die Ausübung der ihnen und den Eltern nützlichen Handlungen.

F. Wie wird diese durch das Naturgesetz vorgeschrieben?

A. Hauptsächlich durch drei Beweggründe; 1) das Gefühl: denn die zärtliche Sorgfalt der Eltern flößt schon den Kindern im zarten Alter sanfte Gefühle, Gewohnheiten und Zuneigung zu diesen ein; 2) die Gerechtigkeit: da die Kinder ihren Eltern Wiedererstattung und Schadloshaltung schuldig sind für ihre Sorgfalt und selbst für die Kosten, welche diese an sie gewendet haben; 3) der persönliche Vortheil: denn behandeln sie ihre Eltern übel, so geben sie ihren eigenen Kindern Beispiele der Undankbarkeit, durch welche diese sich berechtigt glauben werden, ihnen auf gleiche Weise zu vergelten.

F. Ist unter Kindesliebe eine bloß leidende, blinde Unterwürfigkeit zu verstehen?

A. Nein; sondern sobald das Kind denken und schließen

kann, und für seine eigene Existenz sorgen muß, hört die Pflicht des Gehorsams auf, sobald ein solcher seinen Interessen zuwider ist: denn erst kommt die Selbsterhaltung in weiterem Sinne, in engerem Sinne aber (wenn z. B. die Eltern Noth leiden und die Kinder auch keinen Ueberfluß haben) sind die Kinder verpflichtet, selbst das letzte Stückchen Brod mit ihnen zu theilen, und kein Mensch auf der Welt ist berechtigt glücklich zu leben, ohne seine Eltern zu Theilnehmern seines Glückes zu machen, denn unbedingt würde er an dem etwaigen Glücke der Eltern auch Theilnehmer sein. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in glücklichen Verhältnissen lebende Eltern, sei es aus welchem Grunde es wolle, auch Alles anwenden werden, ihren Kindern eine tüchtige Bildung geben zu lassen; ist dieses nun von Seiten der Eltern ihres Unvermögens wegen nicht geschehen, und das Kind ist dennoch zu dieser, und zu glücklichen Verhältnissen gelangt, so hebt das diese Verpflichtung des Kindes durchaus nicht auf: denn hätten die Eltern in seiner Jugend das Vermögen gehabt, so würde das Kind der Mitgenießende gewesen sein. Wohl können sich die Eltern moralisch unfähig machen, das kann aber auch bei dem Kinde Statt finden. (Unter moralischer Unfähigkeit will ich die durch Lasterhaftigkeit herbeigeführte verstanden haben.)

Da mir der geringe Umfang des Buches nicht erlaubt, einen vollständigen Socialisten-Katechismus zu schreiben, so werde ich hiermit diesen Dialog schließen, da ich eigentlich nur beabsichtigte, die rein-religiösen Fragen und Grundsätze auf diese Weise abzuhandeln, um den wundergläubi-

gen Seelen zu beweisen, daß die Welt ohne eine durch Wunderlügen erschaffene Religion bestehen könne, indem im Naturgesetz eine ganze Religion für uns steht. Ich werde also jetzt auf die größeren gesellschaftlichen Verbindungen und auf unsere Zeitverhältnisse zurückkommen.

Ich habe vorhin gesagt, wir leben in der Vorbereitungszeit zu einer besseren Zukunft; d. h. unserer Zeit liegt die Verpflichtung ob, das Volk zu dem Schritte, welchen es im Begriffe steht, zu thun, durch die Erweckung seines Selbstbewußtseins und durch die Förderung der allgemeinen politischen Bildung vorzubereiten. Um dies aber mit Erfolg bewerkstelligen zu können, ist vor Allem nothwendig, daß es begreifen lerne, daß der Mensch nicht geschaffen sei, um Christ zu sein, sondern daß er Christ sein solle, um Mensch zu sein; daß also der Werth des Christenthums nur von dem Maße abhängt, nach welchem es der Forderung, seine Bekenner zu Menschen zu machen, genügt. Daß ferner der Mensch nicht geschaffen sei, den Staat zu erhalten, sondern daß der Mensch den Staat gemacht habe, ihn zu erhalten, und endlich, daß der Mensch nicht um des Gesetzes willen gemacht sei, sondern daß er das Gesetz um seinetwillen gemacht habe. Mit einem Worte: es muß den Zweck von den Mitteln unterscheiden lernen, damit es nicht durch die Verwechselung derselben in seinen Bestrebungen irre geleitet werde. (Auf dieser Stufe standen die Franzosen bereits 1791; der Deutsche steht noch nicht darauf, und dennoch streckt er, durch den Zeitgeist getrieben, seine Hände schon weiter.) Halten wir also den Grundsatz fest, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß das Recht auf Seiten des Volks ist, und daß die Regierungen, welche den Grundsatz der Stabi-

lität geltend machen wollen, diesem Rechte mit usurpirter Macht entgegen stehen. Eine Religion ist nicht darum gut, weil dieser oder jener Mensch sie gelehrt hat, sondern weil sie auf diese oder jene Weise das Menschengeschlecht beglückt. Daß die blindlings, mit Inconsequenz zusammengeworfenen Lehrsätze, welche man christliche Religion nennt, diesen Zweck zu erreichen (besonders bei der Bildungsstufe, auf welcher unsere Zeit steht) nicht im Stande sind, hat die Erfahrung bewiesen, und das Menschengeschlecht, da es dieses hat einsehen lernen, versündigt sich also nicht dadurch, wenn es eine Lehre unbeachtet läßt, welche seiner ferneren Ausbildung und der Bewahrung seiner Menschen und Bürgerrechte entgegensteht, sondern es würde sich dadurch versündigen, wenn es einer solchen Lehre, blos weil sie althergebracht, stabil ist, als fernere Richtschnur seines Denkens und Thuns annehmen würde. Es bedenke, daß der Mensch die Hauptsache, das Christ-, Jude- oder Muhamedanersein eine sehr große Nebensache ist. Ich hoffe überhaupt die religiösen Gegenstände im Vorhergehenden zur Genüge abgehandelt zu haben, und jetzt zu einem andern Gegenstande, nämlich der Politik, übergehen zu können. Die Politik ist das wahre Schlachtfeld, auf welchem sich das Sein oder Nichtsein, das Wohl oder Wehe eines Volkes entscheiden muß, und alle positiven Religionen haben, so weit die Geschichte reicht, stets als Metze derjenigen Partei gedient, welche die meiste Macht in Händen hatte.

Erklären wir uns nun vorerst den Ausdruck: »Staat!« Der Staat, als Concretum betrachtet, ist das Volk? Als Abstractum, diejenige Institution, nach welcher Alle, ohne den Einzelnen zu verletzen, erhalten werden sollen. Das Volk und die Person des Einzelnen sind also hier wieder die

Hauptsache. Der Fürst oder regierende Körper ist ein Werkzeug dieser Institution in den Händen des Volkes, und hat nur ein Recht zu existiren, so lange er dieses Werkzeug bleibt. Stellt es sich aber selbstständig hin, oder nimmt wohl gar eine Stellung dem Volke gegenüber ein, so ist jede Machtentwickelung von dieser Seite, selbst wenn sie den bestehenden Gesetzen gemäß ist, eine usurpirte und hat sein Recht zu existiren verloren. Die Regierung ist also das Werkzeug, den Willen des Volkes auszuüben, sie hat also von Rechts wegen keinen eignen Willen; usurpirt sie aber einen solchen, so stellt sie sich dem Volke als Feind gegenüber, entsagt also selbst dem Schutze desselben; das Volk aber ist berechtigt, sich seiner Feinde zu entledigen. Um nun aber seine Rechte vertheidigen zu können, muß man dieselben erst kennen, und ferner die Mittel zur Vertheidigung in Händen haben.

Im Allgemeinen sind die Rechte des Volks in dem Grundsatze ausgesprochen: »Das Volk ist der Staat!« Im Besonderen gehen sie aus dem Gesetze (dem Verzeichnisse des Volkswillens) hervor, welches eine Festsetzung derjenigen Regeln ist, nach welchen die Erhaltung und Beglückung des Ganzen, wie des Einzelnen befördert werden sollen.

Das Gesetz ist also nicht heilig, weil es Gesetz ist, sondern weil es den Willen des Volkes ausspricht. Hieraus geht aber hervor, daß ein Volk nur solche Gesetze anzuerkennen braucht, welche es selbst gegeben, oder, wenn sie vielleicht von den Vorfahren überliefert worden sind, als für seine Zeit und für die Umstände passend anerkannt hat.

Hat nun aber das Volk allein das Recht Gesetze zu geben, so steht auch nur ihm das Recht zu, diese zu ändern oder aufzuheben. Stabilität kann daher an und für sich niemals

Ansprüche auf Anerkennung begründen, sondern nur Zeit und Umstände vermögen zu entscheiden, ob eine Nation irgend eine Regel länger als Gesetz anerkennen will und kann, oder nicht.

Diese Gesetze nun müssen auch dem Volke bekannt sein, und keine bessere Zeit giebt es zur Erlernung derselben, als die Kinderzeit. Manchem Leser mag diese Behauptung wohl lächerlich erscheinen; aber bei näherer Untersuchung wird es bald einleuchtend werden, daß die Sache durchaus nicht unausführbar ist. Ich will annehmen, daß die Kinder der geringsten Leute dasselbe lernen müßten, was jetzt die Kinder der Vornehmen lernen, so würde dennoch Zeit genug übrig bleiben, denselben das Staatsgrundgesetz, und die Regeln, nach welchen es entworfen ist, ausführlich kennen zu lehren, wenn die Zeit, welche jetzt verschleudert wird, der Jugend das Unbegreifliche begreiflich zu machen, dazu verwendet würde. Natürlich setzte ich voraus, daß die Gesetze so umfassend und einfach als möglich, und nicht in so halsbrecherischer Form, als es bis jetzt geschieht, abgefaßt sein müßten. Schulen, in welchen statt des mystischen Geschwätzes ein solcher Lehrzweig cultivirt würde, dürften unbedingt viel segensreicher für eine Nation wirken, als alle bis jetzt bestehenden.

Es würde der Geist der Jugend durch Unterricht in Wissenschaften, welche die Vernunft zu fassen vermag, belebt werden, statt daß man ihn jetzt durch mystische, mit der Vernunft unvereinbare Glaubenslehren tödtet. Wo aber das nicht völlig gelingen will, bringen ihn letztere wenigstens in Widerspruch mit sich selbst, und wird so dem Menschen mindestens die Zeit, welcher er dann bedarf, um sich durch das Chaos der Widersprüche zwischen Glauben und Vernunft zu

einer festen Ansicht durchzuarbeiten, gestohlen, indem er dieselbe zu seiner politischen Bildung und zur Gründung seines Wohlergehens besser hätte benutzen können.

Ferner ist es unbestreitbar, daß ein Mensch, dem die Zweckmäßigkeit der Gesetze durch vernünftige Prüfung derselben klar geworden ist, ihnen mit größerer Liebe und Pünktlichkeit nachlebt, als Derjenige, welcher ihnen blindlings gehorsamen soll; auch würden die etwaigen Mängel bereits bestehender Gesetze und Anordnungen weit leichter aufgedeckt und ihnen abgeholfen werden können.

Die Regierungen sind die Wächter für die Aufrechthaltung der Gesetze, und der Gehorsam des Volkes ist die Achtung, die es seinem eigenen Willen zollt. Es darf sich also in den Gesetzen nie ein anderer Wille, als der der Nation aussprechen, und die Regierenden müssen denselben Gesetzen in demselben Maße wie jeder Einzelne des Volkes unterworfen sein. Da nun die Gesammtheit der eigentliche Staat und also der Herr des Landes und der Einrichtungen in demselben ist, so ist es ganz in der Ordnung, daß die Regierungen für die Verwaltung ihres Amtes, jeder Einzelne sowohl, wie der ganze regierende Körper, der Gesammtheit verantwortlich sein müssen, und daß es also im ganzen Staate keine Person geben kann, welche zu hoch stände, um sie vor ein Volksgericht stellen zu können. Das Volk muß ein Organ haben, wodurch es seinen Willen aussprechen kann, und wodurch die einzelnen Glieder desselben sich zu gemeinsamen Zwecken so schnell und so deutlich als möglich verständigen können. Dieses Volksorgan ist die Presse; deshalb muß die Presse frei sein, damit es Jedem möglich wird, durch dieselbe seine Ansichten zu äußern, auf Mißbräuche aufmerksam zu ma-

chen, und die Mangelhaftigkeit der Gesetze so wie das Betragen Einzelner zu rügen. Da die Presse natürlich nur Demjenigen als Organ dienen kann, der sie in der Gewalt hat, so ist es die Pflicht des Volkes, dieselbe in seiner Gewalt zu haben, wenn ihr Nutzen nicht verloren gehen soll. In den Händen der Regierungen ist die Presse ein Unding, indem die Regierung niemals eine andere Sprache als die des Volkes führen soll. Da Jeder denselben Gesetzen in gleichem Maße unterworfen sein soll, dürfen Titel, Rang, Orden, Privilegien und Stabilität keine Ausnahmen begründen können, und können sie das nicht, so sind sie unnütz, und was unnütz ist, muß aufgeboben oder abgeschafft werden; folglich dürfen in einem wohlorganisirten Staate dergleichen nutzlose Dinge nicht existiren. So wie es außer dem Willen des Volkes kein Gesetz geben kann und soll, so kann und soll es außer der Volkskraft auch keine materielle Macht geben; folglich ist es ein Unsinn, die Vaterlandsvertheidiger auf etwas Anderes als auf die Landesverfassung beeidigen zu lassen, weil sie dadurch zu Feinden des Volkes und zu Werkzeugen Desjenigen werden, dem sie geschworen haben, sich also von Vaterlandsvertheidigern zu Volksbedrückern verwandeln. Die persönliche Freiheit muß unantastbar sein, sobald nicht gegründeter Verdacht, Mord, Diebstahl, Brandstiftung oder Nothzucht begangen zu haben, gegen Jemand vorliegt. Auch Derjenige, welcher sich bis zum bewußtlosen Zustande berauscht, kann keinen Anspruch auf die Unantastbarkeit seiner Freiheit machen; aber es muß den Behörden die strengste Verpflichtung obliegen, jeden Verhafteten innerhalb 24 Stunden zum öffentlichen Verhöre zu bringen. Oeffentlich muß ein jedes Verhör Statt finden, und zwar aus den Gründen,

weil eine Behörde stets so handeln soll, daß sie das Licht nicht zu scheuen braucht, und damit das Volk sich überzeugen könne, daß Keinem Unrecht geschehe. Auch muß das Volk jedem Uebertreter der Gesetze selbst das Urtheil sprechen, und den Behörden muß nur die Vollstreckung desselben obliegen. Kleinere Vergehen, welche mit einer geringen Corrections- oder Ordnungsstrafe geahndet werden können, und welche keine Verhaftung zur Folge hatten, muß den Behörden obliegen zu bestrafen; aber Verhör und Urtheil müssen unbedingt öffentlich Statt finden; auch muß für solche Fälle ein Maximum festgesetzt sein, und jedes Urtheil gehörig motivirt werden.

Die Gesetze müssen klar und bestimmt abgefaßt sein, und wenn dies bei irgend einem Gesetze nicht der Fall ist, muß es sofort cassirt werden; so lange es aber fortbesteht, muß die möglichst beste Deutung (d. h. welcher die geringste Strafe folgen kann) das Urtheil gegen den Beklagten bestimmen. Da die Volksmacht als die einzige rechtliche anerkannt ist, muß zur Vertheidigung des Vaterlandes das ganze Volk in den Waffen geübt und Jeder im Besitze von Waffen sein. Hiervon dürfen lediglich Verbrecher und Trunkenbolde ausgeschlossen werden; als Trunkenbold aber ist Jeder zu betrachten, welcher dreimal wegen Trunkenheit zur Verantwortung gezogen wurde. Tugend und Wissenschaft müssen einzig und allein Anwartschaft auf Beförderung im Staate geben können, und eine Regierung muß nie das Recht haben, sich selbst zu ergänzen; sondern eine jede Wahl muß vom Volke getroffen werden. Um Wahlumtrieben vorzubeugen, muß Jeder, der überführt wird, durch Bestechungen gewirkt zu haben, öffentlich infam erklärt werden; Derjenige aber, der sich hat bestechen lassen, muß nicht allein frei ausgehen,

wenn er sich selbst anzeigt, sondern der Bestechende muß oben-d'rein gezwungen werden, Jenem noch das Dreifache der Bestechungssumme nachzuzahlen. Da Stabilität durchaus keine rechtlichen Ansprüche begründen kann, darf niemals ein Amt oder eine Würde erblich sein. Da Jedermann sein Brod ehrlich verdienen soll, dürfen in einem Staate durchaus keinen Personen, sie seien wer sie wollen, Apanagen*) bewilligt werden. Da jeder Einzelne im Volke mündig ist, so muß auch dem Volke freistehen, sich wo und wann es will zur Berathung von Landesangelegenheiten zu versammeln, auch muß es den Behörden zu jeder Zeit und an jedem Orte seine Wünsche und Beschwerden vortragen können und endlich, darf keiner untern Behörde das Recht zustehen, sich in Familien- und Social-Angelegenheiten zu mischen. — Nur wo eine solche Ordnung der Dinge, wie sie hier besprochen ist, herrscht, kann man sagen: das Volk steht da als ein mündiges.

Nach diesem Volkszustande strebt die Jetztzeit; aber wie weit sie noch vom Ziele entfernt ist, lehrt uns ein einziger Blick auf die bestehenden Verhältnisse, und die Frage: »Wie wird sich Das lösen?« dringt sich unwillkürlich auf. Ich will die Beantwortung derselben versuchen; muß aber, um ein abgerundetes Ganzes liefern zu können, noch einmal von Karl dem Kleinen, genannt der Große, reden. — Seit dem fanatischen Karl dem Kleinen existirt keine deutsche Nation mehr;

*) Damit keiner der geehrten Leser mich mißverstehen möge, will ich hier eine nähere Erklärung dieses Ausdrucks hinzufügen. Ich meine nämlich das Jahrgeld, welches Prinzen, Prinzessen und dergleichen Leute von ihrer Geburt an erhalten, obgleich noch Niemand weiß, ob sie der Welt je Etwas nützen werden.

er warf Deutschland hin zum Raube der Pfaffen und Ritter, und von dieser Zeit an wirkten diese zuweilen gemeinschaftlich, zuweilen jeder für sich dahin, das Volk zu Frohndienern und Sklaven herabzuwürdigen. In der Zeit des Feudalsystemes feierten ihre Anstrengungen das goldene Zeitalter. Jeder Schurke durfte, unter dem Namen »Ritter«, das Volk nach Herzenslust plündern und morden, und diese Blutsauger des Volkes sind die glorreichen Stammväter des jetzigen Adels. Karl der Kleine, der durch Meuchelmord, durch die ungeheuersten Grausamkeiten und durch Gewaltstreiche aller Art seine Herrschaft auszubreiten und zu befestigen strebte, der den ersten Grund zur Hierarchie in Deutschland legte, der das Lehnsystem gründete, um sich treue Henkersknechte zu verschaffen, der das Christenthum mit dem Schwerte und mit Feuer verbreitete, weil er einsah, daß dieses am besten geeignet sei, ein freies, unabhängiges Volk zu willenlosen Sklaven umzuschaffen, vertilgte fast für immer alle Volksthümlichkeit aus den deutschen Gauen, und schuf dafür Herren und Knechte. Wohl gab man Gesetze, aber jeder der kleinen Tyrannen machte deren ungeachtet, was er wollte; auch waren die Gesetze lediglich auf den Grundsatz basirt: »Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat.«

Die Absicht Karl's bei Einführung der Hierarchie und des Lehnwesens ging hauptsächlich dahin, seiner Gewaltherrschaft Augen und Arme durch diese zu geben, und er traute sich selbst die Kraft zu, sie als Werkzeuge seiner Macht gebrauchen zu können. Er hatte sich in seinem Selbstvertrauen nicht getäuscht; aber seine Nachfolger waren dieser Aufgabe nicht gewachsen, und unter ihnen trat denn auch das Verderbliche obiger Institutionen auf schreckenerregende

Weise an's Licht. Den kleinen Barbaren gefiel es nämlich nicht länger, Werkzeuge des Haupt-Despoten zu sein, sie emancipirten sich, und Jeder wurde Selbstherrscher. Gesetz war von jetzt an der Wille dieser edlen Ritter, die Gewalt war ihr Recht. Die Hierarchie fand zwar bei diesem Zustande der Dinge nicht überall die gewünschte Ernte; aber dennoch, wenn auch momentan verdunkelt, besaß sie die glänzenderen Waffen, nämlich die des Geistes; mit diesen mußte sie unbedingt, so lange nicht mit gleichen Waffen gegen sie gekämpft wurde, das Feld am Ende behaupten.

Am besten gab sie ihre Ueberlegenheit in dem Umstande zu erkennen, daß sie die edlen Ritter in Masse zu wahnsinnigen Abenteuern, Kreuzzüge genannt, zu bewegen wußte. Dies ist vielleicht das einzige Gute, was die Pfaffenschaft je gethan hat: denn dadurch, daß sie Tausende von Herzögen, Grafen, Baronen und wie die erlauchten, hochedel- und hochwohlgebornen Tyrannchen alle heißen mochten, vor das Messer der Muselmänner lieferte, wurde Europa von mancher legitimen Räuberhorde gesäubert. Obgleich nun die liebe Geistlichkeit sich wieder in's warme Ritternest hineinsetzte, und bei manchem edlen Burgfräulein und mancher verwittweten Burgfrau Ritter- und Gattendienst usurpirte, so schadete das nicht eben viel: indem dem fanatischen Volk durch die niederträchtigen Schurkereien der heiligen Verkündiger des Christusglaubens die Augen geöffnet wurden, und wenn auch nur langsam, so doch der endliche Sturz der Hierarchie vorbereitet ward. Zwar richtete dieses Ungethüm noch fortwährend großes Unheil an, aber auch nur die Schlechtigkeit ihrer Glieder konnte eine lutherische Reformation vorbereiten, ohne jene würde diese höchst wahrscheinlich nie Statt gefunden

haben. — Rudolph I. von Habsburg, welcher 1273 den deutschen Kaiserthron bestieg, legte zwar den kleinen Tyrannen das Handwerk, und machte dem Faustrechte, bis zu Wenzeslaus des Schwelgers Regierung (1378), so ziemlich ein Ende; aber damit war eben nicht viel gethan, denn statt, daß diese edle Canaille früher auf eig'ne Hand geraubt, geplündert, gemordet und Nothzucht verübt hatte, that sie dieses jetzt im Namen des Kaisers: da das Volk der hohen Weisheit und Gewalt dieser Schnapphähne unterworfen blieb und nur die größeren Städte diesen edlen Herren die Stirne boten. Leider aber bildete sich in diesen später eine Geldaristokratie, die jetzt, wo möglich, den zügellosen Adel an Ehrlosigkeit und Niederträchtigkeit noch übertrifft, und dem Gemeinwesen so schädlich geworden ist, als die Raubritter es je können gewesen sein. Bei dem Allen kann aber mit Recht behauptet werden, daß durch das kräftige Auftreten der Städte, und besonders durch das Erstehen des Hansa-Bundes, einzig und allein das deutsche Volk vor einem gänzlichen Untergange in der fürstlichen und adeligen Cloake bewahrt wurde: indem die Städte nicht allein dem Erblühen des Volkslebens Vorschub leisteten, sondern sich auch an den kräftigen Bürgerfäusten mancher durchlauchtig und hochedelgeborne Räuber den leeren, aufgeblasenen Schädel zerstieß. Allein wozu half dies Alles; für das Volk, für die Nationalität war nichts gethan. Die Hyder, die Karl der Kleine, genannt der Große, als Stützen einer autokratischen Gewalt durch Hierarchie und Adel oder Lehnsherrn geschaffen hatte, blieb, und da die späteren Kaiser, um dem Rauben und Morden unter diesen erlauchten Geschlechtern ein Ende zu machen, mehre derselben zu Erbfürsten mit Erblanden versehen machten, so wurde das

ganze Land in lauter Stücke zerrissen, und die Beherrscher derselben brauchten nicht mehr als Raubritter zu kämpfen, sondern sie konnten sich legitim von ihren respectiven Völkern ernähren lassen, und konnten sich in spätern Zeiten legitim mit einander herumbalgen, wozu natürlich die Völker wieder Geld und Knochen hergeben mußten. Die liebe Pfaffenschaft fischte bei diesem Skandale im Trüben; schlug aber auch zuweilen, der Veränderung wegen, recht tüchtig mit darein, besonders wenn sie des Sieges im Voraus gewiß war. Doch endlich zog sie vor, ihre Katzenpfote in den Sammet-Handschuh der Frömmigkeit zu hüllen, das Volk zu fanatisiren, um so dieses sammt den Fürsten zu beherrschen, und in Rom, am Throne des heiligsten Vaters die Schätze einer Welt aufzuhäufen.

Alles schien nach Wunsche zu gehen, als urplötzlich, wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel, Luther, welcher der in der Nacht des Aberglaubens versunkenen Menschheit ein Licht anzündete, bei welchem der ungeheure nie zu füllende Schlund der alleinseligmachenden Kirche aller Welt sichtbar ward, dazwischen kam, und dadurch die Hierarchie für eine Zeit lang in ihrem Weltplünderungs-Geschäfte gestört wurde, indem sie zuerst Alles aufbieten mußte, das gefährliche Geisteslicht auszulöschen, und als dies nicht gelingen wollte, wenigstens die ihr treu gebliebene Schaar vor der Flamme desselben zu bewahren. Ein Glück für die gute Sache war es, daß die Hierarchie sich gerade vielen der hohen Häupter unangenehm gemacht hatte, und daß es außerdem zufällig einige wahrhafte Ehrenmänner unter diesen gab: denn hätte der Kaiser nicht die Klingen dieser letzteren gefürchtet, und hätte der päpstliche Nuntius nicht grade im entscheidenden Augenblick eine an-

maßende Sprache gegen ihn geführt, so wäre Luther dennoch nicht lebend aus Worms gekommen. Auch hat die höchste Majestät gewiß nicht so wichtige Folgen von dem Auftreten des Reformators erwartet, denn sonst möchte sie ihn doch nicht aus den Händen haben kommen lassen. — Genug, der Funken hat gezündet; aber nicht das Christenthum in der veränderten Form, sondern der Geist der Freiheit der die Reformation durchweht, die Opposition die in ihr gegen das faulende Bestehende lag.

Die allgemeine Bewegung, welche Luther's Auftreten später in ganz Deutschland hervorrief, gab den deutschen Kaisern zum ersten Male die Lehre, daß die Macht der Despotie dort aufhört, wo eine leitende Idee anfängt im Volke herrschend zu werden.

Statt nun die Ursache und den Zweck dieser ganz neuen Erscheinung ruhig zu prüfen, und nach dem Resultate dieser Prüfung zweckmäßig ihr Regiment zu ordnen, erfüllte sie dieselbe mit Entsetzen, und wie der vom bösen Gewissen geplagte Despot in jeder von ihm unabhängigen Volksbewegung ein Rache bringendes Ungethüm erblickt, das er zu vernichten streben muß, so traten auch die Kaiser dieser lutherischen Volksbewegung überlegungslos durch Machtgebote entgegen, und als dies Beginnen fruchtlos blieb, verfielen sie in den Wahn, dieselbe mit dem Schwerte unterdrücken zu können. Anfänglich veranlaßte wohl die so eben angeführte Ursache den Beginn des Religionskrieges, doch bald wurde er aus demselben ehrlosen Principe geführt, das noch gegenwärtig die Politik Oesterreichs brandmarkt. Dieses Princip lautet: »So wenig als möglich für, aber durchaus Nichts durch das Volk!«

Nachdem nun endlich die Kaiser durch nutzlose Kriege auch die letzte Scheinehre der Despotie, den Kriegsruhm, eingebüßt hatten, standen sie von dem Vorhaben, über die Gränzen Oesterreich's hinaus zu wirken, ab, und beschränkten sich darauf, die eignen Unterthanen, denen noch nie die Binde des Aberglaubens ein wenig gelüftet war, durch Maßregeln des Jesuitismus und der Despotie unaufhörlich in Dummheit zu erhalten, und sie so völlig zu entmenschen.

Die protestantischen Fürsten, denen wohl die Unabhängigkeit vom Kaiser, aber nicht ein Volksbewußtsein lieb war, orientirten sich indessen bald in ihrer veränderten Lage dem Volke gegenüber, und schlau setzten sie für die entgötterte Hierarchie die Bibel wieder als Götzen ein! So machte von je her die unnatürliche Macht der Fürsten und einzelner Corporationen das Mittel zum Zwecke, damit das Volk um die Früchte eines guten Mittels stets betrogen werde. Luther hatte die Bibel ausschließlich aus dem Grunde übersetzt, um dem Volke ein Mittel in die Hand zu geben, den Trug und die lügnerischen Gaukeleien der Pfaffenschaft entdecken zu können; aber anstatt dies als die einzige Bestimmung der Bibel zu betrachten, gebrauchte man sie als Mittel gegen die Aufklärung; indem man jedes Forschen über religiöse Gegenstände, außer durch die Bibel, als unerlaubtes und zweckloses Vernünfteln verketzerte; jedes Resultat vernünftiger Forschungen, wenn es nicht in die biblische Form gezwängt wurde, verdammte, und die Verbreiter derselben obrigkeitlich verfolgte.

Dieses Buch alter Geschichten wurde als das Unübertrefflichste aller Weisheit und Tugendlehren aufgeführt, und

obgleich die darin enthaltene Moral den Sittengesetzen älterer Völker, die lange vor dem Judenvolke civilisirt waren, entnommen ist, so soll es doch die Urkraft alles Seins, Gott selbst, dictirt haben. — Demnach hätte Gott auch die mosaische Erzählung von der Schöpfung der Welt dictirt, nach welchem die kleine winzige Erde das ganze Weltenall ist, dem der gestirnte Himmel bloß als Decoration dient, an welcher zwei Lampen aufgehängt sind, eine kleine, der Mond, für die Nacht und eine große, die Sonne, für den Tag. Ferner hätte Gott auch den poetischen Ausbruch der sinnlichen Liebe des König's Salomo (das hohe Lied Salomonis) und die umständliche Beschreibung von den Hurereien der Hagar und der Töchter Loth's dictirt!?

Bei dem Dictat der Geschichte Christi endlich hätte Gott das Gedächtniß verlassen, und er hätte dieselbe den Evangelisten ganz verschieden dictirt. Unter vielen Widersprüchen will ich nur den der Erzählung von dem Fischzuge Petri anführen: der Eine läßt denselben während der Lehrzeit Christi, der Andere nach dessen Auferstehung Statt finden; der Eine läßt das Netz zerreißen und die Schiffe sinken, der Andere aber giebt eine gewisse Anzahl der gefangenen Fische an, und findet es dabei poetischer, das Netz ganz bleiben zu lassen. — Doch genug hiervon. —

Während nun die Protestanten mit stolzer Freude auf die biblische Verkörperung ihres Gottes blickten, mitleidig die Achseln zuckend über die dummen Katholiken, die noch immer die Pfaffenschaft vergötterten, während die protestantischen Theologen mit tiefernsten Mienen bemüht waren, den Stein der Weisen aus diesem heiligen Schatze zu heben, und Jeder derselben sich beeiferte, seiner ehrfurchtstaunenden Gemeinde

die herrlichste Deutung der gold'nen Bibelworte mit feierlicher Schwebestimme vorzutragen, spielten die Fürsten Cherubim's, mit flammenden Schwertern den kalten, todten Buchstaben der heiligen Schrift bewachend. Auf diese Weise sammelten sie sorgfältig jedes Fünkchen des der Pfaffenschaft abgerissenen Heiligenscheines zu ihrem Nimbus, und niemals haben wohl die deutschen Fürsten mit stolzerer Ruhe und Sicherheit Despotie geübt, als gerade nach dem Aufhören der Religionskriege. Konnte sich doch das Volk jetzt mit eignen Augen überzeugen: »Wo aber eine Obrigkeit ist, da ist sie von Gott eingesetzt!« Seitdem die Fürsten Kenntniß von dieser Bibelstelle genommen, und sich überzeugt hatten, daß sie auch dem Volke genügend explicirt sei, wurde auch ihr Betragen sofort viel majestätischer gegen ihre Unterthanen — rectius: Ernährer. — Sie betrachteten sich, wie weiland die Päpste, als nur von Gott unmittelbar abhängig, und das Volk sahen sie als zu ihrem Dienste geschaffen an. Um der Welt zu beweisen, daß diese Ansicht eine gottgefällige sei — errichteten sie die stehenden Heere! — Die Despotie war fertig; aber die Fürsten zu feige, sich als Das zu geben, was sie sein wollten und waren, sahen sich nach einem Sühnbocke ihrer Schlechtigkeiten um, und wählten in den protestantischen Ländern die Bibel dazu. Allen mißliebigen Subjekten wurde ein Hexenproceß oder sonst irgend eine Klage wegen Gotteslästerung an den Hals geworfen, und so denn im Namen der heiligen Schrift die Intelligenz gerädert oder verbrannt. Die Fürsten, im Besitze der Macht, und umhüllt vom mystischen Scheine der Scharfrichter Gottes, wurden zu Göttern in den Augen des Volkes. In den katholischen Ländern hatten die Pfaffen, im Bewußtsein der

eignen Schwäche, mit den Regierern gemeinschaftliche Sache gemacht, und die deutschen Fürsten mochten in den Armen ihrer Maitressen träumen, im leibhaftigen Himmel zu sein, als urplötzlich mit Ludwigs XVI. Kopf der Nimbus der Majestät unter die Füße des Volks sank!

Wie Oesterreich überall noch jetzt zu thun pflegt, übernahm es auch damals das Henkerhandwerk am französischen Volke, und zog dadurch Deutschland den verderblichen Krieg zu.

Der Kaiser von Oesterreich mischte sich in die Angelegenheiten Frankreichs, und erreichte auch, daß wenigstens das französische Volk von dem Ziele, seine Staatseinrichtung republikanisch zu gestalten, abgelenkt wurde, indem es sich gegen die äußeren Feinde des Vaterlandes vertheidigen mußte. Diese Vertheidigung war bald geschehen, und das Werk der Rache begann. Als Frankreichs Aar auf siegreichen Schwingen daher rauschte, flogen die deutschen Sperber davon! — Das Volk machte während der französischen Herrschaft die Entdeckung, daß eine feindliche Regierung gerechter mit ihm verfuhr, und es weniger aussog, als die von Gott eingesetzte einheimische Fürstenschaft; ja, daß sie unter Feindesherrschaft sogar mehr Freiheit hatten, und auch der starre Religionszwang aufhörte; nur mochte sie der Nationalstolz der Franzosen beleidigen.

Endlich, nachdem die verjagten Fürsten Deutschland's sich überzeugt hatten, daß sie das Volk mit dem Popanz angestammter Oberherrlichkeit nicht mehr ködern könnten,

bissen sie in den sauern Apfel: appellirten an das Nationalgefühl der Deutschen und versprachen, Menschen- und Volksrecht anzuerkennen und zu sichern, wenn ihnen die Nation — welch erhabenes Wort! — wieder auf den Thron helfen wolle. Sie versprachen Volksvertretung, Press-, Rede- und Glaubensfreiheit und völlige Gleichheit vor dem Gesetze und den Gerichten!

Den Deutschen ging eine neue Sonne auf! Noch nie hatten sie solche Sprache aus Fürstenmunde gehört! Alles wollten ihnen diese freiwillig gewähren, um was die Franzosen die blutige Revolution durchgeführt hatten; sie sollten für diese Wohlthaten bloß ihr beleidigtes Nationalgefühl an den Franzosen rächen, und diese waren ja 1812 fast sämmtlich in Rußland erfroren; wie bequem war das nicht! Die Bequemlichkeit aber ist meiner guten Landsleute schwache Seite: welch Wunder also, daß sie den Fürsten Alles vergaben und vergaßen!

Schaarenweise griff die Jugend Nord- und Mitteldeutschlands, enthusiasmirt für die Nationalität, für Freiheit und Vaterland zu den Waffen! —

Wenden wir unsern Blick während dieser Zeit nach Oesterreich, so bietet sich dort ein ganz anderes Bild dar: der dortige Hof wollte freilich die Früchte der Begeisterung deutscher Jugend mit genießen, aber er vermied es, öffentlich die Pflicht der Dankbarkeit gegen das Volk anzuerkennen, und gedachte auch nicht das Volk für seine Aufopferung später wirklich zu belohnen. Deshalb versperrte die Metternich-Politik dem preußischen Aufrufe zwar die österreichische Gränze

nicht, erließ aber selbst keinen Aufruf an das Volk. Der Oesterreicher war und ist gegenwärtig noch viel zu viel Maschine, um in der Ausschließung seiner Regierung von der Weise der Nachbarstaaten irgend etwas Volksfeindliches zu suchen; vielmehr betrachtete er den Umstand, daß dieser Aufruf eines fremden Königs ungehindert zur Kenntniß eines Oesterreichers gelangen durfte, als das Unübertreffbarste einer allerhöchsten Gnadenbezeugung. Metternich hatte durch dies Experiment erreicht, was er wollte: die arg ausgesognen Unterthanen des Kaiserstaates ließen sich in Folge jener Kunde auf's Neue ganz ruhig — ohne daß Metternich Versprechungen zu machen brauchte, — zum neuen Kampfe sammeln, während im Kaiserlichen Burgtheater Possen über die Begeisterung der Jugend Nord- und Mitteldeutschlands vor den Augen Allerhöchster zur Aufführung gebracht wurden! — Warum auch nicht? — Der Aufruf? — Metternich wußte den Dialog! — Genug, die Deutschen gingen vertrauungsvoll in den Kampf. Es gelang ihnen, für ihr Blut die Thronsessel ihrer Fürsten wieder zu kaufen, und die gekrönten Germanier setzten sich darauf! —

Napoleon war fort und Deutschland wieder Deutschland! Die Schöpfung des kleinen Karl in altem Sinne aber neuerer Form kehrte wieder.

Die Fürsten gingen nach Wien zum Congresse und amüsirten sich trefflich. Fragte zuweilen ein für König und Vaterland Zerschossener oder Zerhauener: »Was machen denn unsere Allergnädigsten so lange in der Kaiserstadt? so

antwortete irgend ein Aristokrat: »Sie errichten das einige Deutschland, und treffen Anstalten, der Nation — wohl verstanden, Nation!! — den Preis ihrer Blutarbeit zu zahlen!« — Dann färbte die Gluth des Patriotismus das bleiche Antlitz des armem Reconvalescenten; er drückte die Binde fester um die schmerzhafte Wunde, und träumte von einer schönen Zukunft Deutschlands. — Armer Träumer! — Endlich kehrten die Fürsten, vom Jubel des Volkes empfangen, in ihre respectiven Residenzen zurück. — Diese Scenen mochten in dem Herzen manches Regierenden einen guten Entschluß hervorrufen, und sie mochten daran denken, dem Volke ihr Wort zu halten; obgleich der Fürst Metternich der Congreß-Acte despotische Grundsätze in zweideutiger oder auch liberaler Form einzuschieben gewußt hatte.

Die Aristokraten säumten indeß nicht, die wenigen volksfreundlichen Fürsten von der Erfüllung ihrer Versprechungen abzuhalten. Anfänglich beschäftigten sie dieselben mit Nebendingen; legten dann dem gnädigen Regenten an's Herz, welche Verdienste ihre glorreichen Väter sich um Dero höchst seeligen Herrn Papa erworben hätten, und mit welch überschwänglichen Gnadenbezeugungen dieser sie dafür überschüttet habe, und daß endlich sie selbst, getreu dem Beispiele ihrer Ahnen, und eingedenk der Pflichten des Adels, mit gleicher Liebe für den erhabenen Thron ihres angestammten Herrschers gekämpft hätten; jetzt jedoch erheische es dieselbe Pflicht, Majestät aufmerksam zu machen, daß eine Gestaltung der Staatseinrichtungen, wie es in der allzugütigen Absicht des erhabenen Monarchen liege, sie, die Aristokraten, verhindern würde, in ähnlichen Fällen mit

gleichem Nachdrucke als Stützen des Thrones wirksam zu sein. Endlich, während sie von den Fürsten die Aufrechterhaltung ihrer ererbten sogenannten heiligen Adelsvorrechte auf Kosten des Volkes geradezu forderten, wußten sie das Letztere in dem Glauben zu erhalten, daß man in den Cabinetten mit Kopf und Hand beschäftigt sei, die gerechten Volkswünsche zu realisiren. Später wußten die Aristokraten auf Academieen und Universitäten einige Demonstrationen und anscheinend politische Bewegungen improvisiren zu lassen, öffneten den dienstwilligen Wort- und Parteiführern eine Hinterpforte, und schrien dann über Hochverrath und beabsichtigte Staatsumwälzung. In Folge dieses Geschreies gab der Bund sich das erste Mal als Repräsentant des einigen Deutschlands zu erkennen: er faßte 1819 die Karlsbader Beschlüsse, durch welche die Censoren zur schärferen Ueberwachung der Presse bevollmächtigt wurden, und ein christlich germanisches Polizeiregiment nach Metternich's Entwurf organisirt ward. Es konnte nicht fehlen, daß die Völker am Ende ihre Unzufriedenheit über die Wortbrüchigkeit der Fürsten laut äußerten; besonders da Beamtenwelt und Aristokratie, nach dem Winke Metternich's, dem Volksleben stets strengere Fesseln anlegten; den Karlsbader Beschlüssen gemäß die Presse ärger als je knechteten und mißbrauchten, und endlich diese Maßregeln, die doch nur provisorisch sein sollten, über die Zeit der angeblichen Nothwendigkeit in Anwendung brachten. Diese Verhöhnung der Volks- und Menschenrechte erweckte endlich Erbitterung in den Herzen der thatkräftigen, aber unvorsichtigen Jugend. Sie faßte den

ehrenvollen Entschluß, den Fürsten-Bund in Frankfurt a. M. aufzuheben; aber die Edelleute aus ihrer Mitte verriethen sie, und sie fiel als Opfer ihres Patriotismus.

Man hätte erwarten sollen, das ganze deutsche Volk würde zum Schwerte gegriffen und seine Söhne aus den Kerkern befreit haben. Dies aber geschah nicht, weil das Volk das Vorhaben der Jugend nicht begriff; und warum begriff es dasselbe nicht? »Weil die Presse in den Händen der Machthaber war, dem Volke mithin keinen Aufschluß über den Zusammenhang desselben geben konnte, und die lügnerischen Zeitungsberichte von den Regierungen oder auf Betrieb derselben fabricirt wurden; aus diesen Gründen erfuhr auch die Menge nicht, auf welche barbarische Weise den unglücklichen Gefangenen mitgespielt wurde.«

Seht an diesem Beispiele, daß Ihr im eignen Lande über den wahren Stand der Dinge im Unklaren gelassen werdet.

Von allen Versprechungen ging keine in Erfüllung, bis die französische Revolution 1830 auch auf Deutschland einige Rückwirkung hatte und die Bewegungen in Braunschweig, Sachsen und Kurhessen hervorrief. Vielleicht wären vom Volke mehre Versuche gemacht worden, seine Forderungen mit Gewalt durchzusetzen, hätte die Fürstenversammelung in Frankfurt nicht die sogenannte Bundesarmee, die angeblich zu Deutschlands Schutz errichtet war, als Widerstandsmittel zur Disposition gehabt. Doch waren die angeführten Bewegungen hinreichend gewesen, den Fürsten die schreckhafte Ueberzeugung einzuflößen, daß noch ein Volk vorhanden sei. Sie machten den Umständen Concessionen und in einigen Staaten traten Landstände in's Leben. —

Ferner wurde dem Volke versprochen, auch die übrigen Zusagen zu erfüllen, wenn sich die Gemüther beruhigt haben würden. Zwei Jahre darauf hielt man fürstlicher Seits die Beruhigung für hinreichend, und ließ durch verschiedene Bundeserlasse die deutsche Einheit und Einigkeit in Wirksamkeit treten. Dies geschah durch die Beschlüsse von 1832: »den 1819 beschlossenen Preßzwang fortdauern zu lassen, Volksversammlungen und öffentliche Reden auf den Bundesgebieten nicht zu dulden; das Wandern der Handwerksburschen zu beschränken und zu erschweren, und sich gegenseitig mit Truppen zu unterstützen, wenn die Aufregung irgend eines Bundesstaates bedenklich werden sollte.«

Das also war »des Pudels Kern«, wie Göthe im Faust sagt, daß der hochlöbliche Bundestag, der angeblich Deutschlands Einheit und Unabhängigkeit nach außen repräsentiren sollte, weiter Nichts war, als eine Verbrüderung deutscher Regierender gegen die Rechte des Volkes! —

Noch vor mehren Jahren wunderte man sich in den verschiedenen Bundesländern darüber, daß sich die Regierungen solche Uebergriffe durften zu Schulden kommen lassen, ohne daß der Bund es gerügt hätte; ja, man war sogar unbefangen genug, bei'm Bundestage sein Recht zu suchen; jetzt aber hat man in den »geheimen Wiener Beschlüssen vom 12. Juli 1834« den Schlüssel dieses Räthsels gefunden. Hier einige Proben des Inhaltes dieser geheimen Fürsten-Beschlüsse gegen die Völker:

Eine Stelle des Artikels 16 lautet: »Ueberhaupt kann

der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden.«

Da habt Ihr die Aufklärung, warum die Stände nirgends durchdringen können, wollt Ihr also vertreten sein, so schafft das Hinderniß fort.

Art. 17. »Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.«

Sorgt also dafür, daß das Volk durch selbstgewählte Repräsentanten, 100,000 Einwohner durch einen Deputirten vertreten werde; das einige Deutschland kann nur dabei gewinnen.

Art. 23. »Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritte in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.«

Damit, wenn ein solcher ein tüchtiger Volksvertreter sein sollte, der Regent denselben durch Urlaubsverweigerung unwirksam machen kann.

Art. 24. »Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militairs auf die Landesverfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben.«

Damit das Volk in seinen sogenannten Vaterlandsvertheidigern, nur Soldaten zu ernähren habe.

Art. 29. »Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagesblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmälig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter Bedacht nehmen ꝛc.«

In andern Artikeln wird den Ständen das Steuerverweigerungsrecht ab und den Censoren die Erlaubniß zugesprochen, aus den Ständeprotokollen zu streichen. In einem die Nr. 59 führenden Artikel wurde proponirt, die Geschwor-

nen-Gerichte dort, wo sie bereits bestånden, abzuschaffen; Baiern wollte nicht darauf eintreten, und so mußte er weggelassen werden.

Ferner wird noch bestimmt, daß man in allen Bundesländern zur Unterdrückung freisinniger Zeitungen gleichmäßig verfahren wolle, und Zeitungen in fremder Sprache nur bedingungsweise durch die Posten besorgt werden dürfen; auch, daß keine Censurlücken in den Zeitungen sein dürfen, damit das Volk nicht erfahre, wie die Censur hause u. s. w.

Das war also der Dialog, welchen Metternich dem Aufrufe von 1813 hinzufügte! Dieser Metternich, der die ganze Deutsche Nation in den Augen des Auslandes zum Gespötte macht und den Fluch der unterdrückten Menschenrechte auf sie ladet. Blickt auf das unglückliche Polen: Deutsche übten das Henkerhandwerk an ihm; Deutsche Fürstenpolitik überlieferte es der russischen Knute, aus Dankbarkeit, daß Johann Sobiesky Wien von den Türken rettete. Blickt auf das Gewirre in der Schweiz; der Bund, dessen Seele Metternich ist, hat es durch heimliche Protection der Jesuiten herbeigeführt, um vielleicht Gelegenheit zu finden, so die Unabhängigkeit der Schweiz zu untergraben, weil der Geist der Freiheit von dort aus auf die deutschen Völker einwirkt. Blickt nach Italien; dort schickt Metternich seine Söldlinge hin, die Völker zu knechten; dort flucht man der deutschen Nation durch Metternichs Schuld. Derselbe schob früher, wenn er jede freie Lehre und Aufklärung unterdrückte, den Papst vor; jetzt da der Papst ein Ehrenmann ist, schickt er seine Soldknechte gegen ihn aus. Dieser Mensch will ein Politiker sein, und hat das ganze Deutschland zum Auslande in eine schiefe Stellung gebracht und den Keim der Auflösung hineingepflanzt. Preußens König steht ihm

in dem Punkte, die Völker unmündig zu lassen, zur Seite, und alliirt sind beide dort, wo es auf Maßregeln abgesehen ist, die wenigen kleinern Fürsten des Bundes, die anders denken, zu derselben Politik zu zwingen. In Preußen predigt man vom Throne den Liberalismus, und weis't v. Itzstein und Hecker aus dem Lande; man beruft einen Landtag; erklärt ihm aber in's Gesicht, daß man nur den Willen einer angestammten ungeschwächten Krone als Gesetz betrachten wolle, und stellt Diejenigen, die Verfassungsrechte höher als Willkür achten, die 137 Unterzeichner des Protestes gegen die Landtagsverordnung, vor Gericht; schickt im April 1847 ein Rundschreiben an sämmtliche Postbehörden, (mit der Einschärfung, darüber das größte Stillschweigen zu beobachten) des Inhaltes: »Die sämmtlichen Postbehörden des Königreiches werden hierdurch angewiesen, auf alle nach dem Auslande gehenden und von dort her ankommenden Pakete und Briefe, besonders auf die nach und aus der Schweiz gesandten, streng zu vigiliren, und Alles, was verdächtig scheint, sofort der Polizei zu überliefern.« Dadurch wird die Erscheinung erläutert, wie es kommen konnte, daß der Polizei-Präsident v. Puttkammer den Landtags-Deputirten v. W. vorladen lassen und befragen konnte, ob er das Original zu einer Brief-Copia nach Königsberg gerichtet, und eine Kritik der Thronrede enthaltend, geschrieben habe. Mehre andere Deputirten beklagten sich gleichfalls, daß an sie gerichtete Briefe sichtliche Spuren der Erbrechung trügen.

Seht, so geht es theilweise in den Bundesstaaten zu; nur, daß die Bündler nicht den Muth eines Despoten haben, und ihr Wesen unter der Larve des Fortschrittes treiben. So gehört es auch zur Taktik dieser Verschworenen, in ihren officiellen Organen fortwährend das Nationalgefühl der

21 *

Deutschen gegen Franzosen, Italiäner, Polen und Schweizer aufzustacheln, indem sie immer sorgfältig berichten, welche Ausrufe jene gegen die Deutschen ausgestoßen haben; sich aber wohl hüten, anzuführen, durch was jene dazu bewogen wurden. In Beziehung auf Frankreich geschieht dies, um Vorurtheile gegen dieses zu erwecken, damit das deutsche Volk nicht mit den Franzosen gemeinschaftlich zu seiner Befreiung wirke, und, da Ludwig Philipp mit zum Bunde der Legitimen gehört, nöthigen Fall's Franzosen und Deutsche gegen einander als Thronpfähle gebrauchen zu können. — Gegen die andern Drei sucht man uns einzunehmen, damit der Deutsche, als erklärter Henkersknecht Polens, in seinem Handwerke nicht lass werde, und sich vorbereite, Henkerdienst an Italien und der Schweiz zu verrichten. Ist das dann geschehen, so hat der Fürsten = Bund Muße, uns selber den Kappzaum der Sklaverei nach russischer Form fester anzuschnallen. Gegen Rußland, das sogar Deutschland's Ehre auf unserm eignen Grund und Boden verletzt, suchten uns die unter Regierungseinfluß stehenden Zeitschriften durchaus nicht aufzubringen: denn Rußland ist ja der Musterstaat des bündischen Regierungssystemes. Deshalb dürfen auch russische Spione unter dem Schutze deutscher Regierungen das Land durchstreichen, und treibt dies Gesindel im Vereine mit ähnlichem Gelichter aus Oesterreich namentlich in Hamburg sein Unwesen. So sind mir Fälle bekannt, daß junge Leute aus Ungarn in einem Hamburger Wirthslokale über österreichische Verhältnisse sprachen, des andern Tages nach Hause reis'ten, und als sie an die Gränze Oesterreichs kamen, sofort verhaftet wurden. Ferner, daß ein russischer Spion eine Rede, die in einer Versammlung der Mäßigkeits-Freunde gehalten wurde, des andern Morgens fast wörtlich

der Hamburger Polizei denuncirte. Endlich will ich noch anführen, daß im Sommer 1847, entweder Ende Juli's oder im Anfang des August, ein angeblich wahnsinniger Russe oder Pole aus der Gegend von Frankfurt oder aus dieser Stadt selbst in Begleitung von Aerzten nach Lübeck transportirt wurde. Diese Aerzte aber waren Polizei-Diener, und der Lübecker Polizei-Officiant Goutrie, ein gewesener Schauspieler, hat ihn gleichfalls unter der Verkleidung als Arzt auf einem Dampfschiffe nach Rußland gebracht, wo der arme Gefangene schon auf der Rhede von Kronstadt von Polizeisoldaten in einem Boote erwartet wurde. —

Wäre ich kein Deutscher, und lebten in mir nicht die Furcht, daß Schleswig-Holstein in Verschmelzung mit Dänemark dem Russen in die Hände fallen möchte, und die feste Ueberzeugung, daß, so würde ich mir ein Gewissen daraus machen, meinen Landleuten — in engerer Bedeutung — eine nähere Verbindung mit Deutschland anzurathen. Wäre ich kein Schleswig-Holsteiner, so würde ich den König von Dänemark loben, daß er so pünktlich die geheimen Wiener Beschlüsse von 1834 executiren läßt. Bei Gott! eine Parodie der Bundeserklärung in dieser Angelegenheit ist nicht ironischer und feiner zu geben! Der Person des Königs muß ich dieserwegen meine Hochachtung erklären, und nur mit der Repräsentation der schleswig-holsteinischen Herzogswürde ist es meine Pflicht, feind zu sein!

Wäre ich kein Deutscher, ich könnte dem kecken Dänenvölkchen Freund werden, daß es die Ein-Neun und Dreißigkeit oder die Neun und dreißig-Einigkeit so weidlich rupft!!

Seht, diese Bundespolitik ist die Ursache der allgemeinen

Gährung. Die Unterrichteten wissen es, daß der Bund sich den Teufel um die politische Einheit Deutschland's bekümmert, sondern nur seiner Mitglieder gemeinsamer Herrschsucht dient; wissen, daß die Politik schon eine Zweieinigkeit, eine Preußische und Oesterreichische bezweckt, daß diese heimlich, um im günstigen Augenblicke die kleinern Fürstenthümer verschlingen zu können, gegen einander intriguiren und nur in der Maßregel einig sind, die kleinen Bundesstaaten in Abhängigkeit zu erhalten.

Wissen es, Preußen überläßt Oesterreich die Leitung der Bundesmaßregeln, um den Haß der Völker auf dieses allein zu wälzen und sich populär zu machen, daß es aber deshalb mit den Maßregeln selbst, so wie auch die andern Fürsten es sind, völlig einverstanden ist. Wissen, daß der Bund als Sündenbock von den einzelnen Regierungen gebraucht wird, obgleich Alle gemeinschaftlich die Maßregeln desselben beschließen. Weil die Patrioten wissen, daß im kritischen Moment Deutschland das Schicksal Polens theilen wird, sind sie bemüht, durch Erweckung und Förderung der Volkskraft dem Vaterlande und dem Menschenthume einen Stützpunkt zu geben. Die Schriftsteller bezweckten anfänglich nur, das Volk durch Aufklärung allmälig zu einer freien Staatsverfassung heran zu bilden; die Macht trat diesem Streben feindlich entgegen, daher der gereizte Ton der schriftstellerischen Erzeugnisse. Ihr zwangt sie, die Gewalt zu provociren. Denkt ihr Mächtigen, dieses Streben durch Gewalt zu hemmen? — Ei so tödtet doch die Idee! — Könnt Ihr das nicht, so könnt Ihr auch das Streben nicht hemmen: denn die Idee ist der verkörperte Geist, und die allgemeinste Idee ist der Zeitaeist! — Ihr müßt uns in die Hände arbeiten!

Verfolgt uns, und Ihr macht uns zu Märtyrern; das Martyrthum aber schafft Anhänger! Tödtet uns, und aus jedem Tropfen Blutes wird uns ein Rachegeist erstehen!

Dem Zeitgeiste müßt Ihr Euch fügen, und wäret Ihr Götter! Ihr müßt dem Volke seine Rechte herausgeben, und hättet ihr über noch so viele Bajonette zu verfügen; ja, Eure eignen Soldaten werden bald zu dem Bewußtseyn erwachen, daß sie mehr als Eure Maschinen, und Brüder des Volks sind.

Die Idee ist erwacht, und Euch bleibt nur übrig, Euch dem Volke auszuschließen, oder — — die Schuld falle auf Euer Haupt. Das Volk ist nicht reif, sagt Ihr? — Ei, wie seid denn Ihr reif geworden!? — Habt Ihr an Eure Ausbildung mehr Zeit als die eines Menschenlebens zu wenden gehabt? — Soviel Zeit hat Jeder im Volke auch, verstopft ihm nur die Aufklärung nicht! —

Woher kommt endlich die unklare Idee des Communismus? Ihr habt sie durch eure Staats-Wirthschaft hervorgerufen! Der Hunger treibt die Leute aus dem Lande, und dieses könnte noch doppelt so viel ernähren; derangirt die finanziellen Mittel der Staaten nicht für Hofluxus und ein ungeheures Heer von nutzlosen Beamten und Soldaten; nehmt den Privilegirten das viele von ihnen unbenutzte Land, und das Geld, was Ihr nach obigem Rathe erspart, gebt Denen, die Lust haben jenes Land zu beackern. Mit einem Worte: stoßt die alten sociellen Zustände um und schafft neue nach Zeit und Umständen. Affectirt nicht mehr, Götter zu sein, Niemand glaubt mehr daran. Spart das Geld für Bibelgesellschaften, offi-

cielle Lügen-Journale und für die Fabrikation von Glaubensedicten, man betrachtet sie als Fadaisen.

Nehmt ein Beispiel an Gallizien; die dortigen Ereignisse sind Folgen der reinsten Consequenz des Bundesprincips, und nur ein Vorspiel der kommenden für Deutschland.

Fallen wird die jetzige Ordnung der Dinge; aber Ihr Mächtigen habt noch die Mittel in Händen, zu bewirken, daß die Auflösung derselben allmälig und ruhig geschehe, wenn Ihr den Zeitbestrebungen in keiner Weise entgegentretet. Doch thut was Ihr wollt; die Folgen fallen auf Eure Häupter! —

Die Erscheinung.

Episches Zeitgedicht.

1.

Der Schöpfer sah vom Weltenthron' hernieder,
Und Frieden herrschte rings in der Natur;
Die Nachtigall sang sehnsuchtsvolle Lieder,
Begeistrung spendend horchte ihr die Flur.
Und es erschien in blauem Sternenschleier
Der keusche Mond am hehren Himmelsraum,
Die Menschheit ruh'te aus in stiller Feier,
Vergaß ihr Weh', berauscht von süßem Traum.

2.

Von heil'ger Andacht ward ich tief durchdrungen,
Und wollt' ein Lied der Schöpfergröße weih'n;
Da trug mein Fuß, eh' mir ein Sang gelungen,
Mich unbewußt zum Teutoburger Hain;
Trug dort mich hin, wo unter deutschen Eichen
Zertrümmert ward der Welterob'rer Macht,
Wo über Söldner= und Tyrannen=Leichen
Der Schatten Hermann's ernst und zürnend wacht!

3.

Welch heilig Rauschen! Niegefühltes Ahnen
Trieb mich den alten Hermannsberg hinauf!
Im Geist sah ich der tapfern Väter Manen,
Und blickte fragend zu den Sternen auf.
Die Zukunft Deutschland's wollt' ich darin lesen;
Beschwor herauf die zweite Hermannszeit —
Da plötzlich stand vor mir ein hehres Wesen
Voll Majestät und Götterherrlichkeit!

4.

War eine Maid im Schmuck der blüh'nden Jugend,
Ihr thronten auf der Stirne Geist und Muth;
Ihr blaues Auge, sanft wie Frauentugend,
War voller Huld, doch auch voll ernster Gluth.
Vom Scheitel fiel herab in gold'nen Wogen
Das Lockenhaar, weit über'n Gürtel hin,
Das Haupt hielt sie zur Erde leicht gebogen,
Als habe Gram umdüstert ihren Sinn.

5.

Ein schwarz Gewand umgab die schlanken Glieder,
— Mein Volk, ich glaub', es war ein Trauerkleid. —
Ein Purpur wallte von den Schultern nieder,
Und golden war der Harnisch dieser Maid;
Geschmückt war sie mit einem Eichenkranze,
Sie führte der Walkyren *) Speer und Schild,
So stand sie da, in hohem Götterglanze,
Der Kraft und Anmuth lebensfrisches Bild!

6.

Beleuchtet von des Vollmond's Silberstrahlen,
Erschien verklärt die hehre Kraftgestalt;
Ob Furcht und Grau'n sich gleich in's Herz mir stahlen,
Es hielt mich fest mit Zaubers Allgewalt!
Denn eine Rede drang von ihrem Munde,
Wie Meeresbrausen zürn't am fels'gen Strand'!
Kein Wort entfiel mir, denn ich schrieb zur Stunde,
Was hier jetzt folget, hin, mit sich'rer Hand:

---

*) Walkyren, — lies: Walküren — die drei Schicksalsgöttinnen der Kämpfenden, welche Diejenigen wählten, die in der Schlacht fallen sollten und nur dem Tapfern halfen. Zuweilen begleiteten sie auch die Götter bei einem kriegerischen Abentheuer; wie Brynhilldur.

7.

„So wär' ich denn mein heilig Land durchzogen,
„Und keine Sehnsucht preßt mehr meine Brust.
„Doch, ach! wie hat mein Hoffen mich betrogen:
„Wie Morgennebel schwand mir jede Lust!
„Zwar blüh'nder, als vor Zeiten, sind die Gauen,
„Die Fluren buhlen keck mit Ida's *) Pracht;
„Dem Schooß der Erde selbst entschwand das Grauen:
„Erzgierig trotzt die Menschheit seiner Nacht. —

8.

„In's Wolkenreich seh' ich die Berge streben,
„Und Wild belebt den Wald, der sie umsäumt,
„Und voll Verwundrung lauschen dort die Reben,
„Wie noch der Rhein so jugendmuthig schäumt.
„Von schroffen Felsen schwing't sich in die Lüfte
„Der stolze Aar, in heißem Freiheitsdrang',
„Und jedes Thal hauch't süße Blumendüfte,
„Im Hain' ertön't der Vögel freier Sang.

9.

„Geschmück't mit jungem Korn' steh'n rings die Marken,
„Es tränkt der Strom die heerdenreiche Trift;
„Von Fischerkähnen, wie von stolzen Barken **)
„Wird mancher Fluß im reichen Land' durchschifft.
„Ja, alles was ein Land kann Schönes haben,
„Was glücklich machen kann ein Volk und groß,
„Dir spendet's die Natur in reichen Gaben,
„Schloß nimmer dir den segensreichen Schooß! —

10.

„Doch, Wodan ***), sprich, wo ist mein Volk geblieben?
„Wo sind die Götter, die's zum Ruhm' geführt?
„Ha, wer hat jenes Kraftgeschlecht vertrieben,
„In dessen Brust sich niemals Furcht gerührt?

*) Ida, das Thal der Götter.

**) Barke, ein großes Kauffahrteischiff.

***) Wodan, der oberste Gott der alten Deutschen, gleichbedeutend mit Odin.

„Wo sind die Männer mit den freien Stirnen,
„Den blauen Augen voller Biedersinn?
„Und meine keuschen, blondgelockten Dirnen!
„Sag mir es, Alter, wo sind diese hin?

11.

„Ist dies mein Volk? — Die Brut hier, klein und schmächtig,
„Die feig' die Hände ihrer Henker leckt!?
„Sind dies die Helden, die einst löwenmächtig
„Was feindlich nah'te in den Staub gestreckt?
„Die Bastard-Art mit süßen Gleißnermienen,
„Gebeugtem Nacken und gesenktem Blick',
„Worin gebrandmarkt steht: — „„„Gehorchen! Dienen!
„„„Ist dieser Feigen wohlverdien't Geschick!?"""

12.

„Ist dies das Volk, das kühn auf blut'gem Raine
„Für Freiheit starb, doch nie den Nacken bog?
„Das an den Römern einst in diesem Haine
„Ein göttlich furchtbar Strafgericht vollzog? —
„Ha! blutend sank das Söldner-Heer zusammen,
„Und Varus fiel: — es fiel die Tyrannei!
„Laut rief mein Volk bei seiner Hütten Flammen:
„Dir, Wodan, Dank! Dein Volk ist wieder frei!"

13.

„Derselbe Ruf scholl einst vom Pontus-Strande,
„Als dort mein Volk die Sklavenkette brach *),
„Auf Römerschiffen fuhr zum Vaterlande,
„Durch Rache tilgend die erlitt'ne Schmach!

---

*) Der Kaiser Probus hatte 227 n. Chr. 40,000 Franken an die Küste von Pontus gebracht, um sie dort eher zu bändigen. Eines Nachts bemächtigten sich diese einer Flotte, welche im schwarzen Meere der Küste nahe vor Anker lag; beschlossen, durch unbekannte Meere, von der Mündung des Phasis ihren Weg bis zu jener des Rheins zu suchen; erkämpften unterwegs oben erwähnte Siege und kamen nach sieben Jahren, mit Schätzen beladen, an der Küste von Friesland an.

„Wie im Triumpf durchschiffte es die Meere,
„Erkämpfte Siege am Hellenenstrand',
„In Afrika schlug es die Römerheere,
„Selbst Syrakus erlag der Tapfern Hand!

14.

„Doch jetzt — Ich klage dir's, o Herr der Welten,
„Ist jenes Volk ohn' Muth und sonder Kraft!
„Läßt aufgeklärt sich und gebildet schelten,
„Und ist am Körper wie am Geist erschlafft.
„Es fröhnet blind des Nazareners Lehren,
„Und mordet seinen Geist durch frommen Dunst!
„Es wähn't, Gehorsam bringe es zu Ehren;
„So wird's ein Opfer jeder Heuchelkunst.

15.

„Laut predigt diese Heuchlerschaar Entbehrung,
„Und mästen sich von And'rer Schweiß und Blut;
„Doch, blind und schwach, zollt ihr das Volk Verehrung:
„Denn schon im Kind' erstarben Geist und Muth;
„Es lernte nichts als glauben, dulden, hoffen! —
„Der Hoffnung fällt das Erdenglück zum Raub',
„Für Duldung wird's von ew'ger Schmach getroffen;
„Der Glauben tritt das Wissen in den Staub.

16.

„Doch ohne Wissen giebt's ja kein Erkennen,
„Und fehlt Erkennen, fehlt auch Geisteslicht;
„Ohn' Geisteslicht darf niemand Mensch sich nennen,
„Und Nationen giebt's ohn' Menschen nicht! — —
„Mensch ist nur Der, dem Selbstbewußtsein flammet
„Als Geistesfackel in der tiefsten Brust!
„Der klar begreift, daß Freiheit daraus stammet,
„Daß sich der Mensch der eig'nen Kraft bewußt!

17.

„Bewußtsein nur ist Geist. Des Geistes Leben
„Sind Thaten, die der freie Wille schafft.
„Der Geist ist frei! und Freiheit ist sein Streben;
„Als Mittel nur dien't ihm der Körper Kraft.
„Und Bildung ist's, die Kräfte recht zu lenken,
„In Menschenwürde immer dazusteh'n, —
„Ohn' irgendwie des Andern Recht zu kränken,
„Doch auch das eig'ne nie gekränkt zu seh'n.

18.

„Dies willenlose Volk, ganz bar der Rechte,
„Das blinde Werkzeug in der Mächt'gen Hand,
„In welchem es nur Herrscher giebt und Knechte,
„Dies Volk wird frei, gebildet gar genannt! —
„Was ist denn Klugheit, was der Bildung Ehre,
„Wenn schimpflich du dich beug'st dem Sklavenjoch?
„Und was ist Glück, wenn's nicht die Freiheit wäre!
„Gelehrtes Volk, o, sag' mir dieses doch!

19.

„Ein überirdisch Heil ist euch versprochen, —
„Und ihr entsagt dem größten Erdenglück!
„Bethört seid ihr, von Phantasie'n bestochen:
„Denn das Verschmäh'te kehret nie zurück!
„Der Schöpfer hat die Sinne euch gegeben,
„Er hat euch gütig die Vernunft verlieh'n;
„Die Sinne fordern's, glücklich hier zu leben,
„Vernunft lehrt euch, den blinden Glauben flieh'n;

20.

„Sie lehret auch, daß jedes Reich zerstücket,
„Das Unterthanen nur, nicht Männer zeug't,
„In dem der Thron die Volk'skraft stets erdrücket,
„Der Herrscher frech die Wahrheit niederbeugt;

„Despotisch feig' das freie Wort verpönet,
„Und seinen Thron auf Söldner Schwerter stütz't,
„Dem falschen Rath' der Kronvasallen fröhnet,
„Und nie das Volk vor Schranzen=Willkür schützt!

21.

„Vernunft lehr' euch, der eig'nen Kraft vertrauen,
„Vereint zu trotzen der Despoten Macht!
„Sie warne euch, auf Gnaden je zu bauen,
„Euch groß zu träumen durch der Kronen Pracht! —
„Seh't, eure Zwietracht hat das Reich zersplittert;
„Die Volkskraft müßt ihr jetzt den Thronen weih'n. —
„Gespensterträumend steht ihr da, und zittert
„Vor eines Purpur's blutigrothem Schein! —

22.

„Laßt euch aus Furcht zu Henkerdiensten zwingen,
„Und gebt für Gunst die Ehre willig auf;
„Laßt für's Gesetz euch Despotie aufdringen,
„Und preis't bethört noch eures Schicksals Lauf! —
„Einst mußten euch die tapfern Polen retten,
„Als eure Kraft der Türken Wuth erlag;
„Ihr zahltet ihm den Dank dafür mit Ketten,
„Nicht schreckte euch der Henker=Lohn, die Schmach!

23.

„Da zeugte das Jahrhundert einen Riesen;
„Die Welt erbebte unter seinem Tritt'!
„Und Fürsten, die als Götter ihr gepriesen,
„Verließen Thron und Reich im flücht'gen Schritt!
„Und winselnd wurde dann das Volk beschworen:
„„Für eure Freiheit rettet uns den Thron!
„„Ihr seid ja nicht zur Sklaverei geboren!
„„Stürz't den Tyrannen! seh't, er spricht euch Hohn! —

24.

„„Dann wollen wir es königlich euch danken:
„„Frei geben wir den Glauben und das Wort!
„„Die Kasten hören auf, der Gleichheit Schranken,
„„Und Jedermann hat gleiches Recht hinfort.
„„Der Liebe Band soll Fürst und Volk vereinen,
„„Das Volk sei mündig, anerkannt sein Rath;
„„Ihr sollt forthin als Kinder uns erscheinen,
„„Und außer'm Volke geb' es keinen Staat! —"

25.

„Wie bieder doch die Fürstenworte klangen, —
„Sie hätten wahrlich einen Mann geehrt! —
„Welch Wunder, daß sie euch zu Herzen drangen,
„Daß ihr euch rasch vermähltet mit dem Schwert'!
„Den Rednern kauftet ihr mit eurem Blute
„Die eingebüßte Herrlichkeit zurück;
„Ihr gabt den Thron; sie brachten euch die Ruthe,
„Und sprachen dann: „Gehorch't! das bringt euch Glück! —"

26.

„So wurde jetzt die Frevelthat gerochen,
„Die eure Hand an Polen einst verübt;
„Nichts ward erfüll't, von dem was euch versprochen,
„Durch Zwang sogar die kleinste Lust getrübt.
„Da hörte man euch ob des Undank's klagen,
„Und Bitten wurden an den Thron gebracht,
„Und allesammt in Gnaden abgeschlagen;
„Doch alle Kerker wurden aufgemacht! —

27.

„O, flehtet ihr, käm' doch der Riese wieder!
„Von Feindes Hand fiel uns ein bess'res Loos!
„Da streckt das Polenvolk die starken Glieder,
„Dies Volk, in Leiden wie im Kampfe groß!

„Ja, jener Geist, der von der Gottheit stammet,
„Der Geist der Freiheit, und das Rechtsgefühl
„War in den edlen Helden hoch entflammet!
„Sie reihten sich zum ernsten Waffenspiel'! *)

28.

„Sie brachen los, der Freiheit heil'ge Streiter!
„Und Henkerblut, troff vom geweihten Stahl!
„Todbringend flog er weiter stets und weiter,
„Riß sich vom Himmel einen Hoffnungs=Strahl! —
„Denn flüchtig wurden des Tyrannen Horden;
„Der Menschheit Jubel stieg zu Gott empor!
„Unfähig ward das Schergenheer zum Morden,
„Doch in die Nacht, gestärkt, drang's siegend vor.

29.

„Auf Blut schien dann die Morgensonne nieder,
„Sah trauernd in der Freiheit Abendroth;
„Der Silber=Adler senkte sein Gefieder,
„Die Göttin war, sammt ihren Kämpen, todt! —
„Dumpf murmeln jetzt im Weichselstrom' die Wogen:
„Hier hat ein Fürst das Völkerrecht verletzt!
„Der Fürst, der Freiheit seinem Volk gelogen,
„Hat hier des Fremden Henkerbeil gewetzt!"

30.

„Dies Alles ließ mein Volk ganz still geschehen,
„Dem Todeskampf der Braven sah es zu;
„Die eignen Kinder mag es foltern sehen,
„Nichts weckt es aus der tödtlich trägen Ruh'.
„Voll Dummheit schmiedet es die eignen Ketten,
„Da's Freiheit sterben läßt im fremden Land';
„Sagt, glaubt ihr denn, es könnt' ein Gott euch retten,
„Wenn ihr's nicht wagt zu fassen seine Hand!?

---

*) 1830.

31.

„Doch euch gilt's gleich, ob Frömmler euch regieren,
„Ob Krämerseelen oder ein Despot;
„Durch Wahn, durch Gold und Zwang laßt ihr euch führen,
„Gesetz und Recht sind längst schon für euch todt.
„Nur eure Zwingherr'n brauchen noch die Namen,
„Um zu erpressen von dem armen Mann';
„Die Schranzen sagen dann ihr höfisch Amen!
„Dafür strahlt sie ein gnädig Lächeln an.

32.

„Um so ein Lächeln buhlt ihr, feigen Geister,
„Ein solcher Lohn ist eures Ringens Ziel!
„Durch Kriecherei schafft ihr euch trotz'ge Meister,
„Mit Männerwürde treibt ihr Knabenspiel!
„Wenn euch ein Throngeborner Beifall nicket,
„Der nur die Würd' im Herrscherkleide trägt,
„Wenn so ein Held des Zufalls auf euch blicket,
„Schrei't ihr sein Lob, daß sich der Erdball reg't!

33.

„Und ob um ihn manch' blut'ge Thräne fließet,
„Das Volk auch seufzet in der tiefsten Noth,
„Der Krone Pracht dem Blut' des Volks entsprießet,
„Nicht Zorn noch Scham färbt eure Wangen roth.
„Ihr seid's gewohnt die Schöpfung zu betrachten
„Als Eigenthum der titelschwangern Herrn;
„Die eigne Kraft als höchstes Gut zu achten,
„O, der Gedanke bleibt euch sonnenfern'!

34.

„Gemeinsinn ist dem Eigennutz' gewichen,
„Das Rechts-Gefühl giebt scheu der Hoheit Raum,
„Für's freie Wort hat feig sich eingeschlichen
„Die Schmeichelei, für Würd' — ein gold'ner Saum! —

„Und Alles dräng't sich, diesen zu erreichen,
„Und Niemand kümmert sich um Volk und Land;
„Des Reiches Wohl muß hoher Gunst stets weichen,
„Denn schmeichelnd lock't das bunte Ordensband!

35.

„Und wer's besitzt, darf Alles, Alles wagen!
„Wird er nur treu dem Gnadenspender sein,
„Wag't kein Gekränkter frei ihn anzuklagen,
„Denn knechtisch beuget Jeder sich dem Schein'!
„Und sollt' es einen Biedermann noch geben,
„Der muthentflamm't dem Volk' die Wahrheit zeig't,
„Nimmt ein Besternter Freiheit ihm und Leben,
„Das Volk sieht zu, seufz't unter'm Druck', und schweigt!

36.

„O, wie entartet hab' ich doch gefunden
„Dies Volk, das ich mit Mutterlieb' erzog!
„Es hat mich selbst der hohen Pflicht entbunden,
„Weil's all mein Hoffen schmählich, feig betrog.
„Zu einem großen Volk' ward es geboren,
„Doch neun und dreißig Zwerge sind es jetzt, —
„Und jeder Zwerg hat einen Thron erkoren,
„Des Thrones Fuß ward ihm auf's Haupt gesetzt.

37.

„Und dennoch ist er stolz ein Volk zu heißen,
„Stolz: — daß er einen eignen Namen führt!
„Die Bruderbande völlig zu zerreißen,
„Wird stets der Brand der Eifersucht geschürt.
„Zwar zeigen sie den fremden Nationen
„Mit eitlem Prahlen ihren Völkerbund,
„Doch dieser sichert nur den vielen Kronen
„Der Zwerge Dienstbarkeit, — als Fürstenbund!!

38.

„Ihr selbst erniedrigt euch zu feilen Knechten,
„Und seid das Zerrbild einer Nation;
„Was woll't ihr doch mit eurem Schicksal rechten?
„Ist nicht eu'r Fluch der eignen Thaten Lohn!?
„Ein hündisch fromm Gemüth gilt euch für Tugend,
„Und Beten gilt euch mehr als Männerkraft,
„Entmark't durch Wollust wird schon eure Jugend
„Und so der Geist für Ehr' und Recht erschlafft:

39.

„Denn jeder Schwächling wird sich willig fügen
„In Alles, was auch die Gewalt verlangt!
„Das Volk wird er verrathen und betrügen,
„Weil ihm zumeist vor hoher Ungunst bang't.
„Und solch Geschmeiß ist Fürsten stets willkommen;
„Ein Schurke wird, wer erst ein Feigling war,
„Und ist er dann in hohen Sold genommen,
„Stell't er dem Volk' als Patriot sich dar. —

40.

„Doch, da ihn das Gefühl des Unwerths quälet,
„Er längst die Achtung seiner selbst verlor,
„Und weiß, daß ihm des Volk's Vertrauen fehlet,
„So nimmt er schnell die Heuchler-Maske vor.
„Sollt' ihn dann Einer zu entlarven wagen,
„So klagt er: „„Fürst, die Menschen lästern Gott!
„„Ihr müßt das Wort in engere Fesseln schlagen,
„„Sonst treibt das Volk zuletzt mit euch noch Spott!""

41.

„Mit frommen Mienen folg't der Fürst dem Rathe,
„Und Tod wird über's Männerwort verhängt;
„Die Menschenrechte opfert er dem Staate, —
„Das Volk dem Tross', der dienend ihn umdräng't.

„Und Aerg'res hat die Hoheit noch beschlossen:
„Die Hölle rief sie wider's Volk zum Krieg!
„Schon einten sich die finstern Kampfgenossen,
„Und Christi Kreuz führ't Satans Heer zum Sieg'!

42.

„Im truggewob'nen Banner seh' ich's winken,
„Es deckt die Schande, birgt den Unverstand!
„Seh's Völkerglück in Geistes=Nacht versinken
„Vor dem Phantom' in toller Pfaffen Hand!
„Und Jesuiten schleichen durch die Lande
„Und morden Geist und Kraft mit heil'gem Gift;
„Die Jugend schon verpestet diese Bande,
„Wo ihre Lehr' auf gläub'ge Eltern trifft.

43.

„Sie weiß die Kinder listig zu gewöhnen
„An Trug, Verstellung und an Heuchelkunst,
„Und lehrt sie früh', den Lüsten heimlich fröhnen,
„Das Volk zu opfern eines Menschen Gunst!
„Sie drück't euch nieder an Tyrannen Stufen,
„In eure Kinder streu't sie Teufels=Saat,
„D'rum Fluch dem Munde, welcher sie berufen,
„Und Schand' dem Volk', das dies geduldet hat!

44.

„Bei'm Wodan, ja, ich muß des Volks mich schämen!
„Kein schlecht'res giebt es auf dem Erdenrund;
„Und dennoch kann ich meinen Schmerz nicht zähmen,
„Denn furchtbar zürnend sprach der Nornen Mund*):
„„Im Sklavenschweiße soll dein Volk verschmachten,
„„Verhöhn't von Fürsten sinke es in's Grab?
„„Der kleinste Fremdling soll es keck verachten,
„„Und jeder Feind tret's in den Staub hinab!

*) Nornen, die Schicksalsgöttinnen; Urda, Verdandi und Sculda: Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft.

45.

„„Im Mutterleibe soll das Kind verderben
„„Zum hirnlosfrommen, wahnsinnschwang'ren Thor!
„„In träger Wollust soll die Dirne sterben,
„„Kein Mann geh' ferner aus dem Volk' hervor!
„„Verzweiflung soll die letzte Kraft besiegen,
„„Der Kinder Qualen foltern ihm das Herz!
„„Der Pest soll es, der Hungersnoth erliegen
„„Und enden so in Schmach, Verachtung, Schmerz!

46.

„„Denn sieh', es ist der Freiheit Henker worden,
„„Um Rache schrei't der Nachbarvölker Blut!
„„Wie sollte wohl die Tyrannei noch morden,
„„Wär' nicht dein Volk ein Werkzeug ihrer Wuth?
„„D'rum sollen Nastrons*) Tiefen es verschlingen,
„„Und Hela**) schließe tausendfach es ein!
„„Wird ein Jahrzehend keine Aendrung bringen,
„„Soll dieser Fluch nie mehr zu lösen sein!''

47.

„Erhör', Allfadur***), deiner Tochter Flehen,
„Allew'ger, gieb die Frist in meine Hand!
„Ich kann mein Volk ja nicht verderben sehen!
„Mit Götterkraft schirm' ich sein Vaterland!
„Vertilgen will ich mit des Himmels Flammen
„Die Pfaffenbrut, dies gift'ge Truggeschmeiß!
„Die Mammons-Diener soll mein Zorn verdammen,
„Ich gebe sie dem Grimm' der Hela preis!

---

*) Nastron rect. Nastrond, die Hölle der Alten.

**) Hela, die Göttin der Hölle.

***) Allfadur, lies Allfadur, Allvater, derjenige Gott, der nach der Götterdämmerung als Alleinregierer in Ewigkeit herrschen sollte.

48.

„Die eitle Pracht der Kronen soll versinken;
„Die Fürsten sei'n dem Rechte unterthan;
„Kein Söldnerheer folg' ferner ihren Winken,
„Und dreist soll sich der Mensch dem Menschen nah'n!
„Das Beil des Henkers tilge von der Erden,
„Was Menschgebornes sich vergöttern läßt; —
„Der Zwingherr soll ein Raub der Würmer werden,
„Hält er voll Trotz an alter Willkür fest!

49.

„Der Glaube soll dem Licht' des Wissens weichen,
„Das Kreuz versink' wie Odins Lehr' versank!
„Forthin sei es der Knechtschaft schmählich Zeichen,
„Denn Schwäche zeugt's, macht Leib und Seele krank.
„Der Mensch werd' ähnlich dir, dreieinig Wesen,
„Das da besteh't aus Freiheit, Kraft und Licht!
„Dein Wille ist im Schöpfungswerk' zu lesen,
„Und andre Offenbarung giebt es nicht!

50.

„Kraft ist der Urstoff alles Seins und Werdens.
„Sie ist der Born aus dem die Gottheit quoll:
„Denn Licht und Freiheit, Ursach' alles Werdens,
„Den Willen, der die Kraft regieren soll,
„Gebar die Kraft; durch Kraft sind sie verbunden,
„Und wirken sie als Wesen fest vereint,
„So ist in ihm das Räthselding gefunden,
„Was euch als Geist, bald groß, bald klein erschein't.

51.

„Und darum, Volk, erzieh' dir starke Jungen,
„Dem Börsengötzen tritt das Haupt entzwei!
„Nach Rang und Titel werd' nicht mehr gerungen,
„Und brechen wird der Grund der Tyrannei!

„Kraft, Muth und Weisheit soll die Männer schmücken,
„Die Dirnen Sanftmuth, Schönheit, Kraft, Verstand;
„Von andrer Tugend laßt euch nicht berücken,
„Sonst bauet ihr die Freiheit nur auf Sand. —

52.

„Ha, schon erblicke ich ein muthig Regen,
„Und hör' manch kühnes, kluggesproch'nes Wort!
„Alfadur, gieb den Patrioten Segen,
„Ihr Eifer reiß' die Völker mit sich fort!
„Gieb ihrer Rede Kraft gleich Sturmeswettern!
„Gieb ihnen Worte, hell wie Morgengluth!
„Das Eis des Blödsinn's donnernd zu zerschmettern,
„Gieb diesen Edlen Kraft, Geschick und Muth!

53.

„Daß auf den Thronen der Tyrann erbleiche,
„Die Festen beben von der Völkerkraft,
„Das Heer der Söld'ner feig dem Sturme weiche,
„Der Freiheit, Gleichheit, Recht der Menschheit schafft:
„Laß meinen Geist die Brust des Volk's beleben,
„Mein Name reiß' es zur Begeist'rung hin,
„Mein Bild nur lasse ihm vor Augen schweben,
„Nur mich wähl' es zu seiner Königin!

54.

„Und mein Panier soll zaubern aus den Theilen
„Ein riesig Volk, der Tyrannei zum Trutz!
„Das gränzzerstückte Land soll wieder heilen,
„Und bieten dem verfolgten Rechte Schutz! —
„Und golden wird der Freiheits-Morgen tagen,
„Wird sonnig leuchten, hoch am Firmament!
„D'rum auf, mein Volk, den heil'gen Kampf zu wagen!
„Jetzt, oder nie nehm' deine Schmach ein End'!

55.

„Licht der Enttäuschung zuckt durch alle Gauen,
„Als Volksbewußtsein wird's zum Flammenmeer!
„Auf Henkerstirnen mal't sich falbes Grauen:
„Denn Rachegötter wägen schon den Speer! —
„Die ihr des Lichtes Freiheitsfackel führet,
„Durch Voksvertrau'n im Kampf' vorangestell't,
„Beharret männlich kühn! — Bedenk't, ihr führet
„Die Götterwaffen für das Wohl der Welt!

56.

„Der Morgen grau't; nicht länger kann ich säumen;
„Alfadur winkt von Ida's duft'gem Plan';
„Seh' die Walkyren schon die Rosse zäumen, —
„Brynhilldur*) brauſ't daher auf luft'ger Bahn! —
„O, zögert nicht, die Götter zu versöhnen!
„Ich stehe euch mit Flammenschwertern bei! —
„Bald soll die Welt vom Thronen-Sturz erdröhnen —
„Durchhall't vom Ruf': „Germanien ist frei! —"

57.

Die Hohe schwieg. Den Blick zum Himmelsbogen,
Hob sie den Speer, als wär's zum Abschiedsgruß;
Urplötzlich kam ein Wolkenmeer geflogen,
Verhüllte rings des heil'gen Berges Fuß.
Und schwebend, wie von Geisterhauch' getragen,
Stieg's dann empor zum blauen Himmelszelt';
Mir war's, als hörte ich die Fluren klagen:
„Sie ist dahin! verschwunden von der Welt. —"

58.

Erstaunt, konnt' ich an Wirklichkeit nicht glauben,
Und hielt das Ganze für ein Traumgesicht;
Doch dieser Schrift war nicht das Sein zu rauben,
Und die sprach deutlich: „Nein, du träumtest nicht!"

*) Brynhilldur, lies Brünhilldur, eine Walkyre.

Ich las sie durch mit Unterthanenschrecken,
Und glaub', es ahnte mir der Rede Sinn;
D'rum dacht' ich, würd's die Obrigkeit entdecken,
Was diese sprach, so käm' sie sicher hin —

59.

„Halt, Grüb'ler!" rief mir's zu mit Donnerstimme,
„Welch eitle Furcht? Sprich, ward dir's denn nicht klar,
„Daß höchste Macht sie schützt vor hohem Grimme,
„Sie sicher ist vor eurer Fürstenschaar?
„Wiss', keine Macht kann ihren Einfluß hemmen,
„Unsichtbar wirk't sie, aber ungestört!
„Ihr Wort ist Zeitgeist! Wider den sich stemmen
„Wär' nutzlos, wäre schlecht und wahnbethört.

60.

„Und du sollst hiermit deine Pflicht erkennen:
„Vertrauet ward die Telyn*) deiner Hand,
„D'rum soll dein Herz in Skaldengluth**) entbrennen;
„Sing' Flammenlieder deinem Vaterland'!
„Den Geist der Ahnen sollt ihr Sänger wecken,
„Sollt Freiheits-Kämpen zaubern auf die Welt,
„Daß sie Tyrannen-Macht zu Boden strecken,
„Und kämpfen, bis das Kreuz des Truges fällt!

61.

„Die Macht der Götter wird dein Haupt beschützen;
„Frei künde deinem Volk', was hier gescheh'n!
„Was sollten auch der Welt die Dichter nützen,
„Verschwieg' ihr Lied, was nur ihr Aug' gesehn?

---

*) Telyn, eine kleine Harfe, in Form eines schiefen Dreiecks.
**) Skalden, rect. Skialdre, die Dichter der Alten.

„Und wortgetreu sollst du es wiedergeben,
„Fluch treff' die feile Hand, die's frevelnd wag't,
„Den Geist zu hemmen in dem freien Streben,
„Von Odin's Raben *) werde sie zernag't!

62.

„Dr'um gehe hin, und thu' wie dir geheißen;
„Im Dichterhauche reift der Freiheit Saat!
„Dem Himmel selbst kann er den Blitz entreißen,
„Ihn schleudern auf der Mächt'gen Frevelthat!
„Verbrechen sei dir's, länger noch zu schweigen;
„Laut rufe durch die Gauen fern und nah:
„Im Waffenglanz soll Deutschlands Volk sich zeigen:
„Denn seine Göttin will's, Teutonia!!"

*) Odin hatte zwei Raben als Boten, die zugleich jeden Feind der Freiheit in's Verderben führten.

[illegible library stamp]

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

„Und wortgetreu sollst du es wiedergeben,
„Fluch treff' die feile Hand, die's freventlich wag't,
„Den Geist zu hemmen in dem freien Streben,
„Von Odin's Raben *) werde sie zernag't!

62.

„Dr'um gehe hin, und thu' wie dir geheißen;
„Im Dichterhauche reift der Freiheit Saat!
„Dem Himmel selbst kann er den Blitz entreißen,
„Ihn schleudern auf der Mächt'gen Frevelthat!
„Verbrechen sei dir's, länger noch zu schweigen;
„Laut rufe durch die Gauen fern und nah:
„Im Waffenglanz soll Deutschlands Volk sich zeigen:
„Denn seine Göttin will's, Teutonia!!"

*) Odin hatte zwei Raben als Boten, die zugleich jeden Feind der Freiheit in's Verderben führten.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Bei Wilhelm Jurany in Leipzig erschien:

Althaus, Theodor, Mährchen aus der Gegenwart. 8. 22 Bogen. 1848. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Aus dem Tagebuche eines Richters. Kriminalgeschichten zur Belehrung und Unterhaltung für den Bürger und Landmann. 8. 19 Bogen. 1847. Geh. 22½ Ngr.

Des Teufels Reise durch einen Theil des Protestantismus. Aufzeichnungen einer hochgestellten Person. Gr. 8. 23 Bogen. 1847. Geh. 1 Thlr. 7½ Ngr.

Dezamy, Th., der Sieg des Sozialismus über den Jesuitismus, oder die Konstitutionen der Jesuiten und ihre geheimen Verhaltungsbefehle, verglichen mit einem Entwurf über die Organisation der Arbeit. Aus dem Französischen mit einem Nachwort von E. Weller. 8. 21 Bogen. 1846. Geh. 1 Thlr.

Emiliane, G., List und Trug der Priester und Mönche. Nach der fünften Originalausgabe von Neuem herausgegeben, verbessert und mit einer historischen Einleitung, sowie mit Anmerkungen versehen von einem Katholiken des 19. Jahrhunderts. Aus dem Französischen von L. Hain. 8. 20¼ Bogen. 1846. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr

Friedländer, Dr. Sal., Geschichte des israelitischen Volks von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Für gebildete Leser aus allen Ständen. Mit Stahlstichen und Karten. Erste Lieferung. Gr. 8. 9 Bogen. (XVI u. 128 S.) 1847. Geh. 15 Ngr.

Das ganze Werk wird in zwei Bänden oder 10 Lieferungen a ½ Thlr. erscheinen.

Hagen, Th., Civilisation und Musik. 8. 9½ Bogen. 1846. Geh. 22½ Ngr.

Lelewel, J., Geschichte Polens. Vollständige deutsche Ausgabe. Zweite vermehrte Auflage. Mit einer historischen Einleitung und Uebersicht der jüngsten Ereignisse in Polen von Dr. J. P. Jordan und einem chronologisch geordneten Inhaltsverzeichnisse. Gr. 8. 37 Bogen. (XXIV u. 552 S.) 1847. Geh. 3 Thlr.

Lelewel, J., Atlas zur Geschichte Polens, enthaltend die chronologischen und genealogischen Tafeln und die geographischen Karten der verschiedenen Zeiträume. quer 4. 16 colorirte Karten und 4 Tabellen. 1847. Geh. 1 Thlr.

Marr, W., das junge Deutschland in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der geheimen Verbindungen unserer Tage. 8. 23½ Bogen. 1846. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Marr, W., der Mensch und die Ehe vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit. 8. 21 Bogen. 1847. Geh. 1 Thlr.

Memoiren eines Priesters. Nach dem Französischen. 4 Theile in 2 Bänden. 8. 56½ Bogen. 1848. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Venedey, J., Vierzehn Tage Heimathluft. 8. 24 Bogen. (VIII und 376 S.) 1847. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Venedey, J., Vorwärts und Rückwärts in Deutschland und Preußen. 26 Bogen. 1848. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Bogl.

Bracklow, Theodor,

Wahrheit ohne Hülle

Leipzig 1848

Hols. 500 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457463-6